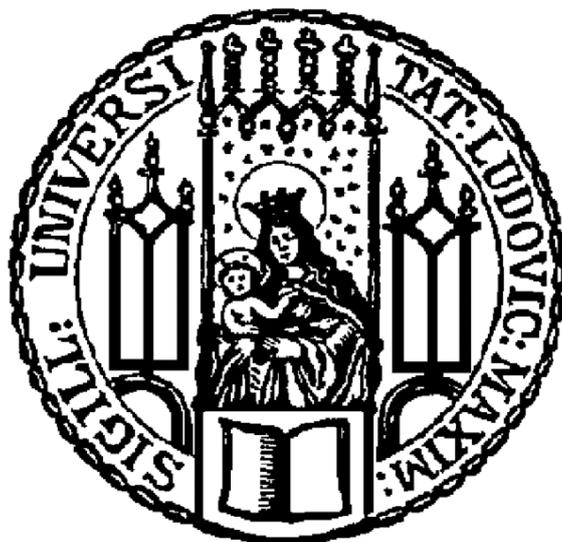


**Aus dem Institut für Rechtsmedizin  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vorstand: Prof. Dr. med. Matthias Graw**

**Tötung durch Frauen**



**Dissertation  
zum Erwerb des Doktorgrades der Medizin  
an der Medizinischen Fakultät der  
Ludwig-Maximilians-Universität zu München**

**vorgelegt von**

**aus**

**München**

**2017**

**Mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät  
der Universität München**

**Berichterstatterin: Prof. Dr. med. Elisabeth Mützel**

**Mitberichterstatter: Prof. Dr. med. Franz Joseph Freisleder**

**Priv.-Doz. Dr. med. Cornelis Stadtland**

**Mitbetreuung durch die  
promovierte Mitarbeiterin: Dr. med. Claudia Bormann**

**Dekan: Prof. Dr. med. dent. Reinhard Hickel**

**Tag der mündlichen Prüfung: 29.06.2017**

## **Meinen Eltern**

**Man muss die Zukunft im Sinn haben  
und die Vergangenheit in den Akten.**

**Charles Maurice de Talleyrand-Périgord**



## Gliederung

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b>	S. 9
	<b>Ziel der Dissertation</b>	S. 14
<b>II.</b>	<b>Material und Methodik</b>	S. 15
<b>III.</b>	<b>Ergebnisse</b>	S. 18
<b><u>III.1</u></b>	<b><u>Sektionsgut</u></b>	S. 18
<b><u>III.2</u></b>	<b><u>Täterinnen</u></b>	S. 21
<b>III.2.1</b>	<b>Persönliche Daten</b>	S. 21
III.2.1.1	Alter	S. 21
III.2.1.2	Bildungsstand	S. 22
III.2.1.3	Beruf	S. 22
III.2.1.4	Intelligenzquotient	S. 23
III.2.1.5	Nationalität und Religion	S. 23
III.2.1.6	Einwohnergröße des Wohnsitzes	S. 24
<b>III.2.2</b>	<b>Familienverhältnisse</b>	S. 25
III.2.2.1	Familienstand	S. 25
III.2.2.2	Kinder	S. 25
III.2.2.3	Auffällige Familienverhältnisse	S. 26
III.2.2.4	Geschwister	S. 27
III.2.2.5	Private Pflege durch die Täterinnen	S. 27
<b>III.2.3</b>	<b>Psychosoziale Umstände/Hintergründe</b>	S. 28
III.2.3.1	Täterinnen als Opfer von Misshandlungen	S. 28
III.2.3.2	Misshandlungsverdächtige	S. 29
III.2.3.3	Psychische Vorerkrankungen/ Alkoholkrankheit	S. 30
III.2.3.4	Wiederholungstendenz	S. 32
<b>III.2.4</b>	<b>Täter - Opfer - Beziehung</b>	S. 32
III.2.4.1	Gewalt der Geschädigten gegen die Täterinnen mit darauf folgender Reaktion	S. 33
	Darauf folgende Reaktion	S. 35
III.2.4.2	Gewalt der Täterinnen gegen die Geschädigten	S. 36

<b>III.2.5</b>	<b>Tatbezogene Umstände</b>	S. 37
III.2.5.1	Vorstrafen	S. 37
III.2.5.2	Einzeltäterin	S. 38
III.2.5.3	Vorzeichen für die Tat	S. 38
III.2.5.4	Tatmotiv	S. 39
III.2.5.5	Drogen-/Alkoholeinfluss	S. 42
III.2.5.5.1	Täterin	S. 42
III.2.5.5.2	Geschädigte	S. 44
III.2.5.5.3	Vergleich	S. 46
<b>III.3</b>	<b><u>Geschädigte</u></b>	S. 48
<b>III.3.1</b>	<b>Persönliche Daten</b>	S. 48
III.3.1.1	Alters-/Geschlechtsverteilung	S. 48
III.3.1.2	Bildungsstand	S. 49
III.3.1.3	Beruf	S. 50
III.3.1.4	Nationalität	S. 50
III.3.1.5	Einwohnergröße des Wohnsitzes	S. 50
<b>III.3.2</b>	<b>Familienverhältnisse</b>	S. 51
III.3.2.1	Familienstand	S. 51
III.3.2.2	Kinder	S. 52
<b>III.3.3</b>	<b>Psychische Vorerkrankungen/Alkoholkrankheit</b>	S. 52
<b>III.4</b>	<b><u>Tatspezifische Umstände</u></b>	S. 54
III.4.1	Tat-/Auffindungsort	S. 54
III.4.2	Tatzeitpunkt	S. 56
III.4.3	Art der Gewalteinwirkung	S. 58
III.4.3.1	Todesursache, Gewaltform und betroffene Körperpartie	S. 58
	Betroffene Körperpartie	S. 61
III.4.3.2	Tatwaffe und Vorenthaltung der Tatwaffe	S. 63
	Vorenthaltung der Tatwaffe	S. 63
III.4.4	Bewusstseinszustand der Geschädigten zum Tatzeitpunkt und	S. 64
	Gegenwehrversuche	S. 65
III.4.5	Zeugen	S. 67

<b><u>III.5</u></b>	<b>Nachtatverhalten</b>	S. 68
III.5.1	Verheimlichung der Tat und Reinigungsversuche	S. 68
	Reinigungsversuche	S. 69
III.5.2	Polizeiverständigung	S. 70
III.5.3	Erinnerung an die Tat	S. 71
III.5.4	Bedauern/Erleichterung	S. 72
III.5.5	Suizid der Täterinnen und Abschiedsbrief	S. 73
	Abschiedsbrief	S. 74
<b><u>III.6</u></b>	<b>Juristische Gesichtspunkte</b>	S. 76
III.6.1	Geständnis	S. 76
III.6.2	Affekt oder Vorsatz	S. 76
III.6.3	Urteil und Strafmaß	S. 77
<b>IV.</b>	<b>Diskussion</b>	S. 81
<b><u>IV.1</u></b>	<b>Diskussion der Methode</b>	S. 82
<b><u>IV.2</u></b>	<b>Diskussion der Ergebnisse</b>	S. 84
<b>V.</b>	<b>Zusammenfassung und Ausblick</b>	S. 129
<b>VI.</b>	<b>Danksagung</b>	S. 134
<b>VII.</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	S. 135
<b>VIII.</b>	<b>Anlagen</b>	S. 141
VIII.1	Excel - Datenerhebungsmaske	S. 141
VIII.2	Fallübersicht	S. 147
VIII.3	Organisationskarte Generalstaatsanwaltschaft München	S. 149
VIII.4	Abkürzungsverzeichnis	S. 150
VIII.5	Eidesstattliche Versicherung	S. 151



## I. Einleitung

Ein gewaltsamer Tod, eine Tötung, ist stets ein Ereignis, das nicht nur die unmittelbar Beteiligten bewegt, sondern auch das gesamte soziale Umfeld und die Gesellschaft. Derartige Ereignisse erregen in der Gesellschaft aus verschiedenen Gründen erhöhtes Aufsehen, umso mehr, wenn der Täter eine Frau ist.

Die soziale und gesellschaftliche Rolle der Frau - insbesondere in Bezug auf die Ehe - wurde bereits in Bibel und Koran definiert. Die Frau existiert wegen dem und für den Mann und soll sich ehrfürchtig Vater und Ehemann unterordnen (Henning, 1977 und Luther, 1969, zit. nach Drumm & Kortas, 1980).

"Von der Frau wird erwartet, dass sie keine antisozialen Verhaltensweisen äußert. Dafür spricht der empirische Befund, dass die elterliche Sanktionierung aggressiver Reaktionen beim Mädchen sehr viel härter ist als bei Jungen, was zur Folge hat, dass Mädchen eine internalisierte Ablehnung gegenüber aggressiv-kriminellem Verhalten zeigen" (Rode & Scheld, 1986, S. 20).

"Im England des 17. Jahrhunderts bestand ein Gesetz, welches die Art und Weise festlegte, in der eine Frau von ihrem Mann körperlich gezüchtigt werden durfte. Im 18. Jahrhundert wurden Mann und Frau nach der Eheschließung vor dem Gesetz als eine Person behandelt, was eine weitgehende Entkleidung der Frau von ihren Rechten implizierte, da sie im Falle der Misshandlung sich selbst angeklagt hätte und der Mann aus der Sicht des Rechts nicht für eine Misshandlung seiner selbst bestraft werden konnte" (Drumm & Kortas, 1980, S. 11).

In verschiedenen europäischen Staaten war in früheren Epochen die "Züchtigung" der Frau sogar gesetzlich erlaubt (Drumm & Kortas, 1980).

Ausgehend von den 1950er Jahren bis heute zeichnet sich ein eklatanter Wandel im Rollenverhalten und -verständnis von Männern und Frauen nicht nur in Deutschland ab. Frauen sind mittlerweile aus dem öffentlichen, sprich Berufsleben, nicht mehr wegzudenken. Höhere Schul- und Ausbildung sowie Berufstätigkeit haben dazu geführt, dass Frauen in ureigene Männer-Domänen vorgedrungen sind.

Hierzu ein treffendes Zitat von Wiese (1996):

„Ich sehe gerade im Bereich der Beziehungen zwischen Frauen und Männern - Müttern und Vätern - heute Veränderungen, die auf ein Verschwinden der starren Rolleneinteilung hinauslaufen und eine Bewegung innerhalb der geschlechtsspezifischen Einstellungs- und Verhaltensmuster in den nächsten Generationen zur Folge haben könnte“ (Wiese, 1996, S. 95).

Berufstätigkeit von Frauen steht längst nicht mehr unter der hehren Prämisse der Selbstverwirklichung wie in den 1970er Jahren. Vielmehr ist sie Ausfluss wirtschaftlicher und finanzieller Rahmenbedingungen und der Notwendigkeit von Eigenständigkeit in einer Gesellschaft, die lt. Statistischem Bundesamt zunehmend von Singles dominiert wird (Statistisches Bundesamt, 2012).

„Der Mensch schafft nicht nur seine jeweiligen Realitäten, sondern passt sich auch den neu geschaffenen Realitäten an. Das heißt, dass seine Interaktionssysteme, Interaktionsmuster, sein Verhalten und seine Einstellungen insgesamt von neuen gesellschaftlich-dynamisch definierten Entwicklungen und Realitäten geprägt werden.

Lebenspartnerschaften ohne Trauschein haben längst weitgehend die gleiche soziale Akzeptanz wie auch die gesetzlich institutionalisierte Ehe. Nicht eheliche Partnerschaften haben dadurch einen anderen Rahmen erhalten als sie ihn noch vor über einem halben Jahrhundert hatten. Auch homosexuelle Partnerschaften haben inzwischen sowohl eine andere soziale Akzeptanz als auch einen anderen sozialen und gesetzlichen Status als vor einem halben Jahrhundert“ (Marneros, 2008, S. 2). Dieser Wandel impliziert geradezu die Frage nach den Auswirkungen auf andere Bereiche wie Aggressionsverhalten und Gewaltbereitschaft bis hin zur Tötung. Weltweit existieren Daten, welche eine Gewaltzunahme bestätigen. Das Renseignements généraux fasste im Juli 1997 Daten zusammen, die einerseits für eine Zunahme der Gewalt durch Mädchen in Frankreich sprechen. Andererseits seien die Gründe dafür denen von Jungen zunehmend ähnlicher. Hierzu zählen u. a. Delikte wie Eifersucht, Diebstahl und Erpressung (Künzel, 2007).

„Jeder kann Gewalttäter werden, nicht nur derjenige mit einer negativen Biographie, mit bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen oder einer bestimmten psychologischen Problematik“ (Marneros, 2008, S. 12).

Auch Marneros (2008) ist nach seinen Recherchen davon überzeugt, dass Aggressionsverhalten primär von Männern beim männlichen Geschlecht erforscht wurde und erst in den 1980er Jahren das Aggressionspotential von Frauen in den Fokus des Interesses rückte. Als Unterschied beschreibt Marneros (2008), dass aggressiv handelnde Männer sich eher im Recht fühlen und sich weniger vor gewalttätigem Verhalten scheuen, wohingegen gewalttätige Frauen auf ihren emotionalen Kontrollverlust mit Scham reagieren.

Kanada verzeichnet eine Gewaltzunahme bei Frauen in den Jahren 1990 bis 2000. Nach Leschied, Cummings, van Brunschot, Cunningham und Saunders (2000) werden ein Drittel der Gewaltdelikte dort von Frauen begangen, der Anstieg der Anklagen in dieser Zeit betrug 127 % bei jungen Frauen, während bei jungen Männern ein Zuwachs von 65 % zu verzeichnen war.

Trotz der unterschiedlichen Untersuchungsansätze liegen außerdem die Zahlen im Vergleich von körperlicher Gewalt gegen Frauen in Deutschland europaweit mit 37 % gegenüber 14-30 % hoch (Müller & Schröttle, 2004).

Gewalt im sozialen Umfeld kann zu Tötung führen.

Schon Sigmund Freud (1915) befasste sich mit dem Thema der Tötung. Er beschrieb, dass der Gedanke zu töten im Menschen verankert ist, und die Gesellschaft durch Verbot und Ahndung diesem Impuls entgegenwirkt. „Ein so starkes Verbot kann sich nur gegen einen ebenso starken Impuls richten. Was keines Menschen Seele begehrt, braucht man nicht zu verbieten, es schließt sich von selbst aus“ (Freud, 1915, S. 18).

Eine Tötung steht in drastischem Gegensatz zu dem weichen, friedfertigen Frauenbild, von dem sich die Emanzipationsbewegung als Ausdruck der Unterdrückung und Fremdbestimmung freimachen will. Da derartige Negativbeispiele kontraproduktiv für ein Gleichberechtigungsstreben von Frauen sind, beschäftigen sich verschiedene Autorinnen eher mit aus Notwehr verübten Tötungen. Allerdings kam Gemünden (1996) beim Vergleich internationaler Ergebnisse zu dem Schluss, dass nur selten aus Notwehr gehandelt wurde.

Auch Sauer-Burghard und Zill (1984) konnten nach der Emanzipationsbewegung lediglich eine geringe Steigerung der Frauenkriminalität feststellen.

Die Literatur der Antike behandelt das Thema „Tötung durch Frauen“ z. B. in der Geschichte der Medea, die von namhaften Schriftstellern der damaligen Zeit, u. a. von Euripides (2011) und Seneca (1993) aufgegriffen wurde. Medea half Jason, den sie später ehelichte, das Goldene Vlies zu entwenden. Als Jason sich von ihr trennen und die Tochter des Königs Kreon von Korinth heiraten wollte, tötete sie König Kreon von Korinth, dessen Tochter sowie ihre beiden Söhne, die sie mit Jason gezeugt hatte. Medea wurde als hinterlistig und intrigant geschildert. Ihre Motive waren Zorn, Rache und Zurückweisung.

In Goethes „Faust“ (2000) zeigt sich in der Figur des Gretchens ein anderer, nämlich gutgläubiger, frommer und tragischer Frauencharakter, der sein Kind tötet. Hierbei wird die weibliche Protagonistin getrieben von Verzweiflung und Ausweglosigkeit. Allerdings bietet die Literatur der Fantasie viel Entfaltungsfreiraum. Nichts scheint real, das Erdachte ist spannend und mitreißend, ohne allzu anstößig zu wirken.

Wie verhält es sich aber mit realen Fällen?

Bis in die Moderne beschäftigt die Literatur die Thematik der weiblichen Verbrecherin. Neben Fiktion begann im Jahre 1842 die Herausgabe von 60 Bänden des „Neuen Pitaval“, dessen Autoren über 500 reale Kriminalfälle mit Schwerpunkt auf die Biographien der Beschuldigten archivierten (Hitzig & Alexis, 1842).

Bekannt wurde hierüber der 1907 aufgedeckte Fall von Grete Beier, einer 23jährigen, hübschen und zierlichen Bürgermeisterstochter, die aus Habgier ihren zukünftigen Ehemann erschoss, Urkundenfälschung beging und beträchtliche Geldsummen von ihrem Onkel entwendete. Der Recherche von Inge Weiler (1998) nach zu urteilen, bestand schon damals eine Kluft zwischen nachträglicher Berichterstattung durch den „Neuen Pitaval“ und der Presse, die Partei ergriff und die bei der Gerichtsverhandlung täglich neuen Erkenntnisse überzogen subjektiv veröffentlichte. Das Erscheinungsbild von Grete Beier erzeugte bei den Reportern einen Zwiespalt, da es nicht das Monster, dem die Tat zuzutrauen war, widerspiegelte. Kurzzeitig beschuldigte die Presse Gretes Mutter, an dem Mord beteiligt gewesen zu sein. Erschreckend und verwirrend auf die Bevölkerung wirkte damals die freundliche und hilfsbereite Natur der Täterin, wie sie ihre Lehrer und der sie für den Prozess untersuchende Psychologe beschrieben. Obwohl sie nicht aus einer damals als sündig betrachteten und den Charakter verrohenden Großstadt kam, wirkte sie reuelos, abgebrüht und kalt. Zu ihrer Hinrichtung kamen jedoch viele sympathisierende Zuschauer, u. a. weil die Sensationspresse das Ereignis hervorhob (Weiler, 1998).

In der heutigen Zeit stellen sich die Delikte folgendermaßen dar:

In den Vereinigten Staaten von Amerika liegt die Zahl der tötenden Frauen unter 15 % (Macdonald, Boyd & Galvin, 1961).

Aus der polizeilichen Kriminalstatistik des Jahres 2012 geht hervor, dass in Deutschland Frauen zu 11 % Tatverdächtige in Mord- und Totschlagsdelikten sind (Bundeskriminalamt, 2013). Ebenso kann durch einige Studien belegt werden, dass die Emanzipation der Frau durchaus nicht zu einer Steigerung der weiblichen Kriminalitätsrate geführt hat (Sauer-Burghard & Zill, 1984).

Von Katherine D. Watson (2004) erschien 2004 ein Buch mit dem Namen „Poisoned Lives“ – übersetzt „Vergiftete Leben“, in dem sie über zahlreiche Giftmorde des 18. und 19. Jahrhunderts in England berichtet. Die Verfügbarkeit war gewährleistet, damals war die Beschaffung von Gift noch in Geschäften möglich. Wie Rebecca Stevenson - eine reale Person, deren Fall Watson (2004) beschreibt - musste man sich lediglich auf eine häusliche Ungezieferplage berufen. Watson berichtet von „über 50 verschiedene[n] Substanzen [...] in 540 Fällen während dieser Zeit“ (Watson 2004, S. 11).

Die Tat blieb eventuell verborgen, da die Symptome einer Arsenvergiftung beispielsweise der Erkrankung der Asiatischen Cholera glich, die zu damaliger Zeit in England verbreitet war (Watson, 2004).

Je emotionaler die Tat, desto weniger Planung geht ihr voraus. Darum spielt bei der Wahl der Tatwaffe die Verfügbarkeit eine zentrale Rolle. Auf dem amerikanischen Kontinent kommen hauptsächlich Schusswaffen und Messer zum Einsatz (Cole, Fisher & Cole, 1968; Farooque, Stout & Ernst, 2005; Bourget & Gagné, 2012; Goetting, 1989).

Da sich die Beschaffung von Feuerwaffen in europäischen Ländern aufwendiger gestaltet, ging der Gebrauch zurück (Bundeskriminalamt 2013), in Schweden wurden Stichwerkzeuge bevorzugt (Belfrage & Rying, 2004).

Als Opfer kommen vornehmlich Personen aus dem engeren Familienkreis in Frage (Rode & Scheld, 1986; Bundeskriminalamt 2013). Ehemänner und Kinder sind am häufigsten als Opfer betroffen (Cole et al., 1968; Pracejus, 1986; Rode & Scheld, 1986).

Bourget und Gagné (2012) geben zu bedenken, dass auf Grund geringer Forschungsdaten nur wenige Zahlen zu weiblichen Tätern ausgewertet werden können.

Motive für Tötungen sind Konflikte, Habgier, Verdeckung einer Straftat, belastende Situation (Rode & Scheld, 1986), Schutz bei Misshandlung (Smith, Moracco & Butts, 1998), Beendigung der Beziehung und Eifersucht (Belfrage & Rying, 2004), Erschütterung der Selbstdefinition sowie psychische Ursachen (Marneros, 2008). Zwei Drittel der Täterinnen handeln emotional (Rode & Scheld, 1986).

Häufig erfolgt nach der Tötung des Intimparters der Suizid (Bourget, Gagné & Moamai, 2000; Belfrage & Rying, 2004). Laut Swientek (1990) erleben Mütter eine Ausweglosigkeit, die sie in den Suizid treibt. Ihre Kinder töten sie zuvor, weil sie diese aus ihrer sozialen Rolle heraus nicht zurück lassen können und dürfen. Eine Überforderung durch das Kind kann motivbildend sein.

Wenn es andererseits zu einer Verhandlung kommt, wirkt sich ein Geständnis vor Gericht oft strafmildernd aus (Sauer-Burghard & Zill, 1984; Schur, 1974).

Rode und Scheld (1986) haben herausgefunden, dass doppelt so viele Frauen wegen Totschlag verurteilt wurden als wegen Mord. Bei Putkonen, Weizmann-Henelius, Lindberg, Rovamo und Häkkänen-nyholm (2011a) stieg allerdings die Zahl der Verurteilungen von Täterinnen wegen Mordes innerhalb der letzten 20 Jahre. Die Mordverurteilungen werden meist als heimtückisch kategorisiert (Oberlies, 1995). Im Vergleich von Täterinnen und Tätern werden Täterinnen bei Bagatelldelikten u. a. auf Grund fehlender Vorstrafen seltener bestraft, bei Tötungsdelikten liegt das Strafmaß

bei Täterinnen höher (Möller, 2001). Frauen mit Kindern haben wegen der besseren Sozialprognose meist Aussicht auf ein milderes Urteil (Möller, 2001; Sauer-Burghard & Zill, 1984).

Marneros (2008) wies auch bei der Untersuchung großer Studien darauf hin, dass die Einzigartigkeit der beteiligten Personen und die damit zusammenhängenden individuellen Umstände zu berücksichtigen sind und stets singular betrachtet werden sollten.

## **Ziel der Dissertation**

Das Ziel der vorliegenden Studie ist primär die Auseinandersetzung mit dem weiblichen Täter- und Geschädigtenkollektiv. Ausgewertet werden sollen Angaben zu Person und Umfeld von Täterin und Geschädigten sowie deren Beziehungsgeflecht. Weiterhin sollen Tatumstände, Tathergang und das Tatmotiv erläutert und verglichen werden. Anschließend wird auf Nachtatverhalten und juristische Gesichtspunkte eingegangen. Zudem werden Unterschiede zwischen männlichem und weiblichem Täterverhalten aufgezeigt.

Die Auswertung findet unter Einbeziehung von sozialpsychologischen, rechtsmedizinischen und juristischen Aspekten statt.

Die sich anschließende Diskussion stellt die Ergebnisse dieser Arbeit anderen Studien desselben Themenbereichs vergleichend gegenüber.

## II. Material und Methodik

Für die vorliegende Arbeit wurden insgesamt 4768 auf Tötungsdelikte hinweisende Fälle aus dem Archiv des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München der Jahre 1950 bis 1959, 1970 bis 1979, 1990 bis 1999 und 2000 bis 2010 herangezogen. Suizide, plötzlicher Kindstod und (Tabletten-)Intoxikationen wurden auf Grund des Täterinnenprofils einbezogen.

Tötungen lassen sich auf folgende Weise definieren und werden in dieser Arbeit dementsprechend benannt: Homizid bezeichnet die Tötung eines Menschen, Suizid die Selbsttötung, Filizid die des eigenen Kindes, und Infantizid die eines Kleinkindes (Fraas, Schöpfer, Penning & Mützel, 2015; Marneros, 2008).

„Als Intimizid bezeichnen wir die Tötung des Intimpartners. [...] Als Intimpartner wird der Sexualpartner bezeichnet, unabhängig von der Dauer und Art der intimen Beziehung“ (Marneros, 2008, S. 1).

Die Auswertung bezieht sich ausschließlich auf Tötungen, die aus juristischer Sicht als vollendeter „Mord“, „Totschlag“ und „Körperverletzung mit Todesfolge“ bezeichnet werden. Mittäterinnen, die zur Tat anstifteten und ihr beiwohnten, jedoch nicht den Tod der/s Geschädigten erwirkten, wurden ebenfalls für diese Studie herangezogen. Neugeborene und Säuglinge mit einem Alter von unter einem Jahr, die Opfer einer Tötung durch Frauen wurden, werden aus dieser Studie ausgeklammert, da zu diesen Delikten bereits einige Studien vorliegen. So wurden in dem kürzlich erschienenen Buch „Das Kind in der forensischen Medizin“ zu Ehren von Herrn Professor Eisenmenger aus dem Archiv des Instituts für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München in einem Zeitraum zwischen den Jahren 1989 bis 2008 156 Kindstötungen nachgewiesen und ausgewertet (Peschel & Eisenmenger, 2009).

Kindstötungen im Rahmen negierter Schwangerschaften und innerhalb des ersten Lebensjahres sind außerdem als Spezialfälle zu werten, die mit den in dieser Arbeit behandelten Fällen schwer vergleichbar sind. Die Motivation zu solchen Taten und die jeweiligen Umstände sind dementsprechend andersartig, umfangreich und sind daher eher geeignet, in einer gesonderten Dissertation näher beleuchtet zu werden. Gesamt konnten in den Jahren 1990 bis 2010 98 Kindstötungen am Institut für Rechtsmedizin erfasst werden. Darunter befinden sich 46 Neonatizide, 18 Infantizide und 34 Filizide (Schöpfer, Kortas, Bormann, Schick & Mützel, 2016).

Von den 34 Filiziden an Kindern zwischen einem und 14 Lebensjahren wurden zehn Akten zur Auswertung für diese Studie von den jeweiligen Staatsanwaltschaften zugesendet und ausgewertet.

Eine Mutter tötete ihre beiden minderjährigen Töchter, welche als zwei separate Fälle aufgeführt werden.

Tötungsversuche und Tötungsdelikte auf Grund von Unfällen, z. B. im Straßenverkehr, an denen eine Frau ursächlich beteiligt gewesen sein könnte, werden in dieser Arbeit nicht erfasst.

In psychiatrischen Gutachten kann eine Einschätzung zur Wiederholungsgefahr der Täterin enthalten sein. Da fast die Hälfte der Täterinnen nicht hinsichtlich einer Wiederholungstendenz untersucht wurde, besitzt dieses Kriterium für die Studie allerdings keine Aussagekraft.

Informationen, die bspw. Gewaltausübungen zwischen Täterinnen und Geschädigten, Misshandlungen der Täterinnen durch die/den Geschädigten oder andere Personen im Vorfeld, etc. betrafen, konnten aus Befragungs- und Vernehmungsunterlagen von Täterinnen und Zeugen (Familie, Nachbarn, etc.) herangezogen werden. Durch den Vergleich verschiedener Aussagen wurde von deren Richtigkeit ausgegangen.

„Bildung ist der Erwerb eines Systems moralisch erwünschter Einstellungen durch die Vermittlung und Aneignung von Wissen derart, dass Menschen im Bezugssystem ihrer geschichtlich-gesellschaftlichen Welt wählend, wertend und stellungnehmend ihren Standort definieren, Persönlichkeitsprofil bekommen und Lebens- und Handlungsorientierung gewinnen. Man kann stattdessen auch sagen, Bildung bewirke Identität [...]“ (Jacobs & Kößler, 1989, S. 56). Aus diesem Grund wurde für diese Arbeit der höchste erreichte Bildungsabschluss gewertet, wobei eine abgeschlossene Lehre hochrangiger eingestuft wurde als eine abgeschlossene Hochschulreife.

Im Archiv des Instituts für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München befinden sich in Aktenordnern abgeheftete Unterlagen zu den Leicheneingängen. Die Aktenordner zu jedem Sektionsfall beinhalten das zugehörige Sektionsprotokoll mit festgestellter Todesursache, eventuell mit kurzer Vorgeschichte zum Todeshergang und Ladung der/s Beschuldigten zu einem Gerichtstermin. Ab dem Jahr 1995 existieren die Sektionsbücher und Sektionsprotokolle auch in elektronischer Form, so dass die Archivunterlagen mit den Computerdaten abgeglichen und teilweise ergänzt sind.

Die Sektionsfälle, bei denen es sich um fragliche oder nicht ausschließbare Tötungen durch eine weibliche Person handelte, sind herausgenommen.

Zur Aufarbeitung der Fälle wurden bei den zuständigen Staatsanwaltschaften die Gerichtsakten angefordert. Zum Abgleich, um nicht relevante Tötungsfälle auszuschließen und ggf. übersehene Tötungsdelikte zu erfassen, wurde das Archiv der Kriminalpolizei München durchgesehen.

Die von den Staatsanwaltschaften zugesandten Akten enthalten u. a. Polizeiberichte über den Ermittlungsvorgang, Stellungnahmen Beschuldigter, ggf. Gutachten, Strafvollstreckungsbeschlüsse, Obduktionsergebnisse, Beschlagnahmungen, Briefe von Beschuldigten aus dem Gefängnis an Angehörige, Anwälte und Gericht, Abschiedsbriefe bei Suiziden, Testamente, Zeugenvernehmungs- und Beschuldigtenvernehmungsprotokolle, Fotodokumentationen, Wohnungs-, Tatort- und Umgebungsskizzen, Ermittlungs-(abschluss)berichte der Polizei.

Die Akten wurden hinsichtlich der für die vorliegende Arbeit zu untersuchenden Gesichtspunkte gesichtet und mit Hilfe des Datenverarbeitungsprogrammes Microsoft Excel anonymisiert erfasst und statistisch ausgewertet.

Limitierend bei der Zusammenstellung der Fälle ist, dass aus den Jahren 1950 bis 1959, sowie 1970 bis 1979 keine staatsanwaltschaftlichen Akten mehr vorhanden sind, da über 30 Jahre alte Akten ausgesondert werden. Zudem ist die Auswertung der rechtsmedizinischen Protokolle dieses Zeitraums auf Grund der geringen Anzahl und fehlender Informationen in Bezug auf die Geschlechtsspezifizierung der/s Täterin/s nicht möglich.

### III. Ergebnisse

Die Tabellen 1 bis 4 zeigen die Anzahl der Leicheneingänge in den betreffenden Jahren, die herausgefilterten vermutlichen Tötungsdelikte sowie mit Sicherheit durch Frauen begangene Homizide. Als „überprüft“ werden alle eingesehenen Fälle bezeichnet, die in den Sektionsbüchern als „Mord“, „Tötung“, „Dritte Hand“, „Suizid“, „Plötzlicher Kindstod“, oder „Tablettenintoxikation“ aufgelistet wurden. Diese wurden eingehend untersucht, um mögliche Hinweise auf Tötungsdelikte nicht zu übersehen. Die Bezeichnung „Anzahl der Eingänge“ beruht darauf, dass nicht alle in das Institut angelieferten Leichen obduziert, sondern teilweise nur einer zweiten Leichenschau zugeführt wurden.

Über die Jahrzehnte ist ein deutlicher Anstieg der gerichtlichen Sektionen im Institut für Rechtsmedizin der Universität München zu verzeichnen. Der prozentuale Anteil der Tötungsdelikte am Sektionsgut beträgt zwischen 1 und 9 %. Gemessen an der steigenden Anzahl der Sektionen haben sich somit die Tötungen seit den 1950er Jahren relativ konstant gehalten.

#### III.1 Sektionsgut

Sektionsjahr	Anzahl der Leicheneingänge (n)	überprüft (n)	Tötungen Gesamt (n)	Anteil der Tötungen an den Leicheneingängen (%)
1950	484	55	9	2
1951	523	67	5	1
1952	530	29	3	1
1953	508	27	6	1
1954	512	50	10	2
1955	469	44	9	2
1956	453	57	13	3
1957	488	36	5	1
1958	427	49	31	7
1959	327	44	16	5
<b>Gesamt</b>	<b>4721</b>	<b>458</b>	<b>107</b>	<b>2,5</b>

Tabelle 1, Anzahl Leicheneingänge einschließlich Tötungsdelikte 1950-1959

Sektionsjahr	Anzahl der Leicheneingänge (n)	überprüft (n)	Tötungen Gesamt (n)	Anteil der Tötungen an den Leicheneingängen (%)
1970	740	92	45	6
1971	763	112	39	5
1972	843	115	34	4
1973	985	115	31	3
1974	1079	173	53	5
1975	1188	147	44	4
1976	1419	188	43	3
1977	1500	254	51	3
1978	1816	204	54	3
1979	1913	181	52	3
<b>Gesamt</b>	<b>12246</b>	<b>1581</b>	<b>446</b>	<b>4</b>

Tabelle 2, Anzahl Leicheneingänge einschließlich Tötungsdelikte 1970-1979

Sektionsjahr	Anzahl der Leicheneingänge (n)	überprüft (n)	Tötungen Gesamt (n)	Anteil der Tötungen an den Leicheneingängen (%)	Tötungen durch Frauen aus dieser Studie (n)	Anteil der Tötungen durch Frauen an Gesamt-tötungen (%)
1990	2330	149	90	4	1	1
1991	2547	158	101	4	0	0
1992	2572	118	77	3	2	3
1993	2351	126	83	4	1	1
1994	2440	142	94	4	2	2
1995	2470	131	83	3	3	4
1996	2508	125	74	3	0	0
1997	2351	142	67	3	3	4
1998	2249	144	58	3	0	0
1999	2207	120	63	3	1	2
<b>Gesamt</b>	<b>24025</b>	<b>1355</b>	<b>790</b>	<b>3</b>	<b>13</b>	<b>2</b>

Tabelle 3, Anzahl Leicheneingänge einschließlich Tötungsdelikte 1990-1999

Sektionsjahr	Anzahl der Leicheneingänge (n)	überprüft (n)	Tötungen Gesamt (n)	Anteil der Tötungen an den Leicheneingängen (%)	Tötungen durch Frauen aus dieser Studie (n)	Anteil der Tötungen durch Frauen an Gesamt-tötungen (%)
2000	2304	127	53	2	0	0
2001	2479	131	56	2	4	7
2002	2395	157	57	2	1	2
2003	2352	142	51	2	4	8
2004	2256	169	103	5	0	0
2005	2160	138	49	2	1	2
2006	2337	117	57	2	3	5
2007	2474	113	44	2	4	9
2008	2650	119	47	2	2	4
2009	2573	108	55	2	2	4
2010	2536	53	38	1	2	5
Gesamt	26516	1374	610	2	23	5

Tabelle 4, Anzahl Leicheneingänge einschließlich Tötungsdelikte 2000-2010

Von den 24 025 Leicheneingängen zwischen den Jahren 1990 und 1999 wurden 19 332 Leichen im Institut für Rechtsmedizin seziert, von den 26 516 Leicheneingängen zwischen den Jahren 2000 und 2010 wurden 21 966 seziert. Im Zeitraum von 1990 bis 2010 sind im Institut für Rechtsmedizin in München 1400 Tötungen obduziert worden. Zu 9,1 % kamen weibliche Täter in Frage (Schöpfer et al., 2016).

Insgesamt konnten in den überprüften Jahrzehnten 36 Tötungsdelikte durch Frauen zur näheren Auswertung herangezogen werden. Aus einer weiteren Zählung aus dem Institut für Rechtsmedizin München geht hervor, dass in den Jahren 1990 bis 1999 insgesamt 59 Tötungen durch Frauen begangen wurden. In den Jahren 2000 bis 2010 fanden 68 Tötungen durch Frauen statt, was einen signifikanten Anstieg um 11,2 % darstellt (Schöpfer et al., 2016).

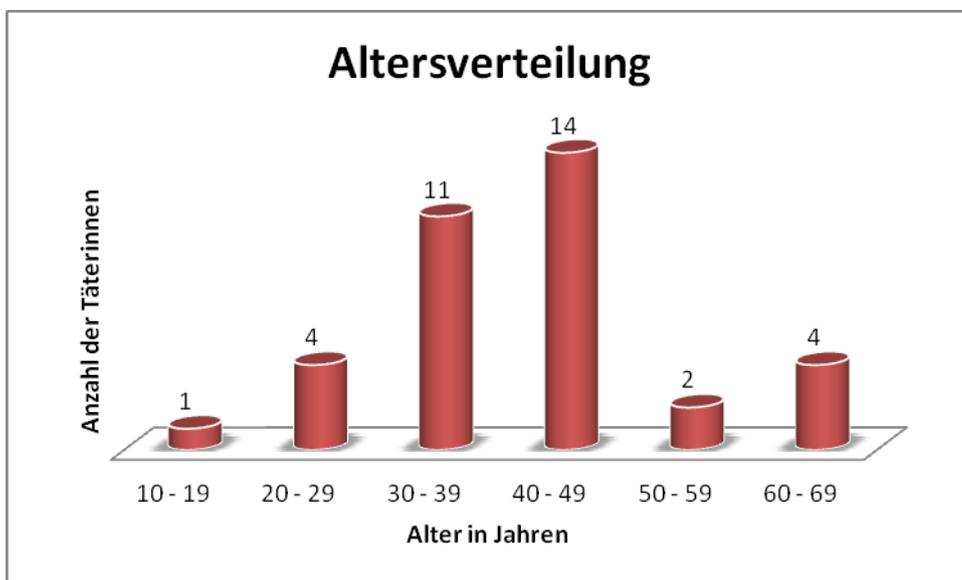
Hierunter befinden sich die Tötungen von Kindern, die zum Tatzeitpunkt das erste Lebensjahr nicht erreichten sowie Tötungen durch Frauen, deren Akten nicht zur Einsicht überlassen wurden. Für die Auswertung standen somit aus den Jahren 1990 bis 1999 13 Akten (22 %) zur Verfügung (Tab. 3) sowie 23 Akten (34 %) aus Tötungsdelikten der Jahre 2000 bis 2010 (Tab. 4).

## III.2 Täterinnen

### III.2.1 Persönliche Daten

#### III.2.1.1 Alter

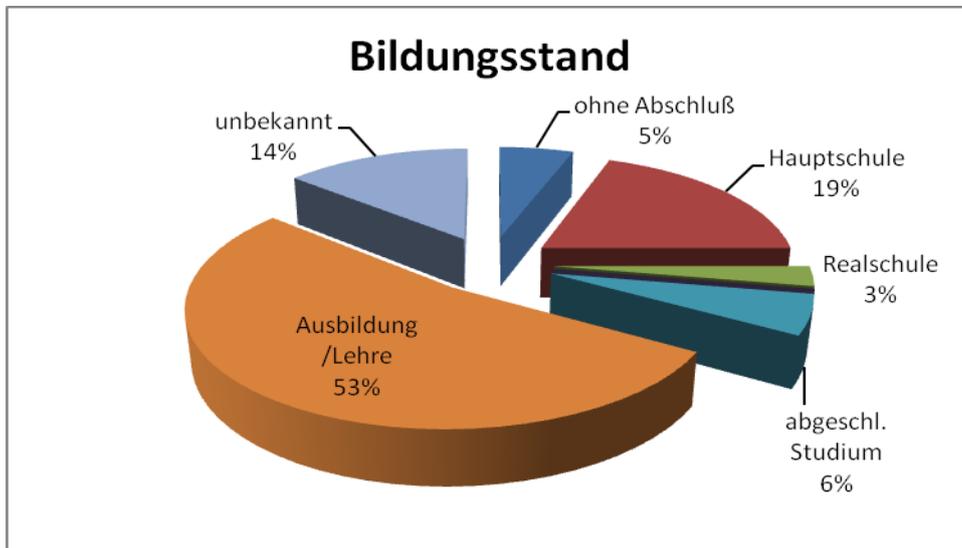
Das Durchschnittsalter der Täterinnen betrug 40 Jahre. Den größten Anteil bildete die Altersgruppe zwischen 40 und 49 Jahren mit 39 % (n = 14), gefolgt von der Altersgruppe zwischen 30 und 39 Jahren mit 30 % (n = 11). Jeweils 11 % (n = 4) wiesen ein Alter zwischen 20 und 29 Jahren auf sowie zwischen 60 und 69 Lebensjahren. 6 % (n = 2) waren zwischen 50 und 59 Jahre alt, 3 % - somit eine Täterin - war im Alter zwischen 10 und 19 Jahren. Die jüngste Täterin war zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt, die Älteste 64 Jahre.



Grafik 1, Altersverteilung der Täterinnen

### III.2.1.2 Bildungsstand

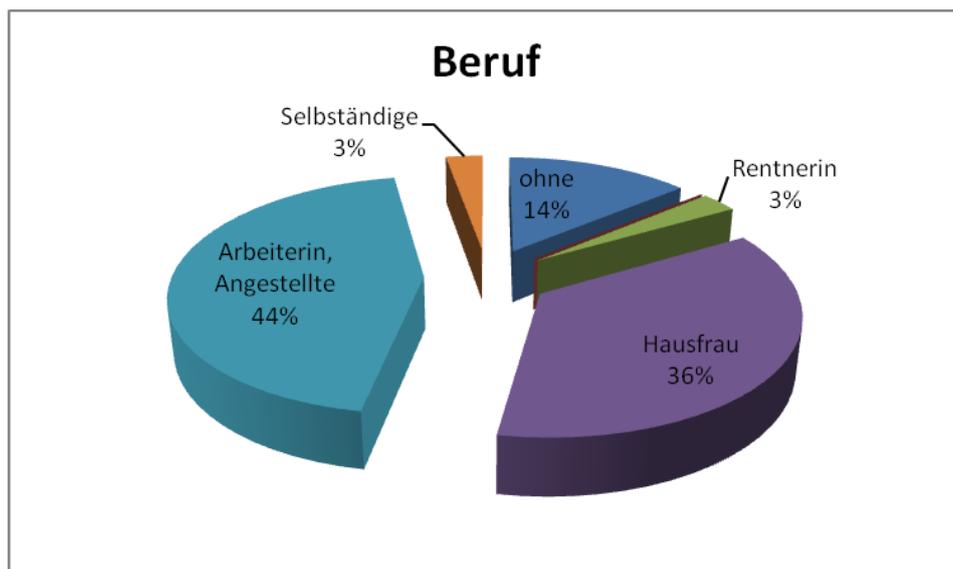
Für diese Arbeit wurde der höchste erreichte Bildungsstand gewertet, wobei eine abgeschlossene Lehre hochrangiger eingestuft wurde als ein Schulabschluss. Bei der Aufgliederung in verschiedene Bildungsstände wird deutlich, dass über 50 % der Täterinnen eine fachspezifische Ausbildung absolvierten.



Grafik 2, Bildungsstand der Täterinnen

### III.2.1.3 Beruf

Der größte Anteil (44 %, n = 16) ging einem Beruf als Arbeiterin oder Angestellte nach, gefolgt von 13 Hausfrauen (36 %) und fünf Frauen ohne Anstellung (14 %). Eine Täterin war zum Tatzeitpunkt Rentnerin, eine selbstständig (je 3 %).



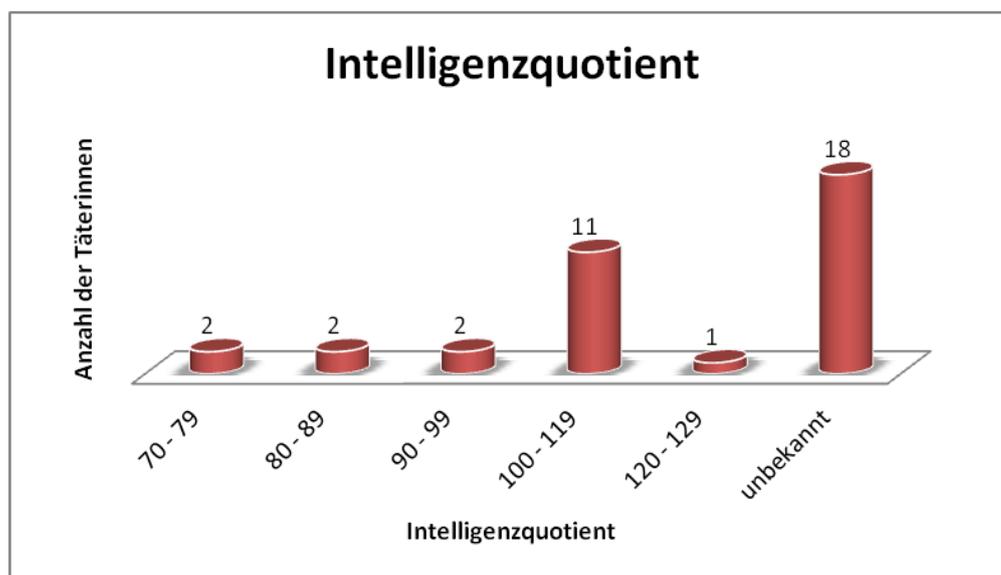
Grafik 3, Beruf der Täterinnen

### III.2.1.4 Intelligenzquotient

Der Intelligenzquotient wurde im Rahmen einer psychiatrischen Begutachtung bestimmt, wobei dies nur bei der Hälfte der Täterinnen (n = 18) durchgeführt wurde. Acht Frauen konnten nicht begutachtet werden, da sie sich nach der Tat das Leben nahmen. In zehn weiteren Fällen ergaben sich keine Hinweise auf die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens. Gründe hierfür blieben unbekannt. Die Berechnung des Intelligenzquotienten ergibt durchschnittlich 102 Punkte, die größte Gruppe bilden diejenigen Täterinnen mit Werten zwischen 100 und 119 Punkten (61 %, n = 22).

Die Täterin mit dem höchsten Intelligenzquotienten war zum Tatzeitpunkt 31 Jahre alt und hatte eine Ausbildung als Zahnarzthelferin vorzuweisen. Sie entstammte schwierigen Familienverhältnissen durch die frühen Tode von Vater und Schwester, und arbeitete zwischenzeitlich als Prostituierte. Nachdem sie und ihr Intimpartner ihren Nachbarn aus Habgier töteten, flohen sie gemeinsam nach Marokko (Fallnr. 36).

Die zwei Täterinnen mit den geringsten Intelligenzquotienten (75 und 78) waren zum Tatzeitpunkt 29 und 20 Jahre alt. Die Jüngere war Hausfrau, die Ältere arbeitslos. Keine der beiden hat einen Schulabschluss (Fallnr. 11, 30).



Grafik 4, Intelligenzquotient der Täterinnen

### III.2.1.5 Nationalität und Religion

Die Täterinnen stammen alle aus dem europäischen Raum. Das Gros der Täterinnen besitzt mit 78 % (28 Frauen) die deutsche Staatsbürgerschaft. Unter den übrigen 22 % (n = 8) befanden sich zwei Türkinnen, zwei Bosnierinnen, eine Serbin, eine Mazedonierin, eine Polin und eine Britin.

Interessant wird der Vergleich der Herkunft innerhalb der Intimizide, da eine andere Kultur andere Ansichten zur Rollenverteilung und Konfliktlösung haben kann.

Möglich sind verschiedene Konstellationen, nämlich die, in der die intime Beziehung von einer Partei mit deutscher und einer mit einer andersartigen Nationalität geführt wird oder die, in der beide Parteien derselben nichtdeutschen Nationalität angehören, oder zuletzt die, in der die Partner zwei verschiedene nichtdeutsche Nationalitäten besitzen.

Unter den 16 Intimiziden befanden sich elf Paare, in denen beide Partner die deutsche Staatsbürgerschaft besaßen sowie drei Paare dieselbe ausländische Nationalität. In zwei Fällen hatte eine Partei eine deutsche Staatsbürgerschaft und die andere eine ausländische vorzuweisen; hierbei war einmal die Täterin Deutsche und einmal der Geschädigte Deutscher. Die zugehörige Intimpartnerin kam aus Mazedonien, der männliche Intimpartner aus dem Iran. Eine Aussage zu unterschiedlichen kulturellen und rollenspezifischen Ansichten und Konfliktlösungsstrategien konnte nicht getroffen werden. Eine Beziehung aus zwei Partnern mit verschiedenen ausländischen Staatsbürgerschaften gab es in diesem Kollektiv nicht.

<b>Nationalität der Täterinnen</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Deutsch	28	78
Türkisch	2	5
Bosnisch	2	5
Serbisch	1	3
Mazedonisch	1	3
Polnisch	1	3
Britisch	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 5, Nationalität der Täterinnen

## Religion

Insgesamt konnte in vier Fällen die Religionszugehörigkeit eruiert werden (drei Täterinnen sind römisch-katholisch, eine orthodox).

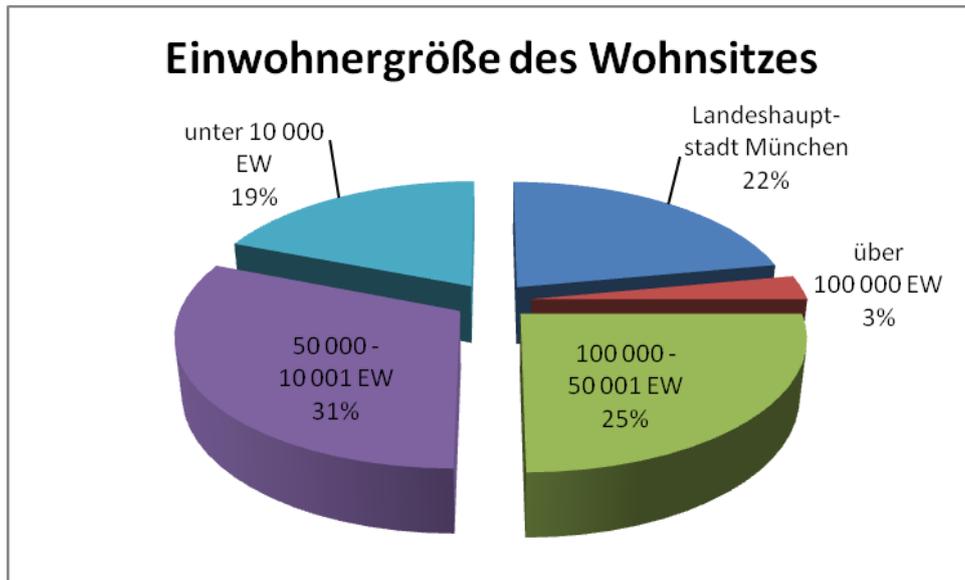
### III.2.1.6 Einwohnergröße des Wohnsitzes

Um zu erfassen, aus welcher Region die Täterinnen stammten, wurden die Wohnsitze der Täterinnen bezogen auf die Einwohnergröße miteinander verglichen. Die Landeshauptstadt München wurde separat erfasst und nicht zu Orten mit über 100 000 Einwohnern gezählt. Zum 30.04.2014 verzeichnete die Landeshauptstadt München 1 472 374 Einwohner (Stadt München, 2014).

Es zeigt sich eine relativ gleichmäßige Verteilung zwischen der Landeshauptstadt München (n = 8, 22 %) und Wohnorten zwischen 100 000 und 50 001 Einwohnern (n = 9, 25 %).

Die mit 31 % (n = 11) häufigsten Tötungen fanden in Gemeinden zwischen 10 001 und 50 000 Einwohnern statt. Zu 19 % (n = 7) fanden Tötungen in Gemeinden

unter 10 000 Einwohnern statt. Aus Orten über 100 000 Einwohnern wurde ein Fall identifiziert (3 %).



Grafik 5, Einwohnergröße des Wohnsitzes der Täterinnen

## III.2.2 Familienverhältnisse

### III.2.2.1 Familienstand

24 Täterinnen (67 %) waren zum Tatzeitpunkt verheiratet, davon zehn (28 %) mit dem Geschädigten, sechs waren ledig (16 %), fünf (14 %) geschieden und eine verwitwet (3 %).

Familienstand der Täterinnen	Anzahl (n)	%
Verheiratet	24	67
Ledig	6	16
Geschieden	5	14
Verwitwet	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 6, Familienstand der Täterinnen

### III.2.2.2 Kinder

72 % (n = 26) der Täterinnen waren Mütter, 25 % (n = 9) kinderlos. In einem Fall (3 %) war nicht bekannt, ob die Täterin Kinder geboren hatte.

15 Täterinnen hatten zum Tatzeitpunkt minderjährige Kinder.

Eine Täterin gebar vier Kinder. Die ersten beiden wuchsen nach der Trennung von ihrem alkoholabhängigen Ehemann bei diesem auf. Die Täterin pflegte losen Kontakt zu ihnen. Die zwei später geborenen Kinder gab sie aus finanziellen Gründen zur Adoption frei (Fallnr. 9).

Die Kinder einer weiteren Täterin wuchsen bei Pflegefamilien auf (Fallnr. 30). Eine andere Täterin sah ihre erste Tochter, obwohl diese zum Tatzeitpunkt erst 16 Jahre alt war, eher als eine Freundin an, bei der sie sich des Öfteren Rat holte. Die Tochter wuchs bei ihrem Vater auf und sah ihre Mutter meist am Wochenende. Da die Tochter sensibel und unsicher war, wollte sie ihrer Mutter gefallen und dieser alles recht machen. Auf diese Weise wurde sie in die Tötung des aktuellen Ehemannes der Mutter involviert (Fallnr. 21). Eine andere Mutter, die während der Tat stark alkoholisiert war, beschuldigte ihre 15jährige Tochter, die Zeugin war, der Tat (Fallnr. 23).

### III.2.2.3 Auffällige Familienverhältnisse

Unter der Bezeichnung „auffällige Familienverhältnisse“ wurden unter anderem seelische und/oder körperliche Misshandlungen sowie sexueller Missbrauch in der Familie gegenüber der Täterin zum Zeitpunkt ihrer Kindheit und Jugend, Kinderheimaufenthalt der Täterin oder Übernahme unverhältnismäßiger Verantwortung (z. B. Erziehung der Geschwister) zusammengefasst. Nicht als „auffällig“ wurden sog. „Scheidungskinder“ gewertet. Somit wurden die Familienverhältnisse von 16 Täterinnen (44 %) nach Aktenlage als unauffällig eingestuft, sowie 14 (39 %) als auffällig. In sechs Fällen (17 %) konnten keine Details zu den Familienverhältnissen in Erfahrung gebracht werden.

Eine Täterin wurde nach eigenen Angaben zwischen dem neunten und zwölften Lebensjahr von ihrem Vater und Bruder sexuell missbraucht. Der Vater sei auf Grund von Arbeitslosigkeit dem Alkohol verfallen und habe betrunken Gewalt gegen die spätere Täterin, ihre Schwester und Mutter ausgeübt und alle jeweils im Beisein der anderen vergewaltigt. Die Frau tötete mit 43 Jahren einen Bekannten, der sich ihr, während beide unter starkem Alkoholeinfluss standen, sexuell nähern wollte (Fallnr. 25).

Eine andere Täterin hatte sieben Geschwister und wuchs in ärmlichen Verhältnissen auf. Sie wurde häufig von ihrer Schwester geschlagen und war unter anderem deswegen bis ins Jugendlichenalter Bettnässerin. Sie beging Raubmord an einer Rentnerin, der sie zuvor im Rahmen eines Sozialprogramms Essen lieferte (Fallnr. 9).

Die Mutter einer Täterin beging Selbstmord, der Vater war Alkoholiker. Sie schubste ihren Lebensgefährten, der ebenfalls Alkoholiker war, von der Balkonbrüstung in den Tod (Fallnr. 20).

In der sechsten Klasse hatte eine Täterin bereits Erfahrung mit Betäubungsmitteln gemacht. Sie brach die Schule ab und kam in ein Heim für schwer erziehbare Kinder. Im Alter von 29 Jahren waren sie und ihr Partner alkohol- und drogenabhängig sowie gegeneinander handgreiflich. Sie erstach ihren Lebensgefährten bei einem Streit, nachdem er sie zuvor mit demselben Messer bedroht hatte (Fallnr. 30).

### III.2.2.4 Geschwister

Die meisten Täterinnen (n = 26, entspricht 72 %) hatten Geschwister, mit denen sie größtenteils auch aufwuchsen. Sechs Täterinnen (17 %) waren Einzelkinder. Zu vier der Täterinnen wurde hierzu keine Aussage getroffen („unbekannt“). Obwohl es Fälle von Erniedrigung bis hin zu Vergewaltigung durch ihre Geschwister unter den Täterinnen gab, wurde kein Geschwister Opfer einer Tötung (Fallnr. 9, 25).

<b>Geschwister der Täterinnen</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	26	72
Nein	6	17
Unbekannt	4	11
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 7, Geschwister der Täterinnen

### III.2.2.5 Private Pflege durch die Täterinnen

Als möglicher psychosozialer Belastungsfaktor konnte bei 36 % der Frauen (n = 13) die pflegerische Leistung gegenüber beiden Eltern, einem Elternteil, Schwiegereltern, einem behinderten Kind oder sonstigen Nahestehenden festgestellt werden. Sieben der 13 Täterinnen töteten die pflegebedürftige Person. Bei sechs Täterinnen handelte es sich um eine private pflegerische Tätigkeit in der Vorgeschichte, die keinen direkten Zusammenhang mit der/m Geschädigten aufweist. Zwei Täterinnen pflegten sowohl die geschädigte Person als auch andere Familienangehörige zuvor. In acht Fällen (22 %) lagen diesbezüglich keine Informationen vor, 15 (42 %) führten vor der Tat keine pflegerische Tätigkeit aus.

Auszugsweise sollen hier zur Veranschaulichung einzelne Belastungsfaktoren, die möglicherweise ursächlich oder Auslöser der Tötungen waren, geschildert werden: Eine 60jährige Frau unterstützte ihren verstorbenen Ehemann jahrelang während seiner Krebserkrankung. Sie zog vier Kinder groß und kümmerte sich bis zu deren 39. Lebensjahr zu Hause um ihre geistig behinderte Tochter. Als die Mutter glaubte, ihre Tochter sei nach dem Einzug in ein betreutes Wohnheim unglücklich, sich aber selbst altersbedingt nicht mehr um sie kümmern konnte, tötete sie diese (Fallnr. 10).

Eine andere Täterin passte nach dem Suizid ihrer Schwägerin häufig auf deren zwei zurückgelassene Kinder auf und behandelte sie wie ihre eigenen. Als sie mit der Überlastung, den von ihr empfundenen hohen Anforderungen und der mangelnden Anerkennung seitens der Schwiegermutter nicht mehr zurechtkam, erwürgte sie ihre Schwiegermutter nach Provokation (Fallnr. 12).

Die pflegebedürftige Mutter einer weiteren Täterin wurde fast acht Jahre von ihrer Tochter allein versorgt, die letzten vier Jahre zog die Tochter in dieselbe Wohnung.

Als die verwirrte Mutter eines Nachts grundlos ununterbrochen schrie, wurde sie von ihrer Tochter so schwer misshandelt, dass sie an den Folgen starb (Fallnr. 15). Eine andere Täterin, die ebenfalls bei ihrer an Alzheimerdemenz erkrankten Mutter einzog, pflegte diese über Jahre während ihrer Tätigkeit als Grundschullehrerin ohne Zuhilfenahme eines Pflegedienstes. Die Mutter und spätere Geschädigte war zunehmend verwirrt, erkannte ihre Tochter nicht, durchwühlte und räumte die Wohnung um. Die Lehrerin tötete ihre Mutter und sich selbst. Sie fühlte sich ebenfalls überlastet und zudem isoliert, wie in ihrem Abschiedsbrief zu lesen war (Fallnr. 22).

Eine weitere Täterin pflegte erkrankte Familienangehörige, die sie bis zu deren Tod begleitete. Sie kümmerte sich aufopfernd bis zu dessen 21. Lebensjahr um ihren autistischen Sohn, der ihr gegenüber häufig gewalttätig wurde. Letztendlich beging sie erweiterten Suizid (Fallnr. 17).

### **III.2.3 Psychosoziale Umstände/Hintergründe**

#### **III.2.3.1 Täterinnen als Opfer von Misshandlungen**

Auffallend ist, dass in über einem Drittel der Fälle die Täterinnen (36 %, n = 13) im Laufe ihres Lebens gleichzeitig körperlich und seelisch misshandelt wurden. In 14 % der Fälle (n = 5) waren sie Opfer ausschließlich körperlicher sowie in 6 % der Fälle (n = 2) Opfer ausschließlich seelischer Misshandlungen.

Eben diese Frauen töteten in 47 % der vorliegenden Fälle (entspricht 17 Täterinnen) die Personen, von denen sie über Jahre hinweg misshandelt wurden. Bei fünf Täterinnen (14 %) konnte kein Hinweis auf eine Misshandlung gefunden werden, in elf Fällen (30 %) ist eine Misshandlung weder zu belegen noch auszuschließen.

Eine Täterin wurde in der Vergangenheit als Anhalterin auf einem Autobahnparkplatz von einem Unbekannten vergewaltigt. Jahre später arbeitete sie schuldenbedingt zeitweise als Prostituierte (Fallnr. 36).

Der Vater einer anderen Täterin sei Alkoholiker gewesen und soll im Beisein der Kinder des Öfteren die Mutter geschlagen haben. Gegenüber der Täterin habe es sexuelle Übergriffe durch den Vater gegeben. In Italien, wo sie für einige Monate lebte, wurde sie von verschiedenen Männern zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Ihr erster Ehemann war ebenfalls Alkoholiker, der bis auf einen Zwischenfall - einer Ohrfeige aus Eifersucht - nicht gewalttätig war, woraufhin sie ihn verließ. Ihr zweiter Mann und späterer Geschädigter drohte, sie umzubringen und vergewaltigte sie regelmäßig (Fallnr. 32).

Zu psychischen Grausamkeiten von Geschädigten gegen Täterinnen zählen häufige Beschimpfungen, Demütigungen und verbale Erniedrigungen. Hierfür finden sich folgende Einzelbeispiele:

Eine sich für die Familie aufopfernde Täterin wurde von ihrer Schwiegermutter ständig gedemütigt, beschimpft und ausgenutzt. Unter anderem unterstellte ihr die Geschädigte, dass die Kinder nicht von ihrem Sohn wären (Fallnr. 15).

Ein jähzorniger und streitsüchtiger Alkoholiker machte der Täterin - seiner Partnerin - fast täglich Vorwürfe und beleidigte sie (Fallnr. 19)

In 11 Fällen (30 %) ist die Aktenlage unzureichend für eine Zuordnung.

<b>Art der Misshandlung</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Physisch	5	14
Psychisch	2	6
Beides	13	36
Keine Hinweise	5	14
Unbekannt	11	30
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 8, Täterinnen als Opfer von Misshandlungen

### III.2.3.2 Misshandlungsverdächtige

Die Bezeichnung „Misshandlungsverdächtige“ wurde gewählt, da eine gewisse Unsicherheit über den Wahrheitsgehalt der Aussagen von Täterinnen, Geschädigten und Zeugen besteht.

Die Bezeichnung "Verschiedene Personen" deutet hier auf eine Misshandlung durch mehrere Personen hin.

Wenn es sich bei der/m Misshandlungsverdächtigen nicht um die geschädigte Person handelt, die z. B. der (Ex-) Ehemann war, wurde die/der Verdächtige als „Ehemann“ kategorisiert. Fallen Geschädigte/r und Misshandlungsverdächtige/r auf dieselbe Person, zählt sie zur Gruppe der „Geschädigten“. Somit kann die/der Geschädigte in der Gruppe der „Geschädigten“ oder in der Gruppe der „Verschiedenen Personen“ eingeteilt sein. Der einzeln aufgeführte „Lebensgefährte“ wie auch die separat aufgelistete Gruppe der „Ehemänner“ sind nicht zugleich Geschädigte.

Unter den sechs Täterinnen (17 %), die von verschiedenen Personen misshandelt wurden, wurden vier (11 %) ebenfalls von der/m Geschädigten misshandelt.

Fälle, in denen lediglich der Vater die spätere Täterin misshandelte, fanden sich im folgenden Untersuchungsgut nicht.

Beispielsweise soll eine Täterin, durch Kaiserschnitt geboren, von ihrer Mutter beschuldigt worden sein, für die Behinderung – die als Folge eben dieses vorangegangenen Kaiserschnitts dargestellt wurde - ihrer später geborenen Schwester verantwortlich zu sein. Ihr Vater, Stiefvater, ihre Exmänner und der Geschädigte – ihr Lebensgefährte – sollen sie beschimpft und geschlagen haben.

Der Stiefvater und später der Geschädigte sollen sie mit einem Messer angegriffen haben (Fallnr. 30).

Festzustellen ist, dass in keinem der Fälle ein Vater als Einzeltäter unter den Misshandelnden auftritt. Vielmehr wurden die Täterinnen vom Vater sowie einer weiteren Person misshandelt, z.B. in Form des Missbrauchs durch Vater und Bruder.

Der Sohn einer Täterin war Autist und verhielt sich oft aggressiv gegen seine Mutter (Fallnr. 17).

Eine andere Täterin, die ihren Ehemann mit einer Axt erschlug, war den verbalen Abwertungen und Beleidigungen ihrer Tochter ausgesetzt (Fallnr. 8).

Auffällig ist, dass die meisten Täterinnen aus einem familiären Umfeld stammten, das durch physische und/oder psychische Gewalt geprägt war.

<b>Misshandlungsverdächtige</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Beide Elternteile	1	3
Mutter	1	3
Ehemann	2	6
Lebensgefährte	1	3
Geschädigte/r	9	25
Verschiedene Personen	6	16
Unbekannt	11	30
Kein Hinweis auf Misshandlung	5	14
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 9, Misshandlungsverdächtige

### III.2.3.3 Psychische Vorerkrankungen/Alkoholkrankheit

Die hier verwendeten Daten wurden aus psychiatrischen Gutachten, von behandelnden Ärzten als (Vernehmungs-)Aussagen, wie auch Eigen- und Fremdaussagen zu wahrgenommenen Behandlungen abgeleitet. Anzumerken ist, dass nicht alle Täterinnen psychiatrisch exploriert wurden.

Bei 47 % der Täterinnen (n = 17) konnte demnach eine vorangegangene oder vorbestehende psychische Erkrankung angenommen werden, in 14 Fällen (39 %) gab es hierfür keine Anhaltspunkte, zwei Fälle (6 %) sind verdächtig, und in drei Fällen (8 %) konnte diesbezüglich keine Aussage getroffen werden.

Unter "Verdacht auf" fiel eine Täterin, in deren Familie Depressionen bekannt waren. Sie soll eine Selbstmedikation mit Johanniskraut, einem Mittel gegen leichte Depressionen, vorgenommen haben. Eine ärztliche Diagnose ist jedoch laut vorliegenden Unterlagen nicht erfolgt (Fallnr. 14).

Eine Täterin nahm vor der Tat weder Medikamente, noch war eine psychische Vorerkrankung oder vorausgehende Behandlung bekannt. Das psychiatrische Gutachten zur Gerichtsverhandlung ergab jedoch eine depressiv-ängstliche Verstimmung, die u. a. zur Tat führte (Fallnr. 10).

Bei einer anderen Täterin wurde eine Reifeverzögerung diagnostiziert, weswegen sie trotz Volljährigkeit nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurde (Fallnr. 11). Eine weitere sah ihre Depression als ursächlich für die Tötung ihres Kindes und ihres Selbstmords. Ihr Abschiedsbrief verdeutlicht ihre seelische Zerrissenheit zwischen einerseits der Liebe zu Ehemann, Sohn, Familie und Freunden mit Glücksgefühlen über ihr soziales Gefüge. Andererseits klagte sie ihren Ehemann an, er hätte sie zur Verhinderung der Tötung des gemeinsamen Kindes und ihres Suizids zum Arzt bringen müssen, äußerte aber zugleich Zweifel, ob dieser ihr hätte helfen können (Fallnr. 4).

Bei einer anderen Mutter waren langjährig Depressionen bekannt, die sie jedoch seit Jahren nicht mehr behandeln ließ. Sie tötete sich und ihren siebenjährigen Sohn durch einen gewollt herbeigeführten Frontalzusammenstoß mit dem Auto. Ihre jüngere Schwester und ihre Tante hatten sich ebenfalls wegen Depressionen das Leben genommen (Fallnr. 3).

Laut dem psychiatrischen Gutachten ließen sich bei einer Täterin neurasthenische, schizoide und zwanghafte Persönlichkeitszüge finden, die im Zusammenhang mit Schlafentzug und der Überforderung durch ihre pflegebedürftige Mutter zu deren Tötung führten (Fallnr. 15).

Bei einer 47jährigen Frau, die ihren Ehemann tötete, wurde durch das psychiatrische Gutachten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit histrionischen, emotional instabilen, dependenten und dissozialen Zügen mit deutlichen Hinweisen für eine Borderline – Krankheit diagnostiziert (Fallnr. 2). Ein weiteres psychiatrisches Gutachten, das im Rahmen der Gerichtsverhandlung erstellt wurde, bescheinigte einer Täterin depressive Episoden, eine psychogene Störung mit histrionischen Zügen, sowie eine schwere akute Belastungsreaktion durch die belastende Beziehung mit der Geschädigten, die letztlich zur Tat führte (Fallnr. 24).

<b>Psychische Vorerkrankungen der Täterinnen</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	17	47
Nein	14	39
Verdacht auf	2	6
Unbekannt	3	8
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 10, Psychische Vorerkrankungen der Täterinnen

Bei 72 % der Täterinnen (n = 26) lagen keine Anhaltspunkte für eine Alkoholkrankheit vor. In 25 % der Fälle (n = 9) war eine Alkoholkrankheit durch Aussagen über Trinkmenge und –verhalten, durch behandelnde Ärzte und Zeugenaussagen, sowie angegebene Entziehungskuren anzunehmen. In einem Fall (3 %) reichten die Anhaltspunkte für eine Einschätzung nicht aus.

### III.2.3.4 Wiederholungstendenz

In psychiatrischen Gutachten kann eine Einschätzung zur Wiederholungsgefahr der Täterin enthalten sein. Acht Täterinnen begingen nach der Tat Selbstmord. Da fast die Hälfte der Täterinnen (n = 15) nicht hinsichtlich einer Wiederholungstendenz untersucht wurde, besitzt dieses Kriterium für die Studie allerdings keine Aussagekraft.

In vier Fällen wurde eine Wiederholungstendenz durch den begutachtenden Psychologen angenommen (Fallnr. 9, 13, 25, 30).

Unter ihnen findet sich eine 43jährige Täterin, die sich an den Ersparnissen einer Rentnerin bereichern wollte, der sie im Rahmen eines Sozialprogramms zweimalig Essen brachte (Fallnr. 9).

Eine andere Täterin schlug wiederholt ihre Freundin, die ihren Verletzungen erlag (Fallnr. 13).

Der Bekannte einer weiteren Täterin wurde während einer Auseinandersetzung gewürgt, geschlagen und letztendlich von ihr erstochen (Fallnr. 25).

Ein Streit zwischen einem 31jährigen Mann und seiner 29jährigen Sexualpartnerin führte ebenfalls zu einer tödlichen Stichverletzung (Fallnr. 30).

Wiederholungstendenz	Anzahl (n)	%
Ja	4	11
Nein	17	47
Unbekannt	15	42
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 11, Wiederholungsgefahr durch die Täterinnen

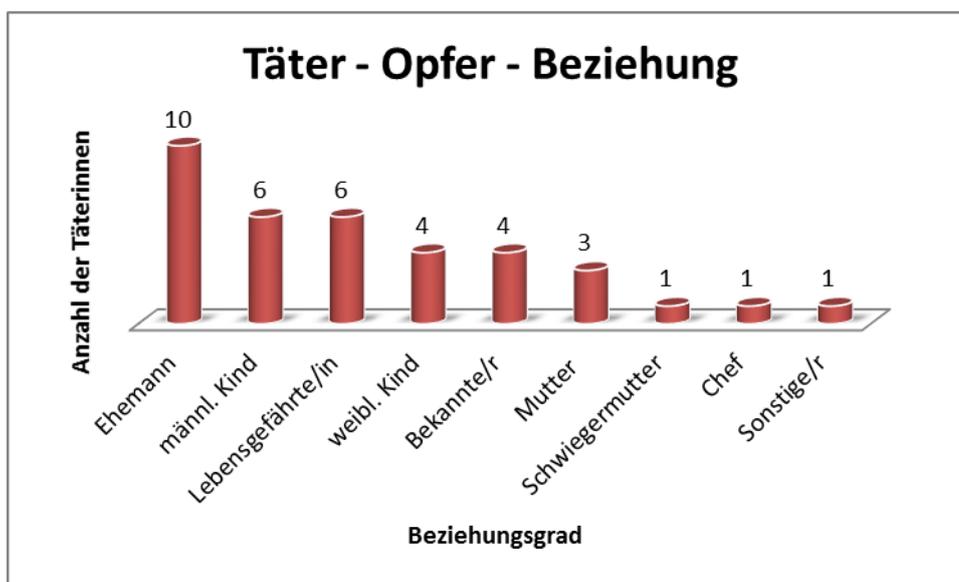
### III.2.4 Täter - Opfer - Beziehung

Ehemänner und Lebensgefährten der Täterinnen stellten mit 28 % (n = 10) bzw. 17 % (n = 6) die größte Gruppe der Geschädigten dar. Es folgen Kinder der Täterinnen als zweitgrößte Gruppe in zehn Fällen (28 %), wobei häufiger Söhne als Töchter getötet wurden (Sechs Söhne, vier Töchter). In einem Fall tötete eine Mutter ihre beiden Töchter und anschließend sich selbst (Fallnr. 26 und 27). Ferner wurden in dieser Studie vier Bekannte (11 %), drei leibliche Mütter (8 %), jeweils eine Schwiegermutter, eine Chefin und eine Rentnerin, die als „Sonstige“ erfasst wurde, umgebracht.

Als „Bekante“ wurden Personen kategorisiert, die weder Intimpartner noch Familienangehörige waren oder in einem sonstigen engen Verhältnis standen. Dazu zählen freundschaftliche Verhältnisse sowie Nachbarschaft.

Beispielsweise standen zwei alkoholranke Frauen in einer freundschaftlichen Beziehung zueinander. Trotzdem agierte die Täterin häufig gewalttätig gegen die Geschädigte, die letztendlich einer Gehirnblutung mit Verdacht auf stumpfe Gewalteinwirkung gegen den Kopf erlag (Fallnr. 13).

Ein junges Täterpaar - die Täterin und Anstifterin war zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt - wollte sich am Vermögen einer ehemaligen Nachbarin bereichern. Sie verabredeten sich in der Wohnung der Geschädigten. Als die Rentnerin das Treffen beenden wollte, wurde sie überwältigt und getötet (Fallnr. 21). Ein weiteres Täterpaar lernte ihr 72jähriges Opfer über die Arbeit des Mittäters bei einer Speditionsfirma kennen. Auch hier waren Habgier und Bereicherung die primären Motive. Das Paar nahm sich nach dem Mord Geld und Fahrzeug des Geschädigten und versuchte, in Marokko ein neues Leben anzufangen (Fallnr. 36). Die einzige als "Sonstige" bezeichnete Geschädigte kannte die Täterin von einem Essen-Bringdienst, bei dem die Täterin im Rahmen eines Eingliederungsprogramms in die Arbeitswelt als Sozialhilfeempfängerin jobbte (Fallnr. 9).



Grafik 6, Täter - Opfer - Beziehung

### III.2.4.1 Gewalt der Geschädigten gegen die Täterinnen mit darauf folgender Reaktion

Bemerkenswert ist, dass auch die Geschädigten in hohem Maß gegen die Täterinnen Gewalt ausübten, meistens unter Alkoholeinfluss. In neun Fällen wurde gleichzeitig physische und psychische Gewalt angewendet (25 %). Zwischen Tabelle 12 und Tabelle 14 besteht in der Kategorie „psychisch“ eine Differenz um einen Fall. Die Differenz resultiert daraus, dass die Täterin sowohl vom Geschädigten psychisch als auch im Vorfeld physisch missbraucht wurde. Somit wird sie in Tabelle 8 unter "beides" geführt. Die Differenz in der Kategorie "keine Hinweise" entstand dadurch, dass es unter den Geschädigten in 14 Fällen keine Hinweise auf Misshandlung gab. Bezogen auf Misshandlungen im Vorfeld konnten in Tabelle 8 lediglich 5 Täterinnen sicher ausgeschlossen werden.

Ein Geschädigter wurde im nüchternen Zustand als charmant und angenehm beschrieben. Während der häufigen Phasen seines exzessiven Alkoholkonsums wurde er aggressiv und handgreiflich, zog die spätere Täterin an den Haaren, warf

sie gegen Einrichtungsgegenstände, drohte mit seinen Waffen und zeigte ein extrem brutales Sexualverhalten (Fallnr. 1).

Der Ehemann und späteres Opfer einer Täterin war anfangs höflich und zuvorkommend. Als er Schulden wegen einer Schadenersatzzahlung machte, begann er, seine Tochter schlecht zu behandeln. Er wurde schnell ungeduldig, schubste, ohrfeigte und trat sie. Seiner Ehefrau begegnete er mit Misstrauen und Eifersucht, war mit ihrem Freundeskreis und ihrer – seiner Meinung nach – zu freizügigen Lebensweise unzufrieden. Er bedrohte sie vor den Nachbarn mit einem Messer, das er sich schließlich abnehmen ließ, und sprach im Beisein der ältesten Tochter Morddrohungen aus. Die Täterin wurde regelmäßig von ihrem Mann vergewaltigt, da er der Meinung war, ihm stehe der eheliche Geschlechtsverkehr zu (Fallnr. 32).

In einem weiteren Fall gab eine Täterin zu Protokoll, dass ihr Lebensgefährte nüchtern ein vorbildlicher Mann war. Er half bei der Hausarbeit, machte Einkäufe und kümmerte sich um handwerkliche Tätigkeiten in der Wohnung. Nach Alkoholeinfluss, meist ohne dass es zum Streit kam, wurde er ihr gegenüber handgreiflich. Sie flüchtete sich meist in den Keller oder ging zwei bis drei Stunden spazieren, „bis er sich abgeregt hatte“ (Zitat T.). Wenn sie zurückkam, schlief er meist. Im Nachhinein entschuldigte er sich des Öfteren und sagte, es würde nicht mehr vorkommen. Teilweise wusste er nicht mehr, dass er sie geschlagen hatte und glaubte ihren Schilderungen nicht, obwohl viele Verletzungen - Hämatome an verschiedenen Körperstellen - unübersehbar gewesen seien. Bei einem Zwischenfall - der Geschädigte würgte die spätere Täterin im Treppenhaus - war die Tochter der Täterin als Zeugin zugegen (Fallnr. 6).

Ein Ehemann und späterer Geschädigter fing ein Jahr nach der Hochzeit damit an, vermehrt Alkohol zu trinken. Im Verlauf schlug er die spätere Täterin, vornehmlich mit der Hand ins Gesicht. Er zwang sie dazu, ebenfalls Alkohol zu trinken und forderte sie auf, sich zu prostituieren, um Geld zu verdienen (Fallnr. 34).

<b>Gewalt Geschädigte gegen Täterinnen</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Physisch	5	14
Psychisch	3	8
Beides	9	25
Keine Hinweise	14	39
Unbekannt	5	14
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 12, Gewalt Geschädigte gegen Täterinnen

## Darauf folgende Reaktion

Die Mehrzahl der Täterinnen, gegen die Gewalt ausgeübt wurde, hatte sich gegen die Gewalt zur Wehr gesetzt (n = 5). Es ist festzustellen, dass Täterinnen, die selbst Opfer von Gewalt wurden, zu einem hohen Prozentsatz (47 %, n = 7) bereit waren, diese Gewalterfahrung Dritten gegenüber zuzugeben. Hingegen verleugneten Gewaltopfer, die selbst nicht handgreiflich reagierten, häufig Gewalt, die sich gegen sie richtete, und suchten trotz Verletzungen keinen Arzt auf. Erst bei den Vernehmungen nach der Tat bekannten sich die betroffenen Täterinnen zu den erfahrenen Misshandlungen. In einigen Fällen gab es Bekannte, die eine Zeugenaussage bezüglich der Gewalt gegen die Täterin machen konnten. In drei Fällen wurden wiederholt Hämatome und Blessuren durch Arbeitskollegen, eine Ärztin und eine Nachbarin bemerkt. Die Täterinnen erklärten diese jedoch durch unverfängliche Missgeschicke, so dass kein Verdacht dahin gehend geschöpft wurde, dass eine Misshandlung erfolgt war.

Eine Täterin wollte den Familienfrieden nicht gefährden und sprach generell nicht über ihre Probleme (Fallnr. 12).

In einem anderen Fall wollte die Täterin ihre Kinder vor Schlägen des gereizten Vaters schützen, der daraufhin gegen sie gewalttätig wurde, wogegen sie sich zur Wehr setzte. Um den Schein nach außen vor Schwiegereltern und Freunden zu wahren, sprach sie nicht über die Auseinandersetzungen (Fallnr. 33).

Die an einer Alzheimerdemenz erkrankte pflegebedürftige Mutter beschimpfte ihre Tochter und spätere Täterin als Lügnerin und Diebin, schubste und zwickte ihre Tochter häufig, was wahrscheinlich auf ihre dementielle Erkrankung zurück zu führen war. Eine Zuspitzung der Situation wurde im letzten halben Jahr vor der Tat durch Nachbarn und eine Verwandte bemerkt (Fallnr. 22).

Ein Ehepaar stritt und schlug sich häufig gegenseitig. Dies konnte u. a. von der Schwiegermutter der Täterin bezeugt werden, was sich aus Vernehmungsprotokollen ergab (Fallnr. 5).

Ein anderes Ehepaar, beide starke Alkoholiker, sollen oft Streit gehabt und sich gegenseitig geschlagen haben. Dabei nutzte der Ehemann die bleibenden Schäden seiner Frau infolge früherer Verletzungen, um ihr bei gewalttätigen Auseinandersetzungen noch mehr Schmerz zuzufügen. Sie hingegen versuchte als letzten Ausweg oftmals ihren Ehemann durch die Bedrohung mit einem Messer in Schach zu halten. Die Situation eskalierte schließlich und führte zum Tod des Ehemannes durch Erstechen (Fallnr. 23).

Bei zwei befreundeten Frauen, die keine intime Beziehung hatten, führten die physischen Angriffe der einen zu psychischer Gegenwehr der späteren Geschädigten (Fallnr. 13).

<b>Verleugnung Gewalt Geschädigte gegen Täterinnen</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Verleugnet - kein Arzt	3	8
Nicht verleugnet - kein Arzt	3	8
Nicht verleugnet – Arzt	1	3
Gewehrt	5	15
Nicht verleugnet - Arzt und gewehrt	3	8
Keine Gewalt	14	39
Unbekannt	7	19
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 13, Gewalt Geschädigte gegen Täterinnen

### III.2.4.2 Gewalt der Täterinnen gegen die Geschädigten

In den meisten Fällen (15 Frauen, 43 %) gab es keinen Hinweis auf eine frühere Gewaltanwendung gegenüber den späteren Geschädigten. Ferner übte die nächstgrößere Gruppe (n = 9, 25 %) sowohl physische wie psychische Gewalt aus. Die Täterinnen neigten viermal häufiger zu ausschließlich psychischer Gewaltausübung (ein Fall physischer Gewalt gegenüber vier Fällen psychischer Gewalt). In sechs Fällen waren in irgendeiner Weise geartete tätliche Übergriffe vor der Tötung aus der Aktenlage weder nachweisbar noch sicher widerlegbar.

Im Falle einer Kindesmisshandlung mit Todesfolge fielen der Kinderärztin und der Nachbarin im Vorfeld verschiedene Schürfwunden, Hämatome und auch eine Bisswunde auf, die zunächst jedoch keinen Anlass zu einem Misshandlungsverdacht gaben (Fallnr. 11).

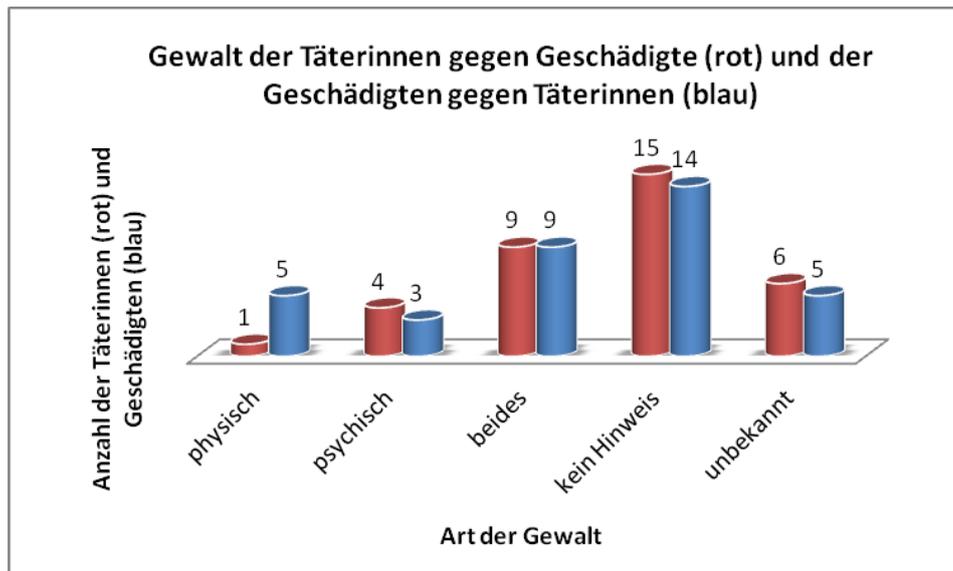
Der 16 Monate alte Sohn einer anderen Täterin wurde vor der Tötung durch sie nie misshandelt. Die Mutter tötete ihn, da sie Suizid begehen und ihren Sohn nicht allein zurück lassen wollte (Fallnr. 4).

Eine Geschädigte wurde von ihrer Freundin mehrfach im Beisein von verschiedenen Zeugen geschlagen. Die Zeugenaussagen reichten für genaue Zeitangaben ein Jahr zurück. Damals wurde die Geschädigte von der Täterin auf dem Bett liegend gewürgt. Ein halbes Jahr später kam es zu einer Eifersuchtsszene wegen eines gemeinsamen Bekannten, woraufhin die Täterin der Geschädigten eine volle Bierflasche auf den Kopf schlug. Ferner wurde sie gegen den Heizkörper gestoßen, erlitt Rippenfrakturen und mehrere Schläge auf den Kopf. Die Geschädigte ließ sich nicht ärztlich versorgen und hielt weiterhin Kontakt zur Täterin (Fallnr. 13).

Eine 62jährige Frau misshandelte ihre Mutter, die sie seit sieben Jahren pflegte, da diese eines Nachts unaufhörlich grundlos schrie. Im halben Jahr vor der Tat manifestierte sich die Überforderung der Täterin bereits durch verbale Aggressionen gegenüber der Mutter (Fallnr. 15).

<b>Gewalt Täterinnen gegen Geschädigte</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Physisch	1	3
Psychisch	4	12
Beides	9	25
Kein Hinweis	15	43
Unbekannt	6	17
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 14, Gewalt Täterinnen gegen Geschädigte



Grafik 7, Gewalt der Täterinnen gegen Geschädigte (rot) und der Geschädigten gegen Täterinnen (blau)

### III.2.5 Tatbezogene Umstände

#### III.2.5.1 Vorstrafen

Über die Hälfte der Täterinnen (n = 19) waren zum Tatzeitpunkt nicht vorbestraft, acht Täterinnen wiesen eine Vorstrafe auf. Bei einem Viertel (n = 9) gingen aus den Ermittlungsunterlagen keine Informationen über Vorstrafen hervor.

An spezifischen Vorstrafen fanden sich unter den Täterinnen eine "falsche Verdächtigung", „räuberische Erpressung“, wiederholt „Diebstahl“, „veruntreuende Unterschlagung“, „Rezeptfälschung bei Tabletten sucht“ und „wiederholte Trunkenheit im Straßenverkehr“.

<b>Vorstrafen</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	8	22
Nein	19	53
Unbekannt	9	25
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 15, Vorstrafen der Täterinnen

### III.2.5.2 Einzeltäterin

Bei 86 % der Täterinnen (n = 31) handelte es sich um Einzeltäterinnen. In vier Fällen bestand eine heterosexuelle Beziehung zwischen den Tätern. Eine dieser Taten wurde durch drei Täter begangen – der Ehefrau des Geschädigten, dem Liebhaber und der Tochter der Ehefrau. In einem Fall konnte lediglich von mehreren Tätern oder Mitwissern ausgegangen werden.

Ein junges Täterpaar (17 und 21 Jahre alt) plante, aus Geldnot und aus Gründen der Bereicherung, eine ehemalige Nachbarin der Täterin zu berauben. Um nicht von der Geschädigten identifiziert zu werden, tötete das Paar die Rentnerin gemeinsam (Fallnr. 21).

Ein anderes Täterpaar ermordete einen Arbeitskollegen, der oft damit prahlte, sein Ersparnes bei sich zu Hause aufzubewahren, um an dessen Geld zu gelangen. Nach Vollzug der Tat flüchtete das Paar mit dem Auto des Opfers über Spanien nach Marokko, wo sie gefasst und inhaftiert wurden (Fallnr. 36).

In einem Fall wurden drei Täter festgestellt, nämlich die Ehefrau, ihr Geliebter, der die Tötung vollzog, sowie ihre 16jährige Tochter aus erster Ehe. Wie in den anderen Fällen war es der Mann, der die Tötung vollzog. Der Trigger war, dass der später getötete Ehemann seiner Frau androhte, die die Scheidung anstrebte, sie - wie so oft - zu vergewaltigen, wenn er nach Hause käme. Der Geschädigte hatte ihr bereits früher mit Mord und der Wegnahme der gemeinsamen Kinder gedroht. Nach der Urteilschrift schilderte eine Täterin die Übergriffe durch ihren Ehemann drastischer, als sie letztendlich waren, um von ihrem Geliebten mehr umsorgt zu werden und ihn zur Tatdurchführung anzustiften (Fallnr. 32).

<b>Einzeltäterin</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Einzeltäterin	31	86
Mehrere Täter	5	14
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 16, Einzeltäterin

### III.2.5.3 Vorzeichen für die Tat

Als Vorzeichen für die Tat waren beispielsweise Tötungsdrohungen, -versuche, oder -ansätze zu werten, sowie Selbstmordäußerungen, die in einem erweiterten Suizid endeten. Ebenso wurden Wesens- und Verhaltensänderungen mit einbezogen. In über der Hälfte der Fälle (n = 19, entspricht 53 %) gab es im Vorfeld Vorzeichen, in 15 Fällen (42 %) konnten keine Vorzeichen eruiert werden, zwei Tötungsdelikte (5 %) blieben diesbezüglich unbekannt.

Die Tötung zur Vertuschung eines Raubes durch ein Liebespaar wurde im Vorfeld in einem Café geplant. Eine Kellnerin konnte Teile des Gesprächs mit anhören, erfasste jedoch den Zusammenhang nicht (Fallnr. 36).

Ein weiteres Paar drohte sich im Alkoholrausch des Öfteren gegenseitig mit der Tötung des anderen. Hierbei waren verschiedene Zeugen – Sohn, Töchter, die Nachbarin – anwesend, welche die wiederholten Drohungen nicht ernst nahmen (Fallnr. 19).

Eine Geschädigte wurde von ihrer Freundin und späteren Täterin vor Zeugen geschlagen und mit Mord bedroht (Fallnr. 13).

Eine Täterin hob morgens Geld für ihre Tochter bei der Bank ab und kaufte anschließend eine Axt, mit der sie ihren Mann tötete. Zu der Idee kam sie über die Eingabe des Suchbegriffs „Ehemann erschlagen“ im Internet. Sie testete die Axt im Erdgeschoss des Hauses an einem Stück Holz. Um ihren Mann nicht zu wecken, nutzte sie die Handybeleuchtung. Vor Betreten des Zimmers verbarg sie die Axt vor ihm unter einer Jacke, falls er schon erwacht wäre (Fallnr. 2).

Der Unterschied zwischen „keine Vorzeichen“ und „unbekannt“ lässt sich daraus ableiten, dass nach Eigen- und Fremdaussagen weder die Täterin ihrem Opfer jemals etwas Schlechtes wünschte, der/m Geschädigten nie gewalttätig gegenübertrat, geduldig und respektvoll war, und sich niemand an ein Vorzeichen erinnerte. Bei den Fällen, die als „unbekannt“ geführt werden, konnte darüber keine Aussage gemacht werden.

Vorzeichen	Anzahl (n)	%
Ja	19	53
Nein	15	42
Unbekannt	2	5
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 17, Vorzeichen für die Tat

### III.2.5.4 Tatmotiv

Das Tatmotiv war in den meisten Fällen bekannt (n = 28, 78 %). Zu 83 % (n = 30) hatte die Tat einen emotionalen Ursprung. Wertet man die Fälle danach aus, ob sich die Täterinnen vor der/m Geschädigten schützen wollten - sei es vor psychischer und/oder physischer Gewalt - war dies zu 25 % (n = 9) ein Tatmotiv. Die Auswertung nach Überlastung der Täterin über einen längeren Zeitraum ergibt, dass 58 % (n = 21) sich durch ihre psychische Verfassung, die Misshandlung durch die/den Geschädigte/n oder der Kombination aus beidem der Lebenssituation nicht mehr gewachsen fühlten.

In zehn Fällen hatte das Motiv Bezug zu den durch die/den Geschädigte/n verübten Misshandlungen, in weiteren zehn Fällen war Alkoholkonsum ein motivierender Faktor. In diesen beiden Gruppen gab es fünf Übereinstimmungen, bei denen die Kombination von Misshandlung und Alkohol zur Tötung führte. Da die einzelnen Tatmotive bzw. deren jeweilige Kombinationen oft nicht deckungsgleich sind, wurden die Auswahlmöglichkeiten „Habgier“ (= H.), „Überforderung“ (= Ü.), „Alkohol und Streit“ (= A. + S.), „Depression“ (= D.), „Ruhe wollen“ (=R.), „Provokation“ (= P.), „ständige Misshandlung durch die Täterin“ (= M. T.) „Misshandlungen durch die/den Geschädigte/n nicht mehr tolerieren

wollen“ (= M.), „die/den Geschädigten vom angeblichen Leiden erlösen wollen“ (= E.), „die eigenen Kinder schützen wollen“ (= S.) und „ungewollte Tötung“ (= u.) aufgenommen. Hierbei sind Zweifachnennungen möglich. Daher besteht keine Übereinstimmung mit dem oben angegebenen Motivgrund der Misshandlung, wenn andere auswählbare Komponenten für die Täterin überwogen.

Somit waren in zehn Fällen Alkohol in Kombination mit einem Streit das häufigste Tatmotiv, gefolgt von neun überforderten Täterinnen, acht provozierten und sieben, die durch ihre Depression keinen anderen Ausweg sahen. Jeweils fünf Täterinnen wollten die ständigen Misshandlungen nicht mehr tolerieren oder sich aus Habgier bereichern. Vier Täterinnen sagten, sie wollten Ruhe haben von der Überforderung durch ihr Kind, von der/m Geschädigten oder von dem Streit. Weitere vier Täterinnen wollten ihre teilweise behinderten Kinder von deren vermeintlichen Leiden erlösen. Zwei Kinder sollten vor dem gewalttätigen späteren Geschädigten geschützt werden.

In das Motivmodell zum Vergleich mit der Studie von Rode und Scheld (1986) lassen sich aus diesem Kollektiv 14 Homizide aus Belastung, acht zum Schutz vor Gewalt durch spätere Geschädigte, sieben auf Grund eines vorangegangenen Konfliktes und sieben ohne Zuordnung, d. h. „keine Wertung“, übertragen.

Eine Geschädigte wurde regelmäßig von der Täterin misshandelt (Fallnr. 13), eine wollte ihr Kind nicht töten, womit die Tat als tragischer Unfall zu werten ist (Fallnr.35).

Eine 60jährige Mutter tötete ihre geistig behinderte 39jährige Tochter, um sie von ihrem Leiden zu erlösen. Als „Leiden“ definierte die Täterin, dass die Tochter in ein behindertengerechtes Heim umziehen musste, da sie – die Mutter - nicht immer für ihre Tochter sorgen könne (Fallnr.10).

Eine andere Mutter tötete ihre beiden Töchter. In der Familie der Täterin häuften sich endogen depressive Erkrankungen, so dass die Täterin sich die Schuld an der Vererbung an ihre Töchter und einen dadurch befürchteten Leidensweg gab, den sie ihren Töchtern ersparen wollte (Fallnr. 26 und 27).

In vier Fällen war das Tatmotiv „Bereicherung“. Ein miteinander liiertes heterosexuelles Täterpaar wollte eine ehemalige Nachbarin berauben, von der es wusste, dass diese größere Mengen Bargeld in ihrer Wohnung aufbewahrte (Fallnr. 21). Ein anderes, ebenfalls miteinander liiertes heterosexuelles Täterpaar tötete einen Nachbarn, um Geld und Auto zu stehlen (Fallnr. 36).

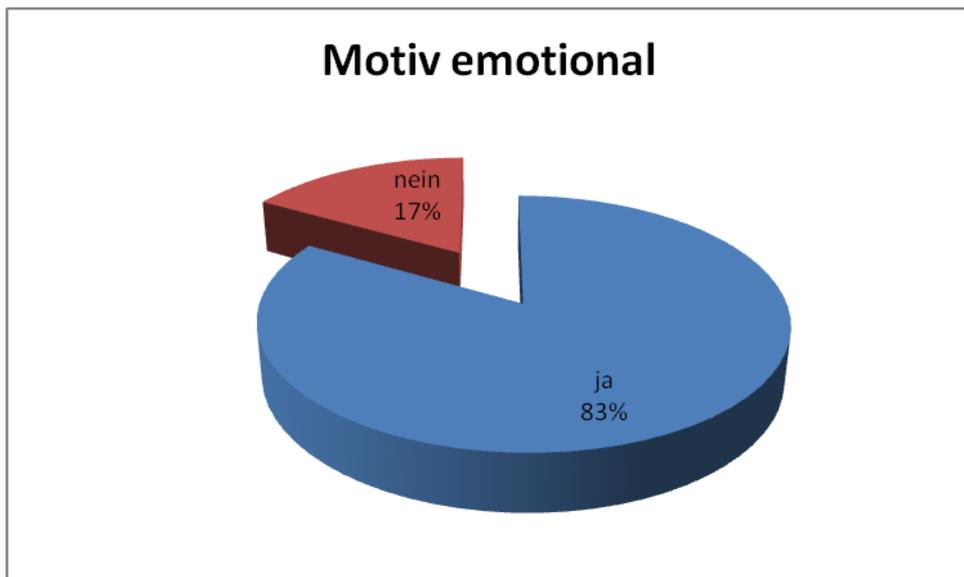
Eine Täterin beging den Versuch einer räuberischen Erpressung an einer Bekannten, die am selben Abend zur Anzeige kam. Wahrscheinlich war dies neben einer Depression der Auslöser für die Tötung ihres eineinhalbjährigen Sohnes und sich selbst (Fallnr. 4).

Da eine wohlhabende Arbeitgeberin der Täterin ihren durch Schwarzarbeit erwirtschafteten Lohn nicht auszahlen wollte, geriet diese derart in Rage, dass sie ihre Chefin erstach (Fallnr. 31).

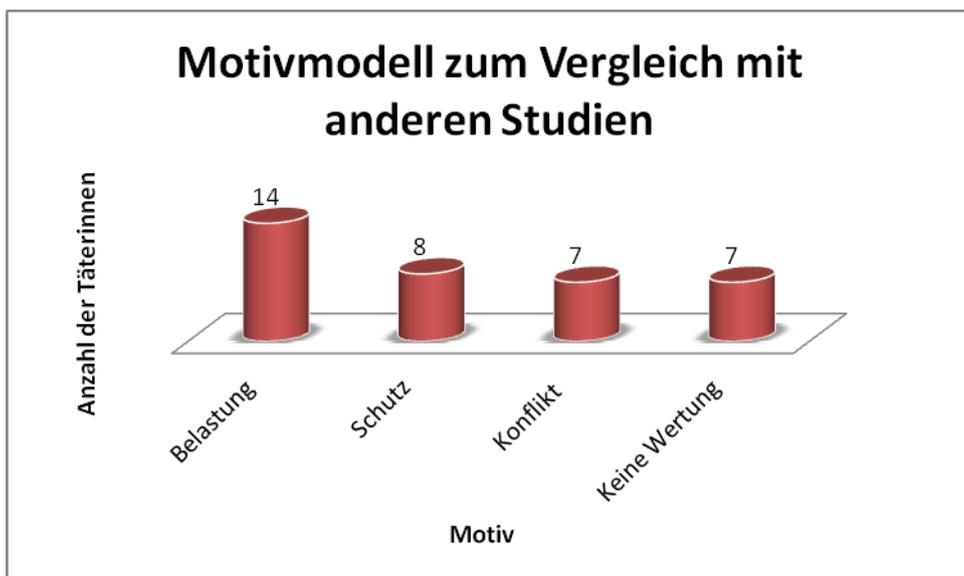
Ein Geschädigter stritt sich mit der späteren Täterin auf Grund von Schulden, die diese für ihn aufnahm. Er war nicht bereit, die Schulden zu begleichen und

mokierte sich über ihre Leichtgläubigkeit. Zudem erfuhr sie von einem Bekannten, dass er sich Kinderpornografie ansah. Die Situation eskalierte durch einen übermäßigen Konsum von Alkohol (Fallnr. 20).

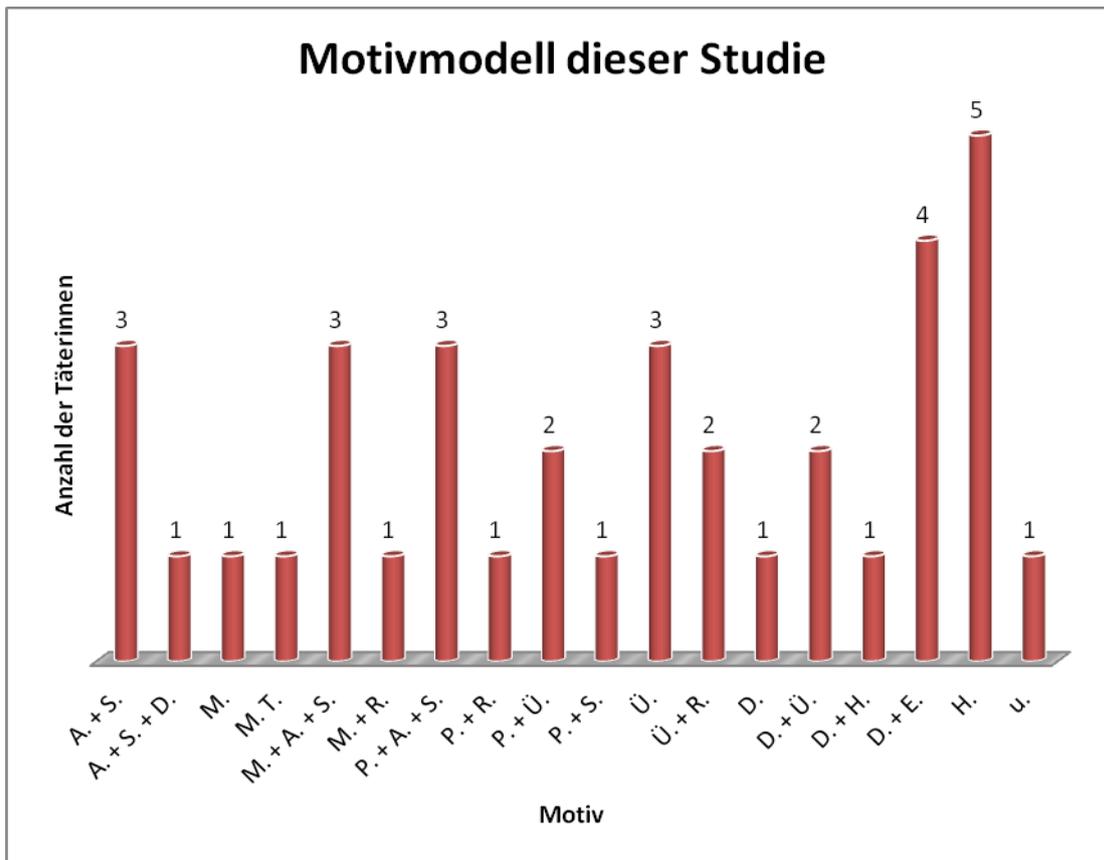
Die Mutter eines autistischen Sohnes erlebte in den vier Jahren vor der Tat den Tod ihres Vaters, zweier ihrer Geschwister und des Bruders ihres Ehemannes, die sie teilweise auch pflegte. Ein Jahr vor der Tat gab sie ihren häufig gegen sie und andere aggressiven Sohn in eine Pflegeeinrichtung, wo er andere Mitbewohner und das Personal misshandelte, wofür eine Lösung gefunden werden musste. Diese Umstände – für die die Täterin keine Lösung sah - führten wohl zur Tötung ihres Sohnes und sich selbst (Fallnr. 17).



Grafik 8, Tatmotiv



Grafik 9, Motivmodell zum Vergleich mit anderen Studien



Grafik 10, Motivmodell dieser Studie

**A. + S.** = Alkohol und Streit, **A. + S. +D.** = Alkohol und Streit und Drogen, **M.** = Misshandlung, **M. + A. + S.** = Misshandlung und Alkohol und Streit, **M. + R.** = Misshandlung und Ruhe wollen, **P. + A. + S.** = Provokation und Alkohol und Streit, **P. + R.** = Provokation und Ruhe wollen, **P. + Ü.** = Provokation und Überforderung, **P. + S.** = Provokation und Streit, **Ü.** = Überforderung, **Ü. + R.** = Überforderung und Ruhe wollen, **D.** = Depression, **D. + Ü.** = Depression und Überforderung, **D. + H.** = Depression und Habgier, **D. + E.** = Depression und Geschädigten vom Leiden erlösen wollen, **H.** = Habgier, **u.** = ungewollte Tötung

### III.2.5.5 Drogen-/Alkoholeinfluss

#### III.2.5.5.1 Täterin

Über die Hälfte der Täterinnen (n = 19) standen kurz nach der Tat laut toxikologischem Gutachten nachweislich unter dem Einfluss bewusstseinsverändernder Substanzen. Bei weiteren 5 % (n = 2) bestand zumindest der Verdacht hierfür. Der Verdacht ergab sich aus (Eigen-)Aussagen über den Konsum vor der Tat, jedoch wurde kein toxikologisches Gutachten erstellt oder archiviert.

Tötung unter Drogeneinfluss	Anzahl (n)	%
Ja	19	53
Nein	13	37
Verdacht auf	2	5
Unbekannt	2	5
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 18, Drogeneinfluss der Täterinnen

Die Art des Alkohol-/Drogeneinflusses wurde in 28 Fällen über Blutalkoholuntersuchungen und chemisch-toxikologische Untersuchungen erhoben. Teilweise gestanden die Täterinnen Art und Menge der eingenommenen Substanzen. Zu „Legal - Medikamente“ wurden diejenigen integriert, die bewusstseinsverändernde Wirkung haben können. Medikamente, die keinen Einfluss auf die Steuerungsfähigkeit haben, wurden in den meisten Fällen weder ermittelt, noch wurde ihnen in dieser Arbeit Beachtung geschenkt. Das mit 42 % (von 15 Täterinnen) am häufigsten genutzte und zugleich nachgewiesene Rauschmittel war Alkohol. Bei drei Täterinnen konnten Medikamente gefunden werden (Doxepin - Fallnr. 7, Dihydrocodein und Morphin aus einer Haaruntersuchung – Fallnr. 9, Diazepam und Methadon – Fallnr. 35). Eine Täterin konsumierte gleichzeitig Alkohol und ein legales Medikament (Quetiapin, Fallnr. 25), eine ausschließlich illegale Substanzen (Heroin, Dihydrocodein und Kokain, Fallnr. 36) und wiederum eine Täterin mischte legale und illegale Substanzen (Citalopram, Morphin, Melperon und Nordazepam, Fallnr. 17).

Bei einer Täterin konnte durch eine Haarprobe ein jahrelanger gelegentlicher Konsum von Heroin, Dihydrocodein und Kokain festgestellt werden (Fallnr. 36). Eine Täterin, die im Regelfall kaum Alkohol trank, versuchte sich vor ihrer Tat Mut anzutrinken. Sie tötete ihre beiden Töchter (Fallnr. 26 und 27). Eine Täterin war mit einem Antidepressivum eingestellt und bezog Morphinderivate sowie Beruhigungsmittel von verstorbenen Angehörigen, die sie sich und ihrem Sohn in Tötungsabsicht einflößte (Fallnr. 17). Eine weitere bekam ein trizyklisches Antidepressivum verschrieben und trank regelmäßig größere Quantitäten Alkohol, der wahrscheinlich ihre Aggressivität förderte, wodurch sie ihren Lebensgefährten erstach (Fallnr. 30). Eine andere Täterin war nach eigenen Angaben tablettensüchtig und fälschte darum Rezepte. Bevorzugt nahm sie Beruhigungsmittel, sog. Tranquilizer und Schlafmittel. Die toxikologische Untersuchung erbrachte allerdings den Hinweis, dass solche Medikamente einmalig bis selten von der Täterin konsumiert wurden (Fallnr. 9). Eine substituierte und ehemals heroinsüchtige Mutter tötete ungewollt ihr Kind, da sie ihm ebenfalls seit beinahe drei Jahren Methadon, einen Heroinersatz, gegen die Entzugssymptomatik in die Trinkflasche tropfte. Am Tattag nahm die Mutter selbst Methadon sowie Diazepam, ein Beruhigungsmittel, ein (Fallnr. 35). Die toxikologische Untersuchung einer Täterin, die erst ihren Ehemann und anschließend sich selbst erschoss, ergab eine therapeutische Menge an Doxepin, einem Antidepressivum, das sie regelmäßig einnahm (Fallnr. 7).

Da auch das (abrupte) Absetzen sowie die intermittierende Einnahme von Medikamenten eventuell tatfördernd sein kann, werden hierzu zwei Fälle aufgeführt:

Auf Grund ihrer Alkoholabhängigkeit stellten sich bei einer Täterin des Öfteren akustische Halluzinationen ein, die mittels Quetiapin, einem atypischen

Neuroleptikum, behandelt wurden. Dieses Medikament wurde von der Täterin unregelmäßig eingenommen, was durch eine chemisch-toxikologische Blutuntersuchung nachgewiesen wurde (Fallnr. 25).

Durch ein psychiatrisches Gutachten, das zur Verhandlung der Tötung eines Ehemannes durch seine Frau erstellt wurde, konnte das Absetzen von Benzodiazepinen als tatfördernd bezeichnet werden. Das abrupte Absetzen des Beruhigungsmittels im Vorfeld führte zu einer emotionalen Labilität (Fallnr. 2).

<b>Alkohol-/Drogeneinfluss der Täterinnen</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Legal - Alkohol	15	42
Legal - Medikamente	3	8
Legal - beides	1	3
Illegale Drogen	1	3
Legale und illegale Drogen	1	3
Kein Nachweis	13	36
Unbekannt	2	5
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 19, Art des Drogeneinflusses der Täterinnen

Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, ergibt sich beim Nachweis von Blutalkohol ein ähnliches Bild wie beim Drogeneinfluss, der auf Aussagen von Zeugen und der Täterin selbst beruht. In sechs Fällen (16 %) wurden keine Unterlagen zur Messung des Blutalkohols gefunden.

<b>Blutalkoholkonzentration der Täterinnen (in ‰)</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
0	15	42
0 - 0,5	4	11
0,5 - 1	3	8
1 - 1,5	2	6
1,5 - 2	3	8
2 - 2,5	2	6
3 - 3,5	1	3
Unbekannt	6	16
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 20, Blutalkoholkonzentration der Täterinnen

### III.2.5.5.2 Geschädigte

Bei den Geschädigten konnte zum Tatzeitpunkt in 15 Fällen (42 %) kein Drogeneinfluss nachgewiesen werden. Als bewusstseinsverändernde Substanz wurde auch von den Geschädigten zum Tatzeitpunkt vorrangig Alkohol konsumiert. elf Geschädigte (31 %) tranken vor der Tat Alkohol, zwei standen unter legalem Medikamenteneinfluss (Quetiapin und Zolpidem, Fallnr. 10 sowie Diphenhydramin, Fallnr. 22), zwei bedienten sich ausschließlich illegaler Drogen und zwei

Geschädigte mischten legale und illegale Substanzen. In vier Fällen war dazu keine Aussage möglich.

Als „Medikamente“ wurden hier ebenfalls lediglich die gewertet, die eine bewusstseinsverändernde Wirkung haben können.

Bei 14 der getöteten Personen war ein missbräuchlicher Alkoholkonsum bekannt.

Eine 39jährige behinderte Tochter wurde erst mit in Wasser aufgelösten apothekenpflichtigen Tabletten mit dem Wirkstoff „Diphenhydramin“ in Tiefschlaf versetzt, bevor ihre Mutter sie erdrosselte. Da die Mutter sagte, es seien Vitamintabletten, widersetzte sich die Tochter nicht. Die Mutter selbst stand laut toxikologischem Gutachten nicht unter dem Einfluss bewusstseinsverändernder Substanzen (Fallnr. 10).

Auf Grund einer Alzheimerdemenz erhielt eine 90jährige Mutter Quetiapin und Zolpidem als Dauermedikation (Fallnr. 22).

<b>Drogeneinfluss der Geschädigten</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Legal - Alkohol	11	31
Legal - Medikamente	2	5
Illegal	2	5
Legal u illegal	2	5
Kein Nachweis	15	42
Unbekannt	4	12
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 21, Drogeneinfluss der Geschädigten

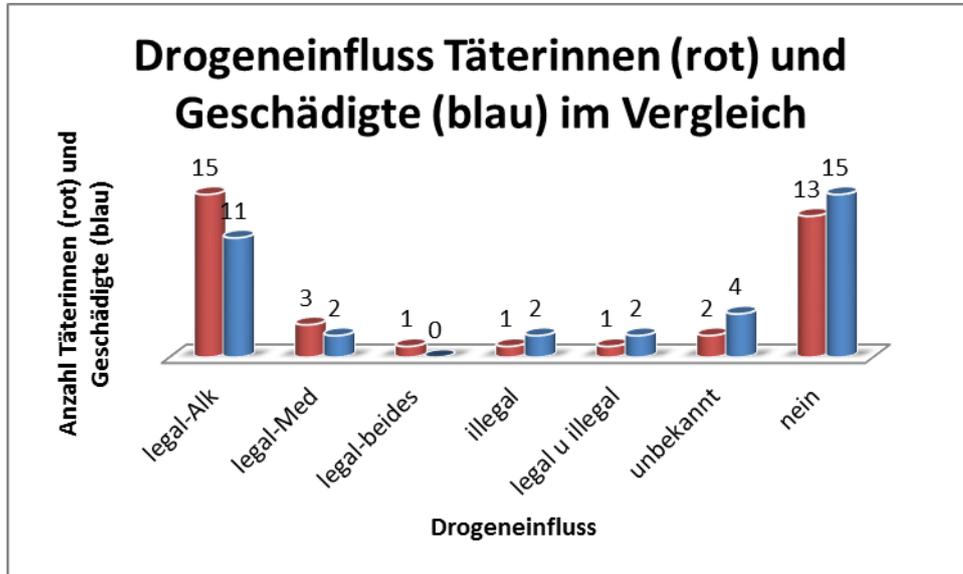
Die Blutalkoholkonzentration wurde aus dem Leichenblut bestimmt. In fast einem Drittel der Fälle waren keine entsprechenden Unterlagen vorhanden.

<b>Blutalkoholkonzentration der Geschädigten (in ‰)</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
0	16	44
0 - 0,5	1	3
1,5 - 2	2	5
2 - 2,5	2	6
2,5 - 3	2	6
3 - 3,5	3	8
Unbekannt	10	28
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 22, Blutalkoholkonzentration der Geschädigten

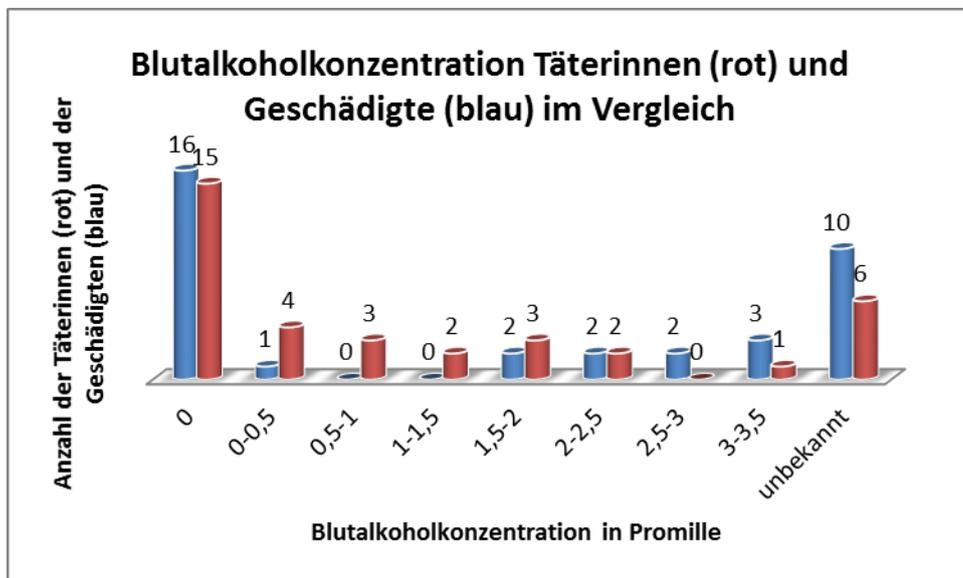
### III.2.5.5.3 Vergleich

Vergleicht man den Alkohol- und Drogenkonsum von Tätern und Geschädigten zum Tatzeitpunkt, fällt auf, dass bei einer sonst maximalen Abweichung um zwei Personen vier Täterinnen mehr Alkohol konsumierten als die Geschädigten.



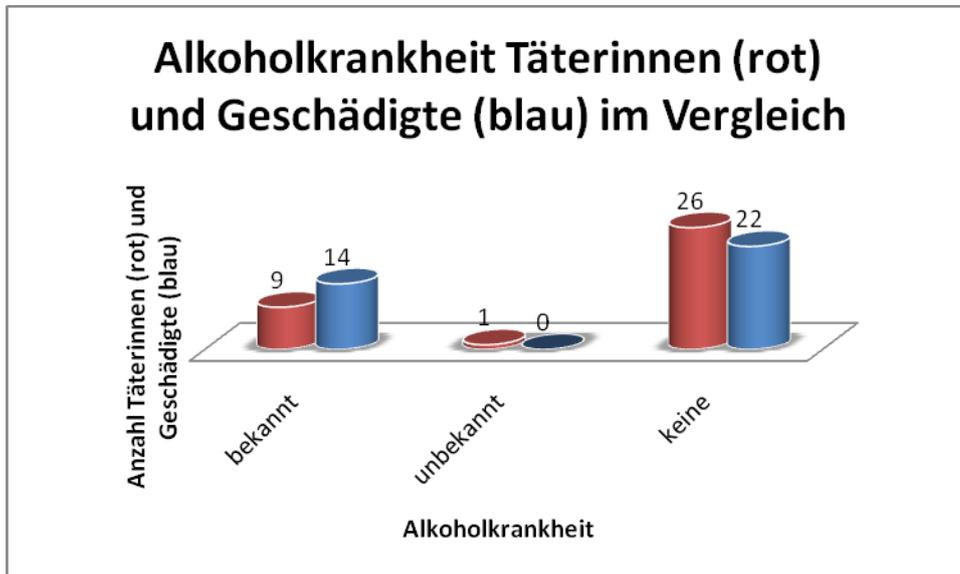
Grafik 11, Drogeneinfluss Täterinnen (rot) und Geschädigte (blau) im Vergleich

Zum Tatzeitpunkt wiesen die Geschädigten im Schnitt einen höheren Promillespiegel auf als die Täterinnen.



Grafik 12, Blutalkoholkonzentration Täterinnen (rot) und Geschädigte (blau) im Vergleich

Eine Alkoholkrankheit - dessen Annahme sich auf Aussagen von behandelnden Ärzten und Zeugen über Trinkmenge und -verhalten sowie angegebene Entziehungskuren stützt - war bei den Geschädigten häufiger zu beobachten.



Grafik 13, Alkoholkrankheit Täterinnen (rot) und Geschädigte (blau) im Vergleich

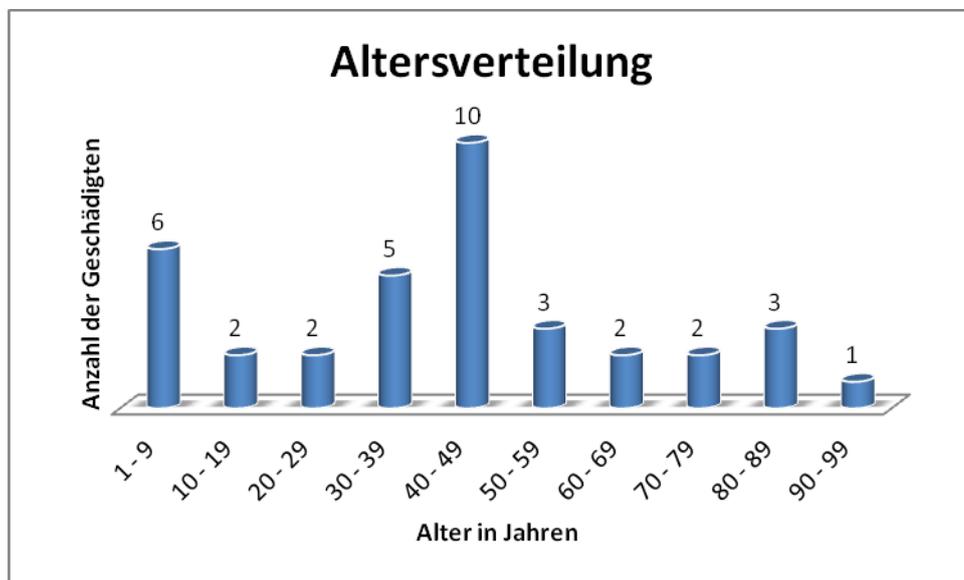
### III.3 Geschädigte

#### III.3.1 Persönliche Daten

##### III.3.1.1 Alters-/Geschlechtsverteilung

In Grafik Nummer 14 lassen sich zwei Spitzen in der Altersverteilung der Geschädigten erkennen: Die höchste Spitze mit 28 % (10 Geschädigte) bildet die Gruppe der 40 bis 49jährigen. Die zweithöchste bildet mit 17 % (sechs Geschädigte) die Ein- bis Neunjährigen. Das jüngste Opfer war ein Jahr alt, das älteste 90 Jahre.

64 % der Opfer (n = 23) waren männlichen Geschlechts, 36 % (n = 13) waren weiblichen Geschlechts.



Grafik 14, Altersverteilung der Geschädigten

<b>Geschlecht</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Männlich	23	64
Weiblich	13	36
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

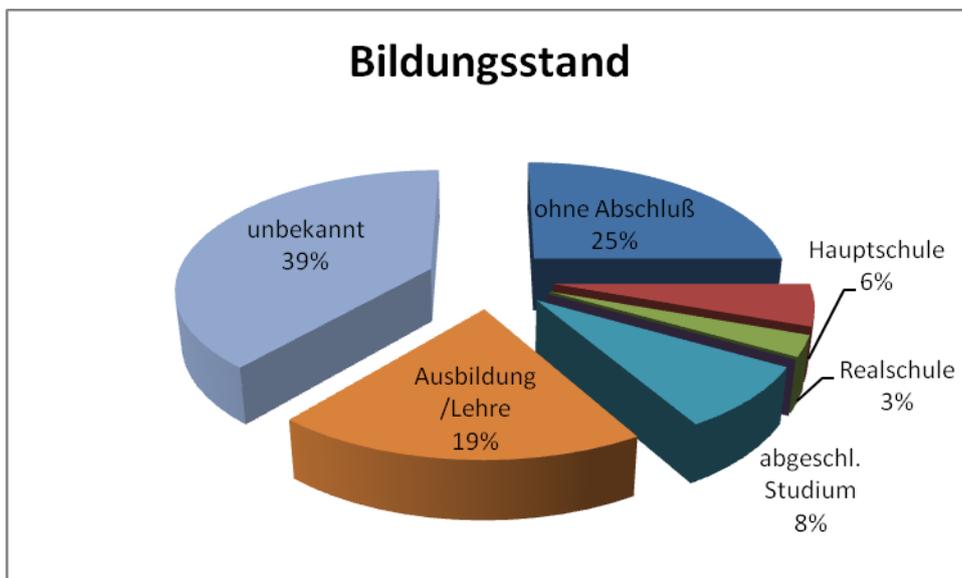
Tabelle 23, Geschlechterverteilung Geschädigte

### III.3.1.2 Bildungsstand

Anhand der staatsanwaltschaftlichen Akten kann bei fast der Hälfte der Geschädigten keine Aussage zum Bildungsstand getroffen werden. Keiner der Geschädigten hatte Abitur.

Bildungsstand der Geschädigten	Anzahl (n)	%
Ohne Abschluss	9	25
Hauptschule	2	6
Realschule	1	3
Abgeschlossenes Studium	3	8
Ausbildung/Lehre	7	19
Unbekannt	14	39
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 24, Bildungsstand der Geschädigten



Grafik 15, Bildungsstand der Geschädigten

### III.3.1.3 Beruf

Annähernd gleich viele der Geschädigten waren entweder ohne Beruf oder in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Ebenso wie unter den Täterinnen fand sich bei den Geschädigten weder ein/e Akademiker/in, noch ein/e Beamte/r.

Beruf	Anzahl (n)	%
Ohne Beruf	10	28
Schüler/in, Student/in	3	8
Rentner/in	9	25
Hausfrau	1	3
Arbeiter/in, Angestellte/r	11	30
Selbständige/r	1	3
Unbekannt	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 25, Beruf der Geschädigten

### III.3.1.4 Nationalität

Der Hauptanteil der Geschädigten (81 %, n = 29) besaß die deutsche Staatsbürgerschaft. Von den übrigen fünf Geschädigten stammte ein Mann aus dem nicht näher bezeichneten Ex-Jugoslawien, einer aus Serbien, einer aus dem Iran, ein weiterer aus Großbritannien sowie eine 24jährige Frau aus Polen.

Nationalität der Geschädigten	Anzahl (n)	%
Deutsch	29	80
Ex-jugoslawisch	1	3
Serbisch	1	3
Iranisch	1	3
Britisch	1	3
Polnisch	1	3
Unbekannt	2	5
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

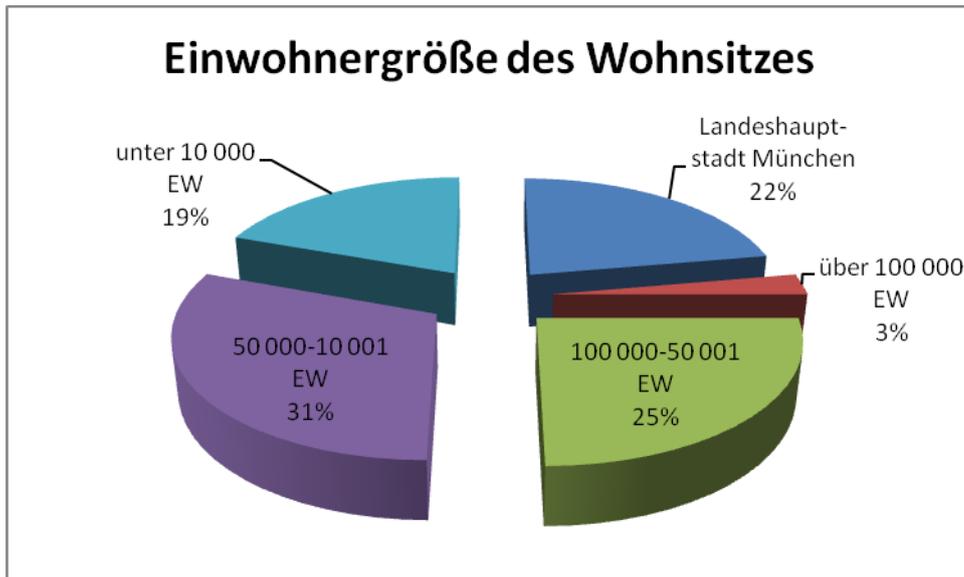
Tabelle 26, Nationalität der Geschädigten

### III.3.1.5 Einwohnergröße des Wohnsitzes

Die Landeshauptstadt München wird separat der Gemeinden über 100 000 Einwohner gewertet.

Die meisten Geschädigten (n = 11, 31 %) wohnten in einer Gemeinde mit zwischen 50 000 und 10 001 Einwohnern. Die nächstgrößere Gruppe bildeten die Geschädigten, die einen Wohnsitz mit zwischen 50 001 und 100 000 Einwohnern aufwiesen (n = 9, 25 %), gefolgt von Bewohnern der Landeshauptstadt München (n = 8, 22 %), sowie Einwohner in Orten unter 10 000 gemeldeten Personen (n = 7, 19 %). Auffallend ist hier die fast gleichmäßige Verteilung der Anzahl der Tötungen bei Kommunen zwischen 50 001 und 100 000 Einwohnern und der

Landeshauptstadt München, wohingegen nur ein Geschädigter aus einem Wohngebiet mit über 100 000 Einwohnern kam.



Grafik 16, Einwohnergröße des Wohnsitzes der Geschädigten

### III.3.2 Familienverhältnisse

#### III.3.2.1 Familienstand

Von den Geschädigten waren 14 (39 %) verheiratet, 12 (33 %) ledig sowie jeweils 4 (11 %) geschieden und verwitwet, in zwei Fällen (6 %) war der Familienstand unbekannt. Dass keine/r der Geschädigten als Lebensgefährten der Täterin aufgeführt sind, liegt daran, dass diese mit einer anderen Person als der Täterin verheiratet oder von einer anderen Person geschieden, und dementsprechend kategorisiert waren.

Familienstand der Geschädigten	Anzahl (n)	%
Verheiratet	14	39
Ledig	12	33
Geschieden	4	11
Verwitwet	4	11
Unbekannt	2	6
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 27, Familienstand der Geschädigten

### III.3.2.2. Kinder

Die Mehrheit der Geschädigten (n = 21) hatte Kinder, während ein Drittel (n = 12) kinderlos war. Zehn dieser Kinder wurden minderjährig zurückgelassen.

Kinder der Geschädigten	Anzahl (n)	%
Ja	21	58
Nein	12	34
Unbekannt	3	8
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 28, Kinder der Geschädigten

### III.3.3 Psychische Vorerkrankungen/Alkoholkrankheit

Bei 28 % der Geschädigten (n = 10) gibt es Hinweise darauf, dass im Laufe ihres Lebens eine psychische Erkrankung bestand. Das Vorliegen einer psychischen Erkrankung lässt sich aus Aussagen der behandelnden Ärzte oder von Nahestehenden aus dem Hinweis auf durchgeführte Therapien ableiten. Bei 39 % der Geschädigten (n = 14) liegen aus staatsanwaltschaftlichen Unterlagen keine Hinweise auf psychische Erkrankungen vor. Bei 30 % der Geschädigten (n = 11) ist nicht bekannt, ob psychische Erkrankungen bestanden. Ein Fall (3 %) wurde auf Grund des Verhaltens als Verdacht auf eine psychische Erkrankung gewertet.

Eine Tochter, die von ihrer Mutter auf Grund einer depressiv-ängstlichen Episode getötet wurde, schluckte als Zweijährige versehentlich Salzsäure, erlitt als Komplikation eine Meningitis, und war darum geistig behindert. Emotional befand sie sich auf dem Stand einer 13jährigen, bildungsmäßig kam sie über die erste Schulklasse nicht hinaus (Fallnr. 10).

Ein dreieinhalbjähriger Junge, der von seiner Mutter getötet wurde, sei laut Unterlagen stark verhaltensauffällig, motorisch unruhig, zerstörerisch und kontaktscheu gewesen sowie in Entwicklung und Sprache über ein Jahr rückständig (Fallnr. 18).

Ein von seiner Ehefrau erschlagener Mann litt an einem Hydrozephalus. Seine Symptome seien eine kurze Konzentrationsspanne, gelegentliche Kopfschmerzen und verminderte Merkfähigkeit von verschiedenen Informationen gewesen. Seine Frau beschrieb ihn als leicht reizbar, verletzend und aufbrausend. Außerdem habe er kaum empathische Fähigkeiten gezeigt (Fallnr. 8).

Eine pflegebedürftige Mutter wies eine fortgeschrittene Altersdemenz mit optischen Halluzinationen auf (Fallnr. 15).

Eine 90jährige, ebenfalls von Alzheimerdemenz betroffene Frau, war zunehmend verwirrt und aggressiv im Umgang mit ihrer sie pflegenden Tochter (Fallnr. 22).

Die in einer homosexuellen Beziehung lebende Geschädigte hätte sich laut einer Bekannten in psychische Therapie begeben sollen. In der Zeugenvernehmung schilderte sie die wiederholten durchschaubaren Lügenkonstrukte der Geschädigten, Züge von Größenwahn, extreme Eifersucht, Hysterie und einen diese Symptome verstärkenden erhöhten Alkoholkonsum (Fallnr. 24).

<b>Psychische Vorerkrankungen der Geschädigten</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	10	28
Keine Hinweise	14	39
Verdacht auf	1	3
Unbekannt	11	30
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 29, Psychische Vorerkrankungen der Geschädigten

In 14 Fällen gab es Hinweise darauf, dass die geschädigten Personen alkoholabhängig gewesen waren, oder in gesundheitsschädigenden Mengen Alkohol konsumiert haben könnten. In 22 Fällen gab es hierzu keine Hinweise.

<b>Alkoholkrankheit</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Bekannt	14	39
Keine	22	61
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 30, Alkoholkrankheit der Geschädigten

### III.4 Tatspezifische Umstände

#### III.4.1 Tat-/Auffindungsort

Der mit Abstand häufigste Tatort war die gemeinsame Wohnung (n = 21), gefolgt von der Wohnung der Geschädigten (n = 6). Das Opfer wurde in vier Fällen (11 %) in der Wohnung der Beschuldigten getötet. Tötungen im Treppenhaus direkt vor der Wohnungstüre wurden zu der jeweiligen Wohnung gezählt.

Im Freien starben ebenfalls vier Geschädigte (11 %).

Als „sonstiger Tatort“ wurde die Wohnung des Vaters eines Geschädigten bezeichnet, in der sich die in einer intimen Beziehung lebende Täterin und der Geschädigte häufig aufhielten.

Ein Täterpaar überwältigte und erwürgte den Geschädigten auf einem Speditionsgelände, auf dem alle drei in Wohnwägen wohnten (Fallnr. 36). Zwei Tatorte, die sich im Freien befanden, waren ohne Bezug; so tötete eine Mutter sich und ihr Kind während der Autofahrt, eine weitere im Auto auf einem Feld. Sie waren 15 bzw. 25 Kilometer von der Wohnung entfernt (Fallnr. 3 und 17). Eine depressive Täterin überredete ihren Mann mutmaßlich zu einem Jagdausflug. Die beiden Leichen wurden am Fuße eines Hochsitzes gefunden. Der Tatort war 165 Kilometer vom Wohnort entfernt (Fallnr. 7).

<b>Tatort</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Wohnung der Beschuldigten	4	11
Wohnung der Geschädigten	6	17
Gemeinsame Wohnung	21	58
Im Freien	4	11
Sonstiger Tatort - mit Bezug	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 31, Tatort

In den meisten Fällen (n = 32, 89 %) war der Tatort ebenfalls der Auffindungsort der Leiche. In vier Fällen (11 %) stimmte der Auffindungsort nicht mit dem Tatort überein.

Die Auffindungsorte wurden zusätzlich nach den einzelnen Wohnräumen aufgeteilt (s. Grafik 17).

Drei Geschädigte verstarben später im Krankenhaus. Da sich Tat- und Auffindungsort bei dem Rettungsversuch deckten, wird das Krankenhaus nicht als „Auffindungsort“ gewertet.

Die beiden häufigsten Auffindungsorte stellten Wohnzimmer und Bett dar (s. Grafik 17). Zehn Geschädigte wurden im Schlafzimmer getötet, davon sieben in ihrem eigenen Bett.

In einem Fall war es das frühere Bett in der Wohnung der Mutter der Geschädigten; letztere lebte aber zum Tatzeitpunkt seit kurzem in einem Behindertenwohnheim (Fallnr. 10).

In einem anderen Fall schleppte sich der Geschädigte nach einer Messerstichverletzung von der Küche in den Flur, wo er zusammenbrach (Fallnr. 33).

Ein Ehemann starb acht Tage nach dem Zwischenfall an den Folgen einer durch seine Ehefrau beigebrachten Brandverletzung im Krankenhaus (Fallnr. 5).

Eine pflegebedürftige Mutter wurde von ihrer Tochter schwer misshandelt und starb am darauffolgenden Tag an den Folgen der Verletzungen in einer Klinik (Fallnr. 15).

Aus einer ähnlichen Situation heraus erstickte eine andere Tochter ihre Mutter zu Hause im Bett und tötete anschließend sich selbst (Fallnr. 22).

In zwei Fällen wurden die Leichen in einem Fluss gefunden.

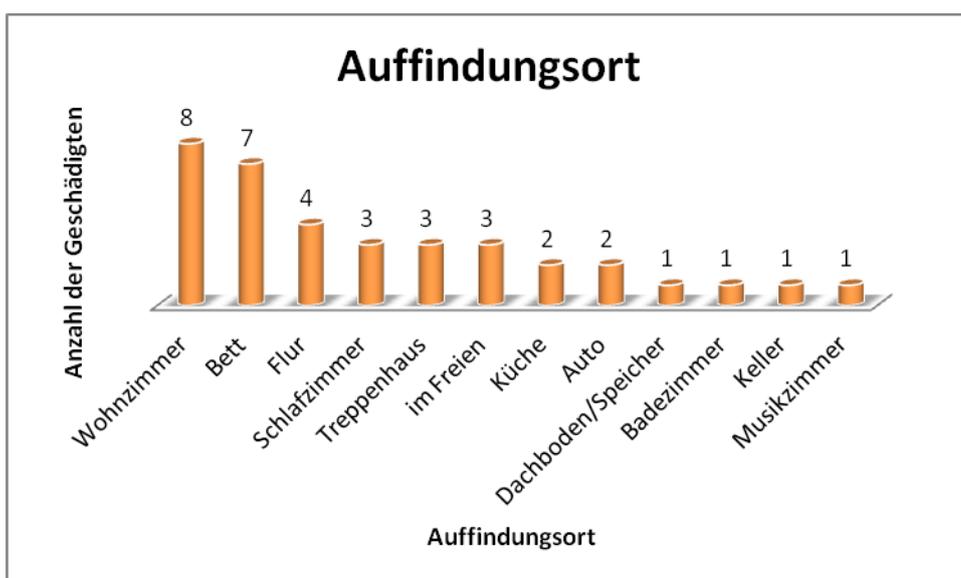
Die Mutter und Mörderin ihres Kindes erstickte dieses auf der Couch und warf es zur Tatverheimlichung in einen Fluss (Fallnr. 18).

In einem anderen Fall wurde der Leichnam des Ehemannes ebenfalls im Fluss versenkt, nachdem er im Flur der gemeinsamen Wohnung getötet wurde (Fallnr. 32).

Zwei Taten wurden in einem Auto verübt:

Die Mutter eines siebenjährigen Sohnes tötete ihn und sich selbst, indem sie absichtlich auf der Bundesstraße auf die Gegenfahrbahn wechselte und frontal mit einem LKW zusammenstieß. Die späteren Ermittlungen ergaben, dass sie mit ihrem Sohn auf dem Weg zur Schule hätte sein sollen, die dieser nicht besuchen wollte. Das Ziel ihrer Fahrt konnte nicht herausgefunden werden (Fallnr. 3).

Ähnlich verhielt es sich mit der Mutter eines 22jährigen, behinderten Sohnes. Sie fuhr ihn zu einem 25 km von ihrer Wohnung entfernten Feld und tötete dort ihren Sohn und sich selbst mit einer Rasierklinge. Ein spezieller Hintergrund für die Tatortwahl konnte nicht eruiert werden (Fallnr. 17).



Grafik 17, Auffindungsort

### III.4.2 Tatzeitpunkt

In den 2000er Jahren wurden zehn Tötungen mehr verzeichnet, dessen Akten zur Auswertung vorlagen, als in den 1990er Jahren.

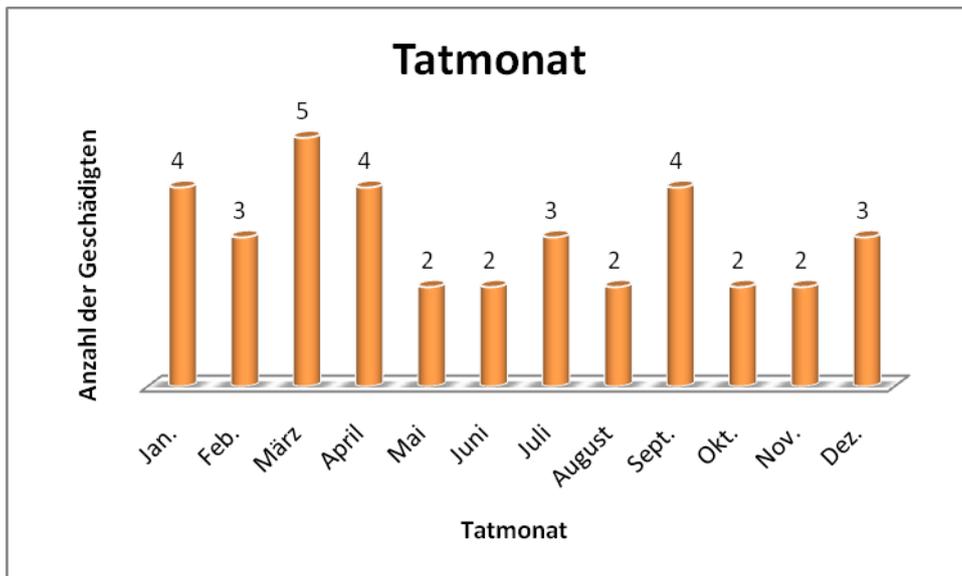
Tatjahrzehnt	Anzahl (n)	%
2000-2010	23	64
1990-1999	13	36
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 32, Tatjahrzehnt

Jahr	Anzahl der Tötungen (n)
2010	2
2009	2
2008	2
2007	4
2006	3
2005	1
2004	0
2003	4
2002	1
2001	4
2000	0
1999	1
1998	0
1997	3
1996	0
1995	3
1994	2
1993	1
1992	2
1991	0
1990	1
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>

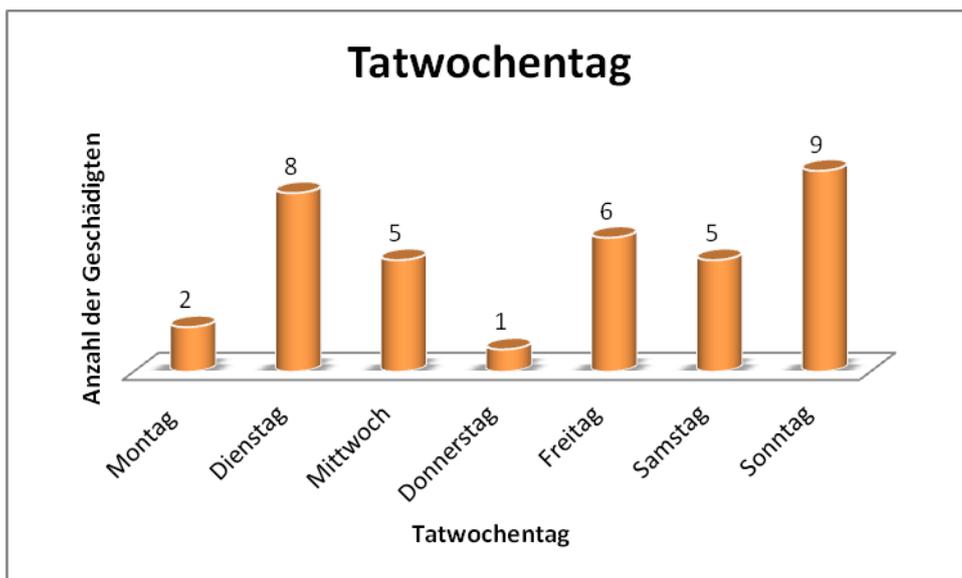
Tabelle 33, Jahresverläufe

Mit 14 % Tötungen (n = 5) zeichnete sich der Monat März als häufigster Tatmonat ab, auch war eine Tathäufung im ersten Jahresdrittel feststellbar. In den weiteren Monaten ereigneten sich zwischen zwei und vier Fälle.



Grafik 18, Tatmonat

Die meisten Tötungen wurden an Sonntagen ( $n = 9$ , 25 %) bzw. Wochenenden ( $n = 14$ , 39 %) begangen, gefolgt von Tötungen an Dienstagen ( $n = 8$ , 22 %).

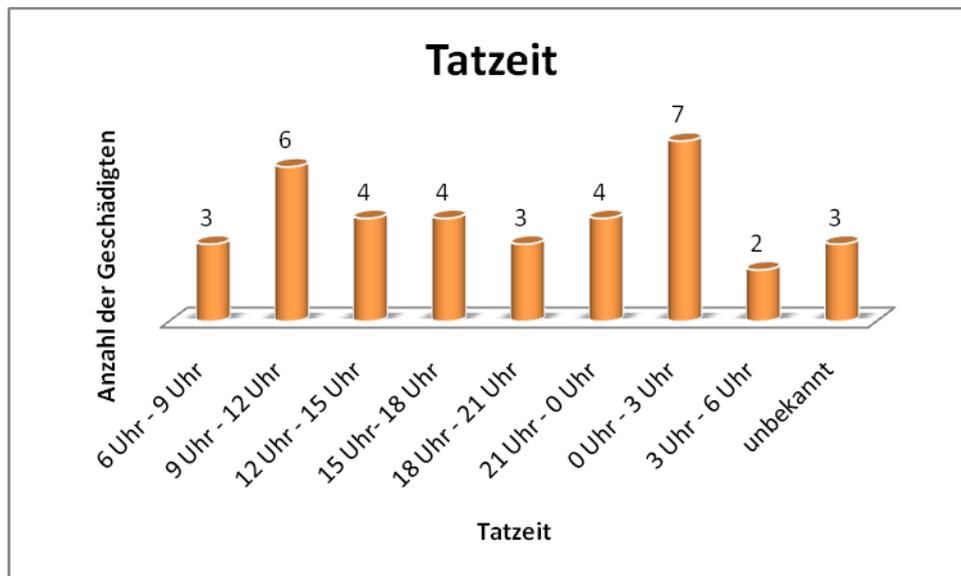


Grafik 19, Tatwochentag

Interessant am Tatzeitpunkt ist die Frage, ob die Eskalation der Situation bis hin zur Tötung eher tagsüber oder nachts stattfindet, abends oder zu einer Zeit, in der die meisten Menschen schlafen und eine Übermüdung tatrelevant sein könnte. Zu diesem Zweck wurde die Tatzeit innerhalb 24 Stunden in Drei-Stunden-Schritten gestaffelt. Der Tatzeitpunkt konnte z. B. an Hand von einem eingegangenen Notruf, Zeugenaussagen oder einem Geständnis genau eingegrenzt werden. Bei längerer Liegedauer der Leiche und alkoholisierten oder unkooperativen Täterinnen konnte die Tatzeit nicht eruiert werden ( $n = 3$ ).

Zwischen null und drei Uhr nachts lässt sich eine Häufung der Taten erkennen (sieben Geschädigte, 20 %). Eine weitere Häufung ergibt sich im Zeitraum zwischen neun Uhr morgens und zwölf Uhr mittags mit 17 % der Übergriffe ( $n = 6$ ).

Die übrigen tätlichen Angriffe waren relativ gleichmäßig über die verbliebenen Tagesstunden verteilt. Zwischen drei und sechs Uhr morgens wurde mit 6 % (n = 2) die kleinste Zahl an Übergriffen vermerkt.



Grafik 20, Tatzeit

Von den sieben Tötungen zwischen Mitternacht und drei Uhr morgens wurden sechs gegen den Intimpartner verübt (Fallnr. 5, 6, 16, 19, 24, 32), davon fünf unter Alkoholeinfluss.

Die fünf Taten, welche zwischen neun Uhr morgens und zwölf Uhr mittags verübt wurden, richteten sich in drei Fällen gegen das leibliche Kind (Fallnr. 11, 14, 18) sowie in einem Fall gegen den Ehemann (Fallnr. 7), wobei diese Tat unter Medikamenteneinfluss (Doxepin als Dauermedikation gegen Depressionen) stattfand.

### III.4.3 Art der Gewalteinwirkung

#### III.4.3.1 Todesursache, Gewaltform und betroffene Körperpartie

Als häufigste Art der Gewalteinwirkung kam mit 25 % (n = 9) scharfe Gewalt zum Tragen. In 19 % der Fälle (n = 7) wurde stumpfe Gewalt als zweithäufigste Methode angewendet, in 14 % (n = 5) die Strangulation als dritthäufigste Tötungsvariante.

„Unter Strangulation versteht man das Zusammendrücken des Halses“ (Keil, 2009, S. 44). Strangulation beinhaltet die Tötung durch die bloßen Hände im Sinne des Erwürgens, wie auch das Erdrosseln mittels eines Gegenstandes, der um den Hals gelegt und zugeschnürt wird. Ersticken ist als Überbegriff der Einwirkung „Strangulation“ zu werten. Weitere Formen des Erstickens sind bspw. die „weiche Bedeckung“ und das Zuhalten der Atemwege (Keil, 2009). Ersticken und Strangulation werden in dieser Arbeit separat aufgeführt. Eine Geschädigte starb

auf Grund einer Kohlenmonoxidintoxikation, was als „Intoxikation“ und nicht als „Ersticken“ gelistet wird.

Eine stark alkoholisierte Täterin fügte in ihrer Wut ihrem Partner zunächst mit einem Küchenmesser einen Schnitt an der linken Wange zu. Als dieser zu Boden ging, trat sie ihm gegen den Hals und verursachte damit eine Kompressionsfraktur des rechten Zungenbeinhorns, unvollständige Frakturen des rechten Zungenbeingelenks, der rechten Schildknorpelplatte und des Ringknorpelbogens. Diese Verletzungen machten ihn laut rechtsmedizinischem Gutachten handlungsunfähig. Dennoch brachte sie ihm - nach Entblößung seines Oberkörpers - insgesamt 29 Hautschnitte im Bereich des Halses, des Kopfes und der Brust bei, um die "Wirkung des Messers" auszuprobieren (Zitat T.). Sie zog das T-Shirt wieder nach unten und versetzte dem Geschädigten einen tödlichen Messerstich, der die linke Herzkammer eröffnete. Der Geschädigte verstarb durch scharfe Gewalteinwirkung an Einblutungen in den linken Brustkorb (Fallnr. 30). Zwischen einem Ehepaar herrschte den gesamten Tag über Streit, der abends in der gemeinsamen Wohnung fortgeführt wurde. Als die Täterin die Wohnung verlassen wollte, entriss ihr der Geschädigte die Handtasche mit Geld und wichtigen Papieren, und bedrohte sie mit einer Glasflasche, mit der er ihr das Gesicht zerschneiden wollte. Zur Abwehr nahm sie ein Küchenmesser und versetzte ihm drei wuchtige Stiche in den Rücken, von denen einer die linke Lungenarterie verletzte. Der Geschädigte starb letztendlich an Einblutungen in die linke Brusthöhle (Fallnr. 34).

Unter den Strangulationen findet sich ein Fall der Erdrosselung mit einem Schal, der einmal um den Hals gelegt und nach Eintritt des Todes der Geschädigten zugezogen verknötet wurde. Die Täterin holte einen zweiten Schal, den sie auf dieselbe Weise über den ersten knotete (Fallnr. 10).

In zwei Fällen wurden die tödlichen Verletzungen durch eine Axt hervorgerufen (halbscharfe Gewalt) (Fallnr. 2 und 8).

Ein willentlich herbeigeführter Autounfall zählt zu den „stumpfen Gewalteinwirkungen“: Eine Mutter und Fahrerin sowie ihr siebenjähriger Sohn erlagen beide sofort den multiplen Verletzungen durch den Frontalzusammenstoß mit einem LKW. Der Wagen brannte danach aus (Fallnr. 3).

Bei einem weiteren durch stumpfe Gewalteinwirkung gestorbenen Geschädigten wurde auf Grund der bekannten Alkoholkrankheit ein Sturzgeschehen angenommen, da die Täterin dem Geschädigten körperlich unterlegen war. Der diensthabende Gerichtsmediziner besichtigte den Tatort zur Klärung des Tathergangs. Es gab keinen Beweis dafür, dass der Geschädigte gestoßen wurde. Doch schien ein Stoß durch die Täterin dennoch möglich, zumal der Geschädigte auch Verletzungen am Hals inklusive eines gebrochenen Zungenbeines aufwies (Fallnr. 16).

In einem anderen Fall konnte ebenfalls nicht eindeutig von einem Sturzgeschehen ohne Fremdverschulden ausgegangen werden, da die Verletzungen auch von einem Schlag auf den Kopf herrühren konnten (Fallnr. 13).

In zwei Fällen führte somit ein Sturzgeschehen zum Tode. Stürze werden ebenfalls als „stumpfe Gewalteinwirkung“ gewertet.

Als kombinierte Gewalteinwirkung ließ sich der Fall einer Mutter einordnen, die sich und ihrem autistischen Sohn erst verschiedene Medikamente, u. a. Morphin, verabreichte, um dann ihm und sich selbst die Arterien der Handgelenke mit einer Rasierklinge zu eröffnen. Die Todesursache bei beiden lautete "Verbluten nach außen", wobei laut toxikologischem Befund die Morphindosis zur Tötung ausgereicht hätte (Fallnr. 17).

An Verbrennungen ersten und zweiten Grades im Rückenbereich verstarb ein Ehemann infolge Multiorganversagens. Die Brandwunden selbst wären in der Regel nicht tödlich gewesen, jedoch wies der Geschädigte durch einen Diabetes mellitus und daraus resultierende Niereninsuffizienz und Wundheilungsstörungen sowie eine Alkoholabhängigkeit einen verminderten Gesundheitszustand und damit kaum Kompensationsfähigkeit auf. Die Rekonstruktion des Tathergangs ließ darauf schließen, dass die Ehefrau ihm bei einem Streit den Pullover in Brand steckte (Fallnr. 5).

In einem weiteren Fall drosselte die Täterin zuerst ihren Sohn, um ihn und sich anschließend mit einer Wäscheleine an einem Dachbalken auf dem Speicher zu erhängen (Fallnr. 4).

Von zwei pflegebedürftigen Opfern wurde eines erstickt, das andere verstarb an den Folgen mehrerer Schläge (Fallnr. 15 und 22).

Eine Täterin ertränkte erst ihre zweieinhalbjährige Tochter und erhängte sich anschließend (Fallnr. 14).

Durch Intoxikation verstarben drei Geschädigte:

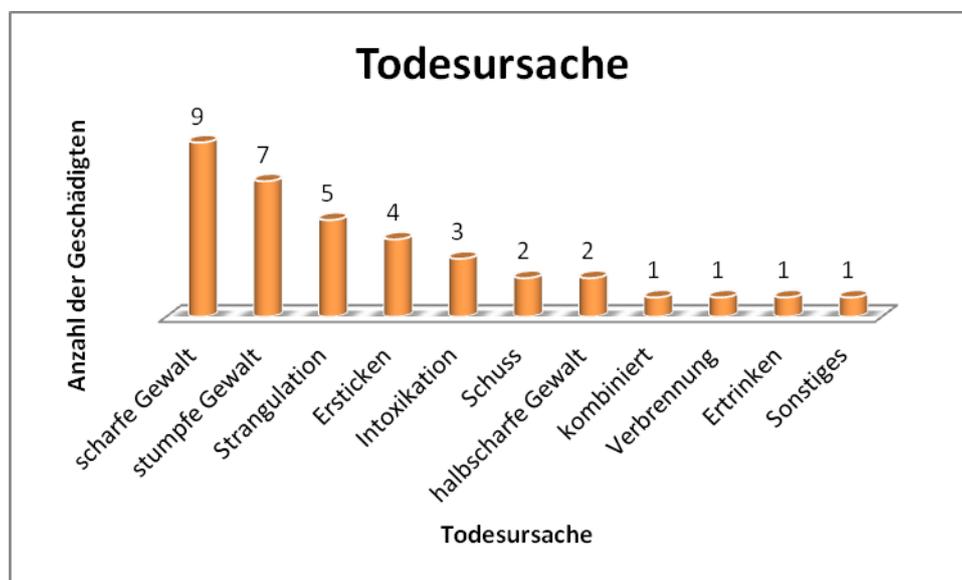
Der Liebhaber und Vater des letzten Kindes einer Täterin war Rettungssanitäter und hatte damit Zugang zu Medikamenten. Das Paar verabreichte dem Geschädigten, der sich von der Täterin scheiden lassen wollte, erst einen Milchshake mit einer hohen Menge eines rezeptfreien Schlafmittels mit dem Wirkstoff Zolpidem. Als der Geschädigte handlungsunfähig war, legte es ihm eine intravenöse Infusion und verabreichte eine tödliche Mischung aus den Wirkstoffen Midazolam, Etomidat und Ketamin. Danach aß das Paar und sah fern. Um sicher zu gehen, dass sich irreversible Hirnschäden einstellten, wartete das Täterpaar nach Eintritt von Atem- und darauffolgendem Herz-Kreislauf-Stillstand zehn Minuten ab, und täuschte dann eine Reanimation vor. Der Notarzt konnte nur noch den Tod feststellen. Aufgedeckt wurde die Tötung durch Medikamentenintoxikation wegen dem Zweifel am natürlichen Tod durch Freunde des Verstorbenen (Fallnr. 28).

Der dreijährige Sohn einer Täterin hatte durch die Methadonsubstitution während der Schwangerschaft Entzugserscheinungen. Die Täterin konnte das Kind nach eigenen Angaben nicht leiden sehen und schlich nicht wie vom Arzt angeordnet das Ersatzmittel für Opiatsüchtige (Methadon) aus, sondern verabreichte es fast täglich weiter. Letztlich starb das Kind an der Inspiration von erbrochenem Speisebrei und den durch das Medikament ausgeschalteten Reflexen, ausgelöst durch eine Methadonintoxikation (Fallnr. 35).

Eine bettlägerige Frau starb in ihrer Wohnung durch eine Kohlenmonoxid-Vergiftung auf Grund von aufgedrehten Herdplatten und Feuerentwicklung (Fallnr. 29).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass scharfe und halbscharfe Gewalt eher gegen die Partner der Täterinnen eingesetzt wurde (n = 9 von gesamt 16 Partnertötungen). Alle diese Täterinnen wurden von ihren Partnern misshandelt. Betagte Geschädigte - der Altersdurchschnitt betrug 80 Jahre - werden häufig erstickt (n = 5).

Bei der Tötung der eigenen Kinder werden unterschiedliche Methoden angewendet, es scheint jedoch, als sollte die Tötung schnell und schmerzfrei vonstattengehen. Hier wurden je drei Kinder erstickt und durch stumpfe Gewalteinwirkung umgebracht, sowie jeweils eines durch scharfe Gewalt, Ertrinken und Intoxikation.



Grafik 21, Todesursache

Tötung einer speziellen Personengruppe	bevorzugte Gewalteinwirkung	Anzahl (n) aus gesamt (n)	% aus der jeweiligen Personengruppe
Intimpartner	(halb-)scharfe Gewalt	9 aus gesamt 16	56
Betagte Personen (65-90 Jahre)	Ersticken/Strangulation	5 aus gesamt 7	71
Kinder (unter 18 Jahre)	Ersticken	3 aus gesamt 8	38
Kinder (unter 18 Jahre)	stumpfe Gewalt	3 aus gesamt 8	38

Tabelle 34, Tötung einer speziellen Personengruppe

### Betroffene Körperpartie

Die Gewalteinwirkung erfolgte zum größten Teil gegen Kopf und Gesicht (12 Fälle, 34 %). In 23% (n = 8) richtete sich die Gewalt gegen mehrere Körperteile.

Beispielsweise drückte ein Täter seine Hände auf Mund und Hals der Geschädigten, während die zweite Täterin der Geschädigten drei Messerstiche in die linke Brust versetzte. Das Opfer starb laut Obduktionsbericht in Folge des Würgens (Fallnr. 21).

In einem anderen Fall wurde der Geschädigte erst mit einem Armbrustpfeil in den Brustkorb verwundet, danach mit einer Scheibenhantel auf den Kopf geschlagen, und zuletzt mit einem Messer in Hals, Herz und Lunge gestochen (Fallnr. 32).

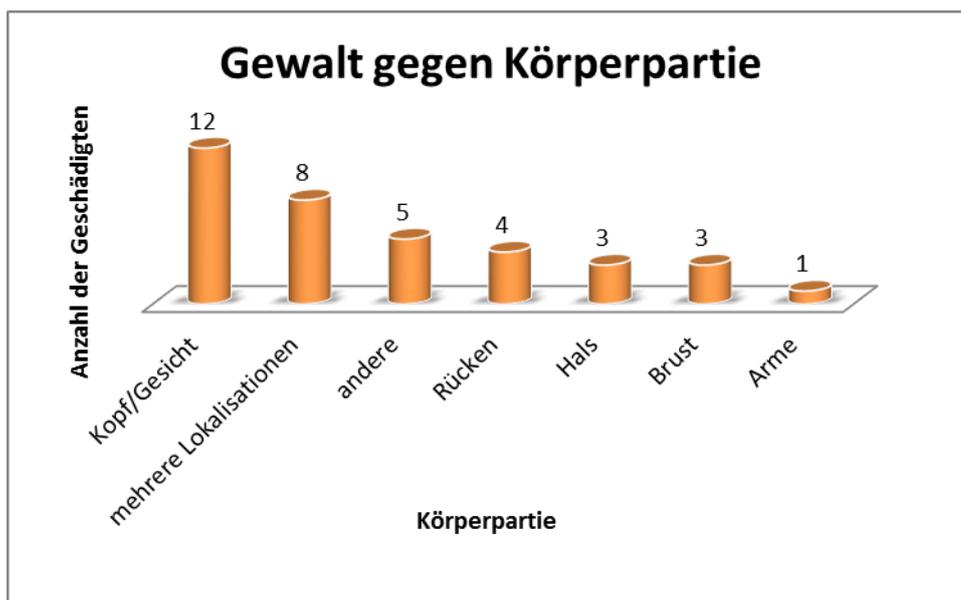
Die Mutter eines 16monatigen Sohnes versetzte ihm zunächst einen Faustschlag gegen das Kinn, drosselte ihn mit einer Wäscheleine und erhängte ihn schließlich an einem Dachbalken (Fallnr. 4).

Eine Tochter, die ihre Mutter seit sieben Jahren zu Hause pflegte, misshandelte ihre Mutter eines nachts, da diese unruhig war und nicht zu schreien aufhörte. Dabei entstanden multiple Einblutungen im Wangenbereich, unter der Halshaut, zwischen Zunge und Kehlkopf, in die Zungenmuskulatur, die Speiseröhre, Lippen und Mundschleimhaut. Des Weiteren ließen sich Weichteileinblutungen in Brust und obere Extremitäten, eine Rippenserienfraktur rechts mit Lungenquetschung und Lungeneinblutung, sowie eine Blutung in die weichen Hirnhäute feststellen. Die Geschädigte starb nach dem Vermerk im Obduktionsbericht an einer Lungenentzündung, die wahrscheinlich durch die Rippenserienfraktur und den daraus resultierenden Einblutungen entstand (Fallnr. 15).

Eine Täterin stach ca. 30 Mal mit einem Küchenmesser auf ihr flüchtendes Opfer ein, was zu Verletzungen im Bereich des Oberkörpers, des Halses, Kopfes inklusive des Gesichts und Schädels sowie Händen und Armen führte.

Wahrscheinlich wurde der Geschädigten nachträglich in Bauchlage ein Stich in die Schamgegend beigebracht (Fallnr. 31).

Eine 42jährige Mutter betäubte ihren behinderten Sohn mit Medikamenten und eröffnete seine Arterien mit einer Rasierklinge (Fallnr. 17).



Grafik 22, Gewalt gegen Körperpartie

### III.4.3.2 Tatwaffe und Vorenthaltung der Tatwaffe

Am häufigsten wurde in einem Viertel der Fälle (n = 9) ein Messer als Tatwaffe benutzt. Bemerkenswert ist, dass in 10 % der Fälle mit bloßen Händen getötet wurde.

Zwei Tötungen fanden mittels Feuer statt, wobei eine Geschädigte an einer Kohlenmonoxidvergiftung starb (Fallnr. 29), der andere an den Folgen der Brandverletzungen (Fallnr. 5).

In einem Fall war der Täter, der die Geschädigte erwürgte, männlich. Die Mittäterin und Initiatorin der Tat brachte dem Opfer zwar drei Messerstichverletzungen im Brustbereich bei, welche jedoch nicht tödlich waren (Fallnr. 21).

In einem anderen Fall wurde die Armbrust gewählt, da diese lautlos einzusetzen ist (Fallnr. 32).

Eine Täterin kaufte die Axt, mit der sie ihren schlafenden Ehemann im Bett erschlug, am selben Morgen (Fallnr. 2).

Unter „kein Tatwerkzeug“ wurden Ereignisse wie tödliche Stürze subsumiert.

In drei Fällen ist die Tatwaffe unbekannt. Zwei ereigneten sich durch stumpfe Gewalteinwirkung, eine durch Erstickung.

Tatwaffe	Anzahl (n)	%
Messer	9	24
Hände	4	10
Kissen	3	8
Schusswaffe	3	8
Unbekannt	3	8
Medikament	2	6
Kein Tatwerkzeug	2	6
Hammer	2	6
Axt/Beil halbscharf	2	6
Feuer	2	6
Auto	1	3
Wäscheleine	1	3
Schal	1	3
Tischdecke	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 35, Tatwaffe

### Vorenthaltung der Tatwaffe

In 19 % der Fälle (n = 7) wurde die Tatwaffe der Polizei vorenthalten.

Beispielsweise versteckte ein Täterpaar das Küchenmesser, das aus dem Haushalt der Geschädigten entstammte, unter dem Sitzkissen des Küchenstuhles. Die Tötung fand in der Küche statt (Fallnr. 21).

Auch das Zurückführen eines unauffälligen Tötungsgegenstandes wie z. B. eines Kissens nach weicher Bedeckung des Opfers wurde als „Verstecken“ gewertet.

Eine Täterin, die ihrem Opfer mit einem Küchenmesser eine tödliche Schnittwunde

am Oberschenkel beibrachte, legte das Messer mit Blutantragungen in die Küchenschublade zurück (Fallnr. 25).

In einem Fall wurde das Tatmesser gereinigt und die Armbrust zur Verwahrung durch die Mutter in deren Keller untergebracht. Die Hanteln wurden zur Beschwerung der Leiche im Fluss versenkt (Fallnr. 32).

Eine Täterin nahm das zur Tat genutzte Küchenmesser in ihrer Umhängetasche mit. Über den Verbleib der Tatwaffe schwieg sie (Fallnr. 31).

Eine andere Täterin versuchte nicht, ihre Tat zu vertuschen. Obwohl sie im Vorfeld von einer Nachbarin gesehen wurde, beließ sie Plastiktüte und Kissen auf dem Gesicht der Geschädigten und durchsuchte die gesamte Wohnung nach Wertgegenständen (Fallnr. 9).

Nachdem eine Ehefrau ihren Mann mit der Axt im Schlafzimmer erschlug, stellte sie das Tatwerkzeug ungereinigt in die Abstellkammer (Fallnr. 2).

<b>Tatwaffe vorenthalten</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	7	19
Nein	27	75
Unbekannt	2	6
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 36, Tatwaffe vorenthalten

#### **III.4.4 Bewusstseinszustand der Geschädigten zum Tatzeitpunkt und Gegenwehrversuche**

Beinahe zwei Drittel der Geschädigten (64 %) wurden im Wachzustand getötet. Diese Information konnte zumeist aus den Täterbefragungen gezogen werden. Eine nachweisliche Gegenwehr spricht ebenfalls für einen zum Tatzeitpunkt wachen Geschädigten. Fundort und Position der Leiche konnten zudem Aufschluss geben. 11 % der Geschädigten starben in bewusstseins eingeschränktem Zustand und 8 % wurden im Schlaf getötet. Zu 17 % ist der Bewusstseinszustand unbekannt.

Beispiele zu wachen Geschädigten zum Tatzeitpunkt:

Eine Täterin brachte ihrem Lebensgefährten einen Tritt gegen den Hals bei, der ihn aus rechtsmedizinischer Sicht handlungsunfähig machte (Fallnr. 30).

Die Tochter einer Täterin wurde Zeugin an der Tötung des zum Tatzeitpunkt wachen Ehemannes (Fallnr. 23).

Durch die Vernehmungsaussage mit der Schilderung des Tathergangs durch ein Täterpaar konnte belegt werden, dass der Geschädigte zum Tatzeitpunkt wach und ansprechbar war (Fallnr. 36).

Wenn, wie in einem Fall, Streitereien der Tat voraus gingen, konnten diese durch Familienmitglieder und Nachbarn gehört werden, und als Beleg dafür gewertet werden, dass der Geschädigte zum Tatzeitpunkt wach gewesen ist (Fallnr. 16).

Folgende Tötungen geschahen, während die/der Geschädigte sich in einem bewusstseins eingeschränkten Zustand befand:

Der autistische und aggressive Sohn wurde von der Täterin mit einer Mischung aus Morphin, Beruhigungsmittel und Antidepressiva ruhiggestellt, bevor sie ihm die Arterien der Handgelenke eröffnete (Fallnr. 17).

Ein weiterer Geschädigter wurde durch das Schlafmittel Zolpidem, das ihm von der Täterin als Milchshake gereicht wurde, handlungsunfähig gemacht. Gemeinsam mit ihrem Liebhaber tötete sie ihren Ehemann mit einem intravenösen Gemisch aus den Narkosemedikamenten Midazolam, Etomidat und Ketamin (Fallnr. 28).

Da ein dreijähriger Junge an einer hohen Dosis Methadon in Verbindung mit dem Beruhigungsmittel Diazepam starb, muss er wegen der Medikamentenwirkung zuvor schon bewusstlos gewesen sein (Fallnr. 35).

Fälle, in denen Geschädigte im Schlaf getötet wurden:

Eine erwachsene behinderte Tochter wurde von ihrer Mutter mit Diphenhydramin, einem Antihistaminikum, betäubt, bevor sie erdrosselt wurde. Die Mutter sagte bei der polizeilichen Vernehmung aus, dass sie ihre Tochter im Wachzustand nicht hätte umbringen können (Fallnr. 10).

Eine andere Täterin machte detaillierte Angaben zu der Planung und der Tat selbst. Sie hörte an der Atmung, dass ihr Ehemann schlief. Er sei nach dem ersten Axthieb, der gegen den Hinterkopf geführt wurde, aufgewacht, habe sich zur Täterin gedreht und vor Schmerz laut geschrien (Fallnr. 2).

<b>Bewusstseinszustand der Geschädigten zum Tatzeitpunkt</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Wach	23	64
Unbekannt	6	17
In Bewusstseins einschränkung	4	11
Im Schlaf	3	8
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 37, Bewusstseinszustand der Geschädigten zum Tatzeitpunkt

## **Gegenwehrversuche**

Bei der Untersuchung der Gegenwehrversuche durch die Geschädigten lässt sich eine relative Gleichverteilung darstellen.

Ein Drittel der Geschädigten (n = 12) hat versucht, sich gegen den Übergriff zur Wehr zu setzen, rund ein Drittel (n = 13) hat es nicht versucht, bei ungefähr einem Drittel (n = 11) ist dazu anhand der Unterlagen keine Aussage möglich. Die Informationen wurden aus der Dokumentation der Verletzungen, sowie Täterinnen- und Zeugenaussagen gewonnen.

In einem Fall konnten keine Wehrversuche unternommen werden, da die Geschädigte vor der Tötung durch ihre Mutter eine nicht unerhebliche Menge eines Müdigkeit erzeugenden Antihistaminikums (Wirkstoff: Diphenhydramin) eingeflößt bekam (Fallnr. 10).

Es fand sich ein ähnlicher Fall, bei dem die Mutter ihrem behinderten Sohn einen Medikamentencocktail verabreichte, der ihn handlungsunfähig machte, bevor sie ihm die Arterien der Handgelenke eröffnete (Fallnr. 17).

Eine 79jährige Rentnerin versuchte, sich gegenüber einem 17- und 21jährigen Täterpaar zu wehren. Die beiden Täter trugen keine Verletzungen davon (Fallnr. 21).

Bei schwerwiegenden Verletzungen, wie z. B. einem Messerstich in den Rücken, der die Lunge perforierte und den Herzbeutel eröffnete, ist es auch im Wachzustand schwer, sich zu wehren (Fallnr. 19).

Der dreieinhalbjährige Junge, der an Ersticken mit einer weichen Bedeckung durch seine Mutter starb, hat sich ihrer Aussage nach „mit den Füßen gesträubt“ (Fallnr. 18).

In einem anderen Fall fiel die Geschädigte auf den Hinterkopf, wurde bewusstlos und konnte sich gegen das Drosseln nicht wehren (Fallnr. 12).

Ein Geschädigter, der erwürgt wurde, konnte sich auf Grund seines Asthma und seines schlechten gesundheitlichen Allgemeinzustandes nicht zur Wehr setzen (Fallnr. 36).

Bei einer Auseinandersetzung zwischen Täterin und Geschädigtem würgte die Täterin ihr Opfer, brachte ihm Faustschläge bei und tötete es schließlich mit einer Stichverletzung. Sie selbst trug hierbei lediglich kleine Verletzungen wie Hautabschürfungen und Kratzer davon. Das Verletzungsmuster ließ vermuten, dass der Geschädigte sich gegen ihre Angriffe zu wehren versuchte. Da die Täterin stark alkoholisiert war und somit keine Erinnerung an die Auseinandersetzung hat, kann ein genauer Hergang nicht rekonstruiert werden (Fallnr. 25).

Eine 85jährige Geschädigte wurde in ihrer Wohnung überfallen. Die Täterin zog ihr eine Tüte über den Kopf, welche das Opfer über dem Gesicht zerriss, um wieder Luft zu bekommen. Daraufhin drückte ihr die Täterin ein Kissen auf das Gesicht. Auch die breitbeinige Auffindungssituation der Geschädigten auf dem Sofa mit verrutschten Kleidern ließ die Polizeibeamten auf Abwehrversuche schließen. Dem Polizeibericht zufolge sei die Täterin zwischen den Beinen ihres Opfers gestanden, da die Geschädigte sonst von der Couch gerutscht wäre. Die Täterin äußerte sich nicht zum genauen Tathergang (Fallnr. 9).

In einem Fall wich die Geschädigte vor der Täterin zurück und hatte an der rechten Armbeugeseite sowie an Handgelenk und Fingern Verletzungen, die durch Abwehrhandlungen zu erklären sind. Es handelte sich laut der Sektionsprotokolle um quer verlaufende Schnitte an den Handinnenflächen, die beim Versuch, die Klinge zu fassen zu bekommen, entstanden sein können, und sich „akute Abwehrverletzungen“ nennen. Die Geschädigte wies also sowohl aktive als auch passive Abwehrverletzungen auf (Fallnr. 31).

<b>Gegenwehrversuche</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	12	33
Nein	13	36
Unbekannt	11	31
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 38, Gegenwehrversuche

### III.4.5 Zeugen

In 28 % der Fälle (n =10) waren Zeugen anwesend, in den anderen Fällen (72 %, n = 26) nicht. In fünf Fällen waren zwei Täter an der Tötung beteiligt. Hierbei wurde der eine als Zeuge des anderen angesehen.

Eine erblindete Nachbarin hörte wie jeden Abend die Streitereien des zusammenlebenden Paares. Anschließend folgte ein lautes Poltern ähnlich einem Sturz. Die Täterin habe über einen längeren Zeitraum gewimmert, der Geschädigte solle aufstehen. Da die Nachbarin an die allabendlichen Streitereien des alkoholkranken Paares gewöhnt war, ging sie nicht von einem ernsthaften Geschehen aus (Fallnr. 16).

Der Bekannte eines heterosexuellen Paares wurde erst Zeuge einer verbalen Auseinandersetzung nach einem nicht unerheblichen Alkoholkonsum von allen drei Anwesenden. Bei dem Versuch des Zeugen, den Streit zu schlichten, stieg der Geschädigte auf einen Stuhl auf dem Balkon. Die Täterin schubste ihn und wollte ihn vom Stuhl herunter holen, wobei der Geschädigte über das Geländer fiel, sich aber noch festhalten konnte. Täterin und Zeuge versuchten vergeblich, den Geschädigten über die Brüstung zurückzuziehen, der schließlich acht Stockwerke tief abstürzte. Der Rettungsversuch wurde durch Nachbarn bestätigt (Fallnr. 20).

Die Tochter einer Täterin wurde Zeugin der andauernden verbalen und handgreiflichen Streitigkeiten ihrer Mutter mit deren Ehemann. Zur Tatzeit war sie im Haus und wurde in die Streitigkeiten und Handgreiflichkeiten involviert, sah den direkten Tathergang jedoch nicht (Fallnr. 23).

### III.5 Nachtatverhalten

#### III.5.1 Verheimlichung der Tat und Reinigungsversuche

47 % der Täterinnen (n = 17) wollten die Tat verheimlichen, ebenso viele nicht. In zwei Fällen konnte dazu keine Aussage getroffen werden.

Die Mutter eines dreieinhalbjährigen Sohnes erstickte diesen mit einem Kissen im Sinne einer weichen Bedeckung. Aus Angst, die Tat vor ihrem Mann zu gestehen, behauptete sie, das Kind würde schlafen. In der Nacht warf sie Kind und Buggy in den nahegelegenen Fluss. Erst am Folgetag benachrichtigte sie die Polizei und erfand eine Entführung am Vortag in einem Kaufhaus (Fallnr. 18).

Eine Frau, die ihre Schwiegermutter tötete, sagte dem Nachbarn, die Geschädigte sei verweist (Fallnr. 12).

Eine andere Täterin erzählte der Polizei drei verschiedene Versionen über den angeblichen Unfall ihres Kindes, das durch massive stumpfe Gewalteinwirkung gegen den Kopf starb. Ihre Darstellungen konnten durch die Art der Verletzungen und den daraus eruierbaren Unfallmechanismus widerlegt werden (Fallnr. 11).

Ein weiteres Tötungsdelikt fiel erst eine Woche später auf, da die Täter den Wagen des Geschädigten entwendeten und die Leiche in seinem Wohnwagen einschlossen (Fallnr. 36).

Eine Täterin machte eine von ihr erfundene dritte Person für die Tötung verantwortlich. Als Alibi gab sie an, zur Tatzeit zu Fuß in Richtung einer Tankstelle unterwegs gewesen zu sein, wo sie nie gesehen wurde, und den Geschädigten bei ihrer Rückkehr in ihre Wohnung blutüberströmt vorgefunden zu haben. Die Spuren und Verletzungen sprachen gegen sie (Fallnr. 25).

Nach der Tat wickelten drei Täter gemeinsam die Leiche in Plastiktüten, beschwerten sie mit Gewichten und vertäuten sie, bevor sie diese in einen Fluss warfen. Die Ehefrau, eine Mittäterin, meldete ihren getöteten Mann als vermisst, nachdem sie vermeintlich besorgt bei Freunden nach ihm fragte (Fallnr. 32).

Eine andere Täterin erstach ihren Ehemann bei einer Auseinandersetzung mit dem Küchenmesser und stellte die Tat als Unfall dar. Die 34jährige habe Essen vorbereitet und sich mit dem Messer in der Hand umgedreht. Ihr Gatte sei unglücklich in das Messer gelaufen (Fallnr. 33).

Nachdem eine Angestellte ihre Chefin mit Messerstichen tötete, weil sie keine Lohnauszahlung erhielt, versuchte sie, dem Ehemann der Geschädigten die Tötung anzulasten. Sie platzierte Schriftdokumente der Geschädigten an seinem Arbeitsplatz, die belegten, dass sich die Geschädigte von ihm trennen wollte.

Zusätzlich unterstellte sie dem Ehemann der Getöteten, er habe die Blutantragungen an ihren zur Tat getragenen Kleidern zu ihrem Nachteil manipuliert. Zuvor behauptete die Täterin, ein großer Mann mit dunklen Haaren habe die Geschädigte besucht, als sie selbst gerade die Wohnung verließ (Fallnr. 31).

Ein Täterpaar tötete den Ehemann der Täterin durch die Gabe von Narkosemedikamenten, zu denen der Geliebte durch seinen Beruf als Rettungssanitäter Zugang hatte. Die Frau erpresste ihren Geliebten zur gemeinsamen Tat durch Schilderungen der Misshandlungen durch den Ehemann sowie durch das Vorenthalten des Kindes, das sie mit dem Geliebten hatte. Entdeckt wurde die Tat, weil sie dem Opfer ein Spray gegen Herzbeschwerden in die Tasche steckten, um einen Herztod vorzutäuschen. Weder Hausarzt noch Freunde wussten jedoch von einem Herzleiden, so dass der Verdacht auf eine Tötung geäußert wurde (Fallnr. 28).

Eine Täterin erstach ihren Lebensgefährten und behauptete, er sei in das Messer gefallen. Das rechtsmedizinische Gutachten belegt jedoch, dass die Wucht, mit der zugestochen wurde, und der Stichkanal eindeutig zu einer gewollten Führung des Messers passen (Fallnr. 6).

Im Falle einer Tötung durch Beibringung einer Brandwunde machte die Täterin trotz wiederholter Nachfrage keine genauen Angaben zum Tathergang. Sie bezeugte konstant ihre Unschuld. Durch das rechtsmedizinische Gutachten konnte der Ablauf jedoch weitgehend rekonstruiert werden. Der Geschädigte sei höchstwahrscheinlich im Streit von seiner Ehefrau gegen den Couchtisch geschubst worden und über diesen auf die darauf stehende brennende Kerze gefallen. Dabei entzündete sich der Rückenteil seiner Kleidung (Fallnr. 5).

Eine Täterin erstach ihren Ehemann im Streit und beschuldigte wiederholt bei Vernehmungen ihre 15jährige Tochter (Fallnr. 23).

<b>Tatverheimlichung</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	17	47
Nein	17	47
Unbekannt	2	6
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 39, Tatverheimlichung

## **Reinigungsversuche**

Nur 8 % der Täterinnen (n = 3) führten Säuberungen durch.

Eine Täterin klebte mit ihrer Tochter den Flur, in dem die Tat stattfinden sollte, mit Malerfolie ab, um keine Rückstände auf den Wänden zu hinterlassen (Fallnr. 32).

Eine andere Täterin erschlug ihren Ehemann mit der Axt. Nach der Tat zog sie sich um und reinigte sich und das Badezimmer, damit die Tochter, die von der Schule kam, die Blutantragungen nicht sah. Später gestand sie der Tochter die Tat (Fallnr. 2).

Eine Täterin, die ihren Mann ebenfalls mit einer Axt im Bett erschlagen hatte, wischte einen Teil des Blutes vom Boden auf. Allerdings beendete sie die Reinigung nicht, sondern rief die Polizei. Bei der Befragung konnte sie nicht erklären, warum sie mit der Reinigung des Tatortes begonnen hatte (Fallnr. 8).

Die Tochter einer Täterin sollte das Tatmesser abwaschen. Warum die Täterin das verlangte, konnte sie im Nachhinein nicht mehr angeben (Fallnr. 6).

Das Täterpaar, welches den Ehemann der Frau mit einem intravenös verabreichten Medikamentencocktail tötete, beseitigte vor der Verständigung des Rettungsdienstes Tatspuren und entsorgte den angefallenen Müll in der Mülltonne des Liebhabers (Fallnr. 28).

<b>Reinigungsversuche</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	3	8
Nein	31	86
Unbekannt	2	6
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 40, Reinigungsversuche

### III.5.2 Polizeiverständigung

Ein Viertel der Täterinnen (n =9) verständigte Polizei und/oder Rettungsdienst selbst. In 72 % der Fälle wurde die Polizei anderweitig auf die Tat aufmerksam.

In einem Fall wollte die Täterin selbst die Polizei rufen, traf auf dem Weg ihren Nachbarn, gestand ihm die Tat und ließ ihn den Notruf absetzen (Fallnr. 10).

In einem anderen Fall bat die Täterin bei Misshandlungen durch ihren Lebensgefährten ihre Nachbarin wiederholt um einen Zufluchtsort. Direkt nach der Tat war diese erneut die erste Ansprechperson, welche sich nach kurzer Vergewisserung, dass dem Geschädigten etwas zustieß, den Rettungsdienst und die Polizei informierte (Fallnr. 19).

Eine weitere Täterin ließ ebenfalls von ihrer Nachbarin Rettungsdienst und Polizei verständigen (Fallnr. 25).

Nachdem eine Täterin die Tötung ihrer Schwiegermutter ihrem Ehemann gegenüber zugab, fuhr dieser mit seinem Cousin zum Tatort. Der Cousin verständigte die Polizei (Fallnr. 12).

Da eine Täterin sich und ihren beiden Töchtern das Leben nahm, verständigte der Ehemann Rettungsdienst und Polizei (Fallnr. 26 und 27).

In einem anderen Fall wurde die Leiche von einem Freund des Opfers gefunden, der sich nach einer Woche ohne Lebenszeichen des Geschädigten um diesen sorgte, die Haustür mit einem Zweitschlüssel öffnete und die Polizei alarmierte (Fallnr. 36).

Eine Täterin rief die Polizei erst einen Tag nach dem angeblichen Treppensturz des Geschädigten. Sie war bekannte Alkoholikerin, stark alkoholisiert und zeitlich nicht orientiert (Fallnr. 16).

Da ein Geschädigter nach erlittener Brandverletzung noch ansprechbar war, verständigte er selbst den Rettungsdienst und erlag acht Tage später den Folgen im Krankenhaus (Fallnr. 5).

Eine andere Täterin deklarierte nach Absetzen des Notrufes die Tötung ihres Mannes mit dem Küchenmesser als Unfall (Fallnr. 34).

Eine weitere verständigte die Polizei selbst, nachdem sie dem Freund ihrer Tochter, ihrer Tochter selbst und ihren Eltern die Tat gestand (Fallnr. 2).

<b>Selbstständige Polizeiverständigung</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	9	25
Nein	26	72
Unbekannt	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 41, Polizeiverständigung

### III.5.3 Erinnerung an die Tat

Über die Hälfte der Täterinnen (n =20, 56 %) gaben in ihren Aussagen gegenüber der Polizei oder anderen Personen (z. B. Psychiater, Zeugen) an, sich an die Tat erinnern zu können. 17 % der Täterinnen (n =6) konnten sich nach eigenen Angaben nicht an den Tathergang erinnern, zwei nur partiell. Bei sieben der acht Suizidentinnen konnte keine Aussage über deren Erinnerungsvermögen zum Tathergang gemacht werden.

Eine Frau, die erst ihre pflegebedürftige und geistig verwirrte Mutter tötete, schrieb vor ihrem Selbstmord einen Abschiedsbrief, der bestätigt, dass sie sich an die Tat erinnern kann (Fallnr. 22).

Bei einer Mutter, deren fast zweijähriger Sohn an den Folgen von Misshandlungen starb, konnte nicht festgestellt werden, ob sie sich an die Tat erinnerte (Fallnr. 11). Da eine Täterin Alkoholikerin und zum Tatzeitpunkt stark alkoholisiert war, konnte sie sich an nichts erinnern und auch zum Tagesablauf keine stimmigen Aussagen machen (Fallnr. 16).

Zwei weitere Täterinnen mit einer nachgewiesenen Blutalkoholkonzentration über zwei bzw. drei Promille erinnerten sich ebenfalls nicht an die Tatumstände (Fallnr. 25 und 30).

<b>Erinnerung an die Tat</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	20	56
Nein	6	17
Partiell	2	5
Unbekannt	8	22
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 42, Erinnerung an die Tat

### III.5.4 Bedauern/Erleichterung

Mit Aussagen gegenüber der Polizei, Verwandten, nahestehenden Personen und vor Gericht, sowie Briefen aus dem Gefängnis konnte belegt werden, dass die Täterinnen mehrheitlich ihre Tat bereuten (55 %). 9 % zeigten kein Bedauern.

Die Mutter eines einunddreißigjährigen Sohnes verübte Suizid und tötete ihren Sohn da sie nicht von ihm getrennt sein wollte. In dem Abschiedsbrief, den sie noch vor der Tötung ihres Sohnes schrieb, äußerte sie Reue, ihn umzubringen.

Auszugsweise ist der Wortlaut des Abschiedsbriefes folgendermaßen: „[...] Mein Gewissen plagt mich. Ich kann nirgendwo hin ohne meinen Sohn, weil ich ihn so sehr liebe. Ich werde weinend sein Leben zu Ende bringen. [...] Was soll ich machen, [...], ich bin in einer Krise, mein Kopf ist total durcheinander. Ich weiß nicht, was ich mache. Ich erstickte in diesem Leben. [...]“ (Fallnr. 4).

Eine Angestellte, die sich um den Lohn für ihre monatelange Arbeit für Kinder und Haushalt der Geschädigten betrogen sah, empfand die Tat als Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts und bedauerte sie daher nicht (Fallnr. 31).

Aus dem psychiatrischen Gutachten der Täterin, die mit ihrem Lebensgefährten einen Bekannten aus Habgier ermordete, ergaben sich keine Anzeichen auf Reuegefühle (Fallnr. 36).

Die Tochter, die ihre alzheimerkranke Mutter erstickte, bereute ihre Tat nicht, die sie als die einzig gute Lösung für beide betrachtete (Fallnr. 22).

Hinweise für Bedauern der Tat	Anzahl (n)	%
Ja	20	55
Nein	3	9
Unbekannt	13	36
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 43, Bedauern der Tat

### Erleichterung

Die vorliegenden Fälle wurden auch auf die Fragestellung hin untersucht, ob sich nach der Tat das Gefühl der Erleichterung einstellte. Bei 50 % der Täterinnen gab es keinen Hinweis darauf, dass nach der Tat ein Gefühl der Erleichterung eintrat. Vier Täterinnen gaben in der Befragung Erleichterung an, jede bereute allerdings zugleich die Tat.

Obwohl zwei Täterinnen unabhängig voneinander Erleichterung empfanden, weil sie von ihrem Opfer nicht mehr missbraucht werden konnten, bereuten sie die Tat (Fallnr. 1 und 32).

Eine Tochter, die ihre Mutter seit sieben Jahren pflegte und dann tötete, empfand neben dem hohen Maß an Reue eine große Erleichterung, da die belastende,

aufopfernde Pflege und die damit einhergehende Isolation ein Ende hatte (Fallnr. 15).

<b>Erleichterung</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	4	11
Nein	18	50
Unbekannt	14	39
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 44, Erleichterung

### III.5.5 Suizid der Täterinnen und Abschiedsbrief

22 % der Täterinnen (n = 8) begingen nach der Tat Suizid. Ein Suizidversuch wurde überlebt.

Eine Täterin versuchte sich das Leben zu nehmen, nachdem sie ihre behinderte erwachsene Tochter tötete, überlebte jedoch. Dazu ging die Mutter nach Vergewisserung über den Tod ihrer Tochter, dem Schreiben von Abschiedsbriefen und weiteren Vorkehrungen zu ihrem eigenen geplanten Ableben, zu ihrem Auto. Zwischen Tötung und Selbsttötungsversuch lagen ca. zwei Stunden. Das Auto hatte sie in der Nähe ihres eigentlichen Parkplatzes vorsorglich an einer schlechter einsehbaren Stelle abgestellt. Die Täterin versuchte, sich mit einem Küchenmesser die Blutgefäße des linken Handgelenks zu eröffnen, und schlief ein. Beim Erwachen in den Morgenstunden habe sie gefroren und sei enttäuscht darüber gewesen, überlebt zu haben. Sie konnte keinen klaren Gedanken fassen, wollte die Polizei verständigen und traf hierbei ihren Nachbarn. Sie wiederholte das Suizidvorhaben zweimal im Gefängnis. Auch dort versuchte sie sich mit scharfen Gegenständen Blutgefäße an Armen und Beinen zu eröffnen (Fallnr. 10). Eine weitere Mutter tötete ihre zwei Töchter und erstach anschließend sich selbst. Eine genaue Zeitspanne zwischen der Tötung ihrer Töchter und ihrem Selbstmord konnte nicht eruiert werden. Allerdings lässt sich der Zeitraum auf eine nachweisliche Latenz von maximal vier Stunden zwischen dem verzehrten Mittagessen und dem Auffinden durch den Ehemann und Vater eingrenzen (Fallnr. 26 und 27).

Eine 64jährige Frau, die ihre Mutter ohne Unterstützung zu Hause pflegte, tötete diese und sich wahrscheinlich aus einem Gefühl der Überforderung und Ausweglosigkeit. Wie groß die Zeitspanne zwischen Tötung und Selbsttötung war, konnte nicht sicher festgestellt werden. Täterin und Geschädigte starben jedoch am selben Tag (Fallnr. 15).

Eine weitere Mutter ertränkte ihre zweieinhalbjährige Tochter und erhängte sich anschließend selbst. Die Mutter wirkte laut Aussage des Ehemannes vor der Tat unverändert und gut gelaunt. Sie wurde um 10.00 Uhr zuletzt lebend gesehen und um 11.30 Uhr tot aufgefunden. In der Familie der Täterin väterlicherseits kam es in der Vorgeschichte zu drei Suiziden. Die Großmutter, deren Schwester und der Onkel der Täterin töteten sich selbst, wobei die Frauen sich - wie die Täterin auch -

erhängten. Die Schwester der Täterin vermutete, dass die Suizidentin ihre geliebten Kinder nicht zurücklassen wollte (Fallnr. 14).

Eine weitere tötete sich und ihren Sohn bei einem mit Absicht herbeigeführten Frontalzusammenstoß mit einem LKW auf einer Bundesstraße, indem sie auf die Gegenfahrbahn fuhr (Fallnr. 3).

Nachdem eine depressive Täterin ihren Mann unter dem Vorwand eines Jagdausfluges in den Wald lockte, erschoss sie ihn und anschließend sich selbst. Das Ehepaar hinterließ drei minderjährige Kinder (Fallnr. 7).

Da eine Täterin vor dem Erhängen ihres 16monatigen Sohnes und sich selbst eine Freundin anrief, die daraufhin sofort zum Tatort fuhr, kann angenommen werden, dass zwischen der Tötung des Sohnes und dem Suizid nur weniger als eine Stunde vergangen war (Fallnr. 4).

Unter den Suizidentinnen aus der Studie hatte nur die Täterin, die den Suizidversuch unternahm, bereits früher einmal ihrem Leben ein Ende setzen wollen (Fallnr. 10).

Bei einer weiteren konnte ein vorheriger Versuch weder ausgeschlossen noch verifiziert werden. Alle anderen hatten bis dahin keinen Suizidversuch unternommen, der verzeichnet worden wäre.

<b>Suizid der Täterinnen</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Suizid	8	22
Kein Suizid	27	75
Suizidversuch	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 45, Suizid der Täterinnen

## **Abschiedsbrief**

56 % der Suizidentinnen (n =5) verfassten einen Abschiedsbrief, auch die Täterin, deren Suizidversuch scheiterte.

Eine 64jährige Frau, die ihre demente Mutter pflegte, schlüsselte minutiös ihr Testament auf. Ein Teil ihres Abschiedsbriefes an den Hausmeister lautete: „Mutter hat mir meine Post versteckt. [...] Zum Teil hat sie mich nicht erkannt, wollte immer weg, es war ein Kampf. Ich habe keine Familie, keine Kinder, keine Freunde. Also ist es so am besten. Ihnen und Ihrer Frau und Tochter alles Liebe und Gute“ (Fallnr. 22).

Ein weiterer Brief, der von einer Türkin stammte, die ihren Sohn und sich tötete, lautete in Auszügen folgendermaßen:

„Mein Ehemann, ich liebe Dich sehr. Tatsächlich gehe ich mit viel Liebe in den Tod. Ich bin mit Dir sehr zufrieden gewesen, denn ich habe es nie bereut, mit Dir verheiratet zu sein. [...] Jetzt ist die Zeit gekommen, bitte verzeihe mir, denn ich habe sonst keine andere Wahl als zu sterben. Mein Gewissen plagt mich. Ich kann nirgendwo hin ohne meinen Sohn, weil ich ihn so sehr liebe. Ich werde weinend sein Leben zu Ende bringen. [...] Was soll ich machen, [...], ich bin in einer Krise,

mein Kopf ist total durcheinander. Ich weiß nicht, was ich mache. Ich ersticke in diesem Leben. [...] Ich wünschte mir, Du hättest mich besser zu einem Arzt gebracht, vielleicht hätte ich mir über den Tod noch einmal Gedanken gemacht. Aber was soll der Arzt mit mir machen? [...] Mein Ehemann, ich bin in einer depressiven Situation, ich kann das nicht mehr ertragen. Du hast mich sehr glücklich gemacht“ (Fallnr. 4).

Die Mutter, die ihre 39jährige behinderte Tochter tötete, schrieb:

„Einen konkreten Anlass (für die Tötung; Anm. A. Kortas) gab es nicht. Ich wollte aber nicht, dass G. (Änderung des Namens in `G.` für `Geschädigte`; Anm. A. Kortas) dauernd im Heim bleibt, und es kann ja immer was passieren, ein Unfall oder so. Ich hatte den Eindruck, dass das Heim für G. eine Qual sei, daheim war sie glücklich. Seit dem Oktoberfest 1989 habe ich mich mit dem Gedanken befasst, dass es besser wäre, wenn G. sterben würde. Seit zwei Wochen habe ich den konkreten Entschluss gefasst, G. zu töten und habe auch auf den [...] (Datumsangabe, Anm. A. Kortas) hingearbeitet, da an diesem Tag der Behinderten-Club stattfand. Zu dieser Veranstaltung des Behinderten-Clubs sollte G. noch gehen, da es sich um eine Faschingsveranstaltung handelte, G. sich sehr darauf freute und bereits ein Faschingskostüm hatte“ (Fallnr. 10).

<b>Abschiedsbrief</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	5	56
Nein	4	44
<b>Gesamt</b>	<b>9</b>	<b>100</b>

Tabelle 46, Abschiedsbrief

## III.6 Juristische Gesichtspunkte

### III.6.1 Geständnis

Die Mehrheit der Täterinnen (56 %) gestand ihre Tat.

Neun der 16 Täterinnen (56 %) gestanden die Tötung des Intimpartners, sieben (44 %) nicht.

Beide Frauen, die ihre Ehemänner mittels einer Axt töteten, gestanden umgehend bei der Polizei. Die eine gestand die Tat zuvor telefonisch dem Partner ihrer Tochter (Fallnr. 2 und 8).

Von den zehn Müttern, die ihre Kinder töteten, begingen fünf Selbstmord (Fallnr. 3, 4, 14 und 17), eine Frau tötete ihre beiden Töchter (Fallnr. 26 und 27). Von den vier nach der Tat lebenden Müttern gestanden drei (Fallnr. 10, 18 und 35). Eine erzählte der Polizei verschiedene unglaubwürdige Varianten zum Tathergang (Fallnr. 11).

<b>Geständnis</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Ja	20	56
Nein	16	44
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 47, Geständnis

### III.6.2 Affekt oder Vorsatz

16 Tötungen (44 %) wurden als Affekttaten gewertet, 14 (39 %) als vorsätzlich geplante Taten, in sechs Fällen (17 %) konnte keine Zuordnung stattfinden.

Zwei Fälle mit vorsätzlicher Handlung wurden von einem heterosexuellen Liebespaar begangen (Fallnr. 21 und 36). Da sie sich konstant in Geldnöten befanden, planten sie den Raub an einer Rentnerin und einem Rentner. Von beiden Opfern war bekannt, dass sie größere Summen Bargeld zu Hause aufbewahrten. Um nicht von den Geschädigten überführt zu werden, wurde der Plan gefasst, sie umzubringen.

Eine Mutter trug sich einige Monate mit Tötungs- und Selbsttötungsgedanken, dann tötete sie ihre erwachsene, geistig behinderte Tochter. Die 39jährige Tochter war vor einem halben Jahr von ihrer Mutter in ein Heim gegeben worden, da die Mutter nicht wusste, wie lange sie noch allein zu Hause für ihre Tochter sorgen konnte. Da es der Tochter in dem Heim nach dem Verständnis der Mutter nicht gut ging, musste sie diese von ihrem Leid erlösen. Eine Konkretisierung der Planung mit Reißprobe und dem Zurechtlegen des zum Drosseln benutzten Schals, Einkauf von Schlaftabletten und dem Umparken des Autos an einen schwer einsehbaren Platz für die eigene Tötung, fand zwei Wochen vor der Tat statt (Fallnr. 10).

Getriggert durch eine Morddrohung gegen die Täterin, ausgelöst durch ihren Scheidungswunsch, und eine angedrohte Vergewaltigung bei seiner Rückkehr,

entschloss sich die Täterin mit ihrem Geliebten, die seit einer Woche geplante Tat umzusetzen. Im Vorfeld wurden verschiedene Möglichkeiten der Tötung durchgesprochen. Vergiften war eine der Überlegungen, die wegen der Kinder im Haushalt nicht durchgeführt wurde. Ein Überfall an der S-Bahn-Station schien auf Grund anwesender Zeugen nicht sinnvoll. Da der Geschädigte vor Kurzem eine Magenblutung erlitt, holte der Geliebte bei einer befreundeten Krankenschwester Erkundigungen über Medikamente ein, die einen Tod durch Verbluten herbeiführen könnten (Fallnr. 28).

Durch das Schreiben von Abschiedsbriefen vor der Tat konnte ebenfalls vorsätzliches Handeln belegt werden (Fallnr. 4, 10, 22).

<b>Affekt oder Vorsatz</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
Affekt	16	44
Vorsatz	14	39
Unbekannt	6	17
<b>Gesamt</b>	<b>36</b>	<b>100</b>

Tabelle 48, Affekt oder Vorsatz

### III.6.3 Urteil und Strafmaß

Die Urteile werden laut Anklage in die vier Kategorien „fahrlässige Tötung, § 222 StGB“, „Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB“, „Totschlag, § 212 StGB“ und „Mord, § 211 StGB“ eingeteilt.

Das am häufigsten verhängte Urteil lautete bei zwölf Täterinnen (43 %) auf „Totschlag“, gefolgt von dem Urteil „Mord“ bei zehn Täterinnen (36 %). In fünf Fällen (18 %) belief sich die Straftat auf „Körperverletzung mit Todesfolge.“ Nur eine Täterin (3 %) wurde wegen „fahrlässiger Tötung“ verurteilt.

Unter den acht Suizidentinnen lauteten sechs Anklagen auf „Mord“, zwei auf „Totschlag“. Sie erscheinen nicht in der Tabelle, da es nicht zu einer Verhandlung gekommen ist.

Vier Täterpaare hatten sich auf Grund der im Voraus geplanten Tat und aus niederen Beweggründen wegen Mordes zu verantworten (Fallnr. 21, 28, 32 und 36).

Eine Täterin, die ihre Mutter nach sieben Jahren allein kompensierter Pflegebedürftigkeit und vier Jahren diesbezüglichem Zusammenwohnens auf Grund von neurasthenischen, schizoiden und zwanghaften Persönlichkeitszügen kombiniert mit Schlafentzug und der Überforderung tötete, wurde durch das psychiatrische Gutachten als vermindert schuldfähig eingestuft. Sie wurde wegen Totschlags zu einer Bewährungsstrafe verurteilt (Fallnr. 15).

Eine weitere Täterin schwieg während des gesamten Gerichtsprozesses. Daraufhin wurden vom Gericht in der Urteilsverkündung an Hand der Beweise verschiedene mögliche Konstellationen des Tathergangs durchdacht und die am ehesten zu Gunsten der Täterin auslegbare angenommen. Dennoch wurde eine Haftstrafe von 14 Jahren wegen Totschlags verhängt (Fallnr. 31).

Ein Geschädigter stürzte vom Balkon 23 Meter in die Tiefe und starb. Die Angeklagte und ein Zeuge bestätigten in drei Vernehmungen, dass die Angeklagte den Geschädigten zwar gebeten hatte, von einem Stuhl auf dem Balkon zu steigen, ihm jedoch einen Stoß in Richtung Abgrund gab. Das Gericht entschied „in dubio pro reo“, für einen Freispruch. Die Begründung war, dass keine ausreichende Sicherheit bestand, ob die Angeschuldigte die Tat begangen hat. Nach der Tötung ihres Ehemannes unter starkem Alkoholeinfluss während eines sehr gewalttätigen Streits wurde das Verfahren gegen die Täterin eingestellt, da sie in Notwehr handelte (Fallnr. 20).

Das psychiatrische Gutachten einer Frau, die ihren Ehemann tötete, bescheinigte eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit histrionischen, emotional instabilen, dependenten und dissozialen Zügen mit deutlichen Hinweisen für eine Borderline-Krankheit. Sie wurde, da sie ihren Mann heimtückisch im Schlaf erschlug, wegen Mordes zu einer zehnjährigen Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt verurteilt (Fallnr. 2).

Ein weiteres psychiatrisches Gutachten belegte eine zur Tatzeit erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit einer Täterin durch den Konsum einer hohen Alkoholmenge. Hinzu kam eine schwere akute Belastungsreaktion durch Probleme in der Beziehung zur Geschädigten und der Bewältigung des Alltags. Kombiniert mit depressiven Episoden, einer psychogenen Störung mit histrionischen Zügen ereignete sich die Tötung durch sog. Konversion. So ist auch der plötzliche Schlaf nach der Tat erklärbar. Die Täterin versuchte, sich der Vorwürfe ihrer Partnerin am Tatabend, dem ständigen Schreien und ihrem hysterischen Verhalten zu entziehen, was die Geschädigte nicht zuließ. Nach Handgreiflichkeiten beiderseits erstickte die Täterin ihre Lebensgefährtin mit einem Kissen. Sie erhielt fünf Jahre wegen Körperverletzung mit Todesfolge (Fallnr. 24). Das Gericht entschied zu Gunsten einer Angeklagten, die durch eine zu hohe, nicht ärztlich angewiesene verabreichte Dosis eines Heroinersatzstoffes ohne Vorsatz ihr Kind tötete. Begründend war, dass die Täterin nicht dem Durchschnitt der an Körperverletzung mit Todesfolge Angeklagten entsprach. Das Regelstrafmaß erschien dem Richter „unangemessen hart“, so wurde sie zu drei Jahren Freiheitsentzug verurteilt (Fallnr. 35).

Urteil	Anzahl (n)	%
Totschlag, § 212 StGB	12	43
Mord, § 211 StGB	10	36
Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB	5	18
Fahrlässige Tötung, § 222 StGB	1	3
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>	<b>100</b>

Tabelle 49, Urteil

Das Strafmaß wurde in Schritten von null bis drei Jahren, drei bis fünf Jahren, fünf bis zehn Jahren, über zehn Jahren, lebenslänglich, Freispruch, Verfahrenseinstellung und unbekannt eingeteilt.

Vier Täterinnen (14 %) erhielten zwischen null und drei Jahren Haft. Zwei (7 %) bekamen eine Haftstrafe zwischen drei und fünf Jahren. Das am häufigsten verhängte Strafmaß lag mit 29 % (n = 8) bei fünf bis zehn Jahren. Zwei Täterinnen (7 %) wurden zu mehr als zehn Jahren Haft verurteilt. Drei der Täterinnen (11 %) wurden zu lebenslanger Haft verurteilt.

Fünf Verfahren (18 %) wurden eingestellt. Eine Täterin (3 %) wurde freigesprochen. In drei Fällen (11 %) blieb das Strafmaß unbekannt.

Die acht Suizidentinnen wurden nicht in die Tabelle aufgenommen.

Im Falle einer Mutter, die ihren 21monatigen Sohn aus Überforderung mehrfach misshandelte, hatte sich die Prozessdauer derart verzögert, dass eine freiheitsentziehende Maßnahme nicht mehr sinnvoll erschien. Der psychische Druck während der Verfahrensdauer für die gesamte Familie schien laut Urteil als Strafe ausreichend. Zudem wurde der mittlerweile vollzogene Lebenswandel der Täterin zu einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit positiv bewertet. Die Sozialprognose mit Unterstützung durch eine sozialpädagogische Hilfe wurde als gut befunden, die Folgen einer Inhaftierung hätten sich negativ für die Familie ausgewirkt. Auf Grund einer Reifestörung wurde somit bei der zum Tatzeitpunkt 20jährigen Täterin eine Jugendstrafe erwirkt, die zur Bewährung ausgesetzt werden konnte (Fallnr. 11).

Eine Täterin hatte die Geschädigte in der Vorgeschichte mehrfach unter starkem Alkoholeinfluss und vor Zeugen auf den Kopf geschlagen. Die Geschädigte verstarb an einer massiven Subduralblutung. Die Tat lag der Obduktion zufolge ca. eine Woche zurück. Somit bestand ein starker Verdacht gegen die Täterin, jedoch wurde das Verfahren auf Grund der geringen Beweislage eingestellt. Letzten Endes konnte ein Sturz nicht eindeutig ausgeschlossen werden (Fallnr. 13).

Bei einem weiteren Sturzgeschehen, bei dem der alkoholisierte Geschädigte vom Balkon fiel, konnte der Verdacht eines Stoßes auf Grund der Eigenaussage der vermeintlichen Täterin und der Zeugenaussage eines anwesenden Bekannten untermauert werden. Die Angeklagte wurde freigesprochen (Fallnr. 20).

Da im Fall einer Tötung durch eine Brandverletzung der Ausgang aus richterlicher Sicht nicht unbedingt vorhersehbar war, wurde das Verfahren gegen eine dreifache Mutter eingestellt, da die Verletzungen erst durch die Vorerkrankungen des Geschädigten tödlich endeten. Ausschlaggebend war zudem, dass die Angeklagte keine Vorstrafen aufwies (Fallnr. 5).

Eine pflegebedürftige Frau litt an Parkinson und war bettlägerig. Sie wurde von ihrer Familie und einem ambulanten Pflegedienst versorgt. Am Tag waren zwei Herdplatten auf maximale Leistung gestellt. Die Geschädigte verstarb an einer Kohlenmonoxid-Intoxikation. Da ein Fremdverschulden durch die die Geschädigte versorgende Familie - insbesondere durch die Tochter - nicht sicher angenommen werden konnte, wurde das Verfahren eingestellt (Fallnr. 29).

Drei Akten waren bezüglich des Strafmaßes unvollständig (Fallnr. 8, 9 und 16).

<b>Strafmaß</b>	<b>Anzahl (n)</b>	<b>%</b>
0 bis 3 Jahre	4	14
3 bis 5 Jahre	2	7
5 bis 10 Jahre	8	29
Über 10 Jahre	2	7
Lebenslang	3	11
Freispruch	1	3
Verfahrenseinstellung	5	18
Unbekannt	3	11
<b>Gesamt</b>	<b>28</b>	<b>100</b>

Tabelle 50, Strafmaß

## IV. Diskussion

Ziel dieser Studie war primär die Untersuchung von Tötungsdelikten durch Frauen in den Jahrzehnten 1950 bis 1959, 1970 bis 1979, 1990 bis 1999 und 2000 bis 2010, die im Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München obduziert wurden.

Zu prüfen war in erster Linie, ob und wie sich Motive, Aggressivität und Gewaltbereitschaft der Frauen in der Durchführung der Tötungen über die Jahrzehnte gewandelt haben.

Besonderes Interesse wird der Motivation zur Tat, der Beziehung zu und Auswahl der Opfer, den Umständen, unter denen die Tötung vollzogen wurde, der Lebenssituation von Täterin und Geschädigten, sowie der Wahl der Waffe beigemessen. In Anlehnung an die Ermittlungspsychologie wurde wissenschaftlich nach statistischen Verfahren das Gut der polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen und rechtsmedizinischen Ermittlungen ausgewertet. Hierbei wurden unter Berücksichtigung psychologischer Prinzipien Modelle zur Analyse von Verhaltensstrukturen erstellt. Aus dem kriminellen Täterverhalten können Schlüsse über das Allgemeinverhalten im jeweiligen sozialen Umfeld gezogen werden. "Es gibt vor allem drei Bereiche, in denen Rückschlüsse möglich sind: Die Konsistenz des interpersonalen Verhaltens (d. h. wie der Täter in seinem kriminellen und nicht-kriminellen Verhalten mit anderen umgeht), die spezifischen Fähigkeiten des Täters (d. h. die für die Tatausführung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten) sowie die Entwicklung, die der Täter durchlaufen hat (d. h. das Ausmaß der vorherigen Erfahrungen mit kriminellen Handlungen)" (Alison & Deutsches Bundeskriminalamt, 1998, S. 126).

## IV.1 Diskussion der Methode

Für diese Studie wurden insgesamt 4768 Fälle im Archiv des Instituts für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München überprüft. Aus folgenden Gründen ist eine Fehlerquote bei der Suche und Auswertung der Fälle wahrscheinlich:

Wurden Tötungen in den Sektionsbüchern nicht als solche bezeichnet und fielen die Tötungen nicht unter die ebenfalls überprüften Suizide, Intoxikationen oder Fälle des plötzlichen Kindstodes, ist ein Übersehen sehr wahrscheinlich.

Es wurde eine Liste mit den Daten der möglichen Täterinnen und Geschädigten erstellt. Da den Obduktionsberichten nur vereinzelt eine Zusammenfassung des Tathergangs oder eine namentliche Ladung beiliegen, die auf weibliche Beschuldigte hinweisen, konnten eventuell nicht alle relevanten Fälle herausgefiltert werden. Die relevanten Fälle wurden mit einer Archivliste aus dem Bundeskriminalamt der Stadt München verglichen. Die daraus entstandene Liste wurde den Staatsanwaltschaften mit einer Anfrage zur Überlassung der Fallakten übersandt. Ein direkter Vergleich mit den Unterlagen der Staatsanwaltschaften war nicht möglich. Eine Staatsanwaltschaft weigerte sich, ihre Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Akten, deren Verfahren nicht abgeschlossen waren, wurden durch die Staatsanwaltschaften nicht überlassen.

Darüber hinaus lagen nicht in jedem Fall die persönlichen Daten der Beschuldigten wie Name, Geburtsdatum oder das Aktenzeichen vor, so konnten manche Akten durch die Staatsanwaltschaften nicht gefunden und somit nicht ausgewertet werden.

Da nach 30 Jahren die Archivierungspflicht verfällt, wurden die Fälle aus den 1970er und 1950er Jahren vernichtet und waren somit nicht verfügbar.

Manche staatsanwaltschaftliche Akten waren dahingehend nicht vollständig, so dass bspw. die Urteilsverkündungsschrift fehlte.

Die Auswertung bezieht sich ausschließlich auf die Fälle der vorliegenden Akten. Nicht in allen Fällen wurden dieselben Daten erhoben, bspw. liegen nicht immer toxikologische oder psychiatrische Gutachten vor. Die Gutachten wurden von der Staatsanwaltschaft außerdem unterschiedlich und auf Einzelfälle bezogen angeordnet. Je nachdem, von wem die psychiatrischen Gutachten erstellt wurden, sind diese nach verschiedenen Gesichtspunkten aufgeschlüsselt, wobei nicht immer nach Lebenszufriedenheit gefragt, oder eine Wiederholungstendenz hinterfragt wurde. Toxikologische Gutachten können in Bezug auf den Alkoholkonsum zur Tatzeit hinfällig werden, wenn die Täterin erst Tage nach der Tat festgenommen wurde. Der Wahrheitsgehalt polizeilich erfasster Aussagen der Täterinnen und Zeugen, aus denen Informationen z. B. über Misshandlungen gezogen werden könnten, ist zudem mit Vorbehalt zu sehen.

Letztlich sind polizeilich erfasste Aussagen von Zeugen oder der Täterin nicht frei von subjektiver Bewertung.

In manchen Fällen wurde versucht, über Zeugenaussagen und andere hilfreiche Umstände wie Telefonate etc., den Todeszeitpunkt näherungsweise einzugrenzen, wenn dieser aus polizeilichen Ermittlungen nicht bekannt, bzw. aus den Taten nicht ersichtlich war.

Es ist nicht immer möglich, bei der gerichtsmedizinischen Untersuchung eine genaue Todesursache zu definieren. Werden von der Staatsanwaltschaft, bspw. bei einem erweiterten Suizid, keine Zusatzuntersuchungen wie Histologie, chemisch-toxikologische Untersuchungen oder Blutalkoholkonzentration gefordert, fehlen diese Informationen (Oehme, 2012).

Nicht aufgeklärte Tötungsdelikte, die sich im Ausland ereigneten, jedoch auf Grund des Wohnortes des Geschädigten in München obduziert wurden, wurden wegen der lückenhaften Datenlage nicht berücksichtigt. Hierunter fällt die Tötung eines Mannes in Asien, der am Tatabend Prostituierte aufsuchte, und am nächsten Tag tot auf der Straße aufgefunden wurde. Des Weiteren der Tod eines Arztes im Praktikum in Südafrika, der beim Halten an einer roten Ampel von hinten in seinem Auto erschossen wurde.

Weiterhin muss bedacht werden, dass nicht alle Tötungen bei der Leichenschau entdeckt werden und somit zur Obduktion kommen. In manchen Fällen lässt sich auch durch eine Obduktion eine Fremdeinwirkung nicht sicher ausschließen bzw. sie kann übersehen werden. Möller (2001) weist auf die bestehende, aber eben nicht schätzbare Dunkelziffer hin, die es auch in dieser Studie zu berücksichtigen gilt.

Es wurde ohne Dezimalstellen gerundet, was zu Abweichungen führen kann.

Die genannten Fehlerquellen sind gerade vor dem Hintergrund der niedrigen Gesamtzahl der Fälle nicht außer Acht zu lassen.

Zeitliche und epidemiologische Aussagen können wegen der geringen Datenmenge und dem kurzen Erfassungszeitraum nur unter Vorbehalt und im Vergleich mit anderen Studien gemacht werden.

Da die Studienlage in Bezug auf weibliche Täterinnen gering ist, wurden in angezeigten Fällen zudem Vergleiche mit geschlechtsunspezifischen Studien herangezogen.

## **IV.2 Diskussion der Ergebnisse**

Die Unterschiedlichkeit menschlicher Charaktere und Verhaltensweisen spiegelt sich auch bei den Fallkonstellationen von Tötungsdelikten wider. Um die Täter/innen zu identifizieren, bedient man sich in den letzten drei Jahrzehnten zunehmend des sog. „Profiling“. „Allgemein versucht man mit einem Täterprofil Aussagen zu machen etwa über Anzahl der Täter, Geschlecht, Alter, Familienstand, Lebensraum/Wohnort, Ausbildung, Beruf, Mobilität, mentaler Typus, Umgang mit Autoritäten, Erscheinungsbild und prä- und postdeliktisches Verhalten“ (Musolff, 2007, S. 4).

Die Auswertung des Datenkollektivs richtet sich ähnlich der Gliederung zunächst nach persönlichen Daten und widmet sich schließlich den verschiedenen tatbezogenen und tatspezifischen Aspekten. In Anlehnung an die Generierung von Täterprofilen von Busch und Scholz (2001) wurde nach verschiedenen tat-, täter- und psychosozial bezogenen Umständen eine umfassende Auswertung der Daten betrieben. Abschließend wird das Tatverhalten von Frauen und Männern verglichen.

### **Alter Täterinnen und Geschädigte**

Die älteste Täterin war 64 Jahre alt, die jüngste 17 Jahre. Das Durchschnittsalter von 40 Jahren ist - verglichen mit den Daten von Cole, Fisher und Cole (1968), aber besonders mit denen von Rode und Scheld (1986) - höher.

Allerdings kann die unterschiedliche Einteilung nach Jahrzehnten hierfür ursächlich sein. 69 % der Täterinnen wiesen ein Alter zwischen 30 und 49 auf. Cole et al. (1968) untersuchten für eine sozialpsychologische Studie in Kalifornien 111 Tötungen, die durch Frauen begangen wurden. Die Täterinnen waren zwischen 20 und 68 Jahre alt, mit einem Altersdurchschnitt von 37,4 Jahren.

Rode und Scheld (1986) untersuchten verschiedene Aspekte von 750 Täterinnen und Tätern in Deutschland aus den Jahren 1969 (340 Täter/innen) und 1981 (410 Täter/innen). Der Mittelwert des Alters dieser Gruppe betrug 31,5 Jahre.

Mit aufgerundet 42 Lebensjahren sind die Geschädigten im Schnitt zwei Jahre älter als die Täterinnen. Auch hier befinden sich die Geschädigten hauptsächlich im Alter zwischen 30 und 49 Jahren (42 %). Auffällig ist die breite Fächerung des Geschädigtenalters zwischen einem und 90 Jahren. Aus dem erfassten Kollektiv waren 23 Personen männlichen und 13 weiblichen Geschlechts. Acht der Geschädigten waren zum Tatzeitpunkt minderjährig.

Diese Beobachtung deckt sich mit der Aussage von MacDonald et al. (1961), der ebenfalls angibt, dass in der Regel die Geschädigten älter sind als die Täter.

Generell befinden sich die Täter in einer Altersspanne zwischen 20 und 30 Jahren, die Geschädigten liegen zwischen 25 und 35 Lebensjahren.

Die Altersverteilung der Geschädigten in Rode und Schelds Untersuchung (1986) weist eine Häufung zwischen den Lebensjahren 21 und 40 mit 45 % auf. Hierunter

fielen Kinder und Jugendliche sowie die Gruppe zwischen 50 und 60 Jahren und die über 60jährigen zu jeweils 10 %.

Von den 16 herausgefilterten Intimiziden in der vorliegenden Studie bestand bei sechs Paaren eine Altersdifferenz, die größer oder gleich fünf Jahre betrug. Im Durchschnitt war der Geschädigte in diesen Fällen elf Jahre älter, was sich mit den Ergebnissen der Studie von Wilson und Daly (1994) wie auch Moracco, Runyan und Butts (2003) deckt, in der Tötungen durch Intimpartner eine große Altersdifferenz zwischen den Partnern aufwies. Ebenso kamen bei jüngeren Personen häufiger Tötungsdelikte vor.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik wertet die Tatverdächtigen u. a. nach dem Alter aus. Die Einteilung definiert Kinder als Bevölkerungsschicht unter 14 Jahren, Jugendliche mit einem Alter zwischen 14 und 18 Jahren, Heranwachsende mit 18 bis 21 Jahren und zuletzt Erwachsene mit über 21 Jahren. 2012 gab es in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 2 094 118 Tatverdächtige (ohne Eingrenzung des Delikts). 77,5 % der Tatverdächtigen waren Erwachsene, 9,4 % Heranwachsende, 9,6 % Jugendliche und 3,6 % Kinder.

Im Jahr 2012 wurden in 55,9 % der Fälle Personen zwischen 21 und 60 Jahren getötet, Personen über 60 Jahre nur in 25,8 % (Bundeskriminalamt, 2013).

Verglichen mit den Daten des Bundeskriminalamts befanden sich unter den Täterinnen dieser Studie eine Jugendliche, eine Heranwachsende sowie 34 Erwachsene. Die Getöteten waren zu 22,2 % unter 21 Jahren, zu ebenfalls 22,2 % zwischen 21 und 60 Jahren und zu 55,6 % über 60 Jahre alt.

### Intelligenzquotient

Eysenck (1972), ein anerkannter Psychologe, bestätigt die allgemein gegenwärtige Einteilung des Intelligenzquotienten (IQ) mit einem Bevölkerungsdurchschnitt bei 100 Zählern. Er führt aus, dass 50 % der Menschen einen IQ zwischen 90 und 110,25 vorweisen, die restlichen 50 % verteilen sich gleichmäßig darüber und darunter. "Oberhalb der großen Mittelgruppe haben ungefähr 16 % einen IQ zwischen 110 und 120, 7 % einen IQ zwischen 120 und 130, 2 % einen IQ über 130, davon weniger als 0,5 % einen IQ von über 140. [...] 16 % haben einen IQ zwischen 80 und 90, 7 % zwischen 70 und 80, der Rest hat einen IQ unterhalb dieser Grenze" (Eysenck, 1972, S. 9).

Auch in dieser Arbeit erscheint eine Häufung der IQ-Zahlen zwischen 90 und 110 (44 %). Da nur die Hälfte der Täterinnen einem Intelligenztest unterzogen wurde, wird von diesen 50 % ausgegangen, die Werte lieferten. Es fand sich nur eine Täterin mit einem IQ über 120. Einen IQ unter 90 wiesen 22,2 % auf, einen IQ über 110 33,3 %. Verwendet wurde hierbei der Hamburger-Wechsler-Intelligenztest. Verglichen mit Eysenck (1972) scheinen die Daten der vorliegenden Studie im weitesten Sinne dem Bevölkerungsquerschnitt zu entsprechen.

Der IQ-Durchschnitt der in dieser Arbeit untersuchten Täterinnen liegt bei 102 Zählern, demnach höher als bei den Referenzstudien von Cole et al. (1968)

und Frierson, Schwartz-Watts, Morgan und Malone (1998). Der durchschnittliche IQ in der sozialpsychologischen Studie von Cole et al. (1968) an 111 Täterinnen in Kalifornien lag bei 88,81, die erhobenen Werte lagen im Bereich von 61 bis 130. Der IQ wurde ebenfalls nach der Methode des Wechsler-Intelligenztests erhoben. Aufgeteilt nach dem Alter unter 25 und über 30 Lebensjahren fallen zwei Täterinnen durch ihr Alter von 28 und 29 Jahren heraus, und lediglich zwei waren zum Tatzeitpunkt unter 25 Jahre alt. Hier lag der IQ-Durchschnitt bei 93, die 14 Täterinnen über 30 Jahren erreichten einen Durchschnitt von 118. Somit ist einerseits der Abstand der zwei Gruppen größer als bei Nestor (1992), zum anderen ist der Durchschnitts-IQ der über 30jährigen im Gegensatz zu Nestors Ergebnissen (1992) höher als der der Unter-25jährigen.

Nestor (1992) verglich zwei Gruppen tötender Männer einer forensisch psychologischen Anstalt. Er teilte die Gruppen in Mörder nach dem Alter unter 25 und über 30 Jahren ein, und kam zu dem Ergebnis, dass gemessen nach dem Wechsler-Intelligenztest die unter 25jährigen einen Durchschnitts-IQ von 101,7, die über 30jährigen einen IQ von 97,7 aufwiesen.

Die Durchschnittswerte von Frierson et al. (1998) weichen etwas ab, demnach haben die Gefangenen in der Todeszelle einen IQ von 90,3, und diejenigen, die auf Grund der Schwere der Tat zum Tod verurteilt wurden, einen IQ von durchschnittlich 80,2. Die Verurteilten, die nicht zum Tod verurteilt wurden, erreichten einen IQ von 79,1.

Heilbrun (1990) befasste sich mit inhaftierten Männern und deren Gefährlichkeit bezogen auf deren Intelligenzquotienten sowie deren sozialen Verhaltens. Daraus ergab sich, dass bei Straftätern die Kombination niedriger IQ und hohe Asozialität am häufigsten vorkamen. Der Durchschnitts-IQ der untersuchten Personen lag bei 98,6.

Diese Studie indiziert kein Maß für asoziales Verhalten. Zieht man die vier Fälle mit Täterinnen mit einem IQ von unter 90 heran, haben drei davon ihr eigenes Kind getötet. Zwei Kinder befanden sich im Alter von ein und drei Jahren, eines war 39 Jahre alt, jedoch behindert und auf ständige Betreuung angewiesen. Hierbei konnte kein erhöhtes Maß an Aggressivität festgestellt werden. Die vierte Täterin erstach ihren Lebensgefährten.

### Nationalität

Die hier erhobenen Daten weisen zu 78 % deutsche Täterinnen aus; dies deckt sich mit den Ergebnissen der polizeilichen Kriminalstatistik und ergibt so - trotz der geringen Datenmenge - ein in sich stimmiges Bild (Bundeskriminalamt, 2013). Tötungen durch andere Nationalitäten wurden durch zwei Türkinnen, zwei Bosnierinnen, eine Serbin, eine Mazedonierin, eine Polin und eine Britin begangen (22 %).

Betrachtet man die Tatverdächtigen aller Delikte der polizeilichen Kriminalstatistik und lässt die „ausländerspezifischen“ Delikte (bspw. „unerlaubte Einreise“) außer Acht, so lagen die deutschen Tatverdächtigen beider Geschlechter

zusammengenommen bei 1 591 728 Registrierten gegenüber 502 390 nichtdeutschen Tatverdächtigen (entspricht 21,5 %). Demnach sind die Zahlen der deutschen Tatverdächtigen verglichen mit 2011 um 2,2 % rückläufig, die nichtdeutschen Tatverdächtigen haben im Vergleich zum Jahr 2011 leicht zugenommen (0,7 %). Ferner sind unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen die türkischen Staatsangehörigen seit 2005 mit Abstand am häufigsten vertreten, gefolgt von den polnischen und rumänischen Staatsangehörigen. Die Zahl der Tatverdächtigen türkischer Herkunft ist seit 2005 um knapp 3 % gesunken, wohingegen die der rumänischen Staatsangehörigen sich seitdem mehr als verdreifacht hat. Frauen wiesen einen Anteil von 25,4 % an allen Tatverdächtigen auf, eine Unterscheidung in deren Herkunft wurde nicht vorgenommen (Bundeskriminalamt, 2013).

Von den 16 beschriebenen Intimiziden waren drei der Geschädigten nichtdeutscher europäischer Abstammung und einer asiatischen Ursprungs, was einem Gesamtausländerprozentsatz von 25 entspricht. Speziell kam ein Geschädigter aus dem nicht näher bezeichneten Ex-Jugoslawien, einer aus Serbien, einer aus dem Iran, ein weiterer aus Großbritannien, sowie eine weibliche Geschädigte aus Polen. Bei den Täterinnen hatten also ebenso viele nicht die deutsche, aber eine europäische Staatsbürgerschaft.

Eine in Schweden geführte Zehnjahresstudie belegt, dass fast 40 % der Täter/innen und 30 % der Geschädigten bei Intimiziden keine gebürtigen Schweden waren (Belfrage & Rying, 2004).

#### Einwohnergröße des Wohnsitzes

Städte werden von der Bevölkerung aufgrund der größeren Anonymität und der damit geringeren gegenseitigen sozialen Kontrolle im menschlichen Zusammenleben gemeinhin als gefährlicher wahrgenommen als kleinere Ortschaften. Unter diesem Aspekt ist es interessant, Tötungen mit dem Faktor Einwohnerzahl in Korrelation zu setzen.

In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 50 000 und 10 001 wurden mit 31 % die meisten Tötungen begangen. Darauf folgen in absteigender Reihenfolge Orte mit 100 000 bis 50 001 Einwohnern mit 25 %, die Landeshauptstadt München mit 22 %, sowie Gemeinden unter 10 000 Einwohnern mit 19 %. Großstädte mit über 100 000 Einwohnern, ausgenommen die Landeshauptstadt München, die in das Gebiet dieser Dissertation fallen, sind die "sichersten" im untersuchten Zeitraum, was sich auch mit der polizeilichen Auswertung deckt.

Die Polizei weist in ihrer statistischen Auswertung vom Jahr 2013 darauf hin, dass auf Grund z.B. des Anzeigeverhaltens, der Untersuchung von Kontrolldelikten, Touristen und Pendlern etc. zwischen Stadt und Land ein Vergleich nur unter Vorbehalt gemacht werden kann. Trotzdem sind bei Großstädten über 500 000 Einwohnern deutlich höhere Anzahlen von Delikten zu verzeichnen als in kleineren Gemeinden

Unter der Rubrik "Mord und Totschlag" aus der "Tatortverteilung bei ausgewählten Straftaten/-gruppen" der polizeilichen Kriminalstatistik aus dem Jahr 2012 geht hervor, dass Tötungen vermehrt in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 20 000 und 100 000 vorkommen. In Städten mit 100 000 bis 500 000 Einwohnern ist eine um 10 % niedrigere Quote zu verzeichnen. Städte über 500 000 Einwohner bilden nicht wie vielleicht erwartet die Spitze, die Werte liegen knapp oberhalb derer mit Einwohnerzahlen zwischen 100 000 und 500 000. Eine geschlechtsspezifische Verteilung wurde jedoch nicht vorgenommen (Bundeskriminalamt, 2013).

## Bildungsstand

„Bildung ist der Erwerb eines Systems moralisch erwünschter Einstellungen durch die Vermittlung und Aneignung von Wissen derart, dass Menschen im Bezugssystem ihrer geschichtlich-gesellschaftlichen Welt wählend, wertend und stellungnehmend ihren Standort definieren, Persönlichkeitsprofil bekommen und Lebens- und Handlungsorientierung gewinnen. Man kann stattdessen auch sagen, Bildung bewirke Identität [...]“ (Jacobs & Kößler, 1989, S. 56).

Würde man, um eine einheitliche Vergleichsbasis zu schaffen, den heutigen Haupt- und Realschulabschluss als Nachfolger des Volksschulabschlusses ansehen, haben in dieser Studie 5 % keinen Abschluss (entspricht "weniger als Volksschulabschluss"), 21 % einen Volksschulabschluss, sowie 59 % „mehr als Volksschulabschluss“. Dieses „mehr als Volksschulabschluss“ kann in "Fachliche Ausbildung/Lehre" mit 53 % und "abgeschlossene Hochschulreife" mit 6 % unterteilt werden. Bei fünf Täterinnen blieb der Bildungsstand unbekannt. Lediglich zwei Frauen wiesen eine Hochschulbildung vor. Von den beiden Täterinnen war eine als Angestellte beschäftigt, die andere Hausfrau.

Rode und Scheld (1986) differenzierten in ihrer Studie von gesamt 750 Täterinnen und Tätern aus den Jahren 1969 und 1981 in „weniger als Volksschulabschluss“ mit 25 %, „Volksschulabschluss“ mit 70 % und „mehr als Volksschulabschluss“ mit 5 %.

In der Aufschlüsselung finden sich ferner für die Rubriken „keine Berufsausbildung“ 60 % und für die Täter/innen mit „abgeschlossener Lehre“ eine Anzahl von 38 % (Rode & Scheld, 1986).

Unter Wieses (1996) zehn Täterinnen fand sich eine Akademikerin, die jedoch auf Grund von Haushalt und Familie nie in ihrem Beruf tätig war.

Cole et al. (1968) nahm nur eine Unterscheidung in "ausgebildet" und "nicht ausgebildet" vor. Hieraus ergab sich aus dem Pool seiner 111 ausgewerteten tödenden Frauen eine Quote von 81 % unausgebildeter und 19 % ausgebildeter Täterinnen.

Nach Aufschlüsselung dieser Studie und Gegenüberstellung mit den Daten von Cole et al.(1968) können 58 % der Täterinnen als "ausgebildet" und 28 % als "nicht ausgebildet" gewertet werden.

Im Vergleich zu früheren Jahren ist erkennbar, dass der Bildungsstand der Täterinnen gestiegen ist. Es ist jedoch kein Resümee dahingehend möglich, dass ein niedriger Bildungsstand mit erhöhter Tatbereitschaft einhergeht.

### Beruf der Täterinnen

Mit 44 % konnte der Großteil der Täterinnen als Arbeiterin bzw. Angestellte kategorisiert werden. Jeweils eine Täterin war selbstständig und eine in Ruhestand. Unter den Täterinnen befanden sich 13 Hausfrauen, was einem Anteil von 36 % an der Gesamtzahl der Täterinnen entspricht.

Zum Vergleich waren bei Rode und Scheld (1986) im Moment der Tatverübung 26 % der Täter/innen arbeitslos, 35 % Arbeiter, je 3 % Hausfrauen oder Pensionäre, knapp 2 % selbstständig, 1,5 % Schüler und 1,1 % Akademiker.

Bei zehn getöteten leiblichen Kindern durch die Mutter ergibt sich aus dieser Studie eine Hausfrauenrate von 60 %, wobei 20 % der weiteren Täterinnen arbeitslos waren. Der Hausfrauenanteil der Mütter, die ihre Kinder töteten, an der Gesamtzahl der Hausfrauen beträgt somit 46 %.

Erler (1973) schreibt, dass in bestimmten Bereichen der Frau mit Beruf, Haushalt und Kind (zunehmend) mehr Respekt entgegengebracht wird als der reinen Hausfrau und Mutter.

Laut Wiese (1996) trägt die Isolation der im Haushalt tätigen Frau, die bis zu acht Stunden täglich als Einzelkämpferin funktioniert ohne gesellschaftlichen Kontakt zu anderen Erwachsenen und somit auf sich allein gestellt ist, zu einem Unmut bei, der sich auch in Form einer Tötung manifestieren kann.

In Schuales (1982) Studie findet sich unter den tötenden Müttern eine Hausfrauenrate von 89 %.

Trube-Becker (1987) eruierte, dass tötende Mütter keine Erfolgserlebnisse in ihrem Beruf vorzuweisen haben.

In Wahls (1980) Aussage: „Und die Hausfrauen [...] äußerten oft Gefühle des Eingesperrtseins bis hin zur Depression und mangelnder Anerkennung für ihre Leistungen als Mutter und Hausfrau - gerade auch von ihren Männern“ (Wahl 1980, S. 211) treffen sogar mehrere negative Faktoren zusammen.

Deshalb wurden die Täterinnen in dieser Studie daraufhin untersucht, ob eine Korrelation zwischen der Rolle „Mutter und Hausfrau“ mit „Depression in ihrer Vorgeschichte“ sowie „Lebenszufriedenheit“ festgestellt werden kann.

Von den sechs Müttern, die gleichzeitig Hausfrauen waren, wiesen zwei eine psychische Vorerkrankung auf. Bei einer Täterin besteht ein diesbezüglicher Verdacht, der jedoch nicht durch medizinische Unterlagen belegt werden kann.

Bezeichnend ist, dass fast die Hälfte der Täterinnen dieser Studie als "eher nicht zufrieden" mit ihrem Leben eingestuft werden konnte.

Eben dieses Dilemma wird in drastischerer Form auch von Janeway (1971) aufgegriffen: Von einer Hausfrau und Mutter wird eine Art Dauerbereitschaft erwartet, stets vor Ort zu sein, sollte sie gebraucht werden. Allerdings wird der full-time-job als Hausfrau und Mutter weder bezahlt, noch hinreichend gewürdigt. In

einer Gesellschaft, die Leistung mit Bezahlung und Status mit Ausbildung aufmisst, zugleich die Hausfrauen- und Erziehungstätigkeit als naturgegebene Rolle ohne Entlohnung betrachtet, fällt letztendlich die Nur-Hausfrau durch das Raster sozialer Anerkennung.

Neben der Rolle als Hausfrau hatten 13 Täterinnen zudem eine private Pflege in ihrem sozialen Umfeld zu bewältigen, was von der Gesellschaft als eine selbstverständlich entgeltlose "Nebentätigkeit" angesehen werden kann. Zunehmend werden jedoch Stimmen ebendieser "ehrenamtlichen Pflegerinnen" laut, dass die Pflege einer nahe stehenden Person eine enorme psychische und physische Belastung darstellt und die ganze Familie involviert (Rosenberg, 2013).

### Familienstand

In dieser Studie war die Mehrheit der Täterinnen (24, das entspricht 67 %), verheiratet. Sechs Täterinnen waren ledig, fünf geschieden und eine verwitwet, was für einen Vergleich mit Oberlies (1995) einen Gesamtprozentsatz von 33 % an Unverheirateten darstellt.

Oberlies (1995) leitet aus ihrer Studie ab, dass verheiratete Frauen und Männer im Allgemeinen weniger Straftaten begehen. Dies trifft aber nicht auf Tötungen zu: „Bei den Tötungsdelikten z. B. sind Frauen signifikant häufiger verheiratet als Männer. In der vorliegenden Untersuchung waren 67,5 % der männlichen Verurteilten, aber nur 46,2 % der weiblichen Verurteilten ledig, geschieden oder verwitwet. [...] In diese Richtung weist auch die Tatsache, dass 1991 35 % der inhaftierten Frauen, aber nur 21 % der inhaftierten Männer verheiratet waren“ (Oberlies, 1995, S. 28). Somit weist vorliegende Studie einen fast doppelt so hohen Prozentsatz an verheirateten Frauen und dementsprechend einen niedrigeren Prozentsatz an unverheirateten Frauen auf.

Zu Familienstand und Tötung beschreiben Sauer-Burghard und Zill (1984), dass familiäre Verpflichtungen und Eingebundenheit als essentiell für eine milde Bestrafung und eine günstige Sozialprognose gesehen werden, obwohl – wie auch in vorliegender Arbeit deutlich wird – eben dieses soziale und familiäre Umfeld zum Verbrechen beitragen kann. Andererseits waren inhaftierte Frauen, die wegen Hausfriedensbruch, Diebstahl oder verbotener Prostitution verurteilt wurden, ungebunden, verwitwet, ohne leibliche Kinder, oder eine Kombination dessen. 72 % der Täterinnen in unserer Studie (n =26) hatten eigene Kinder, von denen 15 zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. 25 % der Täterinnen waren kinderlos. Dies deckt sich - ausgehend von einem Durchschnittsalter der Täterinnen von 40 Jahren - mit den Auswertungen des statistischen Bundesamtes Wiesbaden (2013), die eine Kinderlosigkeit von Frauen zwischen 40 und 44 Jahren von 22 % für das Jahr 2012 vorwiesen.

21 Geschädigte in unserer Studie hatten eigene Kinder. Bei zehn Geschädigten blieben nach der Tat minderjährige Kinder zurück.

Offenbar befinden sich die Täterinnen, die Mütter sind, unter einem so immensen Druck, dass auch der Gedanke an die Auswirkungen des Tötungsdelikts wie soziale Ächtung, Auseinanderbrechen der Familie etc. auf ihre Kinder sie nicht von ihrer Tat abhalten kann.

### Familienverhältnisse

Als "auffällig" wurden Familienverhältnisse mit körperlichem und/oder seelischem Missbrauch an der Täterin zur Zeit ihrer Kindheit und Jugend, unzumutbare Übernahme von Verantwortung - bspw. für Geschwister oder alkoholranke Eltern, Kinderheimaufenthalte und Ähnliches bewertet. Insofern stellten sich 44 % als "unauffällig", 39 % als "auffällig" und 17 % als "unbekannt" dar.

Sog. „Scheidungskinder“ wurden nicht als „auffällig“ gewertet.

Ähnlich der hier betitelten Situation der „Familienverhältnisse“ unterteilten Rode und Scheld (1986) in ihrer Studie von 750 Tätern/innen die Rubrik „soziale Vorgeschichte“ in „unauffällig“ (25 %), „ungünstig“ (56 %), „sehr ungünstig“ (14 %) und „keine Information“ (5 %). Als „soziale Vorgeschichte“ wurde die kindliche Entwicklung bezeichnet, die nach Rodes und Schelds Ergebnissen (1986) in den 1980er Jahren schlechter bewertet wurde als in den 1960er Jahren. Nach deren Einschätzung sind entweder tatsächlich schlechtere Umstände in der Kindererziehung der 1980er Jahre aus erforschter Gruppe ausschlaggebend, oder eine andere Bewertung der Heranwachsendensituation.

### Beziehung zur/m Geschädigten

Von den in dieser Studie ausgewerteten 36 Geschädigten waren 24 Personen Familienangehörige der Täterin, sechs sind als Lebensgefährten einzustufen, vier entsprachen dem Status einer/s Bekannten, eine Person hatte Vorgesetztenfunktion und eine Person wurde als „Sonstige“ eingestuft, da zuvor lediglich ein geringer Kontakt bestand, der arbeitsbedingt zustande kam. Hieraus wird deutlich, dass Geschädigte und Täterinnen sich in allen Fällen kannten und in 86 % zur Familie gehörten.

Diese Arbeit kann drei Tötungen von pflegebedürftigen Müttern verzeichnen, Väter wurden nicht umgebracht.

Aus dem Anlass der zurückgegangenen Aufklärungsraten gründete das FBI (Federal Bureau of Investigation) in Amerika in den 1970er Jahren eine Abteilung, die sich „Behavioral Science Unit“ nennt und sich u. a. mit Verhaltensmustern zur Überführung von Tätern/innen beschäftigt. Der Rückgang der Aufklärungsraten wurde einerseits darauf zurückgeführt, dass Tötungen zunehmend „motivlos“ begangen wurden. Andererseits konnte vor dieser Zeit zu 90 % davon ausgegangen werden, dass der/die Täter/in aus dem Familien- oder Freundeskreis stammte (Musolff, 2007). Dies deckt sich mit den Ergebnissen unserer Studie.

Bei Pracejus (1986) waren in über 25 % die Ehemänner die Opfer ihrer eigenen Frauen, was mit den vorliegenden Daten, in denen 28 % der Geschädigten Ehemänner waren, übereinstimmt.

Marneros (2008) deckte auf, dass mit 68,7 % der Intimidid in etablierten Partnerschaften am meisten verbreitet war. Marneros ging von einem gemischten Täterkollektiv aus, das sich lediglich zu einem geringen Anteil (16 %) auf Frauen bezog. Die Intimidide der vorliegenden Arbeit belaufen sich auf 16 Personen, somit 44,4 %.

Weiterhin fasste Sessar (1979) zusammen, dass je nach Altersabschnitt verschiedene Häufigkeiten für die Gefahr besteht, Opfer eines Tötungsdeliktes zu werden. „Bekanntschaften, die in der Grundverteilung die größte Gruppe bilden, sind für das Opfer nur zwischen zehn und 30 Jahren und erst wieder ab 60 Jahren am gefährlichsten, davor und dazwischen ist es die Familie, am Anfang die Eltern, später die Ehegatten, noch später die Kinder. Der Fremde ist nie die größte Gefahr, er erscheint meist dort, wo der Bekannte auftritt, wenn auch diesem gegenüber stets nachrangig“ (Sessar, 1979, S. 309). Konkret ergibt sich daraus, dass Opfer bis zehn Lebensjahre annähernd ohne Ausnahme von den Eltern - einem Elternteil oder auch beiden - getötet werden. Jugendliche bis zum 20. Lebensjahr werden zu einem hohen Anteil von Freunden und Bekannten getötet, häufig besteht eine sexuelle Komponente. Bis zum 30. Lebensjahr kommen Tötungen zumeist zwischen Männern und in Verbindung mit Alkohol in einem Lokal vor. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Tötungen von Ehefrauen durch ihre Ehemänner, welche sich in den Lebensjahren bis 40 zur größten Gefahr herauskristallisieren, wobei die Frauenquote an den Tötungen ansteigt. Die Ehegattentötung erfährt ihre statistische Spitze bis zum 50. Lebensjahr. Allerdings sind im Alter zwischen 40 und 50 fast ausschließlich die Ehefrauen gefährdet. Opfer bis 60 Jahre werden häufig von ihren Kindern getötet, meist die Väter von ihren Söhnen. Geschädigte über 60 Jahren neigen zu Rückzug und Hilflosigkeit und sind deswegen zunehmend Opfer von Raubmorden (Sessar, 1979). Vorliegende Daten ergeben im Vergleich, dass zehn leibliche Kinder von ihren Müttern getötet wurden. Von ihnen waren sechs unter zehn Jahren alt sowie acht minderjährig. Beide erwachsenen Kinder hatten eine Behinderung, jeweils ein Autist und eine geistige Retardierung auf Grund eines Sauerstoffmangels während der Geburt. Der Vater war nie in die Tötung involviert. In der Gruppe der Geschädigten bis zum 20. Lebensjahr fanden sich keine Tötungen unter Freunden oder Bekannten. Ein weibliches Geschwisterpaar (14 und 17 Jahre alt) wurde von ihrer Mutter getötet. In der Gruppe der Opfer bis zum 30. Lebensjahr fanden sich zwei Fälle. Eine Angestellte, die nicht unter Alkoholeinfluss stand, tötete ihre Chefin. Der 22jährige Autist wurde von seiner Mutter getötet, die sich Mut zur Tat antrank. Ehemänner zwischen 30 und 50 Jahren fanden sich in acht Fällen (= 22 % der Gesamtötungen, 80 % unter den Ehemännern), zwei Ehemänner waren über 50 Jahre alt. Integriert man die Lebensgefährten in diese Gruppe, steigt die Zahl auf 36 % (= 13 Fälle) zwischen 30- und 50jährigen. Lediglich ein weiterer Lebensgefährte war über 50 Jahre alt. Drei Mütter und eine Schwiegermutter

wurden von den Täterinnen aus dieser Arbeit umgebracht. Im Schnitt waren sie 81,5 Jahre alt, wobei keine unter 60 Jahre alt war. Insgesamt konnten acht Geschädigte über dem 60. Lebensjahr eruiert werden. Vier waren die schon erwähnten (Schwieger-)Mütter, unter den übrigen vier Fällen waren ein Ehemann und drei Raubmorde, zwei davon durch ein gemischtes Täterpaar verübt. Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik von 2012 belegen ebenfalls, dass im Rahmen von Mord und Totschlag Täter und Geschädigte in über 60 % der Fälle einen verwandtschaftlichen oder engen bekanntschaftlichen Bezug haben. Zu 21,6 % war die/der Partner/in tatverdächtig (Bundeskriminalamt, 2013). Werden alle Einteilungen von partnerschaftlichen Beziehungen (Ehemänner und Lebensgefährten) dieser Studie addiert, befinden sich 44 % aller Geschädigten in dieser Konstellation.

Da Beziehungstaten vorherrschend von Männern begangen werden, lassen sich nur wenige Studien zu weiblichen Tätern finden (Bourget & Gagné, 2012). Cole et al. (1968) unterteilte die Geschädigten in Bezug auf die Beziehung zu den von ihm untersuchten 111 Täterinnen seiner Studie aus Kalifornien folgendermaßen: 47 % waren sog. Vertraute. Zu ihnen zählen Ehemänner, (homosexuelle) Intimpartner und ein Vater. 20 % der Frauen töteten ihre Kinder. In 33 % fielen den Täterinnen, bspw. bei Raubdelikten, Unbekannte oder flüchtige Bekannte, z. B. aus dem Arbeitsumfeld, zum Opfer.

Die von Rode und Scheld (1986) ausgewerteten 750 Geschädigten bei Tötungsdelikten in den Jahren 1969 und 1981 waren zu 53 % männlichen und zu 47 % weiblichen Geschlechts, die Täter zu 10 % weiblich. Die Täter-Geschädigten-Beziehung wurde wie folgt eingeteilt: In fast 30 % wurden Intimpartner und Bekannte getötet, in 21 % Unbekannte, in 8 % Kinder und in 6 % Verwandte anderer Art. Väter wurden mit 3 % doppelt so häufig umgebracht wie Mütter. Hieraus wird ersichtlich, dass 78 % der Geschädigten den Tätern bekannt waren. Bei näherer Betrachtung wird offenkundig, dass 85 % der von Frauen getöteten Personen aus dem engeren Familienkreis kommen. Weiter aufgeschlüsselt töteten 50 % ihre Kinder, die meist unter sechs Jahre alt waren, 30 % der Fälle waren Intimizide, 5 % töteten andere Familienmitglieder. In 10 % gehörten die Geschädigten dem Bekanntenkreis an. Lediglich 5 % waren den Täterinnen unbekannt.

Für den direkten Vergleich werden noch einmal die Daten der vorliegenden Arbeit denen von Rode und Scheld (1986) gegenübergestellt:

Allen Täterinnen waren ihre Opfer zumindest insofern bekannt, als dass jede Täterin mit den Geschädigten kommuniziert hatte. 66 % (n = 24) der Tötungen fanden an Familienangehörigen statt. In 28 % (n = 10) aus dem Gesamtpool der Geschädigten waren es die eigenen Kinder (42 % Familienangehörige). Väter wurden nicht zu Opfern der hier behandelten Täterinnen, drei Täterinnen töteten ihre Mutter, eine ihre Schwiegermutter. Zusammengenommen befanden sich 16 Geschädigte (44 %) in einer intimen Beziehung mit der Täterin. Vier Geschädigte wurden als „Bekannte“ gezählt, eine Person als „Sonstige“ - die Rentnerin traf die Täterin auf Grund des Arbeitsverhältnisses - sowie eine als Arbeitgeber.

## Tötung von eigenen Kindern

„Mutterbilder sind stark: Die Mächtige, die Überbeschützende, die Vernachlässigende, die Opfernde [...] und doch völlig unzulänglich. Sie bleiben gefangen im innerfamiliären System – sonst müssten sie die gesellschaftliche Ohnmacht der Frauen berücksichtigen. Sie verharren in der intrapsychischen Dynamik, sonst könnten regressiv-kindlicher Hass und Wut nicht bei der Mutter enden. Sie sind leere Spiegelbilder des Bildes von Männlichkeit, sonst könnten sie die Realität der Geschlechterverhältnisse nicht verleugnen. Mutterbilder konstruieren eine Alleinverantwortlichkeit der Mütter für das Schicksal der Kinder“ (Oubaid, 1987, S. 22).

Sehr komplex ist die Tötung der Kinder durch ihre Mütter zu sehen. Im Fachterminus bedient man sich des Wortes "Filizid" als Ausdruck für die Tötung eines Kindes durch einen oder beide Elternteile (Friedman, Cavney & Resnick, 2012; Fraas et al., 2015).

Wie aber schon eingangs erwähnt, sind Kinder mit einem Alter unter einem Jahr zum Tatzeitpunkt aus genannten Gründen nicht Gegenstand dieser Arbeit (s. S. 13).

Die vorliegende Studie zeigt, dass sechs der 36 erhobenen Täterinnen ihr männliches Kind töteten, sowie vier ihr weibliches, wobei eine Mutter ihre beiden Töchter in kurzem Zeitabstand zueinander tötete.

Collins und Nichols (1999) untersuchten in einem Zeitraum von zehn Jahren Kindstötungen an der medizinischen Universität in South Carolina. 12 % der dort durchgeführten Sektionen an Kindern, die allerdings ein Alter zwischen fünf und unter einem Jahr einschlossen, waren Tötungen. Kinder über einem Jahr machten hierbei 54 % aus.

Am Institut für Rechtsmedizin München wurden Kindstötungen an Kindern unter 15 Lebensjahren zwischen den Jahren 1989 und 2012 ausgewertet. Bei der Datenanalyse fiel auf, dass nicht nur ein Geburtenrückgang von 10 % zu verzeichnen war, sondern auch Kindstode um 60 % zurückgingen. Unter 1847 Obduktionen - was lediglich 16,4 % der verstorbenen Kinder ausmachte - konnten 174 Tötungsdelikte aufgedeckt werden. Dies entspricht einem Anteil von 10,6 %. Für Neugeborene und Säuglinge besteht mit 45 % das größte Risiko, Opfer einer Tötung zu werden. Auf die weiteren vier gebildeten Altersgruppen ergab sich eine Tötungsrate von 15 % für Ein- bis Zweijährige, 14 % für Drei- bis Fünfjährige, 13 % für Sechs- bis Neunjährige und 9 % für 10- bis 15jährige. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das Wissen um Risikofaktoren ausbaufähig ist. Im Schnitt wurden im Einzugsgebiet des Instituts für Rechtsmedizin München 0,66 von 100 000 Kindern unter 15 Jahren getötet. Die meisten Kinder wurden erstickt. Verglichen mit europäischen Studien ergibt sich ein ähnliches Bild (Fraas et al., 2015).

Die Alterseinteilung übernehmend ergibt sich folgende Aufschlüsselung für die vorliegende Studie: Sieben der Geschädigten waren unter 15 Jahre alt. 43 % (n = 3) sind zwischen ein und zwei Jahre alt, 29 % (n = 2) zwischen drei und fünf

Jahre alt, und jeweils 14 % (n = 1) zwischen sechs und neun sowie 10 und 15 Jahre alt. Todesursächlich war bei drei Kindern stumpfe Gewalt, je eines wurde stranguliert, erstickt, ertränkt und intoxikiert. Die niedrige Fallzahl von lediglich zehn auswertbaren Filiziden macht einen adäquaten Vergleich unmöglich.

Schöpfer et al. (2016) eruierten in den Jahren 1990 bis 2010 gesamt 167 Kindstötungen im zuständigen Tätigkeitsbereich. 98 Kinder wurden von Frauen getötet, davon 87 von ihrer leiblichen Mutter. Unter den Opfern befanden sich 46 Neonatizide, 18 Infantizide und 34 Filizide. Es wurden ebenso viele weibliche wie männliche Kinder getötet.

Weber (1989) kam durch seine Studiendaten zu dem Schluss, dass es eine „eindeutige gegengeschlechtliche Linie“ zu geben scheint. Das bedeutet, dass mehr Väter ihre weiblichen, sowie mehr Mütter ihre männlichen Nachkommen töten als umgekehrt. Hierzu kann gesagt werden, dass in unserer Studie mit einer Differenz von zwei Fällen Mütter häufiger ihre männlichen Nachkommen töteten.

Annegret Wiese (1996) formulierte eine These zur Tötung aus gestörter Identifikation, die besagt, dass eine Mutter, die als Kind von ihrer Mutter Hass im Sinne destruktiver Empfindungen erfährt, diesen ihrerseits auf ihr eigenes Kind überträgt. Dies legt nahe, auch stets das Verhältnis der tötenden Mutter zu ihrer eigenen Mutter zu betrachten. Ein weiterer Ansatz von Wiese (1996) stellt die Versöhnung der Mutter mit ihrer Mutter durch die Tötung des eigenen Kindes dar. „Versöhnung“ in dem Sinne, dass die Täterin sich zuvor durch ein eigenes Kind von ihrer Mutter emotional zu lösen versuchte.

„In dem tödlichen Ausgang des dargestellten Beziehungsgeflechts kommt aber u. U. auch noch ein Körnchen des Erkennens zum Tragen, der Wahrnehmung dieses Generationen einbeziehenden Teufelskreises, aus dem es aufgrund der vollkommen verzerrten Wahrnehmung der Mutter kein Entrinnen zu geben scheint, es sei denn durch ein abruptes Beenden der Generativität“ (Wiese, 1996, S. 81) Nach Sperling (1950) und Burlingham (1935) scheint es ferner Mütter zu geben, die imstande sind, ihre Aggression vordergründig zu unterdrücken, aber das eigene Kind diese auslebt und somit später als Mutter zur Täterin wird. Andererseits kann auch eine idealisierte Beziehung auf diese Weise erhalten bleiben.

### Tötung der Schwiegermutter

Das allgegenwärtige Vorurteil, dass das Verhältnis zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter spannungsgeladen ist und dadurch zu Gewalttätigkeit führt, wird in dieser Studie nicht bestätigt. Eine Frau wurde im Affekt von ihrer Schwiegertochter getötet, da sie dieser seit Jahren seelisch zusetzte, ihr gegenüber als bekannte Alkoholikerin oft aggressiv und beleidigend auftrat und ihre Leistungen nicht anerkannte. Auch erhielt die Täterin keinen Rückhalt von Seiten ihres Ehemannes.

„Im Namen der `Mutter´ wird die Schwiegertochter der Worte beraubt werden. Es ist ja im Übrigen bekannt: Die Männer finden keine Worte, weder für die eine noch

für die andere, und sie erweisen sich als unfähig, bei Schwiegermutter-Schwiegertochter-Konflikten einzugreifen“ (Olivier & Reinke, 1987, S. 181).

### Erfahrene Misshandlung

Über ein Drittel der Täterinnen waren im Laufe ihres Lebens Missbrauchshandlungen sowohl seelischer als auch körperlicher Natur ausgesetzt. Bezieht man die Fälle mit ein, bei denen nur eine Art der Misshandlung vorkam (psychisch oder physisch), steigt die Zahl auf über die Hälfte. Da in zwölf Fällen aus Mangel an Daten keine Aussage getroffen werden kann, liegt die Dunkelziffer möglicherweise weit höher.

Fünf der misshandelten Frauen gaben an, sich aktiv zur Wehr gesetzt zu haben. In vier Fällen wurden die Ehemänner durch Schulden und niedrigen Sozialstand vermehrt gewalttätig, in drei Fällen auch gegen die Kinder.

Laut Müller und Schröttle (2004) sind nach deren Studie an 10 000 Frauen 40 % der weiblichen deutschen Bevölkerung bereits Opfer von Gewaltübergriffen geworden. Männer üben nicht nur vorrangig körperliche Gewalt gegen Frauen aus. Ein Zusammenhang zwischen Gewalttätigkeit, sozialer Situierung, Einkommen und Bildungsstand ist ihren Forschungsergebnissen nach auszuschließen (Müller & Schröttle, 2004).

Müller und Schröttle (2004) verglichen zudem die Folgebeschwerden, die nach verschiedenen Gewaltverübungen auftreten. Hierunter fallen Krankheitsbilder wie Angststörungen, Essstörungen und Depressionen, welche die Betroffenen u. a. an Selbstmord denken lassen.

22 % der Täterinnen unserer Studie wiesen in der Vorgeschichte gleichzeitig eine Misshandlung und eine psychische Erkrankung auf, darunter 50 % eine Depression. Aus den Daten geht jedoch nicht hervor, ob das eine das andere bedingte oder weitere Ursachen ausschlaggebend waren.

Auch bei Wiese (1996) hatten vier von zehn Frauen in ihrer Lebensgeschichte Gewalterfahrungen gegen ihre Person aufzuweisen, die sich teilweise in deren Kindheit zurück datieren ließen.

Star (1979) untersuchte 57 Frauen, die Opfer von Gewalt wurden. Die in verschiedener Weise missbrauchten Frauen waren zu einem Drittel bereits in ihrer Kindheit mit Gewalt in Berührung gekommen. Aus dem erstellten Persönlichkeitsprofil wurde deutlich, dass die Frauen sich unsicher zeigten, ein vermindertes Selbstwertgefühl besaßen und deren soziale Kontakte sich auf ein Minimum beschränkten. Star (1979) stellte die These auf, dass diese Eigenschaften schon in früher Kindheit ausgebildet wurden, da auch zu jener Zeit das Sozialgefüge fehlte, in dem eine gesunde Entwicklung stattfinden sollte. Interessant ist jedoch, dass in der Studie zwei Drittel keine Erfahrung mit Gewalt in ihrer Kindheit machen mussten.

Brückner (1983) wertete einige psychiatrische Theorien der 60er und 70er Jahre aus, in denen den Ehefrauen größtenteils die Schuld an Misshandlungen gegeben wurde. Es sei ein "individuelles Verhaltensproblem insbesondere der Frau selbst"

(Brückner, 1983, S. 20), so der Kerngedanke. Ab den 1970er Jahren wurden die Ergebnisse dahingehend spezifischer, dass die Umstände und Gesellschaftsschichten genauer betrachtet wurden.

Brückner (1983) kam zu dem Schluss, dass ein einziger Beweggrund die Komplexität des Misshandlungsursprungs nicht adressieren kann. Die von ihr betrachteten und miteinander verglichenen Studien haben nicht zu einem eindeutigen misshandelten Frauenbild geführt, welches sich aus gemeinsamen erzieherischen und gesellschaftlichen Merkmalen ableiten lässt. Brückner (1983) führt dies u. a. auf die verschiedenen Untersuchungsansätze zurück, welche eine Vergleichbarkeit bei der Vielfalt der Bezugspunkte extrem erschweren bis unmöglich machen. Alkoholkonsum, Isolation und Charakterzüge, aus denen Reaktionen auf die erfahrene Misshandlung resultieren, sowie (vorgelebte) Gesellschaftsstrukturen scheinen jedoch eine prägnante Rolle zu spielen. Worin sich die Studien weitgehend einig sind, ist das gewalttätige Vorgehen vornehmlich im eigenen Zuhause, für das es oft keine Zeugen gibt. Die erste Gewalterfahrung durch den Partner wird als einmaliges Ereignis gesehen, für das die meisten Männer Reue zeigen. Die Brutalität nimmt im Laufe der Zeit häufig zu. Die Ursache für den Konflikt ist extrem vielfältig und kann oft weder benannt werden, noch die Tat rechtfertigen, erscheint dem Mann aber folgerichtig. Der Mann erwirkt aktiv eine Isolation der Frau, die sich aus Angst, minderem Selbstwert und Hoffnungslosigkeit in ihrer Situation gefangen fühlt und sie aus diesem Grund nicht verändert (Brückner, 1983).

### Psychische Vorerkrankungen

Unausgewogen stellte sich in dieser Studie auch das Verhältnis von in ihrem Leben und/oder zum Tatzeitpunkt an einer psychischen Erkrankung leidenden Täterin und der im Gegensatz dazu nie erkrankten Täterin dar (17 erkrankte Täterinnen gegenüber 14 Täterinnen, denen keine psychische Erkrankung nachgewiesen werden konnte). Begründet auf Verhalten und Äußerungen lag bei zwei Täterinnen ein Verdacht auf eine psychische Erkrankung nahe. In neun dieser Fälle handelte es sich um depressive Episoden bis hin zu endogenen Depressionen, vier Täterinnen handelten aus einer Überforderungs- und Erschöpfungssituation heraus. In jeweils zwei Fällen fanden sich histrionische Züge, Unreife und Zwanghaftigkeit. Zwei Täterinnen hatten ein Abhängigkeitssyndrom, wovon eine alkoholbedingt nicht näher definierte akustische Halluzinationen vorwies, die andere opioidabhängig war.

Dies deckt sich nicht mit den unten genannten Vergleichsstudien, was seinen Grund in der Vollständigkeit bei der Datenerhebung wie auch in der geringen Anzahl der hier untersuchten Fälle haben kann. Eine neurologische Untersuchung wie bei der Studie von Cole et al. (1968) hat nicht stattgefunden.

Unter den 111 von Cole et al. (1968) ausgewerteten Fällen in Kalifornien, bei denen Frauen zu Täterinnen wurden, hatten 20 eine Psychose, meist in Form einer paranoiden Schizophrenie. Bei acht Täterinnen konnte durch eine neurologische

Untersuchung eine nicht näher bezeichnete Anomalie der Hirnfunktion nachgewiesen werden.

Bei Rode und Scheld (1986) stellt sich die Verteilung folgendermaßen dar: 67 % der 750 begutachteten Täter/innen wurden als „psychisch gesund“ eingestuft, 11 % litten an einer Persönlichkeitsstörung wie z. B. einer Psychose oder Neurose, 10 % wiesen hirnorganische Störungen auf und/oder waren schwachsinnig, 9 % zeigten psychopathische Tendenzen, und 3 % litten an einer Suchterkrankung.

In den Jahren 1990 bis einschließlich 1999 wurden in Schweden 164 Ehegattentötungen erfasst. Befrage und Rying (2004) fanden heraus, dass neben einer vierfach erhöhten Tendenz zum anschließenden Selbstmord 95 % der Täter/innen an einer psychischen Erkrankung litten.

Böhm (1987) kam durch den Vergleich von Studien zu dem Ergebnis, dass die häufigsten psychischen Erkrankungen Neurosen und Schlafstörungen sind, gefolgt von Kopfschmerzen, Depression und Psychosen. Auch konnte belegt werden, dass Angehörige niederer sozialer Schichten weitaus öfter an psychischen Erkrankungen leiden. Berufstätige Frauen sind seltener davon betroffen.

Fünf der Täterinnen in unserer Studie, die ihre Kinder töteten, waren nachweislich an einer Depression erkrankt.

Nach Wiese (1996) kann die Tötung des eigenen Kindes aus einer Depression heraus dadurch erklärt werden, dass keine natürliche Auflösung der Symbiose zwischen Mutter und Kind stattgefunden hat, die das Kind somit als erweitertes Selbst betrachtet, das nicht allein auf der Welt zurückgelassen werden kann. Dies kann unter Umständen auch die Selbsttötung verhindern.

Das Resümee des forensischen Psychiaters Glatzel (1985) beinhaltet, dass kaum Täterinnen eine sofort erkennbare psychische Störung aufweisen, sondern eher sog. „Grenzfälle“ darstellen.

Scheff (1966) führte an, dass „die Vorstellungen über psychische Krankheit in der Öffentlichkeit das Resultat gegensätzlicher Einflüsse sind: Der Auffassung der Experten, wie sie in den Kampagnen zur psychischen Hygiene und in „seriösen“ Programmen der Massenmedien zum Ausdruck kommen, die die öffentliche Meinung von den Stereotypen herunterbringen, denen aber die häufigeren und augenfälligeren Produktionen der Massenmedien gegenüberstehen, die die überkommenen Stereotype verstärken“ (Scheff, 1966, S. 70).

Scheff (1966) warnte davor, den in den Medien nur allzu häufig hergestellten Zusammenhang zwischen ehemals psychisch Erkrankten mit darauffolgenden Gewalttaten zu knüpfen und dies als selbstverständliche Verbindung darzustellen. Er gibt zu bedenken, dass bei kurierten psychisch Kranken der Hang zu Gewalttaten geringer ist als bei der Normalbevölkerung. Das begründet er u. a. damit, dass sich der Durchschnittsbürger wehrt „gegen einen Wandel seiner Vorstellungen von Wahnsinn - oder, wenn er der Mittelschicht angehört, seiner Vorstellungen von psychischer Krankheit -, denn diese Vorstellungen dienen dazu, seine herkömmliche moralische und kognitive Welt aufrechtzuerhalten“ (Scheff, 1966, S. 79).

## Wiederholungstendenz

Der Unterpunkt „Wiederholungstendenz“ in dieser Arbeit bezieht sich auf eine Einschätzung der in den Akten beiliegenden psychiatrischen Gutachten. In vier Fällen wurde die Gefahr einer Wiederholung als positiv, d.h. wahrscheinlich eingestuft. Es ist anzumerken, dass nicht alle Täterinnen einem Gutachten unterzogen wurden. Eine tatsächliche Rückfallquote wurde nicht erhoben. Zwei Prozent der von Rode und Scheld (1986) untersuchten 76 Täterinnen wurden rückfällig. Sie bemängeln dabei, dass für die Bundesrepublik Deutschland keine genauen Zahlen verzeichnet sind.

Dies deckt sich mit einer internationalen Recherche, die Wulf (1979) betrieben hat. Er vermutete ebenfalls eine Rückfallquote zwischen 1 und 3 %.

Ferner beschrieb Wulf (1979), dass sog. Konfliktmörder tendenziell nicht zur Wiederholung neigen, da eine Beziehung zum Opfer bestand, die nicht reproduzierbar ist. Dadurch ist die Gefahr der Wiederholung gering. Bei Tötungen, die aus Aggression begangen wurden, oder auf Bereicherung abzielten, ist die Gefahr der Wiederholung gegeben.

Bei keinem der hier behandelten Fälle mit Bereicherung wurde im Gutachten eine Wiederholungstendenz aufgeführt. In drei Fällen besteht ein Zusammenhang zwischen dem Aggressionsverhalten und einer möglichen Tatwiederholung. Steigleder (1968) untersuchte zwischen 1950 und 1963 am Rechtsmedizinischen Institut Kiel 94 männliche Täter, die er in „Affekt-, Trieb- und Rationaltäter“ einteilte. Er kam zu dem Schluss, dass vorwiegend sog. Trieb- und Rationaltäter rückfällig werden. Die Wiederholungsgefahr der Affekttäter stuft er als sehr unwahrscheinlich ein.

Vorliegende Studie kann diesbezüglich auf eine Affekttäterin verweisen.

## Vorstrafen

Da eine Vorstrafenbelastung in die Entscheidung über das Strafmaß eingeht (Aengenheister & Legnaro, 1995), wurde diese in vorliegender Studie ausgewertet. 22 % der Täterinnen waren vorbestraft. Das häufigste Delikt war Diebstahl. Des Weiteren fand sich eine falsche Verdächtigung, räuberische Erpressung, veruntreuende Unterschlagung, Rezeptfälschung und wiederholte Trunkenheit im Straßenverkehr. 53 % waren nicht vorbestraft, in 25 % kann keine Aussage getroffen werden. Jeweils drei Täterinnen wurden zu Mord und Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt, zwei zu Totschlag.

Sessar (1979) belegte, dass eine Vorstrafenbelastung einen Unterschied in der Entscheidung über die Verurteilung zu Mord oder Totschlag macht.

Von den 111 von Cole et al. (1968) in Kalifornien untersuchten Täterinnen waren insgesamt 77 % vorbestraft wegen: Mord (10 %), Körperverletzung (30 %) und "andere" (36 %; betreffen Delikte wie Einbruch, Diebstahl, Trunkenheit, Prostitution).

51 % der 750 von Rode und Scheld (1986) ausgewerteten Täter/innen waren zum erfassten Tatzeitpunkt bereits vorbestraft. Davon hatten 2 % ein Tötungsdelikt begangen, 24 % Körperverletzung. Die übrigen Straftaten beschränken sich auf Eigentums-, Verkehrs-, Sittlichkeits- und sonstige Delikte.

### Vorzeichen für die Tat

Tötungsdrohungen, -versuche oder -ansätze sind als "Vorzeichen für die Tat" zu werten. Ein Vorzeichen konnte in diesem Rahmen in vorliegender Arbeit in über der Hälfte der Fälle (53 %) dokumentiert werden.

Bertram schrieb: „Meist fehlt ein konkreter Anlass, oder der Auslöser der Verstimmung ist, gemessen an den bereits durchgemachten Schwierigkeiten, lächerlich unbedeutend“ (Bertram, 1983, S. 64)

Deswegen kann es für Außenstehende und auch für Betroffene schwierig sein, eventuelle Vorzeichen als solche zu deuten.

### Tatmotiv

„Wenn wir auf den Rollen-Druck näher eingehen, sollten wir zwei Bezugspunkte näher im Auge behalten: Wie andere den Handelnden definieren und wie der andere sich selbst definiert. Grob ließe sich sagen, dass, wenn der Rollen - Druck zunimmt, der Handelnde sich mehr und mehr so definiert, wie andere ihn definieren. Doch kann ein Mensch, zumindest faktisch, von einer abweichenden Rolle „erdrückt“ werden, trotz seiner Selbstdefinition als nicht abweichend. Die wachsende Schwierigkeit, sich selbst weiterhin als nicht abweichend anzusehen, wenn mehr und mehr Menschen ihn zunehmend so behandeln, als wäre er „abweichend“, ist ein zentrales Problem“ (Schur, 1974, S. 68).

Diesem Problem unterlagen 23 der in diese Studie einbezogenen Täterinnen. Marneros (2008), der zu bedenken gibt, dass man auf Grund der spezifischen Tatumstände kein allgemeingültiges Motiv suchen, sondern Fälle individuell hinterfragen sollte, stützt die Vermutung, dass die Festlegung einer Tat auf ein spezifisches Motiv zu Schwierigkeiten führen kann. Darum wurden in dieser Studie zum einen Motivmodelle zum Vergleich mit anderen Studien erstellt, zum anderen ein eigenes Modell - passend zum Kollektiv - entworfen.

Das Tatmotiv war in den meisten Fällen (78 %) bekannt. In 83 % wird die Tat als „emotional“ gewertet.

Sowohl Alkoholaufnahme als auch die Misshandlung durch die/den Geschädigte/n trugen zum Zeitpunkt der Tat in jeweils zehn Fällen zur Tat bei. In drei Fällen waren Alkoholkonsum und Misshandlung vor der Tat durch den Geschädigten gemeinsam motivbildend. In den Aussagen der Täterinnen fanden sich zehn Hauptmotive, die meist in Kombination zur Tat führten. Die Motive sind: „Habgier“, „Überforderung“, „Alkohol und Streit“, „Depression“, „Ruhe wollen“, „Provokation“, „ständige Misshandlung durch die Täterin“, „Misshandlungen durch die/den Geschädigte/n nicht mehr tolerieren wollen“, „die/den Geschädigten vom

angeblichen Leiden erlösen“ und „die eigenen Kinder vor dem Geschädigten schützen wollen“ sowie daraus entstehende Kombinationen. In dieser Arbeit ist auf Grund der Faktoren, die meist in Kombination ein Motiv ergaben und zur Tat führten, eine Zweifachnennung möglich. Das häufigste Tatmotiv ist hierbei in 10 Fällen die Rubrik „Streit in Verbindung mit Alkohol“, neun Täterinnen fühlten sich überfordert von ihrer jeweiligen Situation, acht gaben eine Provokation als Grund an. Sieben Täterinnen handelten u. a. aus einer Depression heraus. Fünf Täterinnen wollten keine Misshandlungen mehr über sich ergehen lassen. Bemerkenswert ist, dass in fünf Fällen die Bereicherung alleiniges Motiv war. Vier Täterinnen gaben zu Protokoll, dass sie „Ruhe“ wollten. Entweder hatte das Kind zu einer Überforderung geführt oder die/der Partner/in und der Streit mit dieser/m waren in diesem Moment zu viel. Vier Kinder der Täterinnen sollten von einem durch die Täterin vermeintlich erkannten Leiden erlöst, zwei vor dem Geschädigten geschützt werden. Eine Täterin schlug wiederholt ihre Bekannte, eine Mutter wollte ihr Kind nicht umbringen.

Um die vorliegenden Daten mit anderen Studien vergleichbar zu machen, wurde das Motiv wiederum auf einen Hauptgrund reduziert. Dabei kann „Habgier“ mit 14 % abgeleitet werden, wobei in allen Fällen versucht wurde, die Straftat zu verdecken.

Nach Abzug der Affekttaten verbleiben 11 % Konflikttaten. 21 Täterinnen waren einen längeren Zeitraum vor der Tat Belastungen ausgesetzt, was hier 58 % entspricht. Um sich vor der/dem Geschädigten zu schützen, töteten 25 %. Eine Beendigung der Beziehung kann nur in einem Fall als Motiv gelistet werden. Rode und Scheld (1986) stellten in ihrer Auswertung von 750 männlichen (90 % des Pools) und weiblichen (10 %) Tätern die Affekttat mit 53 % als häufigstes Tatmotiv fest. Ferner wurden zu 15 % Konflikte mit den Geschädigten angegeben, in 11 % war Habsucht der Grund, sowie in 12 % die Verdeckung einer Straftat. Gesamt betrachtet hatten 72 % der Täter/innen ein emotionales Tatmotiv, somit ein vergleichbar hoher Prozentsatz zu vorliegender Studie (83 %, s. o.). 64 % der Frauen wurden durch eine lang andauernde belastende Situation zur Tötung veranlasst.

Marneros (2008) teilte den Intimizid primär in drei Beweggründe ein: Die sog. „etablierte Partnerschaft“ beinhaltet die „Erschütterung der Selbstdefinition“, „schwere psychische Störungen“, sowie eine Tat aus hinderniselimatorischen oder profitorientierten Gründen. Ein Intimizid ist „(noch) nicht etabliert, ephemer oder sporadisch“, wenn er entweder einer „sexuell-dynamischen“ oder - ganz im Gegenteil - einer „nicht sexuell-dynamischen Konstellation“ entspringt. Als letzte Gruppe führte Marneros „akzidentelle Intimizide im Alkohol-, Drogen- und deprivativ-dissozialen Milieu, bzw. durch Intelligenzgeminderte auf (Marneros, 2008, S. 10, Abb. 2-1, „Aufteilung der Intimizidformen“).

Bezug nehmend darauf fanden laut Marneros (2008) 68,7 % der Intimizide in etablierten Partnerschaften statt. In seiner Gruppe war die „Erschütterung der Selbstdefinition“ mit 83,6 % motivbildend, in 14,5 % geschah die Tat auf Grund

einer psychischen Ursache. 1,3 % mochten ihre/n Partner/in aus Profitgier eliminiert wissen. Akzidentelle Tötungen geschahen in 20 % der Fälle, (noch) nicht etablierte Beziehungen endeten in 6,3 % tödlich. Basierend auf dieser Einteilung konnten in vorliegender Arbeit 56 % der Intimizide als etabliert eingeteilt werden, 44 % als akzidentell – hierbei vorwiegend wegen Alkoholkonsums; eine Tötung in einer nicht etablierten Beziehung hat nicht stattgefunden. Innerhalb der etablierten Partnerschaften töteten 56 % der Täterinnen auf Grund einer Erschütterung der Selbstdefinition, 22 % angetrieben durch eine schwere psychische Störung – wovon eine Täterin einen erweiterten Suizid beging. 2 Fälle (22 %) wurden je auf Grund einer Hinderniselimination und aus Profitdenken begangen.

Belfrage und Rying (2004) bearbeiteten 164 Intimizide in Schweden, die sich über zehn Jahre ereigneten. Als Motiv wurde in über 40 % eine Beendigung der Beziehung genannt, in 20 % Eifersucht.

Ein Motiv, den Partner zu töten, kann laut Smith, Moracco und Butts (1998) auch das Unvermögen der Gesellschaft, der misshandelten Frau Schutz zu gewährleisten, darstellen. Der Entschluss zur Tat wird als "sicherste Option" bezeichnet. In vier Fällen trifft dieser Ansatz auch auf die vorliegende Studie zu. Ob eine Frau auf Grund der Misshandlung durch ihren Ehemann das gemeinsame Kind misshandelt und getötet hat, konnte nicht belegt werden.

#### Einfluss von Alkohol und Drogen

Bei 25 % der Täterinnen (n = 9), sowie bei 39 % der Geschädigten (n = 14) ist eine Alkoholkrankheit bekannt. In neun Fällen waren sowohl Täterin als auch Geschädigte/r Alkoholiker. Vier weitere Geschädigte konsumierten missbräuchlich Alkohol, die Täterinnen hingegen nicht.

Die Daten wurden aus Aussagen von Zeugen zu Trinkmenge und Trinkverhalten, sowie aus Arztberichten und durchgeführten Alkoholentzugstherapien erhoben. Zur Tatzeit waren 42 % der Täterinnen (n = 15) und 31 % der Geschädigten (n = 11) alkoholisiert. 53 % der Täterinnen (n = 19) und 42 % der Geschädigten standen insgesamt unter Alkohol- und Drogeneinfluss. Die Täterinnen waren zu 42 % ausschließlich alkoholisiert, zu 8 % standen sie unter legalem Einfluss von Medikamenten (Diazepam, Doxepin und Morphin), eine Täterin hatte beides (Alkohol und ein trizyklisches Antidepressivum) zu sich genommen. Eine Täterin stand unter dem Einfluss von illegalen Betäubungsmitteln (Heroin, Dihydrocodein und Kokain), eine wählte die Kombination aus legaler und illegaler Substanz (Citalopram, Morphin, Melperon und Nordazepam). Da bei 13 Täterinnen und zwölf Geschädigten keine Hinweise bzw. kein Nachweis aus einer chemisch-toxikologischen Untersuchung vorlag, kann die Dunkelziffer auch höher liegen. Außerdem wurden weder sechs Täterinnen (= 16 %) noch 10 Geschädigte (= 28 %) auf ihre Blutalkoholkonzentration getestet.

13 der geschädigten Personen, die vor der Tat gewalttätig gegen die Täterin waren, hatten eine Alkoholproblematik, nur vier der gewalttätigen Geschädigten nicht. Von diesen 13 konnten elf als Partner der Täterin identifiziert werden; aus

der Gruppe der vier nicht alkoholkranken Gewalttäter waren es zwei. Dies könnte den Verdacht nahelegen, dass Alkohol die Gewaltbereitschaft in Beziehungen fördert. Nach Müller und Schröttle (2004) ist der Konsum von Alkohol und Drogen in Intimbeziehungen, in denen häufig brutale Gewalt angewandt wird, ein wesentlicher Faktor.

An Medikamenten und Drogen, die die Täterinnen vor und während der Tat zu sich nahmen, konnten folgende herausgefiltert werden:

Eine Täterin nahm ein Antidepressivum in Dauermedikation.

Um sich und ihren Sohn erst zu sedieren und dann zu töten, nahm eine Täterin eine Mischung aus einem Tranquilizer, einem Opiat und einem Antidepressivum ein.

Unter den Täterinnen befanden sich drei betäubungsmittelabhängige Frauen. Die eine hatte zur Tatzeit ihre reguläre Menge eines Opiatsubstitutionsstoffes, sowie ein Benzodiazepin, ein Beruhigungsmittel, eingenommen. Die andere wies eine geringe Konzentration von Heroin, Kokain und einem Codeinsaft auf, der zur Unterdrückung von Entzugserscheinungen genutzt wird. Die Haaranalyse erbrachte, dass sie diese Stoffe selten und in geringen Dosen über die Schleimhäute zu sich nahm. Die toxikologische Untersuchung der dritten Täterin ergab ebenfalls eine niedrige Konzentration an Codein und Diazepam über die letzten Monate. Nach der Tat wurde sie für eine Blutuntersuchung zu spät gefasst, jedoch ließ die Urinuntersuchung darauf schließen, dass die Benzodiazepineinnahme dem therapeutischen Bereich entsprach und eine verminderte Steuerungsfähigkeit wahrscheinlich auszuschließen war.

Eine Täterin trank regelmäßig - so auch am Tattag - größere Mengen Alkohol und war mit einem trizyklischen Antidepressivum dauerbehandelt.

Anhand von zwei Fällen wurde die Überlegung bestärkt, dass auch Absetzen und unregelmäßige Einnahme von Medikamenten tatfördernden Einfluss haben können:

Eine Täterin setzte eigenmächtig vor der Tat die ihr verschriebenen Benzodiazepine ab, was laut einem psychiatrischen Gutachten tatfördernd sein kann.

Eine weitere Täterin litt auf Grund ihrer langjährigen Alkoholkrankheit unter akustischen Halluzinationen, woraufhin ihr Quetiapin, ein atypisches Neuroleptikum, verschrieben wurde. Die Einnahme wurde jedoch sehr unregelmäßig durchgeführt.

Es scheint, dass tätliche Übergriffe häufig an die Einnahme bewusstseinsverändernder Substanzen gekoppelt sind, jedoch kann aus der kleinen Gruppe der Studie kein allgemeiner Rückschluss gezogen werden.

In der polizeilichen Kriminalstatistik stellen sich die Ergebnisse für das Jahr 2012 wie folgt dar:

„Von insgesamt 144 339 aufgeklärten Fällen von Gewaltkriminalität wurden 46 302 Fälle (32,1 %) unter Alkoholeinfluss verübt (2011: 31,8 %). Insbesondere bei schwerer und gefährlicher Körperverletzung (39 361 Fälle) ist der Anteil der Taten, die unter Alkoholeinfluss begangen wurden, im Vergleich zum Vorjahr leicht von

35,2 auf 35,5 % gestiegen. Bei diesen Delikten prägt Alkoholeinfluss die Tatbegehung weiterhin in erheblichem Umfang“ (Bundeskriminalamt, 2013, S. 10). Somit begingen 13,4 % der Tatverdächtigen die Straftat unter Alkoholeinfluss. Bei Gewaltdelikten sind es 32,1 % (Bundeskriminalamt, 2013).

In der Arbeit von Drumm und Kortas (1980) wurde der Zusammenhang zwischen Gewalt in der Ehe und Alkohol untersucht. Aus verschiedenen Quellen wurde zusammengetragen, dass zwischen 40 und 85 % der gewalttätigen Übergriffe auf Ehefrauen in alkoholisiertem Zustand geschehen.

Scott (1968) wertete 50 Morde in Großbritannien aus, die er auf das Auftreten von Alkoholkrankungen, sowie Alkoholintoxikation zum Tatzeitpunkt untersuchte. Von den 50 Tätern haben elf kurz vor der Tat Alkohol zu sich genommen, acht davon große Mengen. Es soll sich jedoch keiner im deliranten Zustand befunden haben. Im Untersuchungspool befanden sich vier Frauen. Eine von ihnen war nachweislich Alkoholikerin mit depressiver Vorerkrankung und zusätzlich abhängig von Barbituraten und Benzodiazepinen. Im Rahmen dieser Mischintoxikation tötete sie ihr Kind. Eine zweite Frau gab an, sich vor der Tat absichtlich betrunken zu haben, um die Tötung ihres Kindes durchführen zu können. Die dritte Frau tötete ihr Kind und betrank sich, um den Mut zum Suizid zu finden (Scott, 1968).

Insgesamt waren 39 der 50 Täter nicht alkoholabhängig und standen auch zur Tatzeit nachweislich nicht unter Alkoholeinfluss. Vier wurden als alkoholabhängig eingestuft. Bei sechs der 39 Täter waren andere Drogen im Spiel, darunter drei Fälle mit Amphetamin- sowie einer mit Barbituratkonsum (Scott, 1968).

Scott (1968) verweist aber auch darauf, dass ein übermäßiger Alkoholkonsum auf Grund der Immobilisationstendenz eher Tötungen verhindern kann. Andererseits „scheint starker Konsum das Verbrechen zu begünstigen und ist manchmal sicherlich so beabsichtigt“ (Scott, 1968, S. 225).

Putkonen et al. (2011b) berichteten darüber, dass Filizide, die in Finnland und Österreich begangen wurden, mit Suchtmittelmissbrauch einher gingen. Neun der tötenden Mütter (= 11 %) und 19 der tötenden Väter (= 42 %) waren intoxikiert. Davon haben zwei Mütter ausschließlich Alkohol zu sich genommen, fünf Drogen und zwei eine Mischung aus Alkohol und Drogen.

Von den zehn Filiziden der vorliegenden Arbeit wurden vier Tötungen in intoxikiertem Zustand begangen. Eine Mutter, die sonst kaum Alkohol trank, hatte vor der Tötung ihrer zwei Töchter Alkohol zu sich genommen. Eine Täterin nahm regelmäßig Polamidon und Benzodiazepine ein. Eine andere mischte ein trizyklisches Antidepressivum mit Morphinderivaten und Beruhigungsmitteln. Ungefähr ein Drittel der gewalttätigen Übergriffe wurden 2011 in Deutschland unter Alkoholeinfluss begangen (Beck & Heinz, 2013). Beck und Heinz (2013) verglichen etwaige Studien und kamen zu dem Schluss, dass Aggression einerseits gefördert wird durch kognitive Defizite in Zusammenhang mit akutem oder chronischem Alkoholkonsum, andererseits durch frühere Gewalterfahrung in bestimmten Situationen, in denen Alkohol getrunken wurde). Lediglich ein Bruchteil der Alkohol konsumierenden Menschen wird aggressiv, dies liegt nach vorliegenden Forschungsergebnissen an neurobiologischen Prozessen, wie auch an

zwischenmenschlichen Geschehnissen in der Vorgeschichte, die bis in die Kindheit reichen können.

Wieczorek, Welte und Abel (1990) untersuchten in Amerika 1887 wegen Mordes verurteilte Strafgefangene hinsichtlich Alkohol- und Drogenmissbrauchsverhalten vor der Tat und zum Tatzeitpunkt. Auch hierbei stellte sich heraus, dass insgesamt 56 % der Täter unter dem Einfluss bewusstseinsverändernder Substanzen standen und 50 % der Täterinnen und Täter vor der Tat Alkohol getrunken hatten. 36 % standen ausschließlich unter Alkoholeinfluss, 7 % nutzten ausschließlich andere Drogen und 13 % mischten die Substanzen. 6 % der Untersuchten waren Frauen. Von den Frauen hatten 29 % Alkohol zu sich genommen, 7 % andere Drogen und 5 % beide Suchtmittel. Täterinnen und Täter wiesen ein extremeres Trinkverhalten auf als die Normalbevölkerung (Wieczorek, Welte & Abel, 1990).

Zwischen 1972 und 1984 untersuchten Welte und Abel (1989) 792 Morde im Staate New York im Hinblick auf Alkoholmissbrauch der/s Geschädigten. Es stellte sich heraus, dass am häufigsten die Konstellation 30 bis 49jährige Männer, warme Nächte, Lokalbesuche und Stichverletzungen vorlag. Männliche Opfer wiesen häufiger eine positive Blutalkoholkonzentration auf als Frauen (23 % im Gegensatz zu 49 %). Welte und Abel (1989) schließen eine Kausalität zwischen den Tötungen und dem Alkoholkonsum nicht aus.

Eckerman, Poole, Rachel und Hubbard (1976) beschrieben in den 70er Jahren, dass Heroinabhängige dazu neigen, Gewalttaten zu vermeiden und stattdessen eher Delikte wie Ladendiebstahl begehen, um ihren Suchtmittelbedarf zu decken. Ebenso führen Antidepressiva und Antipsychotika auf Grund ihrer sedierenden Wirkweise eher zu einer Senkung des Aggressionslevels (Leavitt, 1982).

Bei der Betrachtung der Zusammenhänge zwischen der Möglichkeit, jederzeit und problemlos an Alkohol zu gelangen, dem Konsum und dem Missbrauch, konnten in den USA - im Widerspruch zu obigen Ergebnissen - in einer Studie von Lester (1995) keine Korrelationen zu Morddelikten gezogen werden. Lester (1995) untersuchte den Zusammenhang zwischen Tötungsdelikten und Alkoholverfügbarkeit wie auch Einnahme, verglichen mit Auswirkungen und Konsum vor Selbstmorden.

Bei zwei der acht Suizidentinnen dieser Studie konnte Alkoholkonsum vor der Tat bestätigt werden, wobei eine der Mütter ihre beiden Töchter tötete. Die Promillezahl aus der Testung der Blutalkoholkonzentration lag einmal bei 0 - 0,5 und einmal bei 0,5 - 1.

In einer sozialpsychologischen Studie von Cole et al. (1968) aus Kalifornien an 111 Täterinnen stellte sich heraus, dass 50 % der Frauen zur Tatzeit Alkohol im Blut aufwiesen, 10 % standen unter Betäubungsmittelinfluss. In 44 % konnten keinerlei Suchtmittel nachgewiesen werden.

## Gewaltbereitschaft zwischen Täterinnen und Geschädigten

Von 17 Täterinnen ist bekannt, dass sie von den späteren Geschädigten misshandelt wurden. 13 der gewalttätigen Geschädigten hatten eine intime Beziehung mit der Täterin. 20 Täterinnen stammten aus Familienverhältnissen oder einem sozialen Umfeld, in dem sie bereits vor der Beziehung mit der/dem Geschädigten Gewalterfahrungen gemacht hatten. Es ist bemerkenswert, dass sich beinahe die Hälfte der Täterinnen (n = 8), gegen die gewalttätig agiert wurde, gewehrt haben. Die Akten beschrieben die Interaktionen als „tätliche Auseinandersetzungen“, in denen die Handgreiflichkeit im Wechsel von Täterin oder Geschädigter/m begonnen wurde. In der Hauptsache wehrte sich die Täterin mit ihren Händen im Sinne von (Faust-)Schlägen. Eine Täterin holte, um Angriffe gegen sich und ihre Tochter zu beenden, in der Vorgeschichte mehrere Male ein Messer, da der Geschädigte - ihr Lebensgefährte - aus Angst von weiterer Gewalt absah. Acht Frauen, die sich zur Wehr setzten, waren schon früher physischer Gewalt ausgesetzt, in drei Fällen durch eine andere Person als den Geschädigten. Direkt vor der Tat wurden neun Täterinnen geschlagen oder wurden mit Gewalt oder Tötung bedroht. In zwei Fällen hatte der Geschädigte als erster ein Messer in der Hand und drohte, die Täterin umzubringen. Diese Geschädigten starben durch Stiche desselben Messers, mit dem sie die spätere Täterin zunächst bedrohten. Wiederholte Misshandlungen der Täterinnen durch die Geschädigten waren in zehn Fällen als Motiv für die Tötung zu werten. In wie vielen Fällen Frauen gewalttätiger gegen ihre Intimpartner waren als umgekehrt oder wie oft die Täterin im Vorfeld eine gewalttätige Auseinandersetzung begann, konnte nicht eruiert werden. Zwei Geschädigte handelten laut der Aussagen der Täterinnen, die diese während der polizeilichen Vernehmungen machten, aufgrund deren Arbeitslosigkeit gewalttätiger als früher. In einem Fall führte der soziale Umgang der Täterin zu mehr Gewalt des Ehemannes. Dieser tolerierte weder ihren Kontakt zu den seiner Meinung nach aus einer anderen sozialen Schicht stammenden Nachbarn noch ihr freizügiges Verhalten in Form von langem abendlichen Ausgehen, das er für unangebracht hielt. Ein Intimpartner stritt trotz der sichtbaren Verletzungen ab, im Alkoholrausch aggressiv gegen seine Partnerin vorgegangen zu sein. In drei Fällen wurde von Familienangehörigen nachträglich die Misshandlung der Täterin durch den Geschädigten heruntergespielt oder geleugnet. Sieben Intimpaare waren der Polizei durch wiederholte Streitereien und Handgreiflichkeiten bekannt. Insgesamt wurden zehn Kinder getötet, davon sechs männliche und vier weibliche Nachkommen. Das Durchschnittsalter der Kinder betrug elf Jahre. Acht der Kinder waren zum Tatzeitpunkt minderjährig. Drei Kinder wiesen eine geistige Behinderung im Sinne eines Autismus, einer Retardierung - verursacht durch Sauerstoffmangel während der Geburt - und Hyperaktivität, zerstörerisches Verhalten, mindestens einem Jahr Entwicklungsretardierung und Mangel an Kraftdosierung im Umgang mit Mitmenschen ohne eruierbare Ursache, auf. Eine Mutter übte vor der Tat Gewalt gegen ihr Kind aus. Dieses starb laut Obduktionsprotokoll an den Folgen der Misshandlung. Unter den übrigen Kindern

ergaben sich keine Hinweise auf Misshandlungen gegen sie, die vor der Tat stattfanden. Ein 22-jähriger autistischer Sohn war gegenüber seiner Mutter gewalttätig. Zwei Mütter wollten ihre Kinder vor dem gewalttätigen Vater schützen; aus diesem Motiv heraus töteten sie den Vater.

In einer nordamerikanischen Studie, die 60 getötete Kinder zwischen einem Alter von null und neun Jahren auswertete, waren 67 % der getöteten Kinder männlich (Collins & Nichols, 1999).

Müller und Schröttle erhoben mündliche und schriftliche Daten zu 10 000 Frauen in Deutschland bezüglich deren Gewalterfahrungen (Müller & Schröttle, 2004).

Sie kamen zu dem Ergebnis, dass 40 % der Frauen ab dem 16. Lebensjahr bereits körperliche oder sexuelle Gewalterfahrungen gemacht haben. Darunter habe nach eigener Aussage beinahe jede siebte Frau einen sexuellen Übergriff erlebt. 42 % seien Opfer psychischer Gewalt geworden. Hierunter fallen „eingeschüchtert werden“, „aggressives Anschreien“, „Verleumdung“, wie auch „Demütigung“, „Drohungen bis hin zu Psychoterror“ (Müller & Schröttle, 2004, S. 9).

Intimpartner wurden zu 25 % angeschuldigt, physische Übergriffe begangen zu haben (Müller & Schröttle, 2004).

Zu den Ausübenden körperlicher Gewalt gegen Frauen in Deutschland ist aus dem Diagramm von Müller und Schröttle aus ihrer Studie von 2004 zu lesen, dass mit 50,2 % am häufigsten Intimpartner gewaltbereit sind, gefolgt von Familienmitgliedern in 30,1 %, Unbekannten in 19,5 %, Bekannten aus dem Arbeits- und Ausbildungsumfeld mit 15,8 %, Freunden/Bekanntem sowie Nachbarn mit 11,8 %, flüchtigen Bekannten mit 10,8 % und letztlich Personen in betreuender Funktion mit 3,4 %. Die prozentuale Verteilung in Bezug auf sexuelle Übergriffe gestaltet sich, die Täterinnen und Täter betrachtend, ähnlich, wobei Familienmitglieder zu 20 % weniger beteiligt sind, Bekannte aus dem Arbeits- und Ausbildungsumfeld und Unbekannte ebenfalls jeweils 5 Prozentpunkte weniger aufweisen. Einen Zuwachs erkennt man bei flüchtigen Bekannten mit fast 12 % und bei Freunden und Bekannten mit 8 % (Müller & Schröttle, 2004).

In ihrer kritischen Betrachtung von Gendersymmetrie erklärte Schröttle (2010) ferner, dass in Deutschland zu dem Thema der Gewalt gegen Frauen oder Männer bis dato zu wenig Daten erhoben wurden, ein Vergleich nur mit Vorbehalt geschehen kann. Sie spricht sich für eine andere Einteilung der Datenerfassung aus, welche die klischeebehaftete Geschlechtertrennung überflügelt.

Jurik und Winn (1990) verglichen in einer Studie Tötungen von Männern und Frauen und stellten dabei fest, dass Frauen häufig mit Tötung auf durch Männer erfahrene Gewalt reagierten, die zumeist deren Intimpartner waren. In der Mehrzahl hat die durch den Partner verübte Gewaltanwendung die Tat ausgelöst. In 42 % der 164 Ehegattentötungen, die in Schweden von Belfrage und Rying (2004) untersucht wurden, stellte sich heraus, dass im Vorfeld Drohungen ausgesprochen wurden (diese wurden nicht näher bezeichnet; Anm. A. Kortas), in 36 % der Fälle kam es zu gewalttätigen Übergriffen vor der Tat, von denen die Hälfte bei der Polizei aktenkundig wurde.

Dobash, Dobash, Wilson und Daly (1992) belegten, dass eheliche Gewalt zwischen Männern und Frauen in einem relativ ausgewogenen Verhältnis stattfindet, Straus (1977) sagte überdies, dass Frauen gegen ihre Ehemänner gewalttätiger vorgehen würden als umgekehrt. In Zahlen ausgedrückt wurden im Jahr 1975 12,1 % der US-amerikanischen Ehefrauen und 11,6 % der US-amerikanischen Ehemänner durch ihren Ehepartner misshandelt (Straus, 1977). In Widerspruch dazu steht die auch teils in der Fachliteratur publizierte Meinung, wonach Frauen als "schwaches Geschlecht" häufiger unter gewalttätigen Angriffen zu leiden hätten (Müller 2004).

Auch Schrötte (2010) untermauerte die These, dass Frauen als auch Männer zu beinahe gleichen Teilen Opfer von psychischer und/oder physischer Gewalt in Intimbeziehungen werden. Jedoch ist in diesem Kontext auf die Gewaltqualität Rücksicht zu nehmen. Frauen werden häufiger mit „systematischer, chronifizierter und schwerer Gewalt in Paarbeziehungen“ (Schrötte, 2010, S. 135) konfrontiert als Männer. Aus diesem Grund sind Frauenschutzhäuser nicht aus unserer Gesellschaft weg zu denken (Schrötte, 2010).

Nach vergleichenden Untersuchungen von Gemünden (1996) lag die Zahl der Gewalttaten in Liebesbeziehungen zwischen 10 und 30 %.

Ehefrauen, die in ihrer Beziehung wiederholt Gewalt erfahren, gewöhnen sich an diesen Zustand und sehen ihn nicht mehr als etwas Unübliches an. Diese Situation endet oft im Intimidid. Ob die Frau in einer gewaltgeprägten Beziehung bleibt oder sich zu deren Beendigung entschließt, kann in beiden Konstellationen weitreichende Folgen haben und zu einem Tötungsdelikt führen, das in einigen Fällen auch nicht durch protektive Maßnahmen wie Strafanzeigen oder gerichtliche Auflagen verhindert werden kann. Das Vorhandensein von Schusswaffen im Haushalt sowie die Bedrohung mit einer Waffe vor der Tat bergen ebenfalls ein großes Risiko der Eskalation bis zur Tötung. Zudem konnte ein signifikanter Zusammenhang zwischen Intimididen und gewohnheitsmäßigem Aggressionsverhalten von Männern dargestellt werden (Smith et al., 1998).

Lystad (1975) verglich für ihre Studie zum Thema "Gewalt in der Familie" 162 Quellen. Die Kernfragen waren, aus welchen Gründen, wie oft und gegen wen physische Gewalt verübt wird. Dabei wird die "Sozialisierung von Aggression" in der Literatur am häufigsten diskutiert. Hierbei wird durch Gewalt der Eltern gegen ihre Kinder der Grundstock für erlernte Gewalt gelegt, wodurch die Kinder ihrerseits die erlernte Gewalt potenzieren und in der selbst gegründeten Familie einsetzen (= „Soziale Vererbung“). Ferner sind Faktoren wie Arbeitslosigkeit und ein niedriger sozialer Stand prädestinierend für familiäre Gewalt (Lystad, 1975; Drumm & Kortas, 1980).

In den 1970er Jahren hatten in Westeuropa verschiedene Subkulturen Bestand, deren Wert- und Normvorstellungen sich unterschieden. "Diese Subkulturen müssen nicht mit der sozialen Schichtung einer Gesellschaft (z. B. in einer Einteilung nach Ausbildung, Beruf und Einkommen) deckungsgleich sein, woraus sich erklären ließe, weshalb im Zusammenhang mit der Ausübung physischer Gewalt in der Ehe von der empirischen Forschung keine Schichtunterschiede

festgestellt werden konnten. Dies bedeutet, dass diejenigen Mitglieder einer Subkultur, deren "mores" ähnlich der in der neueren Gesetzgebung festgehaltenen Anschauung der Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit von Mann und Frau konstituiert sind, andere Mittel als physische Gewalt zur Konfliktaustragung in der Ehe wählen, während diejenigen, deren Subkultur "mores" analog der Vorstellung der Untergeordnetheit der Frau unter den Mann besitzt, physische Gewalt in höherem Maße und ihrem Verständnis nach zu Recht als Konfliktaustragungsmittel wählen. Es ist anzunehmen, dass beim Zusammentreffen zweier Personen in der Ehe keine wesentlichen Schwierigkeiten bezüglich der Erwartung der Konfliktaustragungsform entstehen, solange die Ehegatten aus der gleichen oder zumindest einer ähnlich gestalteten Subkultur stammen. Probleme ergeben sich dann, wenn Mischformen zustande kommen, d.h. Mann und Frau aus verschiedenen Subkulturen stammen, deren "mores" jeweils andere Formen der Konfliktaustragung vorschreiben" (Drumm & Kortas, 1980, S. 16). In vorliegendem Kollektiv fanden sich drei Paare mit derselben ausländischen Staatsbürgerschaft sowie zwei, von denen jeweils eine Partei die deutsche Staatsbürgerschaft inne hatte. Eine Aussage zu unterschiedlichen kulturellen und rollenspezifischen Ansichten und Konfliktlösungsstrategien ist allein schon deswegen beinahe unmöglich, da die Seite der Geschädigten keine Stellungnahme mehr abgeben kann und die Zeugenaussagen - sofern es sie gab - teilweise vehement der Darstellung der Täterinnen widersprachen. Die Konflikte und Lösungsansätze der (gemischt-)ausländischen Staatsbürger sind ebenso auf deutsche Paare übertragbar. Gewalt gegen Männer wird nach Steinmetz (1977) aus verschiedenen Gründen nicht öffentlich gemacht: Der Gewalt der Ehefrau nicht nur ausgesetzt zu sein, sondern sich dazu zu bekennen, beschämt viele Männer, da es nicht in das gesellschaftliche Bild von Männlichkeit passt. Damit gibt es auch zu diesem Phänomen kaum Studien bzw. keine gesicherten Daten. Auch werden Männer von ihren Frauen weniger schwer verletzt, die Verletzungen sind also meist für Dritte nicht sichtbar oder auffällig. Auch das Interesse von Forschern und Medien an diesem Thema ist offenbar nur peripher vorhanden.

Nach den statistischen Erhebungen der United Nations International Children's Emergency Fund (UNICEF) (2003) sind Tötungsdelikte an Kindern zwar rückläufig, trotzdem sterben jährlich etwa 3 500 Kinder aus Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an Misshandlungen und durch Vernachlässigung.

UNICEF (2003) wertete in den OECD-Ländern misshandlungsbedingte Todesfälle an Kindern aus. Hierbei waren die unter Einjährigen mit 6,1 Todesfällen pro 100 000 Kindern am häufigsten betroffen, Kinder zwischen ein und vier Jahren vermerkten 1,9 Todesopfer pro 100 000, Fünf- bis 14jährige 1,1 pro 100 000. Zwischen 1991 und 1995 wurden in Deutschland zwei tote Kinder wöchentlich als Folge von Misshandlung oder Vernachlässigung registriert, sowie acht aus einer Million in der Gruppe von Kindern unter 15 Jahren (Parzeller, Zedler, Bratzke & Dettmeyer, 2010).

In dieser Studie gab es ein Kind, das wiederholt Misshandlungsspuren aufwies.

„`Abweichende´ Individuen und Situationen, die abweichendes Verhalten in sich schließen, resultieren nicht einfach aus einzelnen verbrecherischen Handlungen oder aus dem Abweichen von Normen; sie spiegeln auch Muster und Prozesse sozialer Definitionen wider“ (Schur, 1974, S. 13). Kindesmisshandlung wird definitiv als „abweichendes Handeln“ gewertet. In dieser Studie ist zu vermuten, dass eine Mutter ihren 1 Jahre und 9 Monate alten Sohn wiederholt misshandelte, weil sie einerseits durch die Erziehungssituation überfordert war, andererseits als überangepasste 20jährige von ihrem Ehemann und ihrer Schwiegermutter unterdrückt, gedemütigt und teilweise selbst misshandelt wurde. Diese Konstellation lässt darauf schließen, dass das Kind als Ventil gebraucht wurde, um den Normen der Familie dauerhaft entsprechen zu können.

## Tatort

Den mit Abstand häufigsten Tatort in dieser Arbeit stellt mit 21 Fällen (= 58 %) die gemeinsame Wohnung dar. In den Wohnungen der Geschädigten (n = 6) wurde häufiger getötet als in denen der Täterinnen (n = 4). Vier Tötungen fanden im Freien statt, wobei dazu auch die Tötung im Auto zählte. Jeder Tatort stellte in irgendeiner Weise einen Bezug zu den Täterinnen dar, sei es, dass sie den Tatort vorher schon kannten oder sich dort vorher u. U. häufig aufhielten.

89 % der Taten geschahen im privaten Umfeld. Den mit 27 % häufigsten Tatort stellt das Schlafzimmer dar, gefolgt vom Wohnzimmer in 22 %. Hierbei wurde die Tat zu 70 % im Bett begangen.

Unter den 16 Intimiziden fanden 75 % (n = 12) in der gemeinsamen Wohnung statt, 13 % (n = 2) in der Wohnung der Täterin, 6 % (n = 1) in der Wohnung des Vaters des Geschädigten und 6 % (n = 1) im Freien.

Dr. Kim Rossmo aus dem Vancouver Police Department entwickelte eine mathematische Gleichung, die den Wohn- bzw. Aufenthaltsort des/der Täters/in eingrenzen sollte, der nach begangener Tat zum/r Täter/in führt, woraus das „Criminal Geographic Targeting“(CGT) entstand. Es wurde deutlich, dass Täter/innen bevorzugt im näheren Umfeld Straftaten begehen, da eine bekannte Umgebung einerseits Sicherheit bietet, und andererseits mit weniger Aufwand verbunden ist (Musolff, 2007).

Viele Studien verdeutlichen, dass Tötungen unter Intimpartnern meist in privaten Domizilen stattfinden (Riedel, Zahn & Mock, 1985; Goetting, 1989; Wilson & Daly, 1994; Belfrage & Rying, 2004).

Goetting (1989), die die Tötungen von Intimpartnern aus den Jahren 1982 und 1983 in Detroit verglich, bestätigte, dass über 89 % in einer Wohnung erfolgt sind. In knapp 80 % fand die Tat in der gemeinsamen Wohnung statt, zu 8,3 % im Domizil der/s Täters/in, zu 1,2 % in dem der/s Geschädigten, und in weiteren 1,2 % in dem eines Freundes. 10 % der Tötungen ereigneten sich auf offener Straße.

Weibliche Täterinnen töteten zu 91 % in privater Umgebung.

Ein Tatort wird „inszeniert“, d. h. verändert, indem entweder Dinge verändert werden, um die Spur des Täters zu verwischen, oder die/den Geschädigten bspw.

nach Tod durch einen autoerotischen Unfall nicht bloß zu stellen (Müller, Hinrichs & Köhler, 2005).

Keppel und Weis (2004) belegten, dass dies seltene Sonderfälle sind: Von 5 000 Tötungsfällen wurden in 1,3 % der/die Geschädigte in eine inszenierte Körperposition gebracht, 0,3 % davon wurden positioniert, 0,1 % inszeniert. Allerdings sprechen auffällige Körperhaltungen eher für weibliche Opfer, Positionierungen gehen häufig mit sexuellen Übergriffen einher und weisen oft auf einen Serientäter hin.

Unter den Täterinnen dieser Studie befindet sich keine Serientäterin. Vor der Tat sind auch keine sexuellen Übergriffe der Täterin gegenüber der/dem Geschädigten bekannt. Mit 75 % wurden die meisten Geschädigten (n = 27) dieser Arbeit in der Position belassen, in der sie getötet wurden. Sechs Fälle (17 %) waren inszeniert, drei Geschädigte (8 %) wurden nach der Tat an einen anderen Ort gebracht. In zwei dieser Fälle wurde die Leiche nach der Tat in den Fluss geworfen, um von der Täterin abzulenken.

### Tatzeit

39 % der Tötungen ereigneten sich am Wochenende, davon 25 % an Sonntagen. Montag und Donnerstag sind mit 5 und 3 % die „ungefährlichsten“ Tage. Zwischen Mitternacht und drei Uhr morgens ereigneten sich mit 20 % die meisten Tötungen, gefolgt von einer Zeit zwischen neun und zwölf Uhr (17 %). Vier der zehn getöteten leiblichen Kinder starben an Wochentagen zwischen neun und zwölf Uhr vormittags, zwei wurden am Wochenende umgebracht. Unter den Intimiziden ereigneten sich acht, also die Hälfte, am Wochenende. Sechs davon fanden zwischen Mitternacht und drei Uhr morgens statt, vier zwischen 21 Uhr und Mitternacht. Vier der Intimizide zwischen 21 Uhr und Mitternacht und fünf der Tötungen zwischen Mitternacht und drei Uhr morgens fanden unter Drogeneinfluss der Täterin statt. Eventuell kommt es durch die vermehrte Freizeit, die man am Wochenende miteinander verbringt in Verbindung mit erhöhtem Alkoholkonsum zu gehäuften Streitigkeiten und Eskalationen.

Welte und Abel (1989) stellten in ihrer Studie zu Alkohol konsumierenden Tötungsopfern im Staate New York fest, dass ein signifikantes Zusammentreffen der Faktoren Männer dunkler Hautfarbe, tötenden Frauen, nächtlicher Tat und Delikten an Samstagen oder Sonntagen feststellbar ist.

Auch Macdonald et al. (1961) unterstützen die Beobachtung, dass die meisten Tötungen an Wochenenden verübt werden. Der abendliche Alkoholenuss in Nächten auf Samstage und Sonntage ist dabei mitverantwortlich. Macdonald et al. (1961) erstellten außerdem die Verknüpfung zu Geschädigten, die üblicherweise aus dem Freundes- und Verwandtenkreis stammen, da sich die gemeinsame Zeit an Wochenenden erhöht und somit die Tötungswahrscheinlichkeit. Laut Macdonald et al. (1961) ist die Uhrzeit zwischen acht Uhr morgens und zwei Uhr nachmittags am wenigsten prädestiniert für Tötungen.

Vorliegende Studie teilte einen 24 - Stunden - Tag in Drei - Stunden - Abschnitte. Im mit Macdonald et al. (1961) vergleichbaren Zeitfenster zwischen neun und zwölf Uhr fanden 17 % der Tötungen statt. Der Zeitraum der häufigsten Tötungen ist mit 20 % zwischen Mitternacht und drei Uhr, der der niedrigsten Tötungsfälle mit 6 % zwischen drei und sechs Uhr morgens.

Feiertage scheinen keine Relevanz für Tötungen zu haben. Nur eine Tat fiel auf einen Feiertag. Dieser Punkt wurde in die Studie mit aufgenommen, da Feiertage wie Weihnachten häufig mit einem hohen Erwartungsdruck und Stress, gesteigertem Arbeitsaufwand durch Vorbereitungen und auf Grund dessen vermehrten Streitigkeiten gerade im familiären Bereich einhergehen können.

### Art der Gewalteinwirkung

In 25 % wurden die Geschädigten durch scharfe Gewalt in Form des Erstechens mit einem Messer getötet. Einen wahrscheinlich nachträglich beigebrachten Stich in die Schamgegend des auf dem Bauch liegenden Opfers deutete das Gericht als Tat aus Verachtung und Wut. Sechs der 16 Intimzide wurden mit einem Messer verübt. Als zweithäufigste Todesursache kam stumpfe Gewalt zum Tragen. Die Strangulation wurde mit 14 % als dritthäufigste Todesursache verifiziert. Hierbei wurden drei Opfer mit je einer Wäscheleine, einem Schal und einer Tischdecke erdrosselt. Zwei Fälle von Erwürgen wurden von männlichen Mittätern begangen. Drei der fünf erstickten Geschädigten wurden mit einem Kissen getötet. Dreimal ereignete sich die Tötung mittels einer Schusswaffe, ein gültiger Waffenschein lag in zwei Fällen vor. Hierbei handelte es sich um eine Handfeuerwaffe des Geschädigten sowie ein Jagdgewehr. Eine Armbrust wurde im Internet bestellt, die Tat mit weiteren Werkzeugen (Hantel und Messer) kombiniert ausgeführt. 10 % der Opfer wurden ertränkt und geschlagen.

Die weit herkömmliche Meinung, dass Frauen zu Giftmord neigen, ist mit Vorbehalt zu betrachten.

Durch die einfache Form der Beschaffung im 18. Und 19. Jahrhundert waren Giftmorde zu damaliger Zeit sehr verbreitet (Watson, 2004).

Arsen- und Zyanidvergiftungen waren in früheren Zeiten beliebter (Watson, 2004; Finnberg et al., 2013), während derzeit Narkosemittel häufiger angewendet werden (Finnberg et al., 2013).

Eine chinesische Studie untersuchte Intoxikationen, die sich zwischen 1999 und 2008 ereigneten. Tötungsabsichten konnten in acht aus insgesamt 218 Fällen (entspricht 3,7 %) bestätigt werden (Liu et al., 2009).

Basierend auf rechtlich angeordneten Autopsien in Korea wurde in den Jahren 2001, 2003 und 2006 eine Vergleichsstudie betrieben. Vergiftungen ereigneten sich dort zu 1 bis 1,3 % (Lee, Cho, Ki, Kim, & Kang, 2002, 2004 & 2007). In den aufgeführten Werten der asiatischen Studien wurde jedoch keine Geschlechtertrennung des Täterkollektivs vorgenommen.

Ähnlich hierzu trafen Meissner und Kaatsch (2015) auf Grund von Daten an 4375 gerichtlichen Sektionen innerhalb von 22 Jahren am Institut für Rechtsmedizin in

Lübeck die Aussage, dass Vergiftungen in Tötungsabsicht mit 0,11 % an beiden Geschlechtern selten sind.

In der zehn Jahre umfassenden Studie von Collins und Nichols (1999) an Tötungen von Kindern zwischen null und fünf Jahren aus den Vereinigten Staaten Amerikas ging hervor, dass 8 % der Kinder zur gemeinsam geführten Gruppe der Vergifteten, Erstochenen oder Vernachlässigten gezählt wurden. Die Datenmenge war für eine Einzelaufführung zu gering.

Unter den hier begutachteten Fällen befinden sich drei Intoxikationen, somit ein wegen der geringen Fallzahl mit 8,3 % relativ hoher Prozentsatz, verglichen mit den zuvor genannten Ergebnissen. Eine amerikanische Auswertung vertritt ebenfalls die Aussage, dass Tötung durch Intoxikation zu den selteneren Formen gehört, wobei wiederum die Verfügbarkeit und der daraus resultierende Wandel in der Präferenz der Giftsorte resultiert (Finneberg et al., 2013).

Walker (2003) deutete an, dass einzelne Fälle als allgemeingültig dafür galten, dass Frauen ihre Ehemänner vergifteten.

Einschlägige Literatur dazu ist interessanterweise schwer zu finden.

Vorliegende Studie kann einen Fall dazu heranziehen: Ein Täterpaar bediente sich Schlaftabletten und Narkosemedikamenten. Der männliche Mittäter besorgte hierbei die Medikamente, da er sie durch seinen Beruf im Rettungsdienst leicht beschaffen konnte. Die beiden anderen Intoxikationsfälle waren bedingt durch eine Kohlenmonoxid-Vergiftung bei aufgedrehter Herdplatte sowie eine nicht mit dem behandelnden Arzt abgesprochene Medikation eines Kindes mit Methadon, welches die Mutter schon in der Schwangerschaft selbst substituierte. In einem weiteren Fall flößte eine Mutter ihrem Sohn eine für sich tödliche Medikamentenmischung ein, die Todesursache war jedoch Verbluten nach außen bei Eröffnung der Arterien am Handgelenk. Es kann sein, dass weitere Intoxikationen nicht als solche erkannt wurden, da die Symptome anderen natürlichen Erkrankungen gleichen (Watson, 2004; Finneberg et al. 2013). In dem Fall der Narkosemedikamentengabe in dieser Studie war die Polizei auf den Hinweis von Freunden des Verstorbenen angewiesen. Das Täterpaar hatte dem Geschädigten eine Dauermedikation mit einem vasodilatierenden Medikament (Wirkstoff: Glyceroltrinitrat) unterstellt sowie das Medikament untergeschoben. Die Freunde des Geschädigten verneinten Herzerkrankung und Einnahme des Medikaments.

Die Vermutung liegt nahe, dass weibliche Täter sich der Kraft des Opfers anpassen. Somit bedienen sie sich bei Intimiziden, bei denen von einer größeren Kraft durch einen stärkeren Mann auszugehen ist, eher sicherer und wirkungsvoller Methoden wie Messer, Äxte und Schusswaffen. Auch wurden alle Täterinnen, die mit einem Messer töteten, von ihrem Partner misshandelt. Das Messer als üblicher Gebrauchsgegenstand im Haushalt, wo sich auch die meisten Tötungen ereignen, könnte wegen Verfügbarkeit und Wirksamkeit eine präferierte Tatwaffe darstellen. Bei Senioren werden zur Tötung vermehrt Ersticken und Strangulation eingesetzt. Die Kinder in der vorliegenden Studie wurden auf unterschiedliche Weise getötet, wobei die Täterin auf eine schnelle und schmerzfreie Tötung bedacht war. Zu

verzeichnen sind in 30 % stumpfe Gewalt, in 20 % Strangulation und in jeweils 10 % Ertrinken, Autounfall, scharfe Gewalt, Ersticken und Intoxikation. Collins und Nichols (1999) fanden heraus, dass - nach einer Zehnjahresauswertung von 498 Sektionen an Kindern zwischen null und fünf Lebensjahren in den Vereinigten Staaten von Amerika - 12 % Tötungen waren. 54 % waren über ein Jahr alt. „45 % der Tötungen geschahen durch Kopfverletzungen, 12 % durch abdominale Verletzungen oder Verletzungen des Körpers, 25 % durch Asphyxie (die Hälfte davon durch Ertrinken), 10 % durch Kohlenmonoxidvergiftung oder thermale Verletzung und die übrigen 8 % beinhalteten Fälle von Vernachlässigung, Erstechen und Vergiften“ (Collins & Nichols, 1999, S. 169).

Sieben Männer, alle Opfer eines Intimidids (47 % der Intimidide), erlitten zum Tatzeitpunkt mehr als eine Verletzung. Nicht gewertet wurden hier multiple Verletzungen an einem Geschädigten, die durch den männlichen Mittäter verübt wurden.

In der mit den Daten von 2012 veröffentlichten polizeilichen Kriminalstatistik wurde ein Rückgang in Bezug auf Schusswaffengebrauch verzeichnet. Untypische Ergebnisse zeigten sich für das Jahr 2009; hingegen ist für die Jahre 2011 und 2012 festzustellen, dass bei der Bedrohung mit einer Schusswaffe ein Rückgang der Fälle um fast 7 % zu verzeichnen ist (Bundeskriminalamt, 2013). „In 5 132 Fällen wurde mit der Waffe geschossen [...]. Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung nahm die Zahl der Fälle, in denen geschossen wurde, gegenüber dem Vorjahr um 18,8 % auf 769 Fälle ab, bei Raubüberfällen um 11,7 % auf 144 Fälle“ (Bundeskriminalamt, 2013, S. 11).

In der Studie von Cole et al. (1968) zu 111 tötenden Frauen in Kalifornien nutzten 37 % der Täterinnen eine Schusswaffe, 32 % verwendeten ein Messer als Tatwerkzeug, 13 % nutzten ihre Hände und in 18 % wurden sog. "andere Methoden" angewendet.

Einer kanadischen Studie zum Vergleich von männlichen und weiblichen tötenden Ehepartnern zufolge wurde vor allem von Frauen das Messer als Tatwaffe präferiert (Bourget & Gagné, 2012).

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind Schusswaffen die am meisten genutzten Tötungswerkzeuge bei Intimididen (Goetting, 1989, Kellermann & Heron, 1999).

Amerikanische Täterinnen bedienten sich ebenfalls meist einer Schusswaffe (Goetting, 1989; Farooque et al., 2005).

Unabhängig vom Geschlecht waren Handfeuerwaffen in North Carolina in einer Untersuchung von 1994 das meistgenutzte Tötungswerkzeug, u. a. weil sie nicht selten zum Bestand der Haushalte gehörten. Trotzdem bedienten sich Frauen doppelt so oft der zweitbeliebtesten Tatwaffe, dem Messer. Ein Viertel der männlichen Geschädigten wiesen mehr als eine Verletzung auf (Smith et al., 1998). Bezogen hierauf konnten in dieser Auswertung in 53 % multiple Verletzungen der Geschädigten zum Tatzeitpunkt erhoben werden. Innerhalb der Gruppe der Intimidide konnten 38 % eruiert werden, bei denen der Geschädigte mehr als eine Verletzung aufwies. Ein Fall, in dem der Liebhaber dem Ehemann

und Opfer multiple Verletzungen zufügte, wurde nicht miteinbezogen. Getötete Kinder wiesen in 60 % mehrere Verletzungen auf. Eine Vermutung wäre hier, dass die Mütter unnötiges Leiden verhindern und sicher gehen wollten, dass die Nachkommen zügig und garantiert starben. Ebenso kann bei den übrigen Opfern vermutet werden, dass der einmal getroffene Entschluss zur Tötung durchgeführt wurde und/oder die Täterin entweder zaghaft oder nicht kräftig genug war. In Schweden unterscheidet sich die Wahl des Tatwerkzeugs bei Intimididen kaum von der bei andersartigen Tötungen. Ausschließlich Erwürgen wurde als Tötungsoption doppelt so häufig angewendet. Am häufigsten waren Stichwunden todesursächlich. Feuerwaffen wurden selten verwendet (Belfrage & Rying, 2004).

### Emotionale Wiedergutmachung, Übertöten und Depersonalisierung

In einem Fall kann eine sog. „Wiedergutmachung“ angenommen werden. Die „emotionale Wiedergutmachung“ (= „Undoing“) beschreibt eine Art von Reue, die in einer nachträglichen symbolischen Veränderung des Leichnams Ausdruck findet. Darunter fallen Handlungen wie das Zudecken des Leichnams genauso wie Reinigung, eine andere Positionierung, Augenschließen oder Händefalten (Hoffmann, 2007).

In drei Fällen (8 %) hat ein sog. „Übertöten“ stattgefunden.

Douglas, Burgess, Burgess und Ressler (1992) beschreiben eine besondere Art des Tötens, das sog. „Übertöten“ (= „Overkill“). Hierbei wird per definitionem eine höhere Zahl an Verletzungen zugefügt, als sie zum Töten einer Person notwendig wäre, beispielsweise mehrfache Messerstiche oder Schläge. Gründe hierfür können Wut und Aggression gegen die/den Geschädigte/n sein, aber auch andere Ursachen wie z. B. Kontrolle, Manipulation und Dominanz.

Bei der Untersuchung von 54 Gewalt- und Sexualstraftätern kamen Müller, Hinrichs und Köhler zu folgendem Ergebnis: In 11 % fand eine Inszenierung statt, Übertöten in 7 % sowie zu je 2 % emotionale Wiedergutmachung und Depersonalisierung. Keine der Täterinnen dieser Arbeit hat ihr Opfer depersonalisiert.

Wenn von „Depersonalisierung“ die Rede ist, hat die/der Täter/in entweder versucht, den/die Geschädigte durch direkte Einwirkung bspw. gegen das Gesicht unkenntlich zu machen, dieses zu bedecken oder vom Betrachter abzuwenden. Dieses Vorgehen lässt den Rückschluss zu, dass entweder Opfer und Täter/in miteinander bekannt sind, oder durch Unkenntlichmachung Platz für eigene Fantasien geschaffen wurde (Hoffmann, 2007).

## Bewusstseinszustand der Geschädigten zum Tatzeitpunkt

„Und fast immer gründet sich die Mordverurteilung auf das Merkmal `heimtückische´ Tötung. Bei der Einordnung der Tötungsdelikte misshandelter Frauen als `heimtückisch´ lassen sich im Wesentlichen drei Fallgruppen unterscheiden: Die Handlung am schlafenden Opfer, die Beibringung von Tabletten oder Gift und das Zusammenwirken der (Ehe-)Frau mit ihrem Geliebten oder doch einem Mann, der sich Hoffnungen machen durfte“ (Oberlies, 1995, S. 119).

Mit 64 % wurden in unserer Studie die meisten Geschädigten im Wachzustand getötet. 11 % starben in bewusstseinseingeschränktem Zustand und 8 % wurden während des Schlafs getötet. In 17 % der Fälle konnte aus den staatsanwaltschaftlichen Akten keine Aussage über den Bewusstseinszustand der Geschädigten zum Zeitpunkt der Tötung getroffen werden.

In zwei Fällen wurde die Tat durch die Täterin und ihren Liebhaber an ihrem Ehemann begangen. Eine der beiden Taten wurde im vom Täterpaar medikamentös herbeigeführten bewusstlosen Zustand begangen, die andere war eine Überwältigung des wachen Ehemannes bei dessen Rückkehr in die Wohnung. Smith et al. (1998) belegen, dass der Übergriff der Frau nicht selten geschieht, wenn keine Gegenwehr zu erwarten ist, bspw. ausschließlich die Frau bewaffnet ist, also auch keine Handlung aus Notwehr besteht.

## Zeugen

In über einem Viertel der Fälle (28 %) gab es Zeugen der Tat. Die fünf Fälle (14 %), bei denen die Täterin nicht allein getötet hat, wurden ebenfalls als Tat unter Zeugen gewertet.

Rode und Scheld (1986) eruierten, dass bei 750 Tötungsdelikten, die zu 90 % von Männern ausgeführt wurden, 4 % „in Form einer Gemeinschaftstat“ begangen wurden. Dies impliziert, dass in 30 Fällen ein/e Mittäter/in an dem Verbrechen beteiligt war.

## Reinigungsversuche und Bedauern

Lediglich drei Täterinnen versuchten, den Tatort zu reinigen.

Dem weiblichen Geschlecht wird im Volksmund eine größere Affinität zur Sauberkeit zugesprochen als dem männlichen. Das Reinigen des Tatorts kann neben dem Aspekt der Vertuschung gemäß dem FBI eine Form der Wiedergutmachung sein (Hoffmann, 2007).

20 Täterinnen (55 %) bedauerten es, die Tat begangen zu haben. Elf der Täterinnen waren erleichtert, da sie von der/dem Geschädigten zu Lebzeiten misshandelt wurden.

## Suizid der Täterinnen

Von den 36 Täterinnen begingen acht (22 %) nach der Tat Selbstmord. Eine Täterin unternahm einen Selbstmordversuch, der scheiterte. Vier der Suizidentinnen töteten zuvor ihr weibliches Kind, drei ihr männliches, eine ihren Ehemann und eine ihre Mutter. Hierbei ergibt sich eine Suizidrate unter den Intimiziden von 6 %.

Vier Täterinnen hegten die Vorstellung, ihre Kinder von etwas zu erlösen, eine Art beschützende Tat. Zwei der Kinder waren behindert, die zwei anderen Geschwister, bei denen die Mutter die Vererbung einer endogenen Depression fürchtete. Insofern stehen diese Tötungen mit Krankheiten in Zusammenhang. Bei fünf der Täterinnen war eine Depression bekannt, drei sind ihrem Verhalten vor der Tat und dem Abschiedsbrief nach verdächtig. Der Täterin, die einen Selbstmordversuch nach der Tat sowie zwei weitere im Gefängnis unternahm, wurde eine depressive Episode im psychiatrischen Gutachten bescheinigt. Bei der Auswertung früherer Suizidversuche (fünf Täterinnen, entspricht 14 %) fällt auf, dass keine der Frauen, die sich das Leben nahm, vorher einen Selbstmordversuch durchgeführt hat. Die Täterin, die einen Selbstmord versuchte, hatte hingegen einen früheren vergeblichen Selbsttötungsversuch hinter sich. Drei Täterinnen nahmen zur Tatzeit Drogen zu sich. Eine nahm ein Antidepressivum als Dauermedikation ein. Zwei Täterinnen tranken Alkohol, wenn auch ansonsten bei keiner der Suizidentinnen eine Alkoholkrankheit nachgewiesen wurde. Die Blutalkoholkonzentration bestätigte in den beiden untersuchten Fällen einen Wert zwischen 0 und 0,5 Promille und einen zwischen 0,5 und einem Promille. Dazu nahm letztere eine größere Menge an Beruhigungsmitteln ein. Bei beiden Täterinnen war der Konsum von Alkohol besonders zu der Uhrzeit ungewöhnlich, was für das „Antrinken von Mut“ sprechen könnte. Die missbräuchlich verwendeten Medikamente waren Restbestände von verstorbenen Familienangehörigen, die wahrscheinlich zur palliativen Behandlung eingesetzt wurden.

Die Lebenszufriedenheit der Suizidentinnen konnte in fünf Fällen als „eher keine Lebenszufriedenheit“, sowie in drei Fällen als „keine Lebenszufriedenheit“ eingestuft werden. Diese Aussage ist jedoch kritisch zu werten, da die Täterinnen weder dazu befragt werden konnten, noch ein psychiatrisches Gutachten Aufschluss hierüber bringt. Die Einteilung stützt sich auf Zeugen- und Verwandtenaussagen, den Abschiedsbrief oder Schilderungen von behandelnden Ärzten. Drei der Täterinnen waren mit ihrer Lebenssituation überfordert, dieselben drei boten Anzeichen für die Tat.

Todesursächlich war in zwei Fällen Erdrosseln, in weiteren zwei Fällen stumpfe Gewalt mit einem Hammer, sowie jeweils ein Autounfall, Ertränken, eine Schussverletzung, und eine Kombination aus tödlichen Medikamentendosen und Eröffnung von Gefäßen am Handgelenk. In vier Fällen versuchte sich die Täterin auf dieselbe Art wie ihr Opfer zu töten. Da stumpfe Gewalt gegen sich selbst eine

ähnliche Schwierigkeit darstellt wie Selbstertränken, erstach sich eine Täterin nach dem Doppelmord an ihren Töchtern, die andere erhängte sich.

Alle Suizide fanden in räumlicher Nähe zur/m getöteten Geschädigten statt. Eine Frau erschoss sich selbst und ihren Ehemann und ließ ihre drei minderjährigen Kinder zurück.

Über die Hälfte der Frauen, die sich das Leben nahmen (56 %), verfassten einen Abschiedsbrief; auch die Täterin, die einen Versuch unternahm. In einem Fall verfasste die Täterin gleichsam eine Entschuldigung und Erklärung, in der sie die Familie des Ehemannes, insbesondere eine bestimmte Person, für das Geschehen mitverantwortlich machte. Gesamt erbrachten die Suizidentinnen viermal eine Erklärung, drei entschuldigten sich, und zwei sprachen einen Vorwurf aus. Ein Vorwurf ging an die getötete Geschädigte, eine Alzheimerdemente Mutter, die von ihrer Tochter getötet wurde. Über Motiv und Auslöser wurde seitens der Hinterbliebenen spekuliert, jedoch rechnete keiner mit der Tat oder hatte mögliche Auslöser wahrgenommen, was für deren Schwierigkeit der Situationserfassung spricht.

Definitionsgemäß „liegt ein erweiterter Suizid (Mitnahmesuizid, `homicide-suicide´) vor, wenn eine zur Selbsttötung entschlossene Person einen (oder mehrere) Menschen ohne dessen/deren Einverständnis oder gegen dessen/deren Willen in die Tötungshandlung einbezieht; meist handelt es sich um nahe stehende Angehörige (Familienmitglieder, Intimpartner). Ausgenommen sind [...] gemeinschaftliche Suizide mit einvernehmlicher Partnertötung. Nicht zu den erweiterten Suiziden gehören auch jene Selbsttötungen, die erst im Anschluss an einen Homizid - quasi als Reaktion auf diesen - verübt werden und wesentlich von Reue, Schuldgefühl und Furcht vor Strafe bestimmt sind. Ein wichtiges Merkmal des erweiterten Suizids ist die rasche Aufeinanderfolge von Fremd- und Selbsttötung. Männliche Täter führen die Tötungshandlungen mehrheitlich mit Schusswaffen, seltener durch einen komprimierenden Halsangriff oder durch scharfe Gewalt aus; bevorzugte Methoden der anschließenden Selbsttötung sind Erschießen und Erhängen. Homizid und Suizid werden meist am selben Ort oder in räumlicher Nähe begangen“ (Pollak, 2005, S. 237).

Foerster (2009) formulierte eine andere Ansicht zur Einteilung:

"Der Begriff `erweiterter Suizid´ wird uneinheitlich definiert und uneinheitlich angewandt. Daher erscheint dieser Begriff nicht zweckmäßig. Entsprechende Handlungen sollten nach rein formalen Kriterien als Tötung mit nachfolgendem Suizid bzw. als Tötung mit nachfolgendem Suizidversuch beschrieben werden. Bei der Beurteilung sind die Befunderhebung und die Befundinterpretation streng voneinander zu trennen. Entscheidender Parameter bei der forensisch - psychiatrischen Beurteilung ist das psychopathologische Referenzsystem, nicht eine mögliche psychodynamische Interpretation" (Foerster, 2009, S. 1080).

Der Suizid muss nach Definition von Campanelli und Gilson (2002) innerhalb einer Woche nach der Tötung vollzogen werden, andernfalls wird kein ursächlicher Bezug zwischen Tat und Selbsttötung mehr gesehen.

In 40 % der sich in einer Quebecer Studie in den Jahren 1991 bis 1998 ereigneten Intimizide beging der/die Täter/in danach Selbstmord (Bourget et al., 2000). Für Täterinnen scheint erweiterter Suizid seltener in Frage zu kommen als für Täter (Bourget et al., 2000; Campanelli & Gilson, 2002).

Belfrage und Rying (2004) untersuchten in den Jahren 1990 bis 1999 164 Ehegattentötungen in Schweden. Die Kontrollgruppe bestand aus 690 Tötungen aus anderen Gründen. Hierbei war eine viermal höhere Suizidrate nach Tatvollendung bei den Ehegattentötungen festzustellen. Als Folge wurde der Suizidgedanke als Risikofaktor eingestuft. Weiterhin scheint ein Zusammenhang zwischen der Nutzung von Feuerwaffen im Rahmen eines erweiterten Intimizids vorzuliegen, da rund zwei Drittel der Tötungen auf diese Weise begangen wurden. Christine Swientek (1990), Psychologin, Soziologin und Pädagogin, verfasste das Buch „Wenn Frauen nicht mehr leben wollen“, und gewährt dadurch Einblick in die verschiedenen Facetten des Suizids der Frau. Swientek (1990) beschrieb, dass fast immer vor dem Suizid eine Ankündigung stattfindet, die jedoch überhört, falsch interpretiert oder heruntergespielt wird. Der Suizidversuch ist, wenn er denn überlebt wird, ein zur weiblichen Erziehung passendes Rollenverhalten, wodurch die Frau erstmals (wieder) beachtet und umsorgt wird. Oft geht eine Depression als Warnsignal einem Suizid voraus. Die erlernte Hilflosigkeit kombiniert mit der erlernten Anpassung der Frau in ihre Rolle und durch ihre Erziehung sind wesentliche Ursachen für ein suizidales Verhalten. Nach Swientek (1990) lässt sich die Ursache vom Auslöser trennen, wobei der Auslöser für Außenstehende sehr belanglos und nicht nachvollziehbar sein kann. Bis zu 75 % der Selbsttötungen werden mit Hilfe von Medikamenten durchgeführt. Swientek (1990) führt das auf die einfache Beschaffung zurück. In ihren Studien wurden alle Medikamente legal aus der Apotheke bezogen, oder von einem Arzt verschrieben und gehortet. "Ein Drittel der Selbstmordhandlungen werden durch Alkohol gestützt. Alkohol hat entweder die Funktion der bewussten Enthemmung (sich Mut machen), oder die Hemmung zur Selbstschädigung wird (unbeabsichtigt) durch den Alkoholgenuss herabgesetzt. (Parallelen gibt es vielfach zu Gewalttaten gegen andere!)" (Swientek, 1990, S. 17).

Speziell zu erweitertem Suizid und der Tötung von Kindern durch ihre Mütter schrieb Swientek (1990):

Ich „halte [...] den Mitnahme - Selbstmord bei Müttern für eine unabdingbare Folge ihrer weiblichen Sozialisation: „Als Mutter lässt man seine Kinder nicht im Stich“, bekommt hier eine ganz besonders tragische Bedeutung! Frauen, die nicht mehr leben wollen, weil sie nicht mehr leben können, sehen auch keine Chance mehr für ihre Kinder. In ihrer eigenen Hilflosigkeit können sie weder für sich selber noch für die Kinder einen Ausweg erkennen. Könnten sie es, würden sie ihn - der Kinder wegen - beschreiten“ (Swientek, 1990, S. 125).

Weiter merkte Swientek (1990) an, dass eine Überforderung der Mutter mit ihrem Kind unter gewissen Umständen zum Überhand nehmenden Gefühl der Ausweglosigkeit führen kann. Denn abgesehen von verbalen Äußerungen bleibt der Mutter subjektiv keine Möglichkeit, die Situation zu ändern, da sie bspw. weder

ihre Aufsichtspflicht verletzen darf noch möchte, denn es liegt ihr primär fern, dem Kind zu schaden. (Swientek, 1990).

Swientek wertete aus, dass von mindestens 25 % der Suizidentinnen Abschiedsbriefe zurückgelassen werden. Darin scheint der Inhalt in drei Gruppen geteilt werden zu können, wobei Alter, Geschlecht und Problematik, die zum Todeswunsch drängten, irrelevant sind. Inhaltlich finden sich also eine Entschuldigung, eine Erklärung oder ein Vorwurf, der sich meist gegen einzelne Menschen richtet.

Suizid kann zudem erlernt werden. Durch die Tabuisierung einerseits und die detaillierte realitätsgetreue Darstellung in den Medien andererseits wird der Weg geebnet (Swientek, 1990).

„Keine der zehn Frauen hatte dieses im Sinn“ (Wiese, 1996, S. 176) (hierbei handelte es sich ausschließlich um Kindstötungen, Anm. A. Kortas).

### Affekt oder Vorsatz

Der Duden definiert „Affekt“ als „heftige Erregung, Gemütsbewegung; Zustand außergewöhnlicher psychischer Angespanntheit“ (Dudenredaktion, 2015).

Marneros (2008) beschreibt es folgendermaßen: „Affekttaten sind impulsiv-aggressive Handlungen, begangen im Zustand hoch gespannter Affektregung, gerichtet an einen relevanten Anderen und gekennzeichnet durch eine spezifische Vorgeschichte der Tat, abgeleitet aus der selbstdefinitionsrelevanten Täter - Opfer - Beziehung“ (Marneros, 2008, S.45).

„Vorsatz“ hingegen wird im Duden als „etwas, was sich jemand bewusst, entschlossen vorgenommen hat“ beschrieben (Dudenredaktion, 2015).

Demzufolge wurden 16 der 36 Tötungen (44 %) als Affekttaten bezeichnet, 14 wurden vorsätzlich begangen.

In der Auswertung von 750 Tätern/innen durch Rode und Scheld (1986), unter denen sich in 10 % Frauen befanden, wurde der Aspekt „Affekt“ in die Rubrik „Tatmotive“ integriert. Hieraus ergaben sich zu 53 % Affekttaten, an denen zu 9 % Frauen beteiligt waren.

Die 94 männlichen Täter, die von Steigleder (1968) untersucht wurden, teilte er in die Gruppen „Affekt-, Trieb- und Rationaltäter“ ein. Die meisten Täter handelten im Affekt. Er schrieb: „Wir können dann in der Mehrzahl der Fälle auch feststellen, dass eine bewusste Tötungsabsicht nicht vorliegt, sondern eine ganz einmalige situative Zufälligkeit, bei allerdings bestehender innerer Tatbereitschaft, zur Tötungshandlung führt. Wir sehen andererseits den Mechanismus der Affektentladung verzögert, vergleichsweise im Zeitlupentempo, mit anscheinend verminderter emotionaler Kraft, ablaufen. Bei diesem „protrahierten Affekt“ ist nicht selten die bewusste Tötungsabsicht vorhanden, so dass bei vorbereiteter Planung der Tat auf den ersten Blick ein solcher Fall als Rationaltat imponieren kann“ (Steigleder, 1968, S. 71). Da die Literatur - wie schon erwähnt - zum näheren Tathergang bei solchen Verbrechen und weiblichen Tätern dürftig ausfällt, sind

Aussagen zu Männern in demselben Kontext als Transfer zu sehen, ein direkter Vergleich zum weiblichen Geschlecht jedoch nicht zu ziehen.

### Geständnis, Urteil und Strafmaß

„Wir schlagen [...] die folgende Arbeitsdefinition vor: Menschliches Verhalten ist in dem Maß abweichend, in dem es als eine persönlich anzulastende Abweichung von normativen Erwartungen einer Gruppe angesehen wird und indem es interpersonelle oder kollektive Reaktionen hervorruft, die darauf hinauslaufen, Personen, die ein solches Handeln an den Tag legen, zu `isolieren`, zu `behandeln`, zu `bessern` oder zu `bestrafen`“ (Schur, 1974, S. 30).

Mit 56 % gestanden die meisten Täterinnen ihre Tat. Ob das Geständnis nur im Gegenzug für eine mögliche Strafmilderung erfolgte, kann hier nicht gesagt werden.

In seiner soziologischen Arbeit zum Thema Etikettierung erklärte Schur (1974) jedoch, dass die meisten Geständnisse im Zuge von Verhören „herausgehandelt“ werden, und nicht durch eine objektive Beweislast erfolgen. Beweggrund für die/den Beschuldigte/n ist meist der Vorteil einer Strafmilderung infolge des Geständnisses. Jenes Verhandeln stellt zugleich eine Entlastung der Gerichtsbarkeit dar (hierbei beschränkt Schur (1974) sich nicht auf Tötungen; Anm. A. Kortas), weil sich damit die einzelne Prozessdauer verkürzt und mehr Delikte gerichtlich abgeschlossen werden können.

Ein Geständnis bietet damit eine Arbeitserleichterung aller an einem Strafprozess Beteiligten. Recherche und Spurensuche können gezielter und dadurch mit weniger Zeitaufwand erfolgen, die Kooperation der Täter/innen wirkt sich u. U. mildernd auf das Strafmaß aus (Sauer-Burghard & Zill, 1984).

Mit 43 % (12 Fälle) wurde das Urteil „Totschlag“ am häufigsten in unserer Studie verhängt. In zehn Fällen (36 %) wurden die Täterinnen wegen Mordes verurteilt, fünf Täterinnen (18 %) mussten sich wegen „Körperverletzung mit Todesfolge“, eine (3 %) wegen fahrlässiger Tötung verantworten.

In fünf Fällen bei erweitertem Suizid wäre wegen Mordes ermittelt worden, hätte die Täterin überlebt, in zwei wegen Totschlags.

Die meisten Täterinnen (n = 8) erhielten eine Gefängnisstrafe zwischen fünf und zehn Jahren. Eine Täterin wurde freigesprochen, fünf Verfahren wurden eingestellt. Eine Täterin wurde auf Grund von histrionischen, emotional instabilen, dependenten und dissozialen Zügen auf dem Borderline-Niveau im Sinne einer schweren seelischen Abartigkeit zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt mit anschließender Einweisung in eine psychiatrische Klinik. Von den fünf gemeinschaftlich begangenen Tötungen wurden vier Täterinnen wegen Mordes verurteilt. Sie alle handelten aus Habgier, was aus juristischer Sicht einen niederen Beweggrund darstellt. Da in einem Fall eine Täterschaft durch ein bestimmtes Familienmitglied nicht sicher nachgewiesen werden konnte, wurde das Verfahren, das zu Beginn auf „Totschlag“ lautete, eingestellt. Acht der im Laufe ihres Lebens

misshandelten Täterinnen mussten sich wegen Mordes verantworten, darunter vier, die von der/m Geschädigten misshandelt wurden.

Ein Zusammenhang zwischen Täterinnen, die Alkohol getrunken haben, teilweise bekannte Alkoholiker sind und ein hohes Strafmaß erhalten haben, kristallisiert sich heraus, ist aber bei drei Fällen dieser Konstellation nicht belegbar.

"Das objektive Mordmerkmal der Heimtücke setzt ein bewusstes Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers durch den mit feindlicher Willensrichtung handelnden Täter voraus" (Parzeller et al., 2010, S. 167).

Im Sinne dieser Definition wurden 15 der 16 Morde (94 %) heimtückisch begangen. Unter diesen waren sechs der acht Suizidfälle (75 %) und drei der fünf Fälle mit mehr als einer Täterin heimtückisch.

Von den Täterinnen, die minderjährige Kinder zurückließen, hatte sich eine Mutter mit dem Vater erschossen, zwei Täterinnen gaben ihre Kinder bereits vor und unabhängig von der Tat an Pflegefamilien ab oder zur Adoption frei. Diese wurden nicht mit gewertet. Die übrigen zwölf Täterinnen können in eine Gruppe der milde Bestraften und eine Gruppe der zu langjähriger Haft Bestraften eingeteilt werden. Bei drei der vier milde bestrafte Täterinnen wurde das Verfahren eingestellt, die Vierte erhielt eine Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten.

In der Gruppe der langjährigen Haftstrafen konnte ein Strafmaß nicht ermittelt werden, die durchschnittliche Haftstrafe der übrigen sieben Täterinnen betrug elf Jahre.

Dagmar Oberlies (1995) fasste die Unterscheidung der unterschiedlichen rechtlichen Begriffe der Tötung folgendermaßen kurz und auch für juristische Laien gut nachvollziehbar zusammen:

„Das Strafgesetzbuch unterscheidet Tötungsdelikte, bei denen der Tod des Opfers gewollt war: Mord und Totschlag, und solche, bei denen der Tod fahrlässig herbeigeführt wurde (z. B. fahrlässige Tötung, Körperverletzung mit Todesfolge usw.). Im Folgenden beschränke ich mich auf die Tatbestände des Mordes und des Totschlages.

Mord ist die durch das Vorliegen besonderer Merkmale qualifizierte Tötung:

Die Tötung aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonstigen niederen Beweggründen,

Die heimtückische, grausame oder mit gemeinschaftlichen Mitteln durchgeführte Tötung

Sowie die Tötung zur Ermöglichung oder Verdeckung einer Straftat (§ 213 StGB).

Vorsätzliche Tötungen, die nicht Mord sind, bei denen also die aufgezählten besonderen Merkmale nicht vorliegen, nennt das Gesetz Totschlag (§ 212 StGB).

Beim Totschlag unterscheidet das Gesetz zusätzlich noch besonders schwere und minder schwere Fälle. Der minder schwere Fall setzt eine Provokation des Täters durch das Opfer oder andere Milderungsgründe voraus (§213 StGB)“

(Oberlies, 1995, S. 45).

Nach Rode und Scheld (1986) werden Frauen zu 30 % wegen Mordes verurteilt, zu 70 % wegen Totschlages.

„Die Prozentzahl der wegen Mordes verurteilten Frauen variierte jährlich, hatte jedoch in den letzten zwanzig Jahren eine stetig aufsteigende Tendenz. Zwischen 1977 und 1990 betrug die durchschnittliche Rate an Frauen 9 %, diese stieg jedoch zwischen 1991 und 2005 auf 11 %“ (Putkonen et al., 2011a, S. 53).

Möller (2001) detektierte, dass bspw. im Jahr 1997 bezogen auf alle Verurteilungen Männer fünfmal öfter für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden; im Strafvollzug sind Frauen zu ca. 5 % vertreten. Die seltenere Verurteilung und mildere Bestrafung resultiert nach Möllers Recherchen aus der Verübung vorrangig von Bagatelldelikten sowie der selteneren Vorstrafen. Eine verminderte Schuldfähigkeit, z. B. auf Grund von Tablettenintoxikation, wird in der Regel gerichtlich nicht anerkannt. Da alkoholisierten Männern dies hingegen meist strafmildernd angerechnet wird, zieht Möller den Rückschluss, dass es als Zeichen der "Gewöhnung" an männliches Tatverhalten seitens der Justiz zu werten ist. Wegen der "Unnatürlichkeit" - das bestehende Frauenbild steht nach wie vor für Leben gebend und nicht auslöschend - werden Frauen bei Tötungsdelikten härter bestraft.

„Frauen, die misshandelt wurden, werden deutlich häufiger wegen Mordes verurteilt wie gewalttätige, misshandelnde Männer. Und fast immer gründet sich die Mordverurteilung auf das Merkmal `heimtückische´ Tötung“ (Oberlies, 1995, S. 119).

„Solch ein Ansatz, der die gesellschaftlichen Reaktionen auf Abweichung hervorhebt, rückt zunehmend in den Mittelpunkt der soziologischen Forschung und Analyse von Abweichung. Soziologen haben seit langem erkannt, dass Bezeichnungen wie `normal´ und `anormal´, `konform´ und `abweichend´ im Großen und Ganzen abhängig sind von spezifischen Zeiträumen, Kulturen und Subkulturen. Sie haben zum Beispiel festgestellt, dass das, was formal ein `Verbrechen´ ausmacht, von der Gesetzgebung abhängt. Was in einem Rechtssystem ein Verbrechen ist, mag deshalb in einem anderen kein Verbrechen sein, und gleichermaßen führt Wandel in einem Rechtssystem zu Veränderungen in den Definitionen von Verbrechen über längere Zeiträume hinweg. Die bisherige Soziologie verfügte auch über die Einsicht darüber - und das ist in gewissem Sinn ja ein zentraler Grundsatz des soziologischen Ansatzes überhaupt -, dass die Art und Weise, wie sich ein Mensch verhält und sich selbst und sein Verhalten einschätzt, deutlich davon abhängt, wie sich andere ihm gegenüber verhalten“ (Schur, 1974, S. 12).

Dass die Bewertung der Tötung eines anderen Menschen dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt, ist eine Seite. So stand in Deutschland die Abtreibung eines Kindes noch in den 70er Jahren unter Strafe, während sie heute unter bestimmten Voraussetzungen ahndungsfrei ist. In anderen Ländern ist Abtreibung noch immer mit Strafe verbunden. Dies kann als ein Beispiel unter vielen herangezogen werden, das Schurs Zitat (1974) hinreichend untermauert.

Pracejus (1986) wertete die im Jahr 1980 verhängten Verurteilungen in Nordrhein-Westfalen aus. Dabei ergab sich für „Mord“ und „Totschlag“ ein über doppelt so

hohes Strafmaß für Männer als für Frauen (acht Jahre und ein Monat im Vergleich zu drei Jahren und fünf Monaten).

Frauen, die verheiratet sind und zusätzlich Kinder zu betreuen haben, werden auf Grund der guten Prognose in Bezug auf eine Wiederholungstat im Allgemeinen milder bestraft, so kann eine Bewährungsstrafe daraus resultieren (Möller, 2001). Auch Sauer-Burghard und Zill (1984) sprechen sich für diese These aus. Auf Grund ihrer sozialen Eingebundenheit und der Verantwortung für Familie und Kinder, was dem Gericht die Basis für eine günstige Prognose für die spätere Lebensführung bietet, erhalten Frauen ein geringeres Strafmaß. Eine gewisse Widersprüchlichkeit ist jedoch nicht zu leugnen, da eben dieser soziale und familiäre Rahmen in einigen Fällen gerade zu der kriminellen Handlung geführt hat. Ledige, Verwitwete oder Frauen ohne Kinder scheinen nach Sauer-Burghard und Zill (1984) härter bestraft zu werden.

### Vergleich zwischen Frauen und Männern

Im Folgenden soll ein kurzer Transfer stattfinden, der den Vergleich zwischen Frauen und Männern andiskutiert und einige Fakten aus Studienauswertungen einander gegenüberstellt.

Frauen begehen - besonders bezogen auf Gewaltdelikte - weniger Straftaten als Männer. Eine Vergleichbarkeit der Daten, welche die Auswertung von Häufigkeit und Möglichkeit einer geschlechtsspezifischen Differenzierung anlangt, ist damit nur unter Vorbehalt möglich. Wo dies nicht beachtet wird, werden die Ergebnisse verallgemeinert und fälschlicherweise auf das weibliche Geschlecht übertragen ohne dafür uneingeschränkte Geltung zu haben (Gransee & Stammermann, 1992). Hierzu soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass wegen dieser Sachlage in der vorliegenden Arbeit zwar ebenfalls auf Vergleiche zu Studien über männliche Straftaten zurückgegriffen werden musste, dies jedoch gekennzeichnet wurde. In Bezug auf Delikte und Gewalt sowie Gewaltzunahme lassen die differenzierten Daten des Bundeskriminalamtes (2013) eindeutige Aussagen zu.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für das Jahr 2012 insgesamt 2 094 118 Tatverdächtige aus, die sich auf alle verübten Straftaten beziehen. Mit 1 562 190 Verdächtigen gibt es dreimal mehr Männer als Frauen. Frauen werden überdurchschnittlich häufig der „Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht“ (70,6 %), der „Entziehung Minderjähriger“ (50,2 %) und „Scheck- und Kreditkartenbetrug“ (49,3 %) bezichtigt. Unterdurchschnittliche Ergebnisse erreichen weibliche Tatverdächtige bei Körperverletzungen (18,5%) (Bundeskriminalamt, 2013).

Im Jahr 2012 gab es insgesamt 578 Personen, die in der BRD Opfer eines Mordes oder Totschlags wurden. 54,2 % der Geschädigten waren männlichen Geschlechts. Männliche Geschädigte sind häufig Opfer von Tötung, Raub, Körperverletzung und Strafdelikten gegen die persönliche Freiheit (Bundeskriminalamt, 2013).

Trotz einer allgemein zu verzeichnenden Gewaltzunahme lässt sich bei Männern nach wie vor ein höheres Aggressionspotential feststellen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich Frauen, die an psychischen Störungen leiden, aggressiver verhalten und so das Ungleichgewicht wieder ausgleichen (Swanson, Holzer, Ganju, & Jono, 1990; Krakowski, 2004).

Diese Aussage deckt sich nicht direkt mit den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit. Die hier untersuchten Straftäterinnen wiesen vermehrt psychische Erkrankungen auf, aber je nachdem, wie das aggressive Verhalten vergleichend eingeteilt wird, ist in dieser Studie in vier Fällen eine psychische Erkrankung mit einem höheren Aggressionslevel zu erkennen.

Analoge Zusammenhänge werden auch von anderen Studien belegt. So zeigte eine Auswertung von 2009, dass mehr Frauen, die töteten, eine Persönlichkeitsstörung aufwiesen als Männer, wohingegen diese häufiger als Frauen Alkohol- und/oder Drogenprobleme aufwiesen (Yourstone, Lindholm, Grann, & Fazel, 2009).

Putkonen et al. (2011b) fanden zudem bei einer Untersuchung zum Thema „Filizid“ heraus, dass Mütter eher an psychischen Störungen leiden, Väter hingegen zum Drogenmissbrauch neigen.

Auch Yarvis (1990) sowie Maden, Swinton und Gunn (1994) belegten, dass mehr Frauen, die in Tötungsdelikte involviert sind, an psychischen Störungen leiden als Männer.

Trotz der Schwierigkeit, auf geschlechtsspezifische Daten für einen Vergleich von Auftreten und Häufigkeit psychischer Erkrankungen in der BRD zurückgreifen zu können, schloss Böhm (1987) auf ein relativ ausgeglichenes Verhältnis. Seit den 1960er Jahren, in denen Frauen dreimal so oft als psychisch krank erfasst wurden, hat sich ein Wandel in den 1980er Jahren bis zu einem annähernden Gleichstand zwischen den Geschlechtern ergeben. Diese Daten beziehen sich auf stationär behandelte Erkrankungen, im ambulanten Bereich ist nach wie vor ein Frauenüberhang zu verzeichnen. Die häufigsten Diagnosen psychischer Genese bei niedergelassenen Ärzten sind Neurosen und Schlafstörungen.

Ursächlich kann hier sein, dass Frauen eher als Männer bereit sind, sich fachliche Hilfe zu suchen.

Aus einigen Studien geht deutlich hervor, dass verheiratete Männer seltener an psychischen Krankheiten erkranken als Frauen, wohingegen sich bei verheirateten Frauen dieses Phänomen genau umgekehrt darstellt (Böhm, 1987).

In partnerschaftlichen Beziehungen treten von Beginn an rollenspezifische, kulturelle und personenbezogene Veränderungen innerhalb der Partner auf. Die Intimpartner wollen gefallen und müssen meist für das Andauern der Beziehung Kompromisse eingehen. Vielfach führt eine unerwünschte Veränderung der eigenen Person sowie eine gewünschte, aber nicht stattfindende Veränderung des Intimpartners zu Spannungen und Konflikten.

Willi (2008) bestätigte Veränderungen bei Intimpartnern durch seine psychoanalytische Studie: Männer gewinnen offenbar an Selbstwertgefühl und Ich-

Bezogenheit, während Frauen sich eher zurücknehmen und an selbstbezogener Stärke einbüßen.

Im speziellen Fall der Tötung bestehen ebenso hinreichende Unterschiede zwischen Männern und Frauen.

Bei der Tötung von Intimpartnern und eigenen Kindern reagieren Frauen destruktiver als Männer. Auch hier ist besonders auf eine Kombination mit psychischen Vorerkrankungen und aufgetretenen Psychosen zu achten (Goetting, 1988; Bourget, Grace & Whitehurst, 2007).

Bezeichnenderweise werden zwei von fünf Fällen bis zu zehn Jahre alte Kinder von ihren Vätern und nicht von ihren Müttern umgebracht (Sessar, 1979).

Aus den Jahren 2000 bis 2009 wurden in Kanada 738 Tötungen an Ehepartnern untersucht. Männliche Täter kamen mit 585 Fällen (79 %) viermal häufiger vor als weibliche mit 153 Fällen (21 %). Des Weiteren wurden dreimal mehr weibliche Geschädigte ausgewertet. Frauen wurden öfter von ihren Ehepartnern umgebracht (39 %), Männer öfter von ihren Lebensgefährtinnen (66 %). Dennoch stellten Bourget und Gagné (2012) fest, dass in 33 % der Fälle männliche Lebensgefährten ihre weiblichen Partner töteten. Ferner werden mehr Frauen nach der Trennung von ihrem Partner umgebracht, als umgekehrt (26 % Frauen im Vergleich zu 11 % Männer).

Es erscheint schwierig, im Vergleich der Studien eine singuläre allgemein gültige These zu formulieren. Einen Erklärungsansatz bietet wohl eher die Berücksichtigung von starrer Rollenverteilung bis hin zu individuelleren Paradigmen. Denn Rode und Scheld (1986) widersprechen mit ihren Auswertungen teilweise den zuvor aufgeführten Ergebnissen.

Zur Zeit der Veröffentlichung der Studie von Rode und Scheld 1986 lag die Kriminalitätsrate der Frauen bei 13 %. Diese Zahl resultiert laut der Verfasser aus dem weiblichen Sozialisationsprozess, der aggressives Verhalten streng sanktioniert und zu mehr Passivität und Abhängigkeit sowie verminderter Aggressivität und Selbstvertrauen führt. Täterinnen versuchen - ähnlich den Tätern - mit der Tat eine Problem- und/oder Konfliktlösung herbeizuführen. Die Studie geht der Frage nach, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede bei der Lösungsfindung bestehen. Gesamt wurden die Jahre 1969 und 1981 im Hinblick auf Tötungen ausgewertet; von den 750 Fällen wurden 76 von Frauen begangen. Frauen sind im Schnitt zum Tatzeitpunkt älter (32 gegenüber 30 Lebensjahre) und häufiger geschieden und wieder verheiratet als Männer. Sie weisen jedoch weniger Vorstrafen auf (14 % gegenüber 56 %). Rode und Scheld (1986) beziehen dies auf die "stärkere innere und äußere Kontrolle von Frauen im Hinblick auf äußere Verhaltensweisen" (Rode & Scheld, 1986, S. 21). Außerdem konnte belegt werden, dass Frauen seltener Frauen als Opfer wählen als Männer. Männliche Täter liegen bei einem Frauen - Opfer - Anteil von 49 %, Frauen bei lediglich 29 %. Ebenso ist die Zahl der unbekanntem Geschädigten bei Männern fast fünfmal höher (23 % gegenüber 5 %). Allerdings töten Frauen mit 40 % bis zu zehn Mal häufiger ihre eigenen Kinder und neigen im Anschluss an ihre Taten eher zum Suizid. Bei Männern wurde zu 47 % ein "hochgradiger Affekt aus einer momentanen

Konfliktsituation" belegt, bei Frauen zu 9 %. Zwischen den Geschlechtern besteht kein Unterschied in Bezug auf Tötung auf Grund einer psychischen Erkrankung (17 % Frauen und 18 % Männer). Frauen sind zum Tatzeitpunkt dreimal seltener mit Alkohol und/oder Drogen intoxikiert als Männer (17 % verglichen mit 52 %). Frauen werden über doppelt so häufig wegen Totschlags verurteilt als wegen Mordes, wohingegen bei Männern dieses Verhältnis relativ ausgeglichen ist (45 % Morde zu 55 % Totschlag) (Rode & Scheld, 1986).

Nicht zuletzt bei physischen Gewalttätigkeiten und beim Umgang mit Waffen sollten die unterschiedlichen landesspezifischen wie auch geschlechtsrollenspezifischen Aspekte mit einbezogen werden, wenn die Ergebnisse verschiedener Studien miteinander verglichen werden. Zumindest im Hinblick auf Waffengesetze scheint die Wahl der Tatwaffe mit der Verfügbarkeit, der Toleranz im spielerischen Gebrauch und der geringeren Hemmschwelle, darauf zurückzugreifen, zu korrelieren.

Smith et al. (1998) fanden in einer einjährigen Studie heraus, dass die leichte Verfügbarkeit von Waffen in North Carolina dazu führt, dass für Frauen ein höheres Risiko als für Männer assoziiert ist, durch Schusswaffen getötet zu werden. Betrachtet man die juristischen Aspekte, lassen sich ebenfalls interessante Unterschiede feststellen.

Studien lassen erkennen, dass bei vorhandenen Vorstrafen Frauen strenger bestraft werden als Männer (Möller, 2001), andererseits die meisten Richter mehr Milde gegenüber Frauen walten lassen, wenn diese nicht vorbestraft sind (Sauer-Burghard & Zill, 1984).

Im Strafvollzug zeigt sich, dass bei gleichem Delikt geschlechtsspezifische Unterschiede im verhängten Strafmaß bestehen. Im Hinblick auf Diebstähle konnte nachgewiesen werden, dass Hausfrauen zu höheren Geldstrafen als berufstätige Männer verurteilt werden. Andererseits wird es bei Frauen strafmildernd gewertet, wenn eine Tat - wie es nicht selten vorkommt - entweder zum Schutz Dritter oder in Folge Anstiftung durch Dritte verübt wurde. Männer scheinen eher Taten aus egoistischen Motiven zu begehen. Hieraus lässt sich ableiten, dass Männer durch das Strafmaß eher aus Gründen der Prävention weiterer Straftaten abgeschreckt, Frauen im Sinne einer pädagogischen Maßnahme gemäßregelt werden sollen. Eine härtere Bestrafung von Frauen ist wiederum bei Taten festzustellen, die dem weiblichen Rollenverhalten zuwider laufen, d.h. in der geschlechterspezifischen Sichtweise primär Männern zugerechnet werden. Frauen sind auch eher als Männer zu einem Geständnis der Tat bereit (Sauer-Burghard & Zill, 1984).

## Dunkelziffer

An den Gesamttötungen, die im Institut für Rechtsmedizin München untersucht wurden, konnten für die 1990er Jahre lediglich Akten zu zwei Prozent von durch Frauen begangenen Tötungen für diese Studie bearbeitet werden, für die Jahre 2000 bis 2010 vier Prozent.

Die polizeiliche Kriminalstatistik ermittelte im Jahr 2012 in Deutschland 11 % tatverdächtige Frauen im Zusammenhang mit Mord- und Totschlagsdelikten (Bundeskriminalamt, 2013).

75 % der Täterinnen haben die Tatwaffe nicht versteckt, 56 Täterinnen gestanden ihre Tat. Die extreme Häufung unüberlegten Handelns und von Handlungen im Affekt in der statistischen Auswertung werfen die Frage auf, ob hier nicht mehr überlegte und gut geplante Taten zu erwarten wären. Auch, dass lediglich eine geringe Fallzahl an Intoxikationen gefunden wurde, könnte für die These sprechen, dass einige Tötungen unentdeckt blieben.

Streng (1999) spricht von Dunkelzifferrelationen, die bspw. für Diebstahl bei 1:3 bis 1:15 liegen, bei Körperverletzung kann man im Vergleich von einer Relation zwischen 1:5 bis 1:8 ausgehen. Das bedeutet, dass zwischen fünf und acht Fälle der stattgefundenen Körperverletzung bezogen auf jede zur Anzeige gebrachte Körperverletzung unbehandelt bleiben. Allerdings besteht bei Mord und Totschlag eine mit über 90 % hohe Aufklärungsquote.

Auch Fraas, Schöpfer, Penning und Mützel (2015) gingen in der Studie zu Obduktionen an Kindern von einer hohen Dunkelziffer an Tötungen aus, besonders da Ersticken im Sinne einer weichen Bedeckung übersehen werden kann.

In der Zeitschrift „Rechtsmedizin“ gab Püschel (2009) zu bedenken, dass die Qualität der Leichenschauen in Deutschland nicht dem gewünschten Standard entspricht. Er forderte unabhängige Leichenschauer und mehr Obduktionen - da diese den sichersten Nachweis der Todesursache geben. Stichprobenhaft durchgeführte Obduktionen zur Aufwertung der Leichenschau und dem damit verbundenen Aufdecken etwaiger Verbrechen, als auch mehr Obduktionen seien indiziert. Ebenso sprach sich Püschel (2009) für die Ahndung falsch durchgeführter Leichenschauen aus. Ein weiterer Verbesserungsvorschlag Püschels (2009) war, Todesfeststellungen von Leichenschauen zu trennen und die Leichenschauen an speziell ausgebildete Ärzte abzutreten. Von Seiten der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin wurden im Juli 2009 Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die schon mit einer Optimierung der Ausbildung im Studium beginnen soll.

## V. Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Studie befasste sich mit Tötungsdelikten, die zwischen den Jahren 1990 bis 2010 von Frauen begangen wurden und deren Leichen im Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München obduziert wurden. Zur Beschaffung von Hintergrundwissen wurden die zugehörigen Akten der Staatsanwaltschaften eingesehen und ausgewertet. Insgesamt wurden 36 Fälle auf rechtsmedizinische, soziale, psychologische und juristische Gegebenheiten untersucht. Im Zentrum der Auswertung liegen die persönlichen Eigenschaften von Täterinnen und Opfern, deren soziales Umfeld und Beziehung zueinander, psychosoziale und tatspezifische Hintergründe, die Tatmotivation und -ausführung mit rechtsmedizinischen sowie juristischen Aspekten, und schließlich deren Strafahndung.

Das Täterinnenkollektiv war im Mittel 40 Jahre alt, das Geschädigtenkollektiv beinahe zwei Jahre älter mit einer breiteren Verteilung zwischen einem und 90 Lebensjahren. Eine Täterin war zum Tatzeitpunkt minderjährig. 23 der Geschädigten waren männlichen Geschlechts. Beruflich befanden sich die meisten Täterinnen und Geschädigten in einem Angestelltenverhältnis. In der Hälfte der Fälle war der Intelligenzquotient der Täterinnen ermittelt worden. Eine Täterin war nach diesem Test als überdurchschnittlich intelligent eingestuft worden, vier befanden sich unterhalb des Bevölkerungsdurchschnitts; die übrigen erzielten einen durchschnittlichen Wert. 80 % der Täterinnen sowie auch der Opfer waren deutsche Staatsbürger. Täterinnen und Geschädigte wiesen eine identische Verteilung auf, wenn man deren Einwohnergröße des Wohnsitzes betrachtet. Beinahe ein Drittel wohnte in Gemeinden mit zwischen 10 001 und 50 000 Einwohnern, die Übrigen teilten sich relativ gleichmäßig auf die Landeshauptstadt München, Orte mit zwischen 50 000 und 100 000 Einwohnern und Orte mit weniger als 10 000 Einwohnern auf. Mit 67 % (24 Personen) waren die meisten Täterinnen verheiratet. Unter den Geschädigten fanden sich 14 verheiratete und 12 ledige Personen. Die Geschädigten hatten in 21 Fällen leibliche Kinder, während die Täterinnen 26 Kinder zur Welt gebracht hatten, wovon 15 Kinder zum Tatzeitpunkt minderjährig waren. Bei 13 Täterinnen konnte im Vorfeld der Belastungsfaktor durch eine pflegebedürftige Person festgestellt werden, um die sich die Täterin aufopferungsvoll gekümmert hat. In sieben Fällen kam es in Folge dessen zur Tötung der pflegebedürftigen Person.

Bei der Untersuchung von Gewaltdelikten steht häufig die Frage im Raum, ob die Täterin im Vorfeld selbst in auffälligen Familienverhältnissen aufwuchs, was in 14 Fällen bestätigt werden konnte. Hierunter zählten (sexueller) Missbrauch durch Familienmitglieder ebenso wie alkoholranke Eltern, der Suizid eines Elternteils oder die Übernahme unverhältnismäßig hoher Verantwortung, z. B. gegenüber Geschwistern, während die Täterin sich selbst im Kindesalter befand. Als negative Verstärkung für Tötungen durch Frauen ist die Erfahrung von physischer und/oder

psychischer Gewalt in der Lebensgeschichte derer anzusehen, wenn es sich um Ehegatten oder Lebenspartner als die Gewalt Ausübenden handelt. Die Täterinnen waren in ihrem Leben auffallend häufig (in 20 Fällen) selbst Opfer von Misshandlungstaten. Diese konnten in physische und psychische sowie kombinierte psychisch-physische Misshandlungen eingeteilt werden, wobei 13 Täterinnen im Vorfeld körperlich und seelisch missbraucht wurden, fünf rein körperlich und zwei ausschließlich seelisch. Hierbei wurden sechs spätere Täterinnen von mehr als einer Person misshandelt, vier davon unter anderem vom späteren Geschädigten. Ausschließlich vom Geschädigten misshandelt wurden neun Täterinnen. Bemerkenswert ist, dass sich fünf Täterinnen teilweise wiederholt gegen die Übergriffe der späteren Geschädigten gewehrt haben.

Gesellschaftskritisch hinterfragt werden sollte, ob eine Reaktion auf die von den Täterinnen offen kommunizierte Gewalt gegen sie - wie hier in sieben Fällen (47 %) - die Tat hätte verhindern können. Interessanterweise verleugneten die Täterinnen, die sich nicht gegen gewalttätige Angriffe wehrten, diese häufiger gegenüber Dritten. Die Misshandlungen gegen die Täterinnen wurden von ihnen erst nach dem Tötungsdelikt zugegeben. Umgekehrt gab es insgesamt 14 Fälle, in denen die Täterin schon vor der Tat handgreiflich gegenüber der/m Geschädigten wurde. In neun Fällen kann man von kombinierter psychisch-physischer Gewalt sprechen, in vier Fällen von rein psychischer Gewalt sowie in einem Fall von ausschließlich physischen Übergriffen.

Bewusstseins Einschränkungen der Täterinnen infolge psychischer Erkrankungen lassen ebenfalls den Schluss zu, dass diese Ursache bzw. Auslöser einer Tötung sein können.

In 17 Fällen konnte eine psychische Vorerkrankung der Täterinnen detektiert werden, in zehn Fällen eine der/s Geschädigten.

Die Auswertung der Wiederholungstendenz konnte in 17 Fällen dem psychiatrischen Gutachten entnommen werden. Davon wurde in vier Fällen eine Wiederholungstendenz als wahrscheinlich eingeschätzt.

In der Beziehung zwischen Täterinnen und Geschädigten spiegeln sich verschiedene Szenariengruppen wider. Am häufigsten wurden in 16 Fällen Intimizide begangen. Sie werden gefolgt von der Gruppe der Filizide mit 10 Fällen. Drei leibliche und pflegebedürftige Mütter schienen ebenfalls eine untragbare Konstellation darzustellen.

Die Mehrheit der Täterinnen handelte ohne Beihilfe einer/s Mittäterin/s. Sofern auf eine Planung der Tat Rückschlüsse möglich sind, neigten fünf der hier untersuchten Frauen dazu, sich eine „ausführende Kraft“ - in der Regel einen Mann - zu suchen. Die eigentliche Ausführung fand durch den Komplizen statt, der über einen gewissen Zeitraum von den Frauen mittels Drohungen wie

Gewaltbeibringung durch den späteren Geschädigten gegen die Frau, Kindesentzug, Abbruch der Beziehung etc. solange unter Druck gesetzt wurde, bis er den Mord ausführte.

Um eine Strategie zur Tatvorbeugung zu entwickeln, wurde untersucht, ob es Vorzeichen gab, die auf die anstehende Tat hingewiesen hätten. Als Vorzeichen wurden Suizidäußerungen - ein Hinweis auf eine verzweifelte Lage einer Person, Tötungsdrohungen und -versuche gewertet, die zu 53 % stattfanden.

In 28 Fällen war das Tatmotiv bekannt. In den meisten Fällen (30 Tötungen) war zusätzlich eine treibende emotionale Komponente wie bspw. Überforderung, Aggression oder Angst vor Misshandlung, festzustellen. Auffallend ist, dass meist kein einzelnes Tatmotiv eruiert werden konnte, sondern eine Kombination aus verschiedenen Beweggründen bestand. Daraus ergab sich, dass als häufigstes Tatmotiv bei 10 Tötungen die Kombination von Alkohol und Streit ausschlaggebend war. Als weitere schwerwiegende Motive waren Misshandlung, Überforderung, Provokation sowie eine Depression anzusehen. Habgier war in fünf Fällen als alleiniger Faktor motivbildend. Im Hinblick auf Intimizide standen Alkoholeinfluss, Misshandlung, Streit und Provokation im Vordergrund, Pflegebedürftige und Kinder wirkten eher überlastend auf die Täterinnen. Des Weiteren sollten Kinder entweder vor dem aggressiven Geschädigten geschützt werden – was die Tötung des Geschädigten zur Folge hatte, oder nach dem Gedankengang der Täterin „von ihrem Leiden erlöst“, d. h. im weitesten Sinne vor dem Leben per se geschützt werden; hierbei wurden vier Kinder zu Opfern. 16 Taten ereigneten sich aus dem Affekt heraus, 14 waren vorsätzlich geplant.

Somit lassen Bewusstseins Einschränkungen der Täterinnen infolge psychischer Erkrankungen und/oder Konsum bewusstseinsverändernder Substanzen ebenfalls den Schluss zu, dass diese Ursache bzw. Auslöser einer Tötung sein können. Sechs Täterinnen hatten nach eigenen Angaben keine Erinnerung an die Tat, zwei lediglich teilweise. Über die Hälfte der Täterinnen (19 Personen) hatten die Tat nachweislich unter dem Einfluss bewusstseinsverändernder Substanzen begangen, in 15 Fällen unter Alkoholeinfluss, zwei intoxikierten sich zuvor mit illegalen Substanzen. Unter den Geschädigten fanden sich zur Tat nachweislich 10 alkoholisierte Personen sowie vier, die (zusätzlich) eine illegale Substanz eingenommen hatten. Bei der Betrachtung der Regelmäßigkeit des Alkoholkonsums konnten neun Täterinnen als alkoholkrank bezeichnet werden. Unter den Geschädigten befanden sich 14 Personen (39 %) mit einer bekannten Alkoholkrankheit. Bezieht man in die Überlegung mit ein, dass 8 der Opfer (22 %) minderjährig waren, somit rechtlich keinen Zugang zu Alkohol bekommen durften, ist die Zahl noch gravierender.

Die Auswertung der tatspezifischen Umstände ergab, dass sich der Tatort in vertrauter Umgebung der Täterinnen bzw. ihrer Opfer befand. In 21 Fällen ereignete sich die Tat in der gemeinsamen Wohnung.

Zum Tatzeitpunkt fällt auf, dass diese gehäuft im ersten Drittel des Jahres, an Wochenenden und die Uhrzeit schwerpunktmäßig zwischen Mitternacht und drei Uhr nachts sowie zwischen neun Uhr morgens und zwölf Uhr mittags lag. Von den sieben nächtlichen Tötungen wurden sechs gegen den Intimpartner verübt, davon fünf unter Alkoholeinfluss. Von den fünf Taten, die zwischen Morgen und Mittag verübt wurden, richteten sich drei gegen das leibliche Kind sowie eine gegen den Ehemann, wobei diese Tat unter Medikamenteneinfluss stattfand.

Bei der Wahl der Tatwaffe wurde in neun Fällen scharfe Gewalt angewandt, in sieben Fällen stumpfe Gewalt als zweithäufigste Form und in fünf Fällen wurden die Geschädigten stranguliert. In den übrigen Fällen wurde eine breite Verteilung innerhalb der todesursächlichen Gewalteinwirkung ersichtlich. Nach Aufteilung in Personengruppen wurde ein Muster deutlich: Über die Hälfte der Intimpartner wurde mittels (halb-)scharfer Gewalt getötet, sog. „betagte Personen“ mit einem Alter zwischen 65 und 90 Jahren vornehmlich erstickt, während gegen minderjährige Kinder mit Ersticken oder stumpfer Gewalt vorgegangen wurde. Es machte den Anschein, als sollten die Kinder zügig und schmerzfrei getötet werden. Zu 34 % richtete sich die Gewalt gegen den Kopf und das Gesicht, in 23 % waren verschiedene Körperteile betroffen. Der Gebrauch eines Messers (9 Fälle), der eigenen Hände (4 Fälle) oder von Instrumenten zur Strangulierung (3 Fälle) erfordert eine relativ große physische Kraft der Täterin und verlangt dieser durch die erforderliche physische Nähe zum Opfer eine größere Überwindung zur Tatausführung ab als z.B. bei Verwendung einer Schusswaffe (3 Fälle). Zudem ereigneten sich 64 % der Tötungen, während die/der Geschädigte sich im Wachzustand befand. 12 der Opfer hatten sich außerdem zu wehren versucht. Die Entscheidung für die Art der Waffe hängt also vermutlich vorrangig mit deren Verfügbarkeit zusammen.

Sieben Täterinnen versuchten, der Polizei die Tatwaffe vorzuenthalten, 17 Täterinnen wollten die Tat selbst verheimlichen. Interessanterweise unternahmen lediglich drei Täterinnen Reinigungsversuche.

Zeugen waren in 10 Fällen zugegen.

In neun Fällen verständigten die Täterinnen selbst die Polizei. Des Weiteren bereute die Mehrheit der Täterinnen, die Tat begangen zu haben, wohingegen nur vier Täterinnen Erleichterung empfanden.

Acht Frauen aus dem Täterkollektiv suizidierten sich nach der Tat, ein Suizidversuch scheiterte. Von diesen neun Täterinnen schrieben fünf einen Abschiedsbrief.

Wie aus anderen Quellen ersichtlich wurde, kann Vorstrafenfreiheit und ein Geständnis zur Milderung des Strafmaßes beitragen. Über die Hälfte der Täterinnen hatten keine Vorstrafen vorzuweisen. Letztlich gestanden 20 Frauen ihre Tat.

Die mehrheitlichen Tötungen (12 Fälle) wurden auf „Totschlag“ verurteilt. Die übrigen Fälle beliefen sich in 10 Tötungen auf „Mord“, in fünf Tötungen auf „Körperverletzung mit Todesfolge“ und in einem Fall auf eine „fahrlässige Tötung“. Das Strafmaß belief sich in den meisten Fällen (8 Tötungen) auf zwischen fünf und zehn Jahre.

Das Handeln der Täterinnen erscheint unüberlegt und, selbst bei vorheriger Planung der Straftat, wenig durchdacht und amorph. Aus den gesichteten Unterlagen ergibt sich der Eindruck einer gewissen Gleichgültigkeit der Täterinnen, ob die Tat entdeckt wird oder nicht. Ebenso wird wenig Energie in den Versuch gelegt, die Tat zu verschleiern. Dies mag ggf. auch in dem festgestellten niedrigen Intelligenz-Quotienten der hier erfassten Täterinnen seinen Grund haben. Insbesondere erhebt sich dadurch für Rechtsmediziner die Frage, ob nicht möglicherweise von einer hohen Dunkelziffer an Tötungen durch Frauen auszugehen ist, die daraus resultiert, dass die nicht entdeckten Täterinnen mehr Energie in die Planung, Ausführung und Verschleierung der Tötung investieren und sich weniger aus emotionalen Gründen zu einer unüberlegten Tat hinreißen lassen.

Die eingangs getroffene Feststellung anderer Studien, wonach die Emanzipation der Frau keinen Anstieg der weiblichen Kriminalitätsrate - ausgenommen Tötungen von unter einem Jahr alten Kindern handelt, die in dieser Arbeit bewusst nicht untersucht wurden - nach sich gezogen hat, wird nicht zuletzt durch die geringe Gesamtzahl der vorliegenden Fälle unterstützt.

Das Gros der Opfer kommt aus dem familiären Umfeld der Täterinnen.

Es ist bei den meisten Fällen eine starke Emotionalität festzustellen, aus der die Tat heraus resultiert.

Insofern legen die untersuchten Fälle den Schluss nahe, dass es sich oftmals um ein Zusammenspiel aus mangelnder Sozialkompetenz, fehlenden Konfliktlösungsstrategien, Gebrauch bewusstseinsverändernder Substanzen wie Alkohol und/oder illegaler Drogen, gewaltbeherrschtem sozialem Umfeld und starkem emotionalem Druck handelt.

Da von einem Zusammenhang zwischen familiärer Gewalt, Konsum bewusstseinsverändernder Substanzen, psychischer Erkrankung und mangelnder Konfliktbewältigung bei Tötungen durch Frauen auszugehen ist, sollte dies gerade Ärzten und Rechtsmedizinern bewusst gemacht und schließlich auch im Rahmen einer Prävention genutzt werden.

## VI. Danksagung

Herzlich danke ich Herrn Prof. Dr. med. Graw und allen Mitarbeitern des Instituts für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München, die es mir ermöglicht haben, diese Dissertation anzufertigen.

Vielen Dank Frau Prof. Dr. med. Elisabeth Mützel einerseits für die Erstellung des sehr interessanten und spannenden Themas, sowie für die allzeit freundliche Betreuung, Beratung und Korrektur. Über diese Dissertation habe ich viele Einblicke in andere Fachrichtungen als der Medizin, bspw. der Psychiatrie, Psychologie, Soziologie und Kriminologie erhalten, welche ich nicht missen möchte.

Ein spezielles Dankeschön geht an Frau Dr. med. Claudia Bormann, meine Betreuerin, die mir stets und unverzüglich Zeit für meine Belange hinsichtlich dieser Dissertation einräumte, mich in effizientes wissenschaftliches Arbeiten einführte, mich kurz gesagt rundum perfekt betreute.

Ich bedanke mich bei den Staatsanwaltschaften für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die zeitnahe Übersendung der Akten zur Einsicht.

Herrn Kriminaloberrat Kraus und seinen Mitarbeitern danke ich für die gute Zusammenarbeit und das Abgleichen der für diese Arbeit relevanten Fälle.

Danke, Herr Wimmer, dem EDV-Systemadministrator des Instituts für Rechtsmedizin, für die vielen Erleichterungen im technischen Bereich.

Herzlichen Dank, Bozena Wieckowska, der Bibliothekarin des Instituts für Rechtsmedizin, für die gemeinsame Zeit in der Bibliothek und die einzigartige Unterstützung bei der Quellenrecherche.

Ingeborg und Hedi b. Faouzi Kortas, meinen Eltern, und Martin Klingelhöfer, meinem Lebensgefährten, gebührt ein ganz besonderer Dank. Ohne ihre vielseitige und großartige Unterstützung über die letzten Jahre wäre mir weder das Studium, noch diese Dissertation möglich gewesen. Sie haben mich unermüdlich ermuntert fortzufahren und über meine Grenzen hinaus zu gehen. Ihre Geduld, ihre Anregungen und die Einweisung in computerbasiertes Arbeiten haben das Schreiben der Arbeit sehr erleichtert. Ich bin stolz darauf, die Diplomarbeit meiner Mutter in Teilbereichen fortgeführt und einen Einblick in ihren Fachbereich erhalten zu haben.

Vielen Dank auch meinen Freunden für den Rückhalt über die vergangenen Jahre.

Darüber hinaus möchte ich allen, die aus Überzeugung einen Beruf wählen, durch den sie in Aufklärung von Kriminalfällen mit den psychischen Untiefen unterschiedlichster Personen in Berührung kommen und sich dennoch ihren Glauben an das Positive im Menschen bewahren, meine tief empfundene Hochachtung aussprechen.

## VII. Literaturverzeichnis

1. Aengenheister, A. & Legnaro, A. (1995). Geschlecht und Gerechtigkeit - Aspekte der Aburteilung von Tötungskriminalität. *KJ Kritische Justiz*, 28(2), 188-202.
2. Alison, L. J. & Deutsches Bundeskriminalamt (1998). *Methoden der Fallanalyse: Ein internationales Symposium*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
3. Beck, A., & Heinz, A. (2013). Alcohol-related aggression - social and neurobiological factors. *Deutsches Ärzteblatt International*, 110(42), 711.
4. Belfrage, H. & Rying, M. (2004). Characteristics of spousal homicide perpetrators: A study of all cases of spousal homicide in Sweden 1990-1999. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 14(2), 121-133.
5. Bertram, W. (1983). Eine fabelhafte Gelegenheit. *Mit den Händen denken: Beiträge zur Psychiatrie*, 61.
6. Böhm, N. (1987). Frauen – das kranke Geschlecht? Zur Epidemiologie psychischer Erkrankungen bei Frauen. *Weibliche Beziehungsmuster: Psychologie und Therapie*, 71-101.
7. Bourget, D., Gagné, P. & Moamai, J. (2000). Spousal homicide and suicide in Quebec. *The journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 28(2), 179-182.
8. Bourget, D., Grace, J. & Whitehurst L. (2007). A review of maternal and paternal filicide. *The journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 35(1), 74-82.
9. Bourget, D. & Gagné, P. (2012). Women Who Kill Their Mates. *BSL Behavioral Sciences & the Law*, 30(5), 598-614.
10. Brückner, M. (1983). *Die Liebe der Frauen: Über Weiblichkeit und Misshandlung*. Frankfurt a. M.: Neue Kritik.
11. Bundeskriminalamt. (2013). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2012*. [https://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks\\_\\_node.html?\\_\\_nnn=true](https://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks__node.html?__nnn=true). (10.02.2014).
12. Burlingham, D. T. (1935). Die Einführung des Kleinkindes in die Mutter. *Imago*, 21, 429-444.
13. Busch, P. & Scholz, O. B. (2001). Die Generierung empirischer Täterprofile. *Kriminalistik*, 55, 549-556.
14. Campanelli, C. & Gilson, T. (2002). Murder-Suicide in New Hampshire, 1995-2000. *The American Journal of Forensic Medicine and Pathology*, 23(3), 248-251.
15. Cole, K. E., Fisher, G. & Cole, S. S. (1968). Women who kill: A sociopsychological study. *Archives of General Psychiatry*, 19(1), 1-8.
16. Collins, K. A. & Nichols, C. A. (1999). A decade of pediatric homicide: A retrospective study at the Medical University of South Carolina. *The American journal of forensic medicine and pathology*, 20(2), 169-172.
17. Dobash, R. P., Dobash, E., Wilson, M. & Daly, M. (1992). The Myth of Sexual Symmetry in Marital Violence. *Social Sciences Social Problems*, 39(1), 71-91.
18. Douglas, J. E., Burgess, A. W., Burgess, A. G., & Ressler, R. K. (1992). *Crime Classification Manual*. United States.
19. Drumm, B. & Kortas, I. (1980). *Physische Gewalt gegen Ehefrauen - Gewalttätigkeit in der Ehe als Mittel der Konfliktlösung*. Manuskript masch., München, Univ., Dipl., 220.
20. Dudenredaktion. (2015). Bibliographisches Institut GmbH. [www.duden.de/rechtschreibung/Affekt](http://www.duden.de/rechtschreibung/Affekt) & [www.duden.de/rechtschreibung/Vorsatz](http://www.duden.de/rechtschreibung/Vorsatz). (05.11.2015).

21. Eckerman, W. C., Poole, W. K., Rachel, J. V. & Hubbard, R. L. (1976). Insights Into the Relationship Between Drug Usage and Crime Derived From a Study of Arrestees (From Drug Use and Crime Report of the Panel on Drug Use and Criminal Behavior, 387-407, 1976 - See NCJ-40293). United States.
22. Erler, U. (1973). Mütter in der BRD: Ideologie u. Wirklichkeit. Starnberg: Raith.
23. Euripides, M., Eller, K. H. (Hrsg.) (2011). Medea. Stuttgart: Reclam.
24. Eysenck, H. J. (1972). Intelligenztest. Reinbek (bei Hamburg): Rowohlt.
25. Farooque, R. S., Stout, R. G. & Ernst, F. A. (2005). Heterosexual intimate partner homicide: Review of ten years of clinical experience. *Journal of Forensic Sciences*, 50(3), 648-651.
26. Finnberg, A., Junuzovic, M., Dragovic, L., Ortiz-Reyes, R., Hamel, M., Davis, J. & Eriksson, A. (2013). Homicide by poisoning. *The American journal of forensic medicine and pathology*, 34(1), 38-42.
27. Foerster, K. (2009). `Erweiterter Suizid': Ein problematischer Begriff?. *Der Nervenarzt*, 80(9), 1078-1084.
28. Fraas, S., Schöpfer, J., Penning, R. & Mützel, E. (2015). Obduktionen an Kindern im Institut für Rechtsmedizin München von 1989 bis 2013. *Rechtsmedizin*, 25(3), 214-221.
29. Freud, S. (1915). *Zeitgemäßes über Krieg und Frieden*. Wien: H. Heller.
30. Friedman, S. H., Cavney, J. & Resnick, P. J. (2012). Mothers who kill: Evolutionary underpinnings and infanticide law. *Behavioral sciences & the law*, 30(5).
31. Frierson, R. I., Schwartz-Watts, D. M., Morgan, D. W. & Malone, T. D. (1998). Capital versus noncapital murderers. *The journal of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 26(3), 403-410.
32. Gemünden, J. (1996). *Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften: Ein Vergleich mit dem Thema Gewalt gegen Frauen auf der Basis einer kritischen Auswertung empirischer Untersuchungen*. Marburg: Tectum.
33. Generalstaatsanwaltschaft München (2013). Bayerisches Staatsministerium der Justiz (StMJ). Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft München (Karte des Freistaats Bayern). München. <http://www.justiz.bayern.de/sta/staolg/m/bezirk>. (10.12.2013).
34. Glatzel, J. (1985). *Forensische Psychiatrie: Der Psychiater im Strafprozess*. Stuttgart: F. Enke.
35. Goethe, J. W. v. (2000). *Faust I: Der Tragödie erster Teil*. Stuttgart: Reclam.
36. Goetting, A. (1988). Patterns of Homicide Among Women. *Journal of Interpersonal Violence*, 3(1), 3-19.
37. Goetting, A. (1989). Patterns of marital homicide: A comparison of husbands and wives. *Journal of comparative family studies*.
38. Gransee, C. & Stammermann, U. (1992). *Kriminalität als Konstruktion von Wirklichkeit und die Kategorie Geschlecht: Versuch einer feministischen Perspektive*. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.
39. Heilbrun, A. (1990). Differentiation of Death-Row Murderers and Life-Sentence Murderers by Antisociality and Intelligence Measures. *Journal of Personality Assessment*, 54(3), 617-627.
40. Henning, M. (1977). *Der Koran*. Stuttgart: Reclam.
41. Hitzig, J. E. & Alexis, W. (1842). *Der neue Pitaval: Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit*. Leipzig: Brockhaus.

42. Hoffmann, J. (2007). Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profilings. Auf der Suche nach der Spur des Verbrechens. Theorien des Profilings. Berlin Heidelberg: Springer Medizin Verlag Heidelberg, 65-87.
43. Jacobs, K. & Kößler, H. (1989). Identität: Fünf Vorträge. Erlangen: Universitätsbund Erlangen-Nürnberg.
44. Janeway, E. (1971). Man's world, woman's place: A study in social mythology. New York: Morrow.
45. Jurik, N. C. & Winn R. (1990). Gender and Homicide: A Comparison of Men and Women Who Kill. *Violence and Victims*, 5(4), 227-242.
46. Keil, W. (2009). Basics Rechtsmedizin. München: Elsevier, Urban & Fischer.
47. Kellermann, A. & Heron, S. (1999). Firearms and family violence. *Emergency medicine clinics of North America*, 17(3), 699-716.
48. Keppel, R. D. & Weis, J. G. (2004). The rarity of 'unusual' [corrected] dispositions of victim bodies: Staging and posing. *Journal of forensic sciences*, 49(6), 1308-1312.
49. Krakowski, M. (2004). Gender Differences in Violent Behaviors: Relationship to Clinical Symptoms and Psychosocial Factors. *American Journal of Psychiatry*, 161(3), 459-465.
50. Künzel, C., Temme, G. (Hrsg.) (2007). Täterinnen und/oder Opfer?: Frauen in Gewaltstrukturen. Hamburg: Lit.
51. Leavitt, F. (1982). *Drugs and behavior*. New York: Wiley.
52. Lee, W. T., Cho, J. H., Ki, C. D., Kim, J. K., & Kang, S. M. (2002). The statistical analysis on legal autopsy in 2001: The headquarters of National Institute of Scientific Investigation. *Korean Journal of Legal Medicine*, 26(2), 1-9.
53. Lee, W. T., Cho, W. Y., Ki, C. D., Kim, J. K., & Kang, S. M. (2004). The statistical analysis on legal autopsy in 2003: The headquarters of National Institute of Scientific Investigation. *Korean Journal of Legal Medicine*, 28(2), 23-31.
54. Lee, W. T., Cho, W. Y., Ki, C. D., Kim, J. K., & Kang, S. M. (2007). The statistical analysis on legal autopsy in 2006: The headquarters of National Institute of Scientific Investigation. *Korean Journal of Legal Medicine*, 31(2), 139-146.
55. Leschied, A., Cummings, A. & van Brunschot, M., Cunningham, A. & Saunders, A. (2000). *Female adolescent aggression: A Review of the Literature and the Correlates of Aggression*. Ottawa, Ont. Solicitor General of Canada.
56. Lester, D. (1995). Alcohol Availability, Alcoholism, and Suicide and Homicide. *The American Journal of Drug and Alcohol Abuse*, 21(1), 147-150.
57. Liu, Q., Zhou, L., Zheng, N., Zhuo, L., Liu, Y., & Liu, L. (2009). Poisoning deaths in China: Type and prevalence detected at the Tongji Forensic Medical Center in Hubei. *Forensic science international*, 193(1), 88-94.
58. Luther, M. (1969). *Die Bibel oder die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments*. Nach der deutschen Übersetzung D. Martin Luthers; [revidierter Text 1964]. Berlin, Haupt-Bibelges.
59. Lystad, M. H. (1975). Violence at home: A review of the literature. *The American journal of orthopsychiatry*, 45(3), 328-345.
60. Macdonald, J. M., Boyd, S. & Galvin, J. A. V. (1961). *The murderer and his victim*. Springfield, Ill., U.S.A.: C.C. Thomas.
61. Maden, A., Swinton, M. & Gunn, J. (1994). A criminological and psychiatric survey of women serving a prison sentence. *British journal of criminology*, 34(2), 172-191.
62. Marneros, A. (2008). *Intimidid: die Tötung des Intimparters; Ursachen, Tatsituationen und forensische Beurteilung; mit 12 Tabellen*. Stuttgart: Schattauer.

63. Meissner, C. & Kaatsch, H.-J. (2015). Gift und Giftmord/Poison and Poisoning. Lübeck: Schmidt-Römhild.
64. Möller, H. (2001). Aggression und Autoaggression bei Frauen. Franke & Kämmerer, a. a. O.: 609-631.
65. Moracco, K., Runyan C. W. & Butts J. D. (2003). Female intimate partner homicide: A population-based study. *Journal of the American Medical Women's Association* (1972), 58(1), 20-25.
66. Müller, S., Hinrichs, G. & Köhler, D. (2005). Täterverhalten und Persönlichkeit : Eine empirische Studie zur Anwendbarkeit der Tätergangsanalyse in der forensischen Psychologie und Psychiatrie. Frankfurt a. M.: Verl. für Polizeiwiss.
67. Müller, U., Schöttle, M., Hess, D. & Prussog-Wagner, A. (2004). Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
68. Musolff, C., Hoffmann J. (Hrsg.) (2007). Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie, Praxis und forensische Anwendung des Profiling. Täterprofile und Fallanalyse. Eine Bestandsaufnahme. Berlin Heidelberg: Springer Medizin Verlag Heidelberg, 1-23.
69. Nestor, P. G. (1992). Neuropsychological and clinical correlates of murder and other forms of extreme violence in a forensic psychiatric population. *The Journal of nervous and mental disease*, 180(7), 418-423.
70. Oberlies, D. (1995). Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen: Eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktionen. Pfaffenweiler: Centaurus-Verlag-Gesellschaft.
71. Oehme, C. (2012). Statistisch-deskriptive Auswertung der Sektionsdaten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München aus dem Jahr 2007. München, Univ., Diss., 144.
72. Olivier, C. & Reinke. S. (1987). Jokastes Kinder: Die Psyche der Frau im Schatten der Mutter. Düsseldorf: Claassen.
73. Oubaid, M. (1987). Das Mutter-Dilemma. *Psychologie heute*, 2, 20 – 26.
74. Parzeller M, Zedler, B., Bratzke, H. & Dettmeyer, R. (2010). Tödliche Gewalt gegen Kinder: Strafrechtliche Aspekte anhand einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung. *Rechtsmedizin*, 20(3), 167-178.
75. Peschel, O. & Eisenmenger, W. (2009). Das Kind in der forensischen Medizin: Festschrift für Wolfgang Eisenmenger. Landsberg/Lech: ecomed-Storck GmbH.
76. Pollak, S. (2005). Rechtsmedizinische Aspekte des Suizids. *Rechtsmedizin*, 15(4), 235-249.
77. Pracejus, M. (1986). Mord- und Totschlagstatistik der im Jahre 1980 in Nordrhein-Westfalen verurteilten. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 22-24.
78. Püschel, K. (2009). Quo vadis 'ärztliche Leichenschau'? *Rechtsmedizin*, 19(6), 389-390.
79. Putkonen, H., S. Amon, M. Eronen, C. M. Klier, M. P. Almiron, J. Y. Cederwall & G. Weizmann-Henelius (2011b). Gender differences in filicide offense characteristics - a comprehensive register-based study of child murder in two European countries. *Child Abuse & Neglect*, 35(5), 319-328.
80. Putkonen, H., G. Weizmann-Henelius, N. Lindberg, T. Rovamo & Häkkänen-nyholm H. (2011a). Gender differences in homicide offenders' criminal career, substance abuse and mental health care. A nationwide register-based study of Finnish homicide offenders 1995-2004. *Criminal Behaviour and Mental Health*, Cbmh. 21(1), 51-62.

81. Riedel, M., Zahn M. A. & Mock. L. F. (1985). The nature and patterns of American homicide. Washington, D.C., U.S. Dept. of Justice, National Institute of Justice.
82. Rode, I. & Scheld, S. (1986). Sozialprognose bei Tötungsdelikten: Eine empirische Studie. Berlin; New York: Springer.
83. Rosenberg, M. (2013). Mutter, wann stirbst du endlich? Wenn die Pflege der kranken Eltern zur Zerreiprobe wird. Mnchen: Blanvalet.
84. Sauer-Burghard, B. & Zill, G. (1984). Frauen in der Rechtsprechung. Opladen: Westdt. Verl.
85. Schaule, A. (1982). Ttungshandlungen von Mttern an ihren eigenen Kindern unter besonderer Bercksichtigung des Medea-Komplexes. Mnchen, Univ., Diss.
86. Scheff, T. J. (1966). Being mentally ill: A sociological theory. Chicago: Aldine Pub. Co.
87. Schpfer, J., Kortas, A., Bormann, C., Schick, S. & Mtzel, E. (2016). Vorstzliche Ttungsdelikte von Frauen im Einzugsgebiet des Instituts fr Rechtsmedizin Mnchen (1990-2010). Archiv fur Kriminologie, 237(3-4), 116-129.
88. Schur, E. M. (1974). Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle – Etikettierung und gesellschaftliche Reaktionen. Frankfurt/Main: Herder & Herder.
89. Schrttle, M. (2010). Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen. Gender - Zeitschrift fr Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, 2(1).
90. Scott, P. D. (1968). Offenders, drunkenness and murder. The British Journal of Addiction to Alcohol and Other Drugs, 63(3), 221-226.
91. Seneca, L., Huptli, B. W.(Hrsg.) (1993). Annaeus: Medea. Stuttgart: Reclam.
92. Sessar, K. (1979). ber die verschiedenen Aussichten, Opfer einer gewaltsamen Ttung zu werden. Das Verbrechensopfer: Ein Reader zur Viktimologie, 301-320.
93. Smith, P. H., Moracco, K. E. & Butts, J. D. (1998). Partner Homicide in Context. Homicide Studies, 2(4), 400-421.
94. Sperling, M. (1950). Children’s interpretation and reaction to the unconscious of their mothers. International Journal of Psycho-Analysis, 31, 36-41.
95. Stadt Mnchen. (2014). Bevlkerung.  
<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Statistik/Bev-lkerung.html>.  
(02.06.2014).
96. Star, B., Clark, C. G., Goetz, K. M. & O’Malia, L. (1979). Psychosocial aspects of wife battering. Social Casework, 60(8), 479-487.
97. Statistisches Bundesamt (2012). Alleinlebende in Deutschland. Ergebnisse des Mikrozensus 2011. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, 39.  
[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2013/Geburten\\_2012/Begleitheft\\_Geburten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2013/Geburten_2012/Begleitheft_Geburten.pdf?__blob=publicationFile). (24.02.2014).
98. Statistisches Bundesamt (2013). Geburtentrends und Familiensituation in Deutschland 2012. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt, 73.  
[https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2013/Geburten\\_2012/Begleitheft\\_Geburten.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressekonferenzen/2013/Geburten_2012/Begleitheft_Geburten.pdf?__blob=publicationFile). (24.02.2014).
99. Steigleder, E. (1968). Mrder und Totschlger: Die forensisch-medizinische Beurteilung von nicht geisteskranken Ttern als psychopathologisches Problem. Stuttgart: Enke.
100. Steinmetz, S. K. (1977). Battered husband syndrome. Victimology, 2(3-4), 499-509.
101. Straus, M. A. (1977). Wife beating – How common and why?. Victimology, 2(3-4), 443-458.

102. Streng, F. (1999). Funktion und Stellung der strafrechtlichen Sanktionen in der heutigen Gesellschaft – Die deutsche Perspektive. *Zeitschrift für Japanisches Recht*, 4(7), 73-103.
103. Swanson, J. W., Holzer, C. E., Ganju, V. K. & Jono, R. T. (1990). Violence and psychiatric disorder in the community: Evidence from the Epidemiologic Catchment Area surveys. *Hospital & community psychiatry*, 41(7), 761-770.
104. Swientek, C. (1990). Wenn Frauen nicht mehr leben wollen. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
105. Trube-Becker, E. (1987). Gewalt gegen das Kind: Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch und Tötung von Kindern. Heidelberg: Kriminalistik Verl.
106. UNICEF (2003). Innocenti Report Card 5. Florence. <http://www.unicef-irc.org/>. (23.04.2014).
107. Wahl, K. (1980). Familien sind anders!: Wie sie sich selbst sehen, Anstöße für eine neue Familienpolitik. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
108. Walker, G. (2003). *Crime, gender and social order in early modern England*. Cambridge: University Press.
109. Watson, K. D. (2006). *Poisoned Lives: English poisoners and their victims*. London, Hambledon Continuum.
110. Weber, J. (1989). Motivationsvielfalt beim Filizid. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72, 169-175.
111. Welte, J. W. & Abel, E. L. (1989). Homicide: Drinking by the victim. *Journal of Studies on Alcohol*, 50(3), 197-201.
112. Weiler, I. (1998). *Giftmordwissen und Giftmörderinnen: Eine diskursgeschichtliche Studie*. Berlin; Boston: Max Niemeyer Verlag.
113. Wieczorek, W. F., Welte, J. W. & Abel, E. L. (1990). Alcohol, Drugs and Murder: A Study of Convicted Homicide Offenders. *Journal of Criminal Justice*, 18(3), 217-227.
114. Wiese, A. (1996). *Mütter, die töten: Psychoanalytische Erkenntnis und forensische Wahrheit*. München: Fink.
115. Willi, J. (2008). *Therapie der Zweierbeziehung: Einführung in die analytische Paartherapie - Anwendung des Kollusionskonzepts - Beziehungsgestaltung im therapeutischen Dreieck*. Stuttgart: Klett-Cotta.
116. Wilson, M. & Daly, M. (1994). *Spousal homicide = Les homicides entre conjoints*. Ottawa, Statistics Canada, Canadian Centre for Justice Statistics = Statistique Canada, Centre canadien de la statistique juridique.
117. Wulf, B. R. (1979). *Kriminelle Karrieren von "Lebenslänglichen": Eine empirische Analyse ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten*. Minerva-Publikation.
118. Yarvis, R. M. (1990). Axis I and Axis II diagnostic parameters of homicide. *The Bulletin of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 18(3), 249-269.
119. Yourstone, J., Lindholm, T., Grann, M. & Fazel, S. (2009). Gender Differences in Diagnoses of Mentally Disordered Offenders. *International Journal of Forensic Mental Health*, 8(3), 172-177.

## VIII. Anlagen

### VIII.1 Excel - Datenerhebungsmaske

Aktenzeichen	Gerichtl. Sektion	Staatsanwaltschaft	Alter T.	IQ T.	Bildungsstand G.	Beruf T.	Nationalität T.
					Ohne Abschluss	Ohne	
					Hauptschule	Schülerin, Studentin	
					Realschule	Rentnerin	
					Abitur	Hausfrau	
					Abgeschl. Studium	Arbeiterin, Angestellte	
					Ausbildung	Selbständige	
					Unbekannt	Akademikerin	
					Hilfsschule	Beamter	
					Volksschule	Unbekannt	

Familienstand T.	Wohnort T.	Geschwister T.	Kinder T.	Anzahl Kinder T.	Minderjähr. Ki. zurückgelassen T.
Verheiratet	Landeshauptstadt München	Ja	Ja		Ja
Ledig	Landkreis München	Nein	Nein		Nein
Geschieden	Unter 100 000 EW	Unbekannt	Unbekannt		Unbekannt
Lebensgemeinschaft	Unter 50 000 EW				
Verwitwet	Unter 10 000 EW				
Unbekannt	Über 100 000 EW				
	Unbekannt				

Religion T.	Verhältnis Fam. T.	Priv. Pflege durch T.	Psy. Vorerkr. T.	Suizidversuch T.	Lebenszufriedenheit T.	Misshandlung im Leben
Röm.-kath.	Auffällig	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja - körperlich
Evangelisch	Unauffällig	Nein	Nein	Nein	Eher schon	Ja - seelisch
Jüdisch	Unbekannt	Unbekannt	V. a.	Unbekannt	Teils, teils	Ja - beides
Muslimisch			Unbekannt		Eher nicht	Keine Hinweise
Andere					Nein	Unbekannt
Unbekannt					Unbekannt	

Misshandlungsverdächtige	Vorstrafen	Tötung	Vorzeichen für Tat	Erinnerung an Tat	Tatmotiv	Misshandlung = Motiv	Alk. = Motiv
Beide Elternteile	Ja	Einzeltäterin	Ja	Ja	Bekannt	Ja	Ja
Vater	Nein	Anstiftung	Nein	Nein	Unbekannt	Nein	Nein
Mutter	Unbekannt	Mehrere Täter	Unbekannt	Unbekannt		Unbekannt	Unbekannt
Ehemann		Unbekannt					
Lebensgefährtin/e							
Geschädigte/r							
Geschwister							
Andere							
Verschiedene Personen							
Kein Hinweis auf Misshandlung							
Unbekannt							

Alkoholkrankheit T.	Alkoholkrankheit G.	Tötung unter Drogeneinfluss	Drogeneinfluss T.	Blutalkoholkonzentration T.	Drogeneinfluss G.
Bekannt	Bekannt	Ja	Legal - Alk.	0	Legal - Alk.
Unbekannt	Unbekannt	Nein	Legal - Med.	0-0,5	Legal - Med.
Keine Hinweise	Keine Hinweise	V. a.	Legal - beides	0,5-1	Legal - beides
		Unbekannt	Illegal	1-1,5	Illegal
			Legal u illegal	1,5-2	Legal u illegal
			Unbekannt	2-2,5	Unbekannt
			Nein	2,5-3	Nein
				Unbekannt	

Blutalkoholkonzentration G.	Geschädigte/r	Alter G.	Bildungsstand G.	Beruf G.	Nationalität G.	Religion G.
0	Ehemann		Ohne Abschluss	Ohne		Röm.-kath.
0-0,5	Lebensgefährte		Hauptschule	Schüler/in, Student/in		Evangelisch
0,5-1	Männl. Kind		Realschule	Rentner/in		Jüdisch
1-1,5	Weibl. Kind		Abitur	Hausfrau		Muslimisch
1,5-2	Mutter		Abgeschl. Studium	Arbeiter/in, Angestellte/r		Andere
2-2,5	Vater		Ausbildung	Selbständige/r		Unbekannt
2,5-3	Schwiegermutter		Unbekannt	Akademiker/in		
Unbekannt	Schwiegervater		Hilfsschule	Beamte/r		
	Bekanntenkreis		Volksschule	Unbekannt		
	Sonstige/r					

Familienstand G.	Wohnort G.	Anzahl Ki. G.	Minderjähr. Ki. zurückgelassen G.	Psy. Vorerkr. G.	Gewalt G. gegen T.	Gewalt durch G.
Verheiratet	Landeshauptstadt München		Ja	Ja	Physisch	Verleugnet - kein Arzt
Ledig	Landkreis München		Nein	Nein	Psychisch	Verleugnet - Arzt
Geschieden	Unter 100 000 EW		Unbekannt	V. a.	Beides	Nicht verleugnet - kein Arzt
Liiert	Unter 50 000 EW			Unbekannt	Kein Hinweis	Nicht verleugnet - Arzt
Verwitwet	Unter 10 000 EW				Unbekannt	Gewehrt
Unbekannt	Über 100 000 EW					Zum Arzt
	Unbekannt					Keine

Gewalt T. gegen G. vorher	Tatort	Auffindungsort/verstorben	Tattag	Tatmonat	Tatjahrzehnt	Tatzeit	Tatverheimlichung
Ja - körperlich	Whg. d. T.	Schlafzimmer	Montag	Jan.	2000-2010	6 Uhr - 9 Uhr	Ja
Ja - seelisch	Whg. d. G.	Bett	Dienstag	Feb.	1990-1999	9 Uhr - 12 Uhr	Nein
Ja - beides	Gemeinsame Whg.	Küche	Mittwoch	März	1970-1979	12 Uhr - 15 Uhr	Unbekannt
Nein	Im Freien	Auto	Donnerstag	April	1950-1959	15 Uhr- 18 Uhr	
Unbekannt	Sonstiges - ohne Bezug	Dachboden/Speicher	Freitag	Mai		18 Uhr - 21 Uhr	
	Sonstiges - mit Bezug	Treppenhaus	Samstag	Juni		21 Uhr - 0 Uhr	
	Unbekannt	Wohnzimmer	Sonntag	Juli		0 Uhr - 3 Uhr	
		Krankenhaus		August		3 Uhr - 6 Uhr	
		Wald		Sept.		Unbekannt	
		Badezimmer		Okt.			
		Keller		Nov.			
		Flur		Dez.			
		Straße		Unbekannt			
		Kinderzimmer					
		Balkon					

Reinigung Tatort	Polizei selbst verständigt	Geständnis	Bedauern	Erleichterung nach Tat	Todesursache	Tötungswerkzeug	Tatwaffe versteckt
Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Scharfe Gewalt		Ja
Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Halbscharfe Gewalt		Nein
Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt	Stumpfe Gewalt		Unbekannt
					Strangulation		
					Ersticken		
					Intoxikation		
					Verhungern		
					Ertrinken		
					Strom		
					Hitze		
					Kälte		
					Schuss		
					Kombiniert		
					Sturz		
					Sonstiges		

Gewalt haupts. gegen	Gewalt gegen G.	G. gewehrt	Reinigungsversuche	Urteil	Strafmaß	Zeugen	Affekt oder Vorsatz
Kopf/Gesicht	Im Schlaf	Ja	Ja			Ja	Affekt
Rücken	Im Wachzustand	Nein	Nein			Nein	Vorsatz
Brust	In Bewusstseinsbeschränkung	Unbekannt	Unbekannt			Unbekannt	Unbekannt
Hals	Unbekannt						
Arme							
Andere							
mehrere Lokalisationen							

Suizid T. bei/nach Tat	Abschiedsbrief	Wiederholungsgefahr
Ja	Ja	Ja
Nein	Nein	Nein
Unbekannt	Unbekannt	Unbekannt
Versucht	Kein Suizid	

T. = Täterin, G. = Geschädigte/r

## VIII.2 Fallübersicht

Fallnr.	Tatjahr	Alter T.	Geschädigte/r	Alter G.	Gewalt G. gegen T.	Tatort	Todesursache	Tötungswerkzeug	Urteil	Suizid T. bei/nach Tat
1	2003	60	Ehemann	61	Ja - beides	Gemeinsame Whg.	Schuss	Schusswaffe	Totschlag	Nein
2	2010	47	Ehemann	50	Nein	Gemeinsame Whg.	Halbscharfe Gewalt	Axt	Mord	Nein
3	2006	48	Männl. Kind	7	Unbekannt	Im Freien	Stumpfe Gewalt	Auto	Mord	Erweiterter Suizid
4	2009	23	Männl. Kind	1	Nein	Gemeinsame Whg.	Strangulation	Wäscheleine	Mord	Erweiterter Suizid
5	2002	41	Ehemann	39	Ja - körperlich	Gemeinsame Whg.	Hitze	Feuer	fahrlässige Tötung	Nein
6	2003	41	Lebensgefährte	57	Ja - körperlich	Whg. d. T.	Scharfe Gewalt	Messer	Totschlag	Nein
7	2003	36	Ehemann	45	Unbekannt	Im Freien	Schuss	Schusswaffe	Totschlag	Erweiterter Suizid
8	2008	50	Ehemann	49	Ja - beides	Gemeinsame Whg.	Halbscharfe Gewalt	Axt	Mord	Nein
9	1997	43	Sonstige/r	85	Nein	Whg. d. G.	Ersticken	Kissen	Mord	Nein
10	1990	60	Weibl. Kind	39	Nein	Whg. d. T.	Strangulation	Schal	Totschlag	Versucht
11	1995	20	Männl. Kind	1	Nein	Gemeinsame Whg.	Stumpfe Gewalt	Unbekannt	KV mit Todesfolge	Nein
12	1994	38	Schwiegermutter	66	Ja - seelisch	Whg. d. G.	Strangulation	Tischdecke	Mord	Nein
13	2008	49	Bekanntenkreis	43	Ja - seelisch	Whg. d. G..	Stumpfe Gewalt	Unbekannt	Totschlag	Nein
14	2006	31	Weibl. Kind	2	Nein	Gemeinsame Whg.	Ertrinken	Hände	Mord	Erweiterter Suizid
15	2001	62	Mutter	86	Unbekannt	Gemeinsame Whg.	Sonstiges	Hände	Totschlag	Nein
16	1997	39	Lebensgefährte	35	Ja - seelisch	Gemeinsame Whg.	Sturz	Kein	Totschlag	Nein
17	2001	42	Männl. Kind	22	Ja - körperlich	Im Freien	Scharfe Gewalt	Messer	Mord	Erweiterter Suizid
18	1993	32	Männl. Kind	3	Nein	Gemeinsame Whg.	Ersticken	Kissen	Totschlag	Nein
19	1992	37	Lebensgefährte	42	Ja - beides	Gemeinsame Whg.	Scharfe Gewalt	Messer	Mord	Nein
20	2007	48	Lebensgefährte	48	Ja - beides	Gemeinsame Whg.	Sturz	Kein	Mord	Nein
21	1992	17	Bekanntenkreis	79	Nein	Whg. d. G.	Strangulation	Hände	Mord	Nein
22	2006	64	Mutter	90	Ja - beides	Gemeinsame Whg.	Ersticken	Unbekannt	Totschlag	Erweiterter Suizid
23	2005	45	Ehemann	45	Ja - beides	Gemeinsame Whg.	Scharfe Gewalt	Messer	KV mit Todesfolge	Nein
24	2007	43	Lebensgefährtin	40	Ja - beides	Gemeinsame Whg.	Ersticken	Kissen	KV mit Todesfolge	Nein
25	2009	43	Bekanntenkreis	41	Nein	Whg. d. T.	Scharfe Gewalt	Messer	KV mit Todesfolge	Nein

Fallnr.	Tatjahr	Alter T.	Geschädigte/r	Alter G.	Gewalt G. gegen T.	Tatort	Todesursache	Tötungswerkzeug	Urteil	Suizid T. bei/nach Tat
26	1995	44	Weibl. Kind	14	Unbekannt	Gemeinsame Whg.	Stumpfe Gewalt	Hammer	Mord	Erweiterter Suizid
27	1995	44	Weibl. Kind	17	Unbekannt	Gemeinsame Whg.	Stumpfe Gewalt	Hammer	Mord	Erweiterter Suizid
28	2007	30	Ehemann	45	Nein	Whg. d. T.	Intoxikation	Medikament	Mord	Nein
29	2003	52	Mutter	84	Nein	Whg. d. G.	Intoxikation	Feuer	Totschlag	Nein
30	2007	29	Lebensgefährtin	31	Ja - beides	Sonstiges-mit Bezug	Scharfe Gewalt	Messer	Totschlag	Nein
31	2001	34	Chefin	24	Nein	Whg. d. G.	Scharfe Gewalt	Messer	Totschlag	Nein
32	1994	34	Ehemann	44	Ja - beides	Gemeinsame Whg.	Kombiniert	Schusswaffe	Mord	Nein
33	2010	30	Ehemann	39	Ja - körperlich	Gemeinsame Whg.	Scharfe Gewalt	Messer	Totschlag	Nein
34	2001	41	Ehemann	54	Ja - körperlich	Gemeinsame Whg.	Scharfe Gewalt	Messer	Totschlag	Nein
35	1999	28	Männl. Kind	3	Nein	Gemeinsame Whg.	Intoxikation	Medikament	KV mit Todesfolge	Nein
36	1997	31	Bekanntkreis	72	Nein	Im Freien	Strangulation	Hände	Mord	Nein

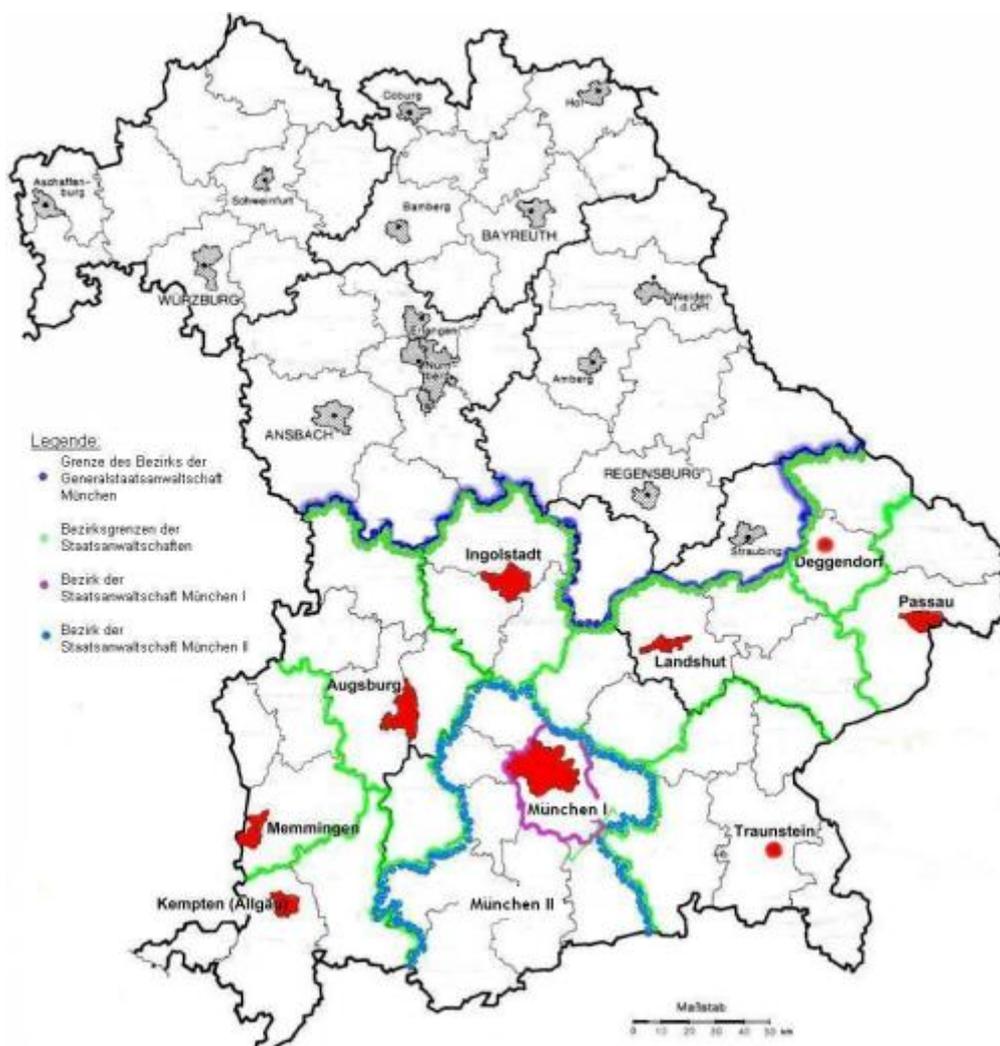
Tabelle 51, Fallübersicht

Abkürzungen: Fallnr. = Fallnummer, G. = Geschädigte/r, Männl. = männliches, T. = Täterin, Weibl. = weibliches, Whg. = Wohnung, Whg. d. G. = Wohnung der/s Geschädigten, Whg. d. T. = Wohnung der Täterin.

### VIII.3 Organisationskarte Generalstaatsanwaltschaft München

„In Bayern gibt es drei Generalstaatsanwaltschaften (München, Nürnberg, Bamberg) mit 22 nachgeordneten Staatsanwaltschaften, die jeweils am Sitz der Landgerichte errichtet sind.

Der Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft München umfasst den weitaus größten Bezirk in Bayern (Oberbayern, Schwaben, Teile Niederbayerns) mit 10 nachgeordneten Staatsanwaltschaften (Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Memmingen, München I, München II, Passau und Traunstein). Im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft München leben derzeit über 7 Millionen Einwohner“ (Generalstaatsanwaltschaft München, 2013).



Grafik 23: Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft München (Karte des Freistaats Bayern), (Generalstaatsanwaltschaft München, 2013).

## **VIII.4 Abkürzungsverzeichnis**

Abgeschl. = abgeschlossenes  
 Alk. = Alkohol  
 A. + S. = Alkohol und Streit  
 A. + S. + D. = Alkohol und Streit und Drogen  
 Anm. = Anmerkung  
 bspw. = beispielsweise  
 bzw. = beziehungsweise  
 ca. = circa  
 d. = der/s  
 D. = Depression  
 D. + H. = Depression + Habgier  
 D. + E. = Depression + Geschädigten vom Leiden erlösen wollen  
 D. + Ü. = Depression + Überforderung  
 Dez. = Dezember  
 d. h. = das heißt  
 et al. = et alii  
 EW = Einwohner  
 etc. = et cetera  
 Fallnr.=Fallnummer/n  
 Fam. = Familie  
 Feb. = Februar  
 G. = Geschädigte/r  
 Gerichtl. = gerichtliche  
 ggf. = gegebenenfalls  
 H. = Habgier  
 haupts. = hauptsächlich  
 IQ = Intelligenzquotient  
 Jan. = Januar  
 Ki. = Kind/er  
 Lt. = laut  
 M. = Misshandlung  
 Med. = Medikamente  
 minderjähr. = minderjährige  
 M. = Misshandlung  
 M. + A. + S. = Misshandlung und Alkohol und Streit  
 M. + R. = Misshandlung und Ruhe wollen  
 n = Anzahl  
 Nov. = November  
 OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  
 Okt. = Oktober  
 Pers. = Person/en  
 Priv. = private  
 P. + A. + S. = Provokation und Alkohol und Streit  
 P. + R. = Provokation und Ruhe wollen  
 P. + S. = Provokation und Schutz des Kindes  
 P. + Ü. = Provokation und Überforderung  
 Psy. = psychische  
 Röm.-kath. = römisch-katholisch  
 Sept. = September  
 s. o. = siehe oben  
 sog. = so genannte  
 T. = Täterin  
 Tab. = Tabelle  
 u. = ungewollte Tötung  
 u. a. = unter anderem  
 Ü. = Überforderung  
 Ü. + R. = Überforderung und Ruhe wollen  
 UNICEF = United Nations International Children's Emergency Fund  
 u. U. = unter Umständen  
 V. a. = Verdacht auf  
 v.a. = vor allem  
 Vorerkr. = Vorerkrankung  
 Whg. = Wohnung  
 z. B. = zum Beispiel

## Eidesstattliche Versicherung

Kortas, Aline Inge Zohra

Name, Vorname

Ich erkläre hiermit an Eides statt,  
dass ich die vorliegende Dissertation mit dem Thema

„Tötung durch Frauen“

selbständig verfasst, mich außer der angegebenen keiner weiteren Hilfsmittel bedient und alle Erkenntnisse, die aus dem Schrifttum ganz oder annähernd übernommen sind, als solche kenntlich gemacht und nach ihrer Herkunft unter Bezeichnung der Fundstelle einzeln nachgewiesen habe.

Ich erkläre des Weiteren, dass die hier vorgelegte Dissertation nicht in gleicher oder in ähnlicher Form bei einer anderen Stelle zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Doktorandin/Doktorand